





VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

HAMBURG 2025

Verfassungsschutzbericht Hamburg

2025



*„Verfassungspatriotismus bedeutet
nicht allein Zustimmung im Grundsatz,
sondern er verlangt auch
Wachsamkeit im Alltag.“*

6



Augen auf Hamburg:
Innensenator Andy Grote

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die freiheitliche demokratische Grundordnung unseres Landes kann nur Bestand haben, wenn sie von den Bürgerinnen und Bürgern aktiv getragen wird. Sie lebt von Vertrauen in ihre Institutionen und von der täglichen Bereitschaft, ihre Werte zu verteidigen. In einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher, technologischer und geopolitischer Umbrüche wird diese Aufgabe anspruchsvoller denn je.

Der kürzlich verstorbene Jürgen Habermas, einer der größten Denker der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, hat mit seinem Konzept des Verfassungspatriotismus eine Idee geprägt, die heute aktueller ist denn je: Die Identifikation mit den Prinzipien unserer Verfassung – mit Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Teilhabe – als verbindendes Fundament einer pluralen Gesellschaft. Gerade in einer Zeit, in der unsere Demokratie durch extremistische Bestrebungen im In- und Ausland, durch hybride Einflussnahme und durch die gezielte Unterminierung des Vertrauens in staatliche Institutionen herausgefordert wird, bietet dieser Gedanke Orientierung und Maßstab zugleich.

Angesichts dieser aktuellen Bedrohungen gilt es, entschieden ins Handeln zu kommen und das bundesrepublikanische Prinzip der „Wehrhaften Demokratie“ mit Leben zu füllen, etwa beim Kampf gegen den Islamismus. Dabei ist im vergangenen Jahr mit dem Verbot der vor allem in Hamburg agierenden Gruppierung „Muslim Interaktiv“ durch das BMI im Oktober nach maßgeblicher Vorarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes ein wichtiger Erfolg gelungen. Die gewalttätige Niederschlagung der oppositionel-

len Proteste im Iran unterstreichen zudem, wie wichtig es war, das Islamische Zentrum Hamburg im Jahr 2024 zu schließen und dem Mullah-Regime die Möglichkeit zu nehmen, von Hamburg aus Einfluss auf ganz Europa auszuüben.

Der Schutz unserer Verfassung ist eine dauerhafte Verpflichtung aller staatlichen Ebenen und der gesamten Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der Hamburger Verfassungsschutz eine zentrale Rolle ein, indem er nicht nur Gefahren beobachtet und bewertet, sondern auch durch eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit – etwa durch die Kampagne zum 75. Jubiläum im vergangenen Jahr – dazu beiträgt, das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung zu stärken. Denn Verfassungspatriotismus bedeutet nicht allein Zustimmung im Grundsatz, sondern er verlangt auch Wachsamkeit im Alltag. Dabei ist der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem unserer Demokratie unverzichtbar.

Ich danke allen Mitarbeitenden unseres Landesamtes für Verfassungsschutz für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit zum Schutz unserer Freiheit und Demokratie.

Ihr



Andy Grote

Präsident der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg

*„Die Wachsamkeit gegenüber den Feinden der
freiheitlichen demokratischen Grundordnung
bleibt die vordringlichste Aufgabe
des Verfassungsschutzes.“*

8



Augen auf Hamburg:
Torsten Voß

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Freie und Hansestadt Hamburg steht derzeit, wie die gesamte Bundesrepublik Deutschland, vor extremistischen Herausforderungen, die in ihrer Dynamik und Komplexität neue Maßstäbe setzen. Verantwortlich dafür ist der Druck, der aus immer mehr und zum Teil völlig neuen Richtungen auf unsere demokratische Gesellschaft ausgeübt wird. Die Wachsamkeit gegenüber den Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bleibt damit die vordringlichste Aufgabe des Verfassungsschutzes.

Wir beobachten eine besorgniserregende Entwicklung, bei der globale Konflikte wie der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Terror-Überfall der Hamas auf Israel sowie der Krieg im Iran massiv nach Deutschland und auch nach Hamburg ausstrahlen. Diese Ereignisse dienen extremistischen Akteuren oft als Katalysator für eine Radikalisierung im Inland. In diesem Kontext sehen wir das erneute Entstehen einer sogenannten Querfront, innerhalb derer Angehörige unterschiedlicher Phänomenbereiche ein gemeinsames Ziel verfolgen. Wir beobachten Linksextremisten, die gemeinsam mit Akteuren aus dem Bereich des verschwörungsideologischen Extremismus auf die Straße gehen. Hinzu kommen Extremisten mit Auslandsbezug – sie alle scheinen sich auf einen gemeinsamen Feind geeinigt zu haben: den Staat Israel. Dieser Schulterchluss offenbart den ideologischen Kern, der diese gegensätzlichen Gruppen eint. Gemeinsam ist allen eine antisemitische Grundhaltung.

Doch der Rechtsstaat zeigt sich wehrhaft. Ein bedeutender Erfolg in der Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen war das Verbot der Gruppierung „Muslim Interaktiv“. Ausschlaggebend für diesen Schritt waren maßgeblich die Erkenntnisse des Hamburger Verfassungsschutzes, welcher die Gruppierung bereits seit ihrer Gründung im März 2020 intensiv im Fokus hatte. Das Verbot ist ein starkes Signal gegen den Islamismus in unserer Stadt. Es schützt aber auch die Religion, denn es richtet sich ausdrücklich nicht gegen Muslime, sondern gegen Verfassungsfeinde, die den Islam für ihre ideologischen Zwecke missbrauchen.

Die größte Gefahr für unseren Rechtsstaat geht jedoch nach wie vor vom Rechtsextremismus aus, da in mehreren Bundesländern als rechtsextremistisch eingestufte Landesverbände der AfD ihren Weg in die Parlamente und damit in die politische Willensbildung gefunden haben. Zudem wirken Protagonisten der „Neuen Rechten“ gezielt in die Mitte der Gesellschaft, um den politischen Diskurs zu prägen. Auch sehen wir rechtsextremistische Gruppierungen, die aus sehr jungen Menschen bestehen und etwa Veranstaltungen wie den Christopher-Street-Day bedrohen.

Weiterhin begleitet uns die Herausforderung durch fremde, insbesondere russische Nachrichtendienste. Diese hybride Bedrohung umfasst neben klassischer Spionage auch gezielte Sabotageakte und Desinformationskampagnen. Ziel ist es, Unsicherheit zu schaffen und das Vertrauen in demokratische Institutionen zu untergraben. Hamburg als bedeutender Wirtschafts- und Hafenstandort steht besonders im Fokus. Cyberangriffe auf Unternehmen nehmen zu und kritische Infrastrukturen sind gefährdet. In diesem Spannungsfeld nehmen wir als Verfassungsschutz unsere Aufgabe als Frühwarnsystem wahr. Wir haben primär eine aufklärende und präventive Funktion: Wir beobachten, klären auf und informieren staatliche Stellen sowie die Öffentlichkeit über Bedrohungen.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Herausforderungen war das 75-jährige Jubiläum des Hamburger Verfassungsschutzes im vergangenen Jahr für uns weit mehr als ein bloßer Blick zurück in die Geschichtsbücher. Es war ein Moment der notwendigen Selbstvergewisserung und eine erneuerte Selbstverpflichtung für die Zukunft.

Ihr

Torsten Voß

Amtsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg

Inhalt



Verfassungsschutz in Hamburg

1. Auftrag und Verpflichtung 14
2. Aufgaben 14
3. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes 18
4. Haushaltsansatz 21
5. Gesetzliche Grundlagen 22
6. Organigramm 23
7. 75 Jahre Verfassungsschutz in Hamburg 24



Islamismus

1. Islamistischer Terrorismus 28
2. Potenziale 34
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 34
4. Salafismus 36
5. Furkan-Bewegung 38
6. Muslimbruderschaft 41
7. Hizb ut-Tahrir 41
8. Schiitischer Islamismus 46

1



2

Extremismus mit Auslandsbezug

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 54
2. Potenziale 54
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 54
4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) 56
5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen . 60



3

Linksextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 70
2. Potenziale 72
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 72
4. Militanzdebatte und linksextremistische Gewalt . . 72
5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg 77



4

Rechtsextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 98
2. Potenziale 98
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 98
4. Rechtsextremistische Gewalt und
Rechtsterrorismus 100
5. Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien 103
6. Neonazismus und subkulturell geprägter
Rechtsextremismus 104
7. Rechtsextremistische Parteien 106
8. Rechtsextremistische Aktivität
auf dem Gebiet der Neuen Rechten 111
9. Einzelberichte zu rechtsextremistischen
Personenzusammenschlüssen 113



5

Verschwörungsideologischer Extremismus

- 1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates..... 118
- 2. Reichsbürger und Selbstverwalter..... 122



6

Scientology-Organisation

- 1. Entwicklungen und Schwerpunkte..... 128



7

Spionageabwehr

- 1. Überblick 134
- 2. Proliferation..... 135
- 3. Nachrichtendienste Irans 137
- 4. Nachrichtendienste Russlands..... 138
- 5. Nachrichtendienst der Republik Türkei 142
- 6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China 145
- 7. Der Fachbereich cyber.spionage Abwehr | Prävention im LfV Hamburg..... 148



8

Geheim- und Sabotageschutz

- 1. Geheimschutz 156
- 2. Vorbeugender personeller Sabotageschutz 158



Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz..... 160
- Abkürzungsverzeichnis 192
- Extremistische Organisationen/Gruppierungen .. 196
- Impressum..... 200





„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder [...].“

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz, § 1 Absatz 1

Verfassungsschutz in Hamburg

Nach den Erfahrungen mit der von Extremisten und Terroristen verschiedener politischer Lager von rechts bis links bekämpften und letztendlich vor allem von Nationalsozialisten und Deutschnationalen zerstörten Weimarer Demokratie enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – dem Prinzip der wehrhaften, streitbaren Demokratie folgend – grundlegende Schutzmechanismen gegen Gefährdungen der Verfassung und ihrer wesentlichen System- und Werteentscheidungen. Aus diesen Gründen haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes dem Verfassungsschutz eine zentrale Rolle bei der Verteidigung der Demokratie gegen Verfassungsfeinde zugeschrieben – die Funktion des Frühwarnsystems unserer Demokratie.

Der Verfassungsschutz nimmt diese Aufgabe auch und gerade durch die Information des Senats und der Bürgerschaft sowie weiterer öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen und nicht zuletzt der Öffentlichkeit und Medien über extremistische Phänomene wahr. Dazu beobachtet der Verfassungsschutz Bestrebungen, welche die Werte des Grundgesetzes beseitigen oder den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen wollen.¹

In den vergangenen Jahren sind die Gefahren für die Demokratie durch Extremismus und Terrorismus weiter gestiegen. Vor diesem Hintergrund haben Senat und Bürgerschaft den Hamburger Verfassungsschutz in den vergangenen Jahren um rund ein Drittel aufgestockt. So hatte der Verfassungsschutz Ende 2015 noch 153 Stellen, Ende 2023 waren es 207. Durch diesen deutlichen personellen Zuwachs konnte die Arbeit in den operativen Bereichen intensiviert, sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie insgesamt optimiert werden.

¹ (§ 1 Absatz 1, § 4 und § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (siehe Anhang HmbVerfSchG) sowie Artikel 73 Nummer 10 b und Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG, § 2 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz)

1. Auftrag und Verpflichtung

Die Arbeit des Verfassungsschutzes dient dem Schutz und dem Erhalt der im Grundgesetz festgeschriebenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung, im Einzelnen der Garantie der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip sowie dem Rechtsstaatsprinzip. Dazu gehören:

- ▶ die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- ▶ die Volkssouveränität,
- ▶ die Gewaltenteilung,
- ▶ die Verantwortlichkeit der Regierung,
- ▶ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- ▶ die Unabhängigkeit der Gerichte,
- ▶ das Mehrparteienprinzip,
- ▶ die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes ist es, diese System- und Werteentscheidungen zu schützen. Zu den weiteren im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Schutzmechanismen gehören im Wesentlichen:

- ▶ die Unabänderlichkeit der in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten elementaren Verfassungsgrundsätze (Ewigkeitsklausel),
- ▶ das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Artikel 21 Absatz 2 GG und Artikel 9 Absatz 2 GG),
- ▶ Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 3 GG),
- ▶ die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Artikel 18 GG),

- ▶ die Pflicht der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften),
- ▶ die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Funktionieren des Staatsapparates und andere lebenswichtige Staatsinteressen richten (Staatschutzdelikte).

2. Aufgaben

Sammlung und Auswertung von Informationen

Aufgabe des LfV Hamburg ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) die Sammlung und Auswertung von Informationen über:

- ▶ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- ▶ sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

Die Arbeitsfelder des LfV Hamburg sind Islamismus, Rechts- und Linksextremismus, extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug, die Scientology-Organisation

sowie die Spionagetätigkeit fremder Nachrichtendienste einschließlich Cyberspionage. Weiterhin werden im Kapitel „Verschwörungsideologischer Extremismus“ die Bereiche „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zusammengefasst.

Darüber hinaus zählen der Geheim- und Sabotageschutz zu den weiteren Aufgaben des LfV Hamburg. In den Beobachtungsbereichen des Extremismus darf der Verfassungsschutz – grundsätzlich anders als die Polizei – bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) tätig werden.

Information des Senats und staatlicher Stellen

Der Hamburger Verfassungsschutz wertet die mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe Punkt 3, Seite 18) gewonnenen Erkenntnisse aus und informiert im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben über entsprechende Gefahren (siehe § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG). Dazu zählen die Informationsverpflichtung gegenüber dem Senat, weiteren staatlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit.

Information der Öffentlichkeit

Ein breit geführter gesellschaftlicher Diskurs über die Gefahren extremistischer Bestrebungen sowie eine erhöhte Sensibilität aufgeklärter Bürgerinnen und Bürger angesichts potenzieller Bedrohungen sind essenzielle Bestandteile einer wehrhaften Demokratie. In den Kontext dieses Konzeptes der streitbaren Demokratie und der darin festgelegten Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem ist die Öffentlichkeitsarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes einzuordnen. Austausch und Kommunikation erfolgen dabei über eine Vielzahl von Kanälen. Dies sind unter anderem:

- ▶ der jährliche Verfassungsschutzbericht,
- ▶ verschiedene Publikationen in klassischen und digitalen Kanälen,
- ▶ Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- ▶ Ausstellungen und Symposien,
- ▶ Vorträge,
- ▶ aktuelle Pressemitteilungen und Berichte auf der Internetseite,
- ▶ Medienstatements und Interviews.

Das LfV Hamburg bietet in seinen analogen und digitalen Medien umfangreiche und aktuelle Informationen über die extremistischen Phänomenbereiche.



Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben

Das LfV Hamburg nutzt seine Informationen nicht nur zur Analyse und Bewertung extremistischer Organisationen, sondern ist im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch an Verfahrensentscheidungen anderer Behörden beteiligt.¹ Sicherheitsanfragen werden vor allem im Rahmen von Aufenthalts- und Einbürgerungsverfahren gestellt; Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) werden bei Personen durchgeführt, die in bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind oder zum Beispiel Umgang mit Waffen und Sprengstoff haben.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Mitwirkung des LfV Hamburg ist die Ausweisung des ehemaligen stellvertretenden Leiters des „Islamischen Zentrums Hamburg“ am 2. November 2022. Die Ausweisung durch das zuständige Amt für Migration der Hamburger Innenbehörde erfolgte aufgrund der Erkenntnisse des Hamburger Verfassungsschutzes.

Infolge verschiedener Gesetzesinitiativen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen stark angestiegen. Mit dem am 20. Februar 2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung die Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, um zu verhindern, dass Extremisten legal an Waffen gelangen. Hierzu werden die Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit dem dortigen Datenbestand abgeglichen. Die umfassende Einbeziehung des Verfassungsschutzes in diese Personenüberprüfungen ist integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes gegen extremistische Bestrebungen.

Im Jahr 2025 hat das LfV Hamburg bei 97.605 Personenüberprüfungen mitgewirkt. Da eine manuelle Überprüfung einer solchen Anzahl an Anfragen nicht leistbar ist, wird bei der Mehrzahl der Überprüfungen auf automatisierte Verfahren, sogenannte Massendatenverfahren (MDV), zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um einen automatisierten Datenabgleich mit dem nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS). Bei einer positiven Identitätsfeststellung bedarf es darauffolgend einer weiteren manuellen Be-

arbeitung. Die anfragenden Behörden sowie das LfV profitieren bei manchen Verfahren, wie etwa bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern, auch von der sogenannten Nachberichtspflicht. Dies bedeutet, dass die angefragten Personen im NADIS gespeichert werden, um nicht nur die zum Zeitpunkt der Konsultation bestehende Erkenntnislage zu berücksichtigen, sondern auch die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis womöglich bekanntwerdenden Erkenntnisse.

Die anfragestärksten Bereiche sind:

Beteiligungsverfahren - Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Seit dem 1. Mai 2004 führen die Ausländerdienststellen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern vor Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Sicherheitsanfrage durch. Hierbei wird auch das LfV beteiligt. Nach § 73 Absatz 3 AufenthG ist es Aufgabe des LfV, den Ausländerbehörden unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe, zum Beispiel wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation, oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) bei waffenrechtlichen Erlaubnissen

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung fragt die Waffenbehörde Hamburg das LfV Hamburg gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG an, ob Erkenntnisse vorliegen, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG (zum Beispiel Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, Beteiligung oder Unterstützung extremistischer oder sicherheitsgefährdender Bestrebungen) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Einbürgerungsverfahren

Mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 wurde in Hamburg die Regelanfrage bei Einbürgerungen von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeführt. Das Amt für Migration fragt gemäß § 37 Absatz 2 StAG vor jeder Entscheidung beim LfV nach, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz

Seit 2005 ersuchen die Luftsicherheitsbehörden auch den Verfassungsschutz, um unter anderem Bedienstete, die an Flughäfen und bei den Flug-

¹siehe § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 HmbVerfSchG

gesellschaften tätig sind, sowie Mitglieder von Flugsportvereinen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Sicherheitsanfragen im Strafvollzug

Seit April 2020 werden Insassen sowie Personen, die in der Justizvollzugsanstalt tätig werden wollen und die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beim LfV Hamburg abgefragt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse gemäß § 15 Absatz 2 HmbJVollzDSG (zum Beispiel Erkenntnisse über extremistische Einstellungen) vorliegen.

Schengener Visumsverfahren

Das Verfahren (s. § 73 Absatz 1 AufenthG) wird ausgelöst, wenn der Antragsteller aus einem konsultationspflichtigen Staat stammt und über ein Visum die Einreise nach Deutschland oder in den Schengen-Raum beabsichtigt. In das Ver-

fahren eingebunden sind das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Verfassungsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

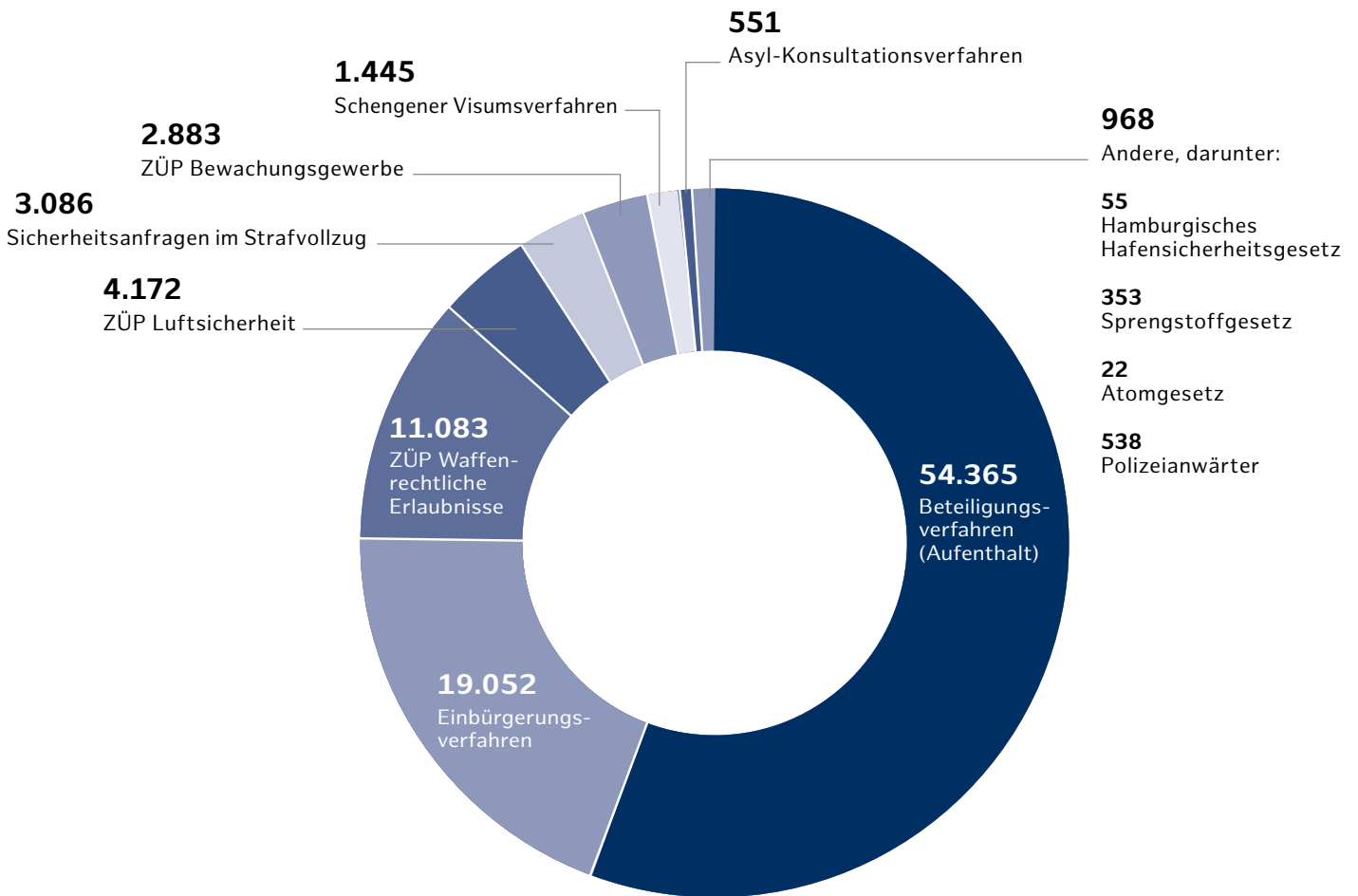
Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) im Bewachungsgewerbe

Bei dieser Überprüfung gemäß § 34a GewO soll verhindert werden, dass Personen mit einem extremistischen Hintergrund, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen erhalten oder für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden.

Asyl-Konsultationsverfahren

Seit Mai 2017 werden auch im Rahmen des Asylverfahrens bei Asyl- und Schutzsuchenden automatisierte Anfragen gemäß § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG an das LfV gestellt.

Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben des LfV Hamburg für 2025



3. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes

Informationsgewinnung

Die Informationen, die das LfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, beschafft es zum Teil aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Vorrangig zu nennen sind das Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter, Archive und Unterlagen anderer staatlicher Stellen.

Neben der offenen Informationsgewinnung darf das LfV Hamburg auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Zu diesen Mitteln, die in § 14 Absatz 2 HmbVerfSchG aufgezählt sind, gehören beispielsweise die Führung von Vertrauensleuten (Quellen), die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen und – nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes – die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Bereits im Jahr 2002 wurden zudem im Rahmen der Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnisse des Landesamtes in wichtigen Punkten erweitert. Dies war eine Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA. Zu den Befugnissen zählt unter anderem das Mittel der Finanzermittlung, um zum Beispiel Geldtransfers im Zusammenhang mit der Finanzierung des islamistischen Terrorismus aufdecken zu können.

Informationsverarbeitung

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und speichern sach- und personenbezogene Daten über extremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten. Zu den Instrumenten der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden zählen unter anderem gemeinsame Dateien. Das wichtigste Datenverbundsystem ist das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN), welches im Jahr 2012 eingeführt wurde. NADIS-WN trägt entscheidend dazu bei, Arbeitsabläufe innerhalb des Verfassungsschutzverbundes zu harmonisieren und bietet deutlich bessere Möglichkeiten für Analysen. Darüber hinaus werden in der Antiterrordatei (ATD) Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder mit Bezug zum internationalen Terrorismus vernetzt. Zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus werden zudem Daten in der Rechtsextremismusdatei (RED) gespeichert. Auch hieran sind verschiedene Bundes- und Landesbehörden beteiligt. Der auf diese Weise deutlich verbesserte Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden ist unter anderem eine Reaktion auf die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sowie auf fortschreitende Entwicklungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und hat zu einer deutlichen Optimierung der integrativen Arbeitsweise von Bundes- und Landesbehörden geführt.



Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund

- ▶ Koordinierung von Arbeitsschwerpunkten
- ▶ Arbeitsteilige Durchführung von Aufgaben
- ▶ Entwicklung einheitlicher Standards
- ▶ Gemeinsame Einrichtungen
- ▶ Gemeinsames nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS)



Zusammenarbeit mit der Polizei

- ▶ Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)
- ▶ Informationsaustausch gem. HmbVerfSchG
- ▶ Keine Weisungsbefugnis an polizeiliche Dienststellen
- ▶ Keine Angliederung an polizeiliche Dienststellen

Hamburger NADIS-Speicherungen

Vom LfV Hamburg waren am 31. Dezember 2025 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) Daten von 62.812 Personen gespeichert (31. Dezember 2024: 62.576), davon 57.067 (90,85 Prozent) im Zusammenhang mit Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (31. Dezember 2024: 56.923 = 90,97 Prozent).

Trennungsgebot

Verfassungsschutz und Polizei sind in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf Organisation, Aufgaben und Informationsverarbeitung voneinander getrennt. Dieser Grundsatz wurde bereits im Frühjahr 1949 im sogenannten Polizeibrief der Militärgouverneure der westlichen Besatzungszonen als Reaktion auf Wesen und Wirken der staatsterroristischen Geheimen Staatspolizei (Gestapo) während der nationalsozialistischen Diktatur formuliert.

Dem LfV Hamburg stehen weder polizeiliche Befugnisse noch Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen zu. Auch darf es die Polizei nicht im Amtshilfeweg veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Zudem darf das LfV Hamburg nicht an eine polizeiliche Dienststelle angegliedert werden, was einen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz jedoch nicht ausschließt. Die Details hierzu sind im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz geregelt.

In den vergangenen Jahren sind besondere Einrichtungen zum kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden geschaffen worden. Dazu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mit Sitz in Köln gegründet. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus.



Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) wurde im Jahr 2004 in Berlin gegründet, um einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen allen relevanten Akteuren zu gewährleisten.



Nach Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) in Berlin wurde 2012 das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in Köln eingerichtet.

Kontrolle

Die Arbeit des Verfassungsschutzes wird auf mehreren Ebenen fortlaufend kontrolliert. Das LfV Hamburg ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Gemäß dem Grundsatz des Primates der Politik unterliegt seine Arbeit, genau wie die Arbeit aller anderen exekutiven Behörden und Ämter, kontinuierlicher parlamentarischer Kontrolle.

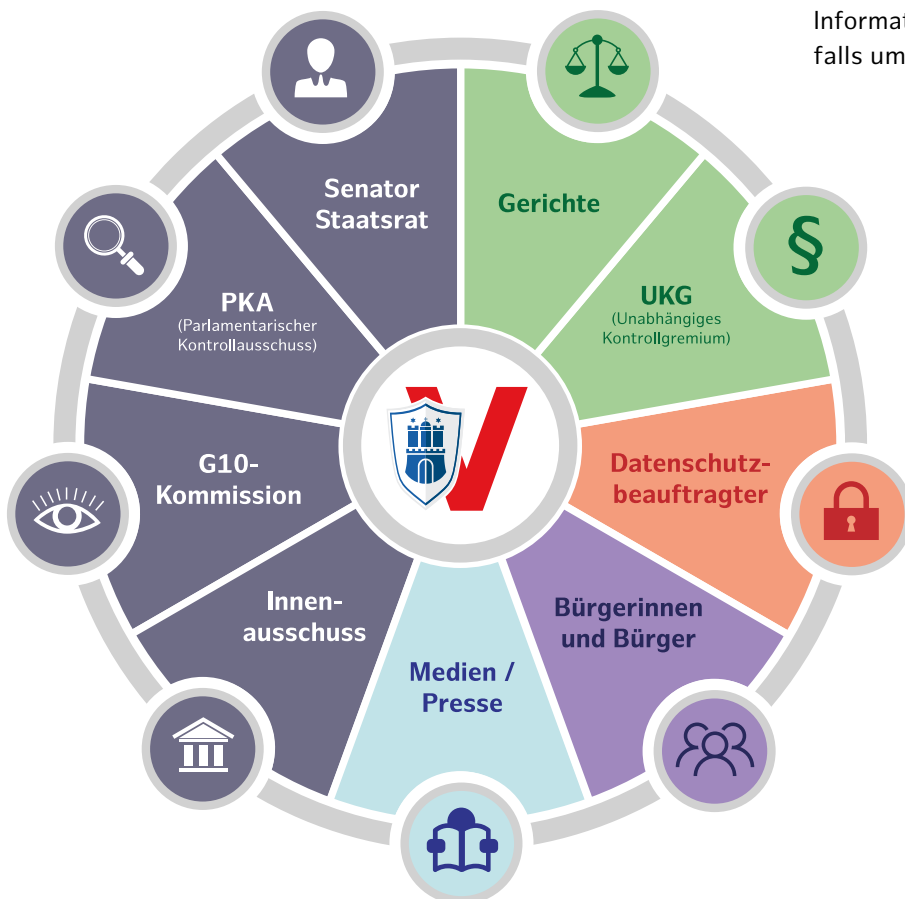
Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle erfolgt etwa durch Bürgerschaftsdebatten, parlamentarische Anfragen, die Arbeit des Innenausschusses sowie weiterer Ausschüsse. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz durch zwei weitere parlamentarische Spezialausschüsse kontrolliert. Dabei handelt es sich um den Ausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes (verkürzt auch „PKA“ für „Parlamentarischer Kontrollausschuss“ genannt) sowie die Kommission nach Artikel 10 GG (kurz G10-Kommission) der Bürgerschaft. Die G10-Kommission entscheidet über Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Die Mitglieder beider Ausschüsse sind geheimhaltungs- und geheimhaltungspflichtige Abgeordnete der Hamburgischen

Bürgerschaft. Insofern war und ist eine tiefgreifende Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden durch die Legislative gegeben.

In 2025 ist eine neue Kontrollinstanz hinzugekommen – das „Unabhängige Kontrollgremium“ UKG. Dieses aus vier Richterinnen und Richtern bestehende Gremium nahm im 3. Quartal 2025 seine Arbeit auf und dient der Kontrolle des Verfassungsschutzes aus Sicht der Judikative.

Die Arbeit des LfV Hamburg ist, wie jedes hoheitliche Handeln, gerichtlich überprüfbar. Zur gerichtlichen Kontrolle zählen etwa Auskunftserteilungen oder das Überprüfen von Erwähnungen im jährlichen Verfassungsschutzbericht. Die öffentliche Kontrolle wird durch verschiedene Akteure gewährleistet. So können etwa Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Auskunftserteilung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten stellen. Auch Anfragen zu bestimmten Themen sind möglich. Zudem tragen Medien durch ihre Berichterstattung zur öffentlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes bei und haben die Möglichkeit, Presseanfragen an das LfV Hamburg zu stellen.

Die Behörde für Inneres und Sport unter der Leitung des Innensensors übt die Dienst- und Fachaufsicht über das LfV Hamburg aus. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat zudem ebenfalls umfangreiche Kontrollbefugnisse.



Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg unterliegt einer weitreichenden Kontrolle.

4. Haushaltsansatz

Im Jahr 2025 betrug der Haushaltsansatz für das LfV Hamburg insgesamt 25.078.000 Euro (2024: 22.365.000 Euro). Darin enthalten waren 19.061.000 Euro für Personalausgaben (2024:

17.587.000 Euro), davon 5.019.000 Euro Versorgungsleistungen (2024: 4.718.000 Euro) und 750.000 Euro für Investitionen (2024: 500.000 Euro).



Infobox

Bestrebungen

Bestrebungen sind zielgerichtete Aktivitäten von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte.

Radikalismus

Das Wort „Radikalismus“ leitet sich von der lateinischen Bezeichnung „radix“ („Wurzel“) ab und bezeichnet politische Richtungen, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung grundlegend („bis an die Wurzel gehen“) verändern, aber nicht beseitigen möchten. Anwendung von Gewalt wird dabei in der Regel ausgeschlossen. Eine radikale Einstellung kollidiert insofern nicht zwangsläufig mit einer demokratischen Einstellung. Gruppierungen mit lediglich radikalen Einstellungen werden daher, im Gegensatz zu Extremisten, nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Extremismus

Der Begriff „Extremismus“ basiert auf den Begriffen „extremus“ („entferntest, ärgste, gefährlichste“) und „extremitas“ („äußerster Punkt, Rand“). Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und diese beseitigen wollen. Extremismus ist oft mit exklusivem Wahrheitsanspruch, Dogmatismus, Streben nach gesellschaftlicher Kontrolle, Freund-Feind-Denken sowie der fundamentalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse verbunden. Extremisten befürworten oder benutzen häufig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. Extremistische Bestrebungen werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

5. Gesetzliche Grundlagen

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Aufgaben und Befugnisse des LfV Hamburg bestimmt das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz. Es wird insbesondere den hohen Anforderungen des Datenschutzes gerecht und stellt die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher. Auftrag und Befugnisse sind vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt, etwaige Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sind nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Seit dem 5. Februar 2025 gilt eine neue Fassung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Die Neufassung berücksichtigt insbesondere die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Verfassungs-

schutzgesetz (1 BvR 1619/17) und zu den Übermittlungsregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (1 BvR 2354/13).

Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG)

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung). Zweck dieses Gesetzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen.



Infobox

Gewaltbefürwortend

Gewaltbefürwortend ist eine Person oder eine Gruppe, wenn eine Gewalt befürwortende Äußerung einen Appellcharakter gegenüber einem tatsächlich oder potenziell gewaltbereiten Adressatenkreis aufweist und mit der erkennbaren oder mutmaßlichen Absicht erfolgt, andere zur Gewaltanwendung zu animieren.¹

Gewaltbereit

Gewaltbereit ist eine Person oder eine Gruppe, die für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansieht.¹

Gewalttätig

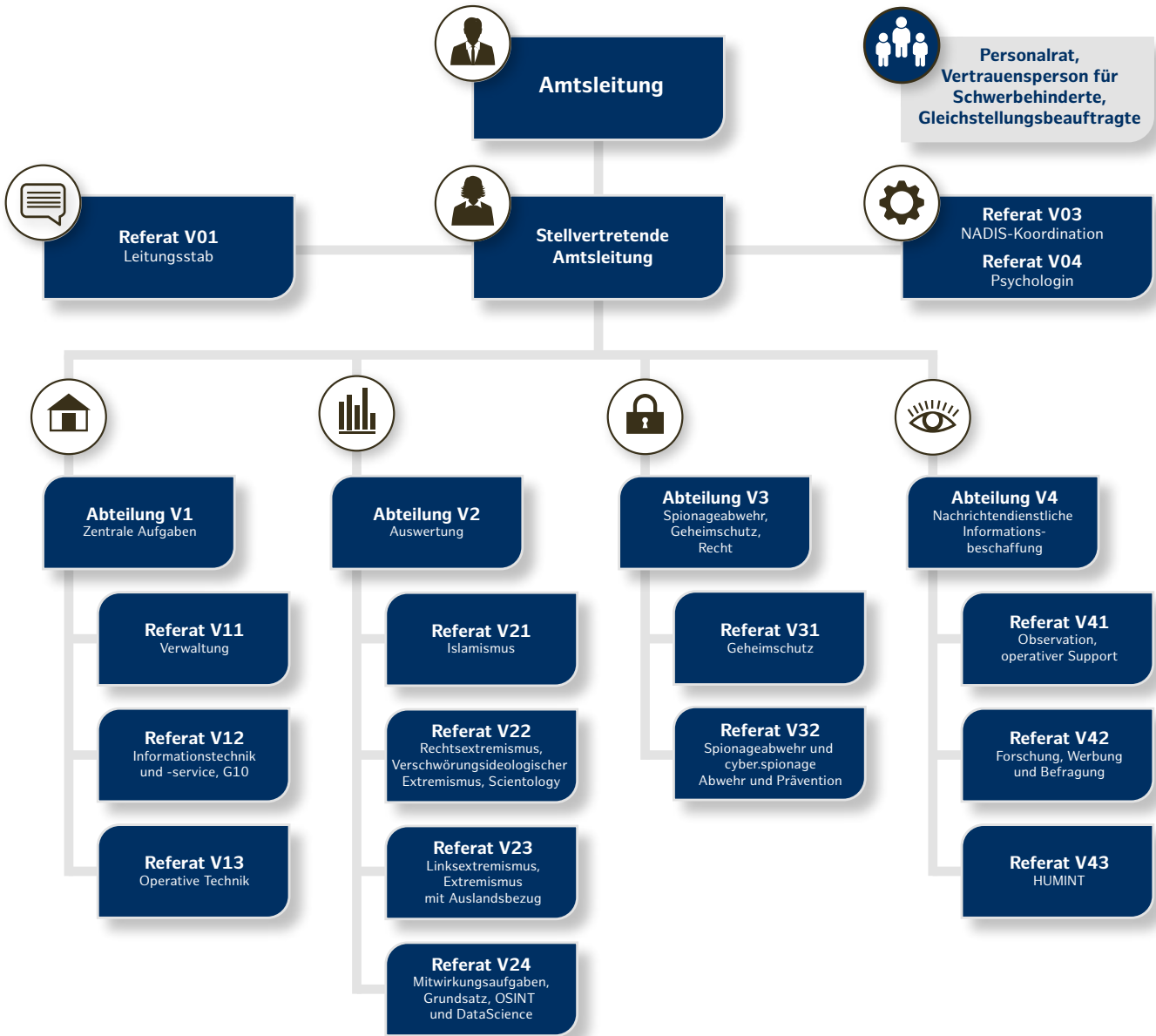
Gewalttätig ist eine Person oder Gruppe, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie bereits extremistisch motivierte Gewalttaten gegen Personen oder Sachen ausgeübt hat oder dass sie mit Vorbereitungsmaßnahmen begonnen hat, um solche Gewalttaten zu begehen.¹

Gewaltunterstützend

Gewaltunterstützend ist eine Gruppe oder Person, wenn von ihr Aktivitäten ausgehen, die der Vorbereitung von extremistischen Gewalttaten dienen, die selbst aber nicht die Bereitschaft zum Ausdruck bringt oder erkennen lässt, eine entsprechende Gewalttat als Täter ausüben zu wollen. Dazu gehören Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat.¹

¹Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz

6. Organigramm des LfV Hamburg



75 Jahre Verfassungsschutz in Hamburg

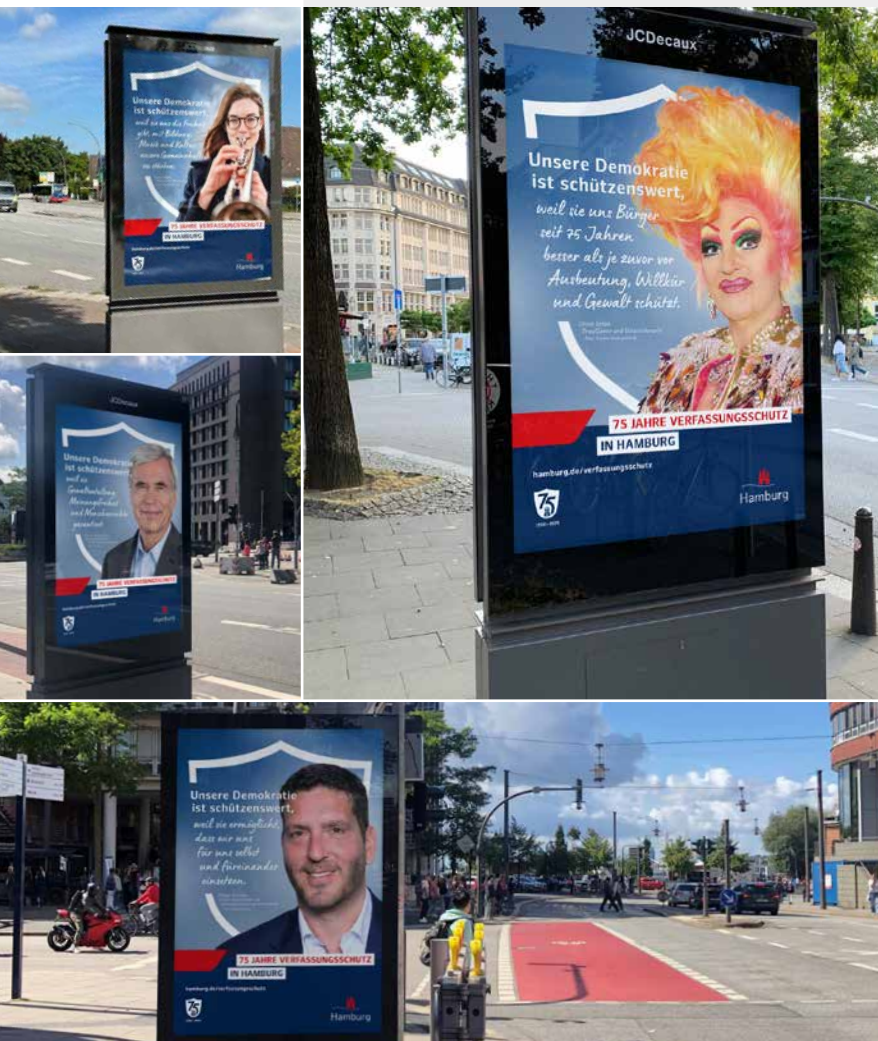
Im Jahr 2025 wurde das LfV Hamburg 75 Jahre alt. In Zeiten der vielfältigsten Bedrohungen war dieses Jubiläum Anlass, unsere schätzenswerte Demokratie in den Vordergrund zu stellen. So baten wir 75 Vertreterinnen und Vertreter unserer Hamburger Gesellschaft um ein kurzes persönliches Statement, warum sie ganz persönlich unsere Demokratie für schätzenswert erachten. Denn: Die Demokratie lebt von der Partizipation von uns allen, von allen Bürgerinnen und Bürgern aus den verschiedenen Bereichen unserer pluralistischen Gesellschaft. In den sozialen Medien, über Plakate im öffentlichen Raum sowie



im Rahmen einer Ausstellung in der Diele des Hamburger Rathauses präsentierten wir die 75 Statements und informierten über Auftrag, Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes. Der Erste Bürgermeister Hamburgs, Dr. Peter Tschentscher würdigte in seinem Grußwort „die zentrale Rolle und das Engagement des Verfassungsschutzes für unsere Demokratie.“ Unsere Verfassung garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern grundlegende Rechte und die Möglichkeit, den Staat mitzugestalten. Um nie wieder einen Unrechtsstaat entstehen zu lassen, bedürfe es eines wehrhaften Staates.

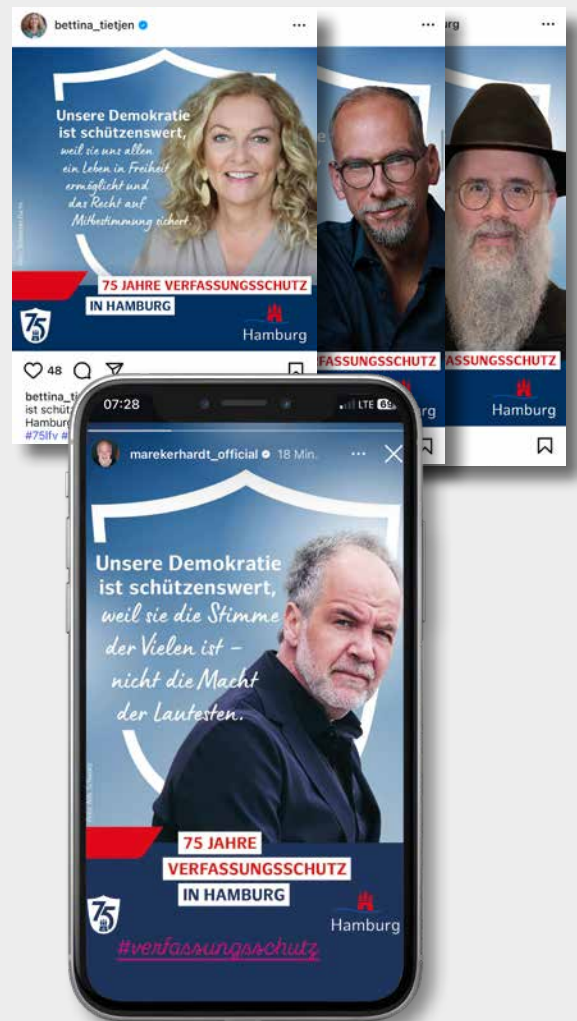
Kommunikation in der Stadt

Über die gesamte Stadt verteilt warben 400 Plakate für den Schutz der Demokratie.



Social Media

Die Postings der Testimonials erreichten zusammen mehrere Hunderttausend Follower.





Zahlreiche Teilnehmende der Aktion „75 zum 75-ten“ folgten der Einladung des Ersten Bürgermeisters ins Hamburger Rathaus.

Ausstellung im Hamburger Rathaus
 Drei Wochen im September war eine informative Ausstellung zu sehen.

Senatsempfang des Ersten Bürgermeisters
 Am 16. September lud Dr. Peter Tschentscher zum Empfang ins Hamburger Rathaus.



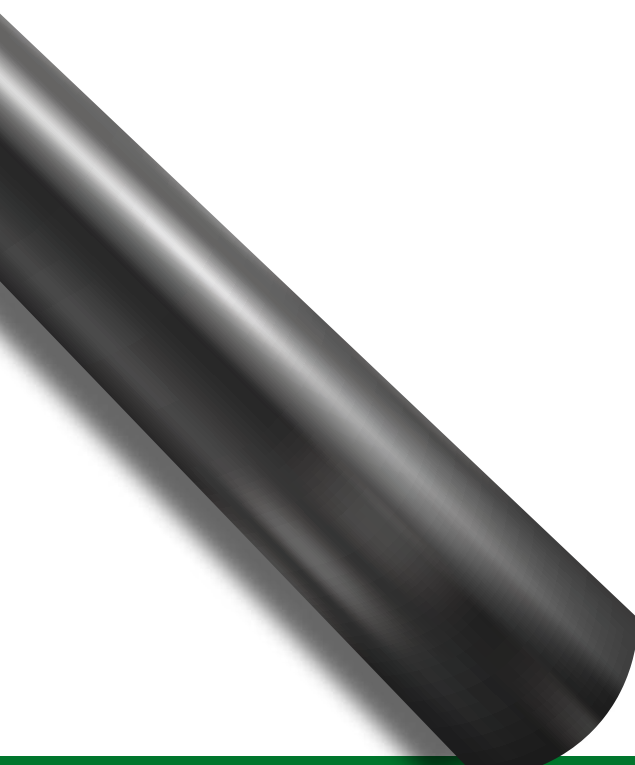


Islamismus

Deutlich zu unterscheiden sind die Begriffe „Islam“ und „Islamismus“. Der Islam als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) geschützt und wird nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Unter dem Oberbegriff „Islamismus“ werden hingegen verschiedene verfassungsfeindliche Weltanschauungen zusammengefasst, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Wie jede andere extremistische Ideologie behauptet auch der Islamismus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung bietet. Der Islamismus ist keine homogene Ideologie; es gibt zahlreiche Ausprägungen und Strömungen.

Generell wird Islamismus vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- Etablierung einer vermeintlich gottgewollten Gesellschaft ohne Trennung von Staat und Religion, beispielsweise ein Kalifat auf der Basis der Scharia,
- Gottessouveränität steht über Volkssouveränität,
- ausgeprägter Antisemitismus,
- Ablehnung wesentlicher Grund- und Menschenrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit, körperliche Unversehrtheit sowie Gleichberechtigung,
- homogene Glaubensgemeinschaft, Abschaffung von Individualinteressen sowie Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates,
- potenzielle Akzeptanz von Fanatismus und Gewalt.



1. Islamistischer Terrorismus

„Islamischer Staat“ (IS)

Die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) befand sich auch im Jahr 2025 in der Rolle einer Untergrundorganisation, nachdem sie 2019 ihr letztes Rückzugsgebiet im ostsyrischen Baghus verloren hatte. Der IS versuchte 2025, sich neu zu strukturieren, terroristisch aktiv zu bleiben, neue Anhänger zu gewinnen und sich in sozialen Netzwerken propagandistisch in Szene zu setzen. Dazu zählten auch Aufrufe zu Terroranschlägen in Europa, explizit auch Deutschland.

Nach der Selbsttötung des ersten IS-Kalifen Abu Bakr al-Baghdadi im Oktober 2019 folgten drei weitere Kalifen, die jeweils nach kurzer Zeit ums Leben kamen. Seit dem 3. August 2023 ist Abu Hafis al-Hashimi al-Qurashi der fünfte und derzeitige Kalif des IS.

Nach der militärischen Niederlage in Syrien und dem Irak hat sich der operative Schwerpunkt des IS und dessen Ableger in den vergangenen Jahren zunehmend auf den afrikanischen Kontinent und nach Asien verlagert. Für das gesteigerte globale Interesse am IS in Afrika ist die intensive Medienarbeit des IS mitverantwortlich, die seit einigen Jahren den afrikanischen IS-Terrorismus vermehrt in den Fokus stellt. Der IS nutzte dabei die bestehenden sozialen, wirtschaftlichen, strukturellen und politischen Herausforderungen in dieser Region aus. Die Medienarbeit des IS konzentriert sich dementsprechend auf die Aktivitäten („Erfolge“) der IS-Ableger in Afrika. Am 25. Dezember 2025 führten US-Streitkräfte nach Angaben der US-Regierung einen Militärschlag gegen IS-Stellungen im Nordwesten Nigerias durch. US-Präsident Donald Trump begründete den Einsatz als notwendige Reaktion auf das „völlig inakzeptable Massakrieren unschuldiger Christen“ in Nigeria durch IS-Terroristen.

Der Rückgang der Aktivitäten im Kerngebiet Irak und Syrien sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der IS dort auch im Jahr 2025 nach wie vor im Untergrund aktiv war und eine Strategie des „langen Atems“ verfolgt. Ein Wiedererstarken des IS in Syrien hängt von vielen Faktoren ab, allen voran davon, wie sich die Lage – nach dem Sturz des syrischen Regimes im Dezember 2024 – weiterhin entwickelt und wie

der Verfolgungsdruck der US-geführten Koalition mittel- und langfristig Einfluss auf die terroristischen Aktivitäten der IS-Miliz in Syrien haben wird.

Insgesamt erwies sich der IS auch unter der Führung von Abu Hafis al-Hashimi al-Qurashi als resilient und konnte im Jahr 2025 seine Position als anpassungs- und widerstandsfähige und aktive Terrororganisation im globalen jihadistischen Spektrum halten.

Seit der Machtübernahme durch die Taleban im August 2021 hat der afghanische Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) immer mehr an Dynamik gewonnen, seine Aktivitäten deutlich gesteigert sowie seine propagandistische Agitation intensiviert. Mittlerweile nimmt der ISPK die Planung und Durchführung von Anschlägen auch außerhalb seines Kerngebietes, insbesondere in Europa und Asien, auf seine Agenda und setzt diese trotz hohen Verfolgungsdrucks um. Als Beispiele sind in diesem Zusammenhang die Anschläge am 4. Januar 2024 auf eine Gedenkfeier in Kerman (Iran) sowie am 22. März 2024 auf eine Konzerthalle in einer Vorstadt von Moskau zu nennen. In der Propaganda des ISPK wird eine Großzahl von Feindbildern bedient, allen voran die Taleban, gefolgt von „dem Westen“, Russland, Iran und Schiiten im Allgemeinen. (Mehr zu ISPK siehe Infobox Seite 29)

Die Gefährdung westlicher Staaten durch den IS und seine Regionalableger wie insbesondere den ISPK blieb auch 2025 abstrakt hoch, da der ISPK Anschläge gegen den Westen als Teil seiner Ideologie begreift. Auch im Jahr 2025 gab es seitens des ISPK vermehrte Aufrufe zu Anschlägen in Europa und den USA (siehe Kapitel 1.1, Seite 32). Das wahrscheinlichste Anschlagsszenario stellten und stellen dabei durch Propaganda in sozialen Netzwerken inspirierte Einzeltäter, insbesondere regional aktive Jihadisten, sowie psychisch labile Personen oder Kleinzellen dar.

Trotz des Verfolgungsdrucks sowie der finanziellen und personellen Verluste bewies der IS auch im Jahr 2025 seine Handlungsfähigkeit und Flexibilität, seine Strategie und Taktik der sich verändernden Lage anzupassen, um Terroranschläge zu begehen oder Sympathisanten zu Anschlägen zu motivieren, die möglichst einfach durchzuführen sind.



Die schwarze
Flagge des
Islamischen Staates



Die Funktion der IS-jihadistischen Online-Propaganda

Weltweit ist der IS seit Jahren propagandistisch aktiv. Der Fokus lag auch im Jahr 2025 nach wie vor auf seiner multimedialen und häufig professionell umgesetzten jihadistischen Online-Propaganda. Vorrangig ist er bestrebt, die ideologische Legitimation seines globalen Jihads aufrechtzuerhalten und seine Anhängerschaft weltweit immer wieder zu Anschlägen aufzurufen. Dafür sollen Personen aus der islamistischen Szene, die in vielen Fällen zugleich psychisch labil sind, gezielt über verschlüsselte Kommunikationswege, zum Beispiel bestimmte Messengerdienste und Chatgruppen, angesprochen, rekrutiert und etwa in der Sprengstoffherstellung angeleitet werden. Der IS arbeitete 2025 zudem weiterhin daran, regionale Gruppierungen verstärkt in seine Propaganda einzubinden. Anschläge und Angriffe von Einzeltätern und Kleingruppen reklamierte er taktisch für sich, auch wenn der Kern-IS in die Planung und Durchführung von Anschlägen kaum noch direkt involviert war. Tatsächliche oder vermeintliche

militärische Erfolge außerhalb seines ehemaligen Kerngebietes Syrien und Irak setzten der IS und dessen Ableger propagandistisch in Szene. Nach wie vor würdigte der IS die Taten von Einzeltätern und erklärte diese öffentlich als Teil seiner globalen Jihad-Strategie.

Emotionalisierende und mobilisierende Themen wie Koranverbrennung durch Rechtspopulisten und Rechtsextremisten, das Zeigen von Muhammad-Karikaturen sowie geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten spielten in der IS-Propaganda nach wie vor eine zentrale Rolle.

Der Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 löste bei der offiziellen IS-Propaganda und bei ihrer Unterstützerszene erwartungsgemäß zahlreiche Reaktionen aus, die von Solidaritätsbekundungen mit Palästina bis hin zu Anschlagsaufrufen gegen jüdische und israelische Ziele weltweit sowie einer Beteiligung am Jihad in Gaza gingen. In diesem Zusammenhang wurden auch 2025 verschiedene Drohungen durch Videos und entsprechende Bildmotive



Infobox

IS Provinz Khorasan (ISPK)

Der ISPK ist eine der gewalttätigsten und extremsten unter den Terrorgruppen in Afghanistan. Dass die ISPK auch zukünftig ein sicherheitspolitischer Faktor sein wird, haben insbesondere der Anschlag am Kabuler Flughafen am 26. August 2021, aber auch frühere Anschläge gegen afghanische Regierungseinrichtungen und insbesondere gegen Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara gezeigt. Der ISPK entstand im Jahr 2015 als ein regionaler Ableger des IS in Afghanistan und Pakistan und agiert vor allem im Osten und Nordwesten Afghanis-

tans. Als Teil des IS-Netzwerks folgen die Kämpfer des ISPK dessen Aufruf zum weltweiten militanten Jihad. Der ISPK bestreitet den Machtanspruch der Taliban in Afghanistan sowie den Führungsanspruch von al-Qaida im globalen Jihad und versucht Kämpfer anderer Gruppierungen abzuwerben, beispielsweise aus dem den Taliban zuzuordnenden Haqqani-Netzwerk oder den pakistanischen Taliban. Die Bezeichnung „Khorasan“ bezieht sich auf die historische Region Khorasan in Zentralasien, die neben Afghanistan auch Teile Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans, Turkmenistans und des Iran umfasst.

veröffentlicht. Dabei wurde vor allem das Narrativ des vermeintlich notwendigen Schutzes der Al-Aqsa-Moschee in Jerusalem und des Kampfes gegen Israel propagandistisch genutzt.

Der IS und seine Ableger instrumentalisieren auch im Jahr 2025 den Nahostkonflikt für ihre Ideologie und Propaganda. So veröffentlichte der IS massive Anschlagsandrohungen und -aufrufe gegen den Westen und glorifizierte Attentate. Zudem verbreitete er seine ausgeprägten antisemitischen Feindbilder.

Der IS und die HAMAS haben kaum ideologische Schnittmengen und arbeiten auch nicht zusammen. Indes haben sie die gleichen Feindbilder, nutzen beide die angespannte Lage in der Region und verbreiten antiwestliche und antisemitische Inhalte für die Mobilisierung der eigenen Sympathisanten und Rekrutierung neuer Anhänger.

Im Jahr 2025 rief der IS vermehrt zu Anschlägen in Europa auf, wobei neben Christen vor allem auch Juden als Anschlagziele genannt werden. Des Weiteren richteten sich die Aufrufe gegen Staaten in der muslimischen Welt, zum Beispiel die Türkei, die als „Verräter“ und „Verbündete“ des Feindes – hier waren Israel, die USA und Europa gemeint – bezeichnet wurden.

Am 18. September 2025 veröffentlichte der IS in der 513. Ausgabe seines Online-Magazins „al-Naba“ den Hauptartikel „Die Tragödie von Gaza“. Auch hier fällt deutlich auf, wie die Thematik Nahostkonflikt für die Emotionalisierung des Publikums instrumentalisiert wird und welche Feindbilder bedient werden. Der Artikel

behauptete unter anderem die Existenz eines vorgeblichen „jüdischen Vertreibungsplans“. Auch bestimmte arabische Regierungen wurden für ihre Haltungen kritisiert. Sie seien aus Sicht des IS eine Last für die Palästinenser.

Der afghanische IS-Ableger ISPK arbeitete in den vergangenen Jahren intensiv daran, seine Medien- und Propagandaarbeit zu professionalisieren. So gelang es dem IS-Ableger, das Online-Magazin „Voice of Khurasan“ in verschiedenen Sprachen zu veröffentlichen und die Medienarbeit zu intensivieren. Das Magazin stellt seit 2022 das wichtigste Propagandaformat des ISPK dar, zeigt ein hohes Maß an Professionalität und Flexibilität und arbeitet immer mehr daran, seine globale Ausrichtung zu stärken und ein globales Publikum anzusprechen. Die Themen des Magazins sind in die Rubriken Religion, Politik, Literatur, Geschichte und Aktuelles unterteilt. Die einzelnen Sprachausgaben variieren im Inhalt je nach Zielgruppe und regionalen Gegebenheiten, zum Beispiel in Afghanistan, Pakistan und dem arabischen Raum. Ein wiederkehrendes Thema war und ist der Jihad.

Auch im Jahr 2025 zeigte sich deutlich, dass der IS in der Lage ist, sich rasch neuen technologischen Möglichkeiten anzupassen und diese für seine Zwecke zu instrumentalisieren. Die Nutzung künstlicher Intelligenz hat sich in der Praxis der IS-Propaganda inzwischen etabliert und wird vielfältig angewendet, etwa in der Bild- und Videogestaltung, der Übersetzung, der Kommunikation mit der weltweiten Anhängerschaft oder der Werbung und Rekrutierung potenzieller neuer Mitglieder.

Der Artikel „Die Tragödie von Gaza“, wurde vom IS in seinem Online-Magazin „al-Naba“ am 18. September 2025 veröffentlicht.



Auszug aus der 513. Ausgabe des IS-Onlinezeitungsmagazins „al-Naba“

Die Entwicklung hin zu einzeln agierenden Tätern und zu einer zunehmenden Online-Radikalisierung auf diversen Social-Media-Kanälen und -Plattformen stellen auch 2025 für westliche Staaten eine abstrakt hohe Gefahr und eine besondere Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Anschlagshinweise zeigen, dass vermehrt Jugendliche und junge Erwachsene für den Gedanken empfänglich sind, einen Anschlag zu begehen, auch wenn das religiös-ideologische Wissen dieser Personen häufig gering ist.



Das vom ISPK veröffentlichte Online-Magazin „Voice of Khurasan“ ist eines der wichtigsten Propagandaformate der Gruppierung

Quelle: https://chat.techhaven.to/channel/AI-Azaim_Media
Aufgerufen am 11. Dezember 2024

Al-Qaida-Netzwerk

Das weiterhin mit dem IS konkurrierende al-Qaida (AQ)-Netzwerk konnte auch im Jahr 2025 die vollständige territoriale Zerschlagung des IS in Syrien und Irak kaum für sich nutzen. Beide Organisationen befinden sich seit Jahren in einem stetigen Konkurrenzkampf um die Vormachtstellung als führende Gruppierung des globalen Jihad. Nach wie vor rivalisieren die lokalen Ableger von AQ sowie die des IS und kämpfen um Anerkennung, Einfluss und Territorien. In den vergangenen Jahren war AQ durch die Tötungen mehrerer wichtiger Führungskader in verschiedenen Regionalablegern mit herben personellen Rückschlägen konfrontiert. Der Emir von Kern-AQ, Aiman al-Zawahiri, wurde am 31. Juli 2022 durch einen US-Drohnenanschlag in

Kabul getötet. Davor war al-Zawahiri als Ideologe und Sprecher für eine große Anzahl von Audio- und Videopublikationen von Kern-AQ verantwortlich. Hierbei nahm er regelmäßig Stellung zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Ereignissen und forderte AQ-Anhänger, aber auch die gesamte „Ummah“ (Die Gemeinschaft aller Muslime), zum Zusammenhalt und zum Handeln auf.

Die Tötung al-Zawahiris stellte für das gesamte AQ-Netzwerk einen schweren Verlust dar. Seit der Gründung von AQ im Jahr 1988 war al-Zawahiri erst der zweite Anführer und leitete die Organisation seit der Tötung Usama Bin Ladens im Mai 2011 insgesamt elf Jahre lang. Nach im Februar 2023 bekannt gewordenen Informationen der USA und der UNO soll der im Iran lebende ehemalige ägyptische Oberstleutnant Saif al-Adl neuer Chef der al-Qaida sein. Bis Ende 2025 wurde seitens Kern-AQ indes kein Nachfolger al-Zawahiris offiziell benannt.

Trotz dieser Schwäche von Kern-AQ bleibt das AQ-Netzwerk aktiv und verfügt über Regionalorganisationen wie al-Shabab in Somalia, al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) und al-Qaida im islamischen Maghreb (AQIM). Der hohe Verfolgungsdruck auf Kern-AQ und deren eingeschränkte Handlungsfähigkeit in Afghanistan und Pakistan bewirkten, dass die Bedeutung der AQ-Ableger und speziell der afrikanischen Regionalorganisationen für das AQ-Netzwerk anstieg. Die Propaganda-Veröffentlichungen von Kern-AQ und ihren Ablegern verfolgten auch im Jahr 2025 primär das Ziel, den Eindruck eines global agierenden Netzwerks mit ideologischer Agenda zu vermitteln. Die AQ-Ableger betrieben eigene Propagandaarbeit und fokussierten sich dabei auf ihre jeweiligen regionalen Schwerpunkte. Für die Verbreitung ihrer Propaganda nutzten AQ und ihre Sympathisanten diverse Messengerdienste.

Durch ideologische und theologische Abhandlungen sowie die Kommentierung aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen versucht Kern-AQ in mehrsprachigen Veröffentlichungen, ein globales Publikum anzusprechen. Wiederkehrende Feindbilder in der AQ-Propaganda sind die Vereinigten Staaten und ihre westlichen Verbündeten. Auch der Staat Israel wird seit Jahren wiederholt als „Symbol des Bösen“ in der AQ-Propaganda dargestellt. Im Kontext des Nahostkonfliktes veröffentlichte

AQ nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel diverse Stellungnahmen. Erwartungsgemäß löste der Angriff der HAMAS zahlreiche positive Reaktionen der Kern-AQ sowie auch ihrer angegliederten regionalen Gruppierungen wie AQAH und AQIM aus. Das Vorgehen der HAMAS wurde dabei begrüßt, zugleich wurde an alle Muslime appelliert, den Kampf gegen Israel zu unterstützen.

Auch im Jahr 2025 rief AQ immer wieder zu Anschlägen auf israelische und jüdische Ziele weltweit auf.

„Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS)

Das Kernterritorium der von Abu Muhammad Al-Jaulani (bürgerlicher Name: Ahmad Husain al-Schar'a) angeführten islamistischen Miliz „Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS) war bis zum Beginn der Großoffensive gegen die syrischen Regierungskräfte im November 2024 hauptsächlich die Region um Idlib im Nordwesten Syriens. Die HTS war nach mehreren Abspaltungen aus einer AQ-Regionalorganisation hervorgegangen. Seit der formellen Abspaltung begann die HTS, sich auch strategisch von AQ zu lösen und fokussierte ihre Ziele vor allem auf Syrien. Im Laufe des syrischen Bürgerkriegs kam es immer wieder zu Konflikten mit anderen islamistischen oder jihadistischen Gruppierungen wie konkurrierenden anderen AQ-nahen Organisationen oder dem IS, da die HTS eine Führungsrolle unter den islamistischen Organisationen beanspruchte.

In der Nacht zum 8. Dezember 2024 wurde die syrische Hauptstadt Damaskus von syrischen Rebellen unter der Führung der HTS eingenommen. Der bisherige syrische Staatspräsident Bashar al-Assad verließ das Land und übergab die Regierung in Damaskus kampfflos. Russland gewährte ihm und seiner Familie auch 2025 Asyl.

In der aktuellen syrischen Übergangsregierung stand HTS-Führer al-Schar'a auch Anfang 2026 noch an der Spitze des Staates und versucht seit der Übernahme der Macht, Anerkennung als ein legitimer Machthaber auf internationaler Ebene zu erlangen. In der medialen Außenkommunikation der HTS sind kaum noch jihadistische Elemente enthalten. Vielmehr wird die Absicht betont, dass die Rechte andersgläubiger Minderheiten und diverser islamischer Konfessionen in Syrien berücksichtigt werden sollen. Gleichwohl

sind in der Übergangsregierung al-Schar'a mehrere Personen mit islamistischem und jihadistischem Vorlauf vertreten.

Bisher hat al-Schar'a zwar die Aufhebung einer Reihe wichtiger Sanktionen, insbesondere der USA, erreicht, steht jedoch vor großen Herausforderungen, wie etwa den Wiederaufbau des Landes zu organisieren, internationale Anerkennung zu erlangen, den Schutz von Minderheiten wie Alawiten und Drusen zu gewährleisten und Inklusivität in seiner Regierung, in der einige wenige Minister die Minderheiten vertreten sollen, in reale Politik umzusetzen.

Ende Dezember 2025, gut ein Jahr nach dem Sturz des Assad-Regimes, war die Sicherheitslage im tief gespaltenen Land weiterhin fragil und schwierig. Haupt-Siedlungsgebiete von Bevölkerungsgruppen wie Kurden und Drusen waren nicht unter zentraler Kontrolle, Konflikte wie mit der Minderheit der Alawiten bestanden fort und waren im Kern weiter ungelöst. Ungeklärt waren ebenso die Ausrichtung der künftigen Politik und mit welchen Bündnispartnern die syrische Regierung eine Zusammenarbeit anstrebt. Insofern besteht für die Zukunft Syriens nach Einschätzung westlicher Sicherheitsbehörden nach wie vor die Gefahr, dass islamistische und jihadistische Gruppierungen, darunter die Ableger von IS und AQ, die fragile Sicherheitslage für ihre Zwecke ausnutzen können.

1.1 Anschläge in Deutschland und Europa

Die Terrororganisationen IS und AQ stellten im Jahr 2025 unverändert eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in Europa und so auch in Deutschland dar. Über Propaganda-Organen drohte der IS dem Westen fortlaufend mit terroristischen Aktionen. Die IS-nahe, primär deutschsprachige Medienstelle Al Saif Media, welche im Januar 2025 gegründet wurde, inzwischen aber nicht mehr aktiv ist, verbreitete wiederholt Aufrufe zu Anschlägen. Im Februar 2025 wurde unter anderem zu Anschlägen auf Karnevalsveranstaltungen in Deutschland und den Niederlanden aufgerufen. Auch im Jahr 2025 schienen weder der IS noch Kern-al-Qaida logistisch zur Durchführung eines komplexeren Anschlagsszenarios in Westeuropa in der Lage zu sein. Dennoch



Die Flagge der islamistischen Miliz „Hai'at Tahrir al-Sham“

zielten beide Organisationen durch ihre Propaganda-Aktivitäten im Internet darauf ab, insbesondere lokale Anhänger und Sympathisanten jihadistisch-salafistischer Ideologie und darunter möglicherweise insbesondere psychisch labile, leicht zu beeinflussende Personen zu mehr oder weniger spontanen terroristischen Anschlägen mit leicht zu beschaffenden Tatwerkzeugen anzustiften. Tatsächlich kam es wie im Vorjahr auch im Jahr 2025 zu Anschlägen durch Personen, bei denen sich psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen und eine islamistische Motivation vermischten. Die Biographien der Täter zeichnen sich seit Jahren zunehmend dadurch aus, dass eine Einbindung in konkrete Organisationsstrukturen kaum mehr existiert.

Am 13. Februar 2025 gab es einen Anschlag mit einem Auto auf eine Versammlung der Gewerkschaft ver.di in der Münchner Innenstadt. Der Täter, ein 24-jähriger afghanischer Staatsangehöriger, fuhr mit seinem Pkw in die Versammlung. Bis das Fahrzeug zum Stillstand kam, wurden zwei Personen getötet und mehr als 40 teilweise lebensgefährlich oder schwer verletzt. Der Täter rief bei seiner Festnahme zahlreiche Male lautstark „Allahu Akbar“. Der Generalbundesanwalt (GBA) erhob am 19. August 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München Anklage unter anderem wegen Mordes in zwei Fällen und versuchten Mordes in 44 Fällen. Der GBA geht davon aus, dass „die Tat aus einer übersteigerten religiösen Motivation heraus“ geschehen sei. Der Täter habe sich verpflichtet gesehen „als Reaktion auf das Leid von Muslimen in islamisch geprägten Ländern willkürlich ausgewählte Personen in Deutschland angreifen und töten zu müssen“.

Am 21. Februar 2025 attackierte ein syrischer Staatsangehöriger mit einem Messer einen spanischen Touristen am Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin. Das Opfer wurde lebensgefährlich verletzt. Nach Angaben des GBA teile der Täter die Ideologie des IS. Aus einer islamistischen und antisemitischen Einstellung heraus habe er sich entschlossen, nach Berlin zu reisen und dort einen Messerangriff auf „Ungläubige“ zu begehen, die er als Repräsentanten der von ihm abgelehnten westlichen Gesellschaftsform angesehen habe. Am 18. Juli 2025 erhob der GBA vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts Berlin Anklage wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung sowie versuchter Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

Am 18. Mai 2025 verletzte ein syrischer Staatsangehöriger fünf Personen vor einer Bar in Bielefeld. Der Täter konnte am nächsten Tag festgenommen werden. In Tatortnähe fand die Polizei eine Tasche mit Aufenthaltspapieren, mehreren Messern und einer Flasche mit einer brennbaren Flüssigkeit. Der Täter wollte gemäß Angaben der Ermittlungsbehörden mit seiner Tat seine Ablehnung der freiheitlich geprägten westlichen Gesellschaft ausdrücken und im Rahmen des „Heiligen Kriegs“ unzählige Ungläubige töten. Der Täter war seit spätestens Mai 2015 ein Mitglied des IS. Bis November 2016 war er im Raum Raqqa unter anderem als Kämpfer eingesetzt. Der GBA erhob am 26. November 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage wegen der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, des versuchten Mordes und der gefährlichen Körperverletzung.



Quelle: Al Saif Media | Aufgerufen am 15. Februar 2025

Die IS-nahe, primär deutschsprachige Medienstelle Al Saif Media verbreitete wiederholt Aufrufe zu Anschlägen.

Am 5. September 2025 verletzte ein 17-jähriger Schüler mit kosovarischer Staatsangehörigkeit in einem Berufskolleg in Essen eine ihm bekannte Lehrerin durch einen Messerangriff. Wenig später verletzte er eine weitere Person auf offener Straße. Beide Geschädigte überlebten schwer verletzt. Nach kriminalpolizeilichen Ermittlungen agierte der Täter aus einer islamistisch-jihadistischen Ideologie heraus und entwickelte ab dem 3. September 2025 den Plan, selbst in den Jihad gegen vermeintliche „Ungläubige“ zu ziehen und sodann den Märtyrertod zu finden. Der GBA übernahm wegen der besonderen Bedeutung des Falles das Ermittlungsverfahren.

Im Zeitraum vom 9. bis 11. September 2025 gab ein 21-jähriger türkischer Staatsangehöriger diverse Schüsse mit einem Luftgewehr auf mehrere vorbeifahrende Kraftfahrzeuge auf einer Bundesstraße bei Dillingen an der Donau ab. Dabei hatte der Täter nach den Ermittlungen das Ziel, schwere Autounfälle zu verursachen und Fahrzeuginsassen zu töten oder schwer zu verletzen. Entgegen den Vorstellungen des Täters kam es lediglich zu Beschädigungen an Fahrzeugen. Personen wurden nicht verletzt. Vorläufige Ermittlungsergebnisse der Generalstaatsanwaltschaft München deuten darauf hin, dass der Beschuldigte Sympathien für den IS pflegt und durch die Anschlagsserie „Ungläubige“ in Unfälle verwickeln und töten wollte.

Am 1. November 2025 wurde ein 22-jähriger syrischer Staatsangehöriger in Berlin festgenommen. Bei dem Beschuldigten handelt es sich gemäß Angaben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin um einen IS-Sympathisanten, der einen jihadistisch motivierten Selbstmordanschlag mit einer Sprengladung planen und vorbereiten wollte. Bei der Durchsuchung an mehreren Adressen konnten Gegenstände sichergestellt werden, die für den Bau einer Spreng- oder Brandvorrichtung geeignet wären. Zudem teilte er nach Angaben der Staatsanwaltschaft in sozialen Medien Propagandamaterial der Terrororganisation IS.

2. Potenziale

Personenpotenziale Islamismus – Hamburg

Das Gesamtpotenzial im Bereich Islamismus blieb auch im Jahr 2025 auf hohem Niveau. In

Hamburg stieg das Gesamtpotenzial 2025 auf 1.925 (Ende 2024: 1.900) Personen, davon galten 1.610 als gewaltorientierte Islamisten (2024: 1.575). Ein größerer Zuwachs des Personenpotenzials konnte im Jahr 2025 in Hamburg, wie in den Vorjahren, insbesondere bei der „Hizb ut-Tahrir“ mit rund 490 (2024: 450) Personen festgestellt werden. Die Gründe sind der weitere Zulauf in die Szene sowie die Aufklärung des Spektrums durch den Verfassungsschutz. Außerdem erhöhte sich die Zahl der Personen, die etwa durch das Posten von Symbolen und Propagandainhalten im Internet ihre Unterstützung für die HAMAS bekundeten, auf 60 (2024: 45).

Personenpotenziale Salafismus – Hamburg

Eine Teilmenge des Islamismuspotenzials ist die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums; sie lag Ende 2025 wie im Vorjahr bei 450 Personen. Davon waren 221 der jihadistischen Strömung zuzurechnen (2023: 215). Nach Jahren des kontinuierlichen Rückganges sind die Zahlen seit 2023 konstant, im Bereich der jihadistischen Salafisten erhöhte sich das Personenpotenzial leicht. Für diesen Anstieg waren vor allem Internetaktivitäten verantwortlich, die von der Unterstützerszene des IS ausgingen.

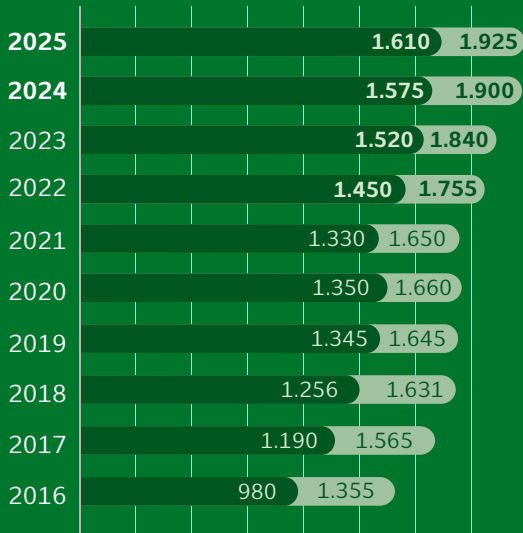
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Kategorie „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ bildet ab, inwieweit ein religiöser Hintergrund der Tat besteht. Dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als sonstiger religiöser Motivation. 2025 ist die Zahl der Straftaten im Bereich „Religiöse Ideologie“ im Vergleich zu 2024 von 192 auf 65 gesunken. Die Zahl der extremistischen Gewalttaten reduzierte sich auf 3 nach 7 im Vorjahr.

Wesentlicher Grund für die Rückgänge war nach Einschätzung des LfV Hamburg der nachlassende Aktionismus der islamistischen Szene in Hamburg im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt. Die Zahl der Straftaten blieb allerdings auf hohem Niveau und bewegte sich auch 2025 deutlich über den Vergleichszahlen aus den Jahren vor 2023.

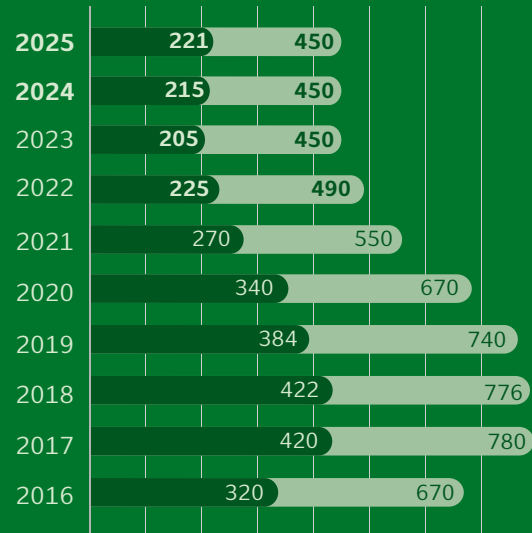
Personenpotenziale - Hamburg

Gesamtpotenziale Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

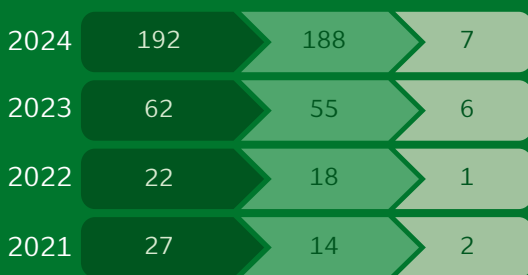
Davon Salafisten und Jihadisten



XX = Anzahl Salafisten
 XX = davon Jihadisten

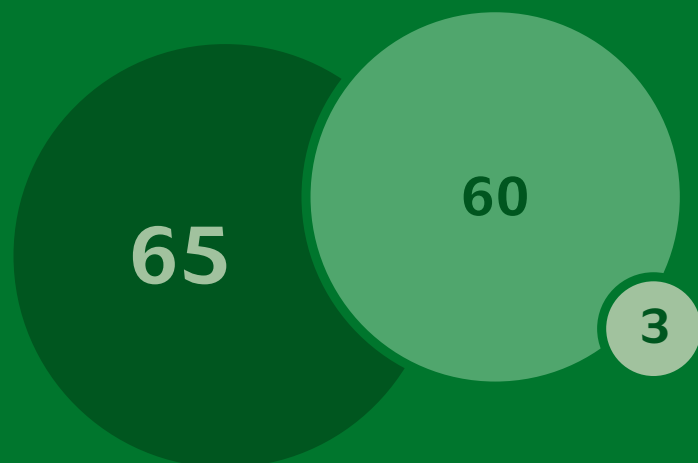
Zahlen teilweise gerundet.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



● PMK Religiöse Ideologie gesamt
 ● davon extremistische Kriminalität
 ● hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2025



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: März 2026



Das Al-Azhari-Institut in St. Georg wird von „Dawah Hamburg“ für Vorträge genutzt.

4. Salafismus

Der Salafismus ist eine radikale und kompromisslose Ausrichtung innerhalb des sunnitisch-islamistischen Spektrums. Salafisten lehnen moderne Interpretationen von Koran und Sunna ab.

Als „vorbildlich“ gelten Salafisten dabei die ersten drei Generationen der Muslime, die sogenannten „as-Salaf as-Salih“ („die frommen Altvorderen“), wovon sich die Bezeichnung der Salafisten ableitet. Der Salafismus bewegt sich außerhalb der etablierten Rechtsschulen des Islam und akzeptiert deren Meinungen lediglich, wenn sie mit den eigenen Anschauungen vereinbar sind. Innerhalb des Salafismus existieren verschiedene Strömungen, die sich in ideologischer Hinsicht unterscheiden, aber dennoch Überschneidungen aufweisen. Die vom Verfassungsschutz beobachteten Hauptrichtungen werden als politischer und jihadistischer Salafismus bezeichnet. Beide Richtungen lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und treten für die Etablierung eines Staatswesens ein, in dem ausschließlich Gesetze gelten sollen, die als von Gott gegeben angesehen werden.

Grundsätzlich lehnen auch politische Salafisten Gewalt als ein Mittel zur Durchsetzung ihrer Ideologie nicht ab, versuchen jedoch, ihre Ziele mit Mitteln der Missionierung und fortwährender Überzeugungsarbeit zu verwirklichen. Jihadisten

befürworten und unterstützen in einem stärkeren und radikaleren Maße die Anwendung von Gewalt. Zwischen diesen beiden Ausprägungen des Salafismus existieren fließende Übergänge und Wechselbeziehungen. Sie stützen sich beispielsweise auf dieselben ideologischen Autoritäten und Vordenker.

Tendenzen innerhalb der salafistischen Szene in Hamburg

In Deutschland existieren kaum feste überregionale Strukturen des Salafismus. In Hamburg beobachtete das LfV Hamburg bereits ab Ende des Jahres 2022 eine Wiedererstarkung salafistischer Da'wa-Arbeit (Missionierung). Tragende Kraft dieser Aktivitäten war die Gruppe „Dawah Hamburg“, die ab Mitte 2023 öffentlichkeitswirksam in Erscheinung trat und über soziale Netzwerke für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen warb. Bis zum Frühjahr 2025 nutzte „Dawah Hamburg“ das „Al-Azhari-Institut“ (AAI) in St. Georg für Vorträge, Seminare und Vernetzungstreffen von salafistischen Akteuren. Hierzu zählten auch Gastauftritte prominenter salafistischer Prediger aus anderen Bundesländern.

Inhaltlich standen auf diesen Veranstaltungen praktische Verhaltensvorgaben und eine alltagsbezogene Auslegung der salafistischen Lebensführung im Mittelpunkt. So lehnte der salafistische Prediger Ahmad A. alias Abul Baraa im Januar 2025 im AAI die Teilnahme an der bevorstehenden Bundestagswahl ab. Als wählender Muslim habe man in Deutschland vorgeblich nur die Wahl, seinen „eigenen Schlachter“ zu wählen. Alle Parteien seien unwählbar. Im Sommer 2025 äußerte er außerdem, dass man als gläubiger Muslim nicht die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen dürfe, da diese mit der Anerkennung des Staates Israel verknüpft sei.

In der Spitze besuchte eine niedrige dreistellige Personenzahl solche Veranstaltungen, für die auch in den sozialen Medien geworben wurde. Der Großteil der Teilnehmer war männlich, nach Einschätzung des LfV Hamburg zwischen 18 und 35 Jahre alt und vorher nicht in der salafistischen Szene verwurzelt. Darüber hinaus ließ sich anhand der Veranstaltungsteilnehmer wiederholt eine zunehmende ideologische Durchlässigkeit und Überschneidung innerhalb des Phänomenbereichs Islamismus beobachten – so besuchten auch Anhänger der Furkan-Bewegung einzelne Veranstaltungen von „Dawah Hamburg“ im AAI.

In den sozialen Medien warb „Dawah Hamburg“ für Veranstaltungen im Al-Azhari-Institut, unter anderem mit Prediger Ahmad A. alias Abul Baraa.



Quelle: www.instagram.com/dawah.hamburg/
Aufgerufen am 24. März 2026

Insgesamt setzte sich auch 2025 der Trend fort, dass ehemals feste Organisationsgrenzen durchlässiger wurden. Ideologische Abgrenzungen traten zunehmend in den Hintergrund, stattdessen kam und kommt es anlassbezogen zu einer Zusammenarbeit verschiedener Gruppierungen. Gemeinsame Themenfelder bildeten antisemitische Agitation, israelfeindliche Narrative sowie die Ablehnung westlicher Wertevorstellungen, insbesondere in Fragen sexueller Vielfalt. So verunglimpfte der Prediger Abul Baraa in seinem oben erwähnten Vortrag im AAI im Januar 2025 Hamburg in Bezug auf das Thema Homosexualität als die „schlimmste Stadt“, die er kenne. Angesichts der zahlreichen Regenbogenflaggen fragte er sich, ob man solche Flaggen nicht einfach abreißen dürfe.

Im Verlauf des Jahres 2025 wechselte „Dawah Hamburg“ die Örtlichkeit. Zuletzt standen keine festen Räumlichkeiten zur Verfügung, so dass Veranstaltungen nicht mehr kontinuierlich stattfinden konnten. Trotzdem setzte die Gruppe ihre Missionierungsarbeit fort, allerdings in unregelmäßigeren Abständen und mit deutlich geringerer Reichweite. Das LfV Hamburg bewertet die Aktivitäten von „Dawah Hamburg“ weiterhin als bedeutenden Indikator für das Fortbestehen salafistischer Personenpotenziale in der Stadt.

Abseits der Aktivitäten von „Dawah Hamburg“ blieb das AAI gleichwohl ein relevanter Bezugspunkt für islamistische Akteure in Hamburg. Bereits in den Vorjahren (siehe Verfassungsschutzberichte 2023 und 2024) hatte das LfV Hamburg auf die antisemitischen Inhalte des dortigen Unterrichtsbetriebs hingewiesen. Auch im Zuge des andauernden Israel-Gaza-Konflikts griffen Funktionsträger des Instituts diese antisemitischen und israelfeindlichen Narrative erneut auf und verbreiteten sie insbesondere über soziale Netzwerke weiter. Nach außen tritt Ezzeldin Y. als Leiter des AAI auf und ist damit gemäß Einschätzung des LfV Hamburg sowohl für organisatorische Belange als auch für die inhaltliche Ausrichtung des Instituts verantwortlich.

Am 19. Dezember 2025 fand unter Leitung des Ezzeldin Sobhi YASSEIN die Freitagspredigt im Al-Azhari-Institut statt. Seinen deutschsprachigen Vortrag beendete YASSEIN mit folgender Aussage: „Liebe Geschwister im Islam, Israel ist eine Krebs in unsere arabische und islamische Ummah (Anmerkung: Ummah = Gemeinschaft der Muslime). Und um eine Krebs zu besiegen,



Das Al-Azhari-Institut in St. Georg

muss eine vernünftige Operation gemacht werden, das alle Zellen von dem Krebs rausholen. Und dieser Krebs, solange wie das in unsere Ummah bleibt, wir werden alle leiden. Und möge Allah uns ganz viele Wissen geben und Möglichkeiten geben, dass wir bald in unsere Länder zurückkehren, damit wir auch den Islam auch richtig erleben. Möge Allah Gaza und Sudan und alle arabischen Länder, inschallah, rechtleiten und dass wir, inschallah, sie helfen werden, inschallah. Möge Allah Israel bald vernichten, dass wir alle nach Gaza und Jerusalem zurückkehren.“ [sic]

Ein weiterer wichtiger Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg war nach Einschätzung des Verfassungsschutzes nach wie vor die „Taqwa-Moschee“ im Stadtteil Harburg. Die Moschee wurde auch im Jahr 2025 von jihadistischen Salafisten aufgesucht. Ein Bezug zu „Dawah Hamburg“ war auch im Jahr 2025 nicht ersichtlich.

Jihadistischer Salafismus

Bei den jihadistischen Salafisten in Hamburg handelt es sich weit überwiegend um Personen, die sich zu der Terrororganisation IS bekennen. Dem IS gelang es 2025 unverändert, über seine Propagandatätigkeit im Internet neue Anhänger zu gewinnen. Diese Anhänger beschränkten sich in ihren Aktivitäten ebenfalls schwerpunktmäßig auf das Internet, indem sie Propagandainhalte des IS weiterverbreiteten oder sich in Chatgruppen mit Gleichgesinnten austauschten. Über Kurzvideos und Social-Media-Plattformen wurden religiös aufgeladene Gewaltaufrufe und vermeintlich heroische Darstellungen des „Jihad“ verbreitet. Neben klassischen Kanälen wie Telegram nutzten jihadistische Akteure zunehmend massenattraktive Plattformen wie Instagram oder TikTok, um durch emotionalisierende, visuell ansprechende und stark verkürzte Inhalte insbe-



**DAWAH
HAMBURG**

Aktivisten unter dem Namen „Dawah Hamburg“ werben u.a. in sozialen Netzwerken für eine salafistische Ausrichtung des Islam.



sondere jugendliche Nutzerinnen und Nutzer anzusprechen („TikTokisierung des Jihadismus“).

Jugendliche und junge Erwachsene bildeten die Hauptzielgruppe dieser Ansprache. Der Anteil sehr junger, teils minderjähriger Personen in der jihadistischen Szene Hamburgs bewegte sich 2025 im niedrigen zweistelligen Bereich. Diese Jugendlichen verfügten meist über nur oberflächliche Kenntnisse der islamistischen Ideologie, zeigten sich aber stark fasziniert von den Gewaltdarstellungen und der Aufladung des „Märtyrer“-Narrativs. Sie befürworteten teils offen Anschläge gegen als „ungläubig“ betrachtete Personen oder Institutionen. Ob diese Äußerungen Ausdruck tatsächlicher Anschlagplanungen oder lediglich jugendlicher Provokation sind, lässt sich in Einzelfällen nur schwer bewerten.

Zwar bestand und besteht auch weiterhin eine IS-affine Kernszene in Hamburg, deren Angehörige über persönliche Kontakte miteinander vernetzt sind. Die Zahl der nur im Internet aktiven IS-Anhänger ohne realweltliche Anbindung nahm jedoch auch 2025 weiter zu.

Umrah-Reisen

Zu den Aktionsfeldern im salafistischen Spektrum zählten im Jahr 2025 auch Umrah-Reisen. Es handelt sich dabei um islamische Pilgerfahrten nach Mekka. Diese „kleine“ Pilgerfahrt kann im Gegensatz zur „großen“ Pilgerfahrt, dem Haddsch, der während des letzten Monats des islamischen Mondkalenders (Dhu l-Hiddscha) stattfindet, jederzeit im Jahr durchgeführt werden. Im Rahmen der Umrah-Reisen wurden sowohl bei organisierten Gruppenfahrten als auch bei individuell durchgeführten Pilgerreisen Hamburger Szeneangehörige festgestellt. Auffällig ist, dass in den vergangenen Jahren Umrah-Reisen vermehrt auch von bekannten salafistischen Predigern durchgeführt wurden. Die Mobilisierung erfolgt überwiegend über bekannte Soziale Netzwerke und digitale Kommunikationskanäle. Solche Reisen sind nach hiesiger Einschätzung überwiegend religiös motiviert, bieten grundsätzlich aber Anknüpfungspunkte zur Festigung ideologischer Bezüge sowie zur Pflege überregionaler Kontakte innerhalb der salafistischen Szene.

Größere Spendensammelaktionen innerhalb des salafistischen Spektrums konnten 2025 anders als in den Vorjahren nicht festgestellt werden.

5. Furkan-Bewegung

Die Furkan-Bewegung wurde 1994 unter dem Namen „Furkan Eđitim ve Hizmet Vakfı“ („Furkan Stiftung für Bildung und Dienst“) durch den Gelehrten Alparslan Kuytul gegründet. Gründungsort und Zentrum der Organisation ist die im Süden der Türkei gelegene Großstadt Adana; darüber hinaus hat sie zahlreiche Ableger innerhalb und außerhalb der Türkei. Kuytul ist bis heute das geistige Oberhaupt der Organisation und gilt auch für die deutschen Anhänger als zentrale Führungsfigur.

Der deutsche Ableger der Stiftung tritt unter dem Namen Furkan-Gemeinschaft oder Furkan-Bewegung auf. Ihr politisches Religionsverständnis und die daraus resultierenden Ziele weisen die Furkan-Bewegung als islamistische Gruppierung aus. Zentrales Ansinnen der Organisation ist der Wiederaufbau einer „islamischen Zivilisation“, das heißt einer Gesellschaftsordnung, die auf Normen basieren soll, die aus Koran und Sunna abgeleitet werden. Diese gelten für die Furkan-Bewegung als Maßstab in allen Fragen des Lebens. Die Probleme der Menschheit ließen sich nur durch den Islam bewältigen. Dieser Annahme entsprechend, stellt die Furkan-Bewegung die „westliche Zivilisation“ einer solchen idealisierten islamischen Gesellschaft antagonistisch entgegen und schreibt ihr stets negative Eigenschaften zu. Hier lässt sich nach Einschätzung des LfV Hamburg eine für den islamistischen Phänomenbereich typische Konstruktion eines dichotomen Weltbildes erkennen – zweigeteilt in „Gut“ und „Böse“ mit klar markierten Feindbildern.

Als Vorbilder gelten für die Furkan-Anhänger hierbei auch prominente Vordenker des Islamismus. Dazu gehören beispielsweise der Gründer der Muslimbruderschaft, Hassan al-Banna, und der islamistische Theoretiker Sayyid Qutb, der unter anderem auch den bewaffneten Jihad rechtfertigte. Sympathie wird auch ehemaligen Führungspersonen der HAMAS entgegengebracht, darunter Ahmad Yasin, dem Mitbegründer der HAMAS.

Für die Errichtung einer islamischen Zivilisation nach Vorbild des Propheten misst die Furkan-Bewegung der Missionierungsarbeit („Da’wa“ im Sinne „Ruf zum Islam“, „Ruf zu Gott“) und der religiösen Bildung eine große Bedeutung zu; sie



Pilgerfahrten nach Mekka zählten im Jahr 2025 zu den Aktionsfeldern im salafistischen Spektrum.

ist daher bestrebt, ihre Anhänger entsprechend zu schulen und so eine „Vorreiter-Generation“ (türkisch: „Öncü Nesil“) zu schaffen, die wiederum als Vorbild und Multiplikator agieren soll. Sowohl in der Türkei als auch in Deutschland sind Frauen aktiv, wobei auf eine strikte Trennung der Geschlechter geachtet wird. Auch in Hamburg existieren seit Jahren mehrere Frauen-Gruppen.

Nach Ansicht der Furkan-Bewegung kann der Islam nicht auf eine religiöse Sphäre reduziert werden, sondern muss für alle Bereiche des Lebens die Handlungsgrundlage darstellen, auch in der Politik. Sie vertritt die Auffassung, dass sich weltliche und menschengemachte Normen und Gesetze dem Recht Allahs unterzuordnen haben, was im Widerspruch zu Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht.

„Hinsichtlich der Befolgung der Gebote Allahs und das Unterlassen der Sünden gehen wir keine Kompromisse ein. Was Allah uns verboten hat, das unterlassen wir. Was Er uns geboten hat, das tun wir. Unser Maßstab in allen Fragen des Lebens ist der Qur’an und die Sunnah des Propheten Muhammed.“

(Quelle: www.furkanbewegung.com)

Eine prinzipielle Ablehnung der Demokratie und eines säkularen Systems wird auch offen von Anhängern der Furkan-Bewegung in Deutschland propagiert. So weisen diese immer wieder darauf hin, dass die Demokratie aus ihrer Sicht nicht unterstützt werden dürfe, und lehnen zum Beispiel eine Beteiligung an demokratischen Wahlen kategorisch ab.

„In einer Demokratie geschieht nicht das, was Allah (c.c.) will, sondern was der Mensch will. Aber auf der Erde Allahs muss das geschehen, was Er will. Und dies ist Sein Recht. Er ist der Besitzer von allem, der Erschaffer des Menschen, Er ist der Versorger, Der die Schöpfung erhält und sie am besten kennt. Gibt es jemanden, der mehr Recht dazu hätte und besser wüsste als Er? Gibt es jemanden, Der das Wohl seiner Diener mehr wollen würde als Er? Ein Muslim kann die Demokratie nicht unterstützen, weil er will, dass das geschehen soll, was Allah will, und nicht, was der Mensch will.“

(Quelle: www.furkanbewegung.com)

In Deutschland verfügt die Furkan-Bewegung in mehreren Bundesländern über Standorte, wobei die Städte Hamburg und Dortmund aufgrund der personellen Stärke der Szene und besonders aktiver Protagonisten eine hervorgehobene Stellung einnehmen. Zudem gibt es Strukturen in Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein und Hessen. Die einzelnen Gruppierungen arbeiten überregional zusammen. Zudem orientiert sich die deutsche Furkan-Bewegung stark an der Mutterorganisation in der Türkei und ihrer Führungsfigur Kuytul. Deutsche Furkan-Angehörige beteiligen sich auch regelmäßig an Veranstaltungen in der Türkei.

Die Gruppierung verfügte Ende 2025 in Hamburg über 265 Anhänger (2024: 265). Zu ihren Strukturen in Hamburg gehört nach Bewertung des Verfassungsschutzes ein eingetragener Verein, der seit 2018 unter dem Namen „Jugend, Bildung und Soziales e.V.“ firmiert. Seit Juli 2019 nutzt die Furkan-Bewegung in Hamburg ein zentrales Objekt, in welchem mehrmals wöchentlich Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus finden Treffen auch in privaten



Das Logo der Furkan-Gemeinschaft

Räumlichkeiten der Anhänger statt. Die Furkan-Bewegung Hamburg stellt seit Jahren ein breites Angebot an Unterrichten und Veranstaltungen für ihre Anhängerschaft sowie weitere Interessierte zur Verfügung. Hierzu zählen zum Beispiel wöchentliche Schulungen in unterschiedlichen Bezirken und Unterrichte speziell für Kinder, Jugendliche, Studenten und Abiturienten. Auch Koranunterrichte und Freizeitaktivitäten gehören zum Angebotspektrum. Um eine möglichst große Zielgruppe anzusprechen, werden die Unterrichte und Vorträge überwiegend in deutscher Sprache abgehalten.

Kleinere und größere öffentliche Protestveranstaltungen wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls von der Furkan-Bewegung genutzt, um Aufmerksamkeit zu generieren.

Zur Verbreitung ihrer Ideologie war die Furkan-Bewegung auch im Jahr 2025 über verschiedene Profile und Kanäle in sozialen Netzwerken aktiv. Das Internet spielte außerdem weiterhin eine wichtige Rolle bei der Vernetzung bestehender und der Gewinnung neuer Anhänger. Seit Ende 2020 veröffentlicht die Organisation zum Beispiel einen eigenen Podcast über ihren YouTube-Kanal. In diesem erörtern Wortführer der Furkan-Bewegung verschiedene, gesellschaftliche, religiöse und politische Themen. Zudem wird der Podcast dafür genutzt, die Organisation in einem positiven Licht zu präsentieren und sich als vermeintliches Opfer von Staat und Sicherheitsbehörden darzustellen.

In einem Posting in den sozialen Medien äußerte sich Alparslan Kuytul israelfeindlich.

In einem weiteren Video aus dem Jahr 2025 erklärt der geistige Führer Alparslan Kuytul, dass [die Furkan-Bewegung] „keine anderen Zivilisationen außer der islamischen Zivilisation“ ak-

zeptiere, und bestätigt einmal mehr die nach Einschätzung des Verfassungsschutzverbundes dezidierte Ablehnung pluralistischer, säkularer und demokratischer Gesellschaftsformen.

Die Furkan-Bewegung nimmt sich seit Jahren gesellschaftlich relevanter, breit diskutierter Themen an, die nach Bewertung des LfV Hamburg im Sinne der eigenen islamistischen Weltanschauung interpretiert und zugleich genutzt werden, um gezielt Verbindungen zu muslimischen, nicht-extremistischen Personen oder Gruppierungen zu knüpfen. Seit Ende 2023 dient ihr hierfür insbesondere der Nahostkonflikt, der seit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 und der militärischen Reaktion hierauf erneut in den Fokus der Weltöffentlichkeit rückte.

Alparslan Kuytul solidarisierte sich in diesem Kontext mit den Palästinensern und zudem explizit mit der HAMAS. Auf Veranstaltungen der Organisation in der Türkei waren nach dem Angriff der HAMAS auf Israel nach Wertung des Verfassungsschutzes neben israelfeindlichen auch antisemitische Aussagen festzustellen, zudem wurde das Existenzrecht Israels negiert. Die Furkan-Bewegung Hamburg ist zwar deutlich bedachter in ihrer Rhetorik, eine klare Distanzierung von den Aussagen der Mutterorganisation, zu der sie enge Kontakte pflegt, ist jedoch nach Einschätzung des LfV Hamburg nicht zu erkennen.

Auch 2025 führte die Furkan-Bewegung in Hamburg eine Kundgebung mit Bezug zum Nahostkonflikt durch. Diese fand unter dem Motto „Gerechtigkeit für Palästina“ am 28. Juni 2025 in Altona statt. Rund 260 Personen nahmen in der Spitze teil. Eine weitere größere Veranstaltung richtete die Furkan-Bewegung am 26. Oktober 2025 in einem angemieteten Saal aus; diese trug den Titel „Jesus im Islam – Wer war er wirklich?“.

Grundsätzlich bemühen sich die Angehörigen der Furkan-Bewegung in der Öffentlichkeit um ein moderates Auftreten und stellen konsensfähige Themen wie die Verurteilung von Diskriminierung und Unterdrückung von Muslimen in den Vordergrund, so dass bei solchen Veranstaltungen die verfassungsfeindliche Ideologie der Organisation nicht immer klar zu erkennen ist. Zudem wirken die verschiedenen Freizeitangebote, die kostenlosen Koran-Unterrichte und die Vermittlung eines Gemeinschafts-



gefühls, gerade auch auf junge Muslime ansprechend. Hinter den attraktiven Angeboten steht jedoch eine Organisation, die nach Bewertung des LfV Hamburg antipluralistische und antidemokratische Ziele verfolgt und auf die Entfaltung einer desintegrativen Wirkung unter der muslimischen Bevölkerung setzt.

6. Muslimbruderschaft (MB)

Die 1928 von Hasan al-Banna in Ägypten gegründete Muslimbruderschaft (MB) ist die älteste international agierende, global vernetzte islamistische Bewegung. Eigenen Angaben zufolge ist die MB in mehr als 70 Ländern in unterschiedlicher Ausprägung vertreten und zeichnet sich durch ein hohes Maß an Zusammengehörigkeitsgefühl aus. In ihrem Islamverständnis ist die Religion den von Menschen gemachten Gesetzen übergeordnet, eine Trennung von Staat und Religion lehnt die MB kategorisch ab. Inzwischen bezeichnet die MB die Staatsform, die sie anstrebt, als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“. Damit meint sie konkret die Schaffung einer juristisch und politisch an die Scharia gebundenen Staatsform sowie die Islamisierung der Gesellschaft. Demokratische Prinzipien nutzt die MB nach Einschätzung des Verfassungsschutzes nur taktisch, sofern diese für ihre Ziele zu instrumentalisieren sind. Sie strebt dabei nicht den unmittelbaren, gewalttätigen Umsturz an, sondern eine langfristig angelegte Transformation und gesellschaftliche Einflussnahme.

Yusuf Al-Qaradawi (verstorben 2022), der zu Lebzeiten als der wichtigste zeitgenössische Theoretiker und geistiger Anführer der MB galt, formulierte mit folgender Aussage das Ziel der Organisation in Europa: „Der Islam wird Europa erobern, ohne Schwert und ohne Kampf“. Diese „friedliche Eroberung“ soll schrittweise durch gesellschaftliches Engagement, Inszenierung als Ansprechpartnerin für muslimische Belange und Islamisierung der Gesellschaft geschehen. Auf diese Weise versuchen MB-Anhänger langfristig das gesellschaftliche und politische System zugunsten einer islamistischen Grund- und Werteordnung mitzugestalten und ihre Agenda in Politik und Gesellschaft zu etablieren. Daher tritt die MB in westlichen Demokratien, so auch in Deutschland, bewusst moderat auf, um anschlussfähig zu werden. In Hamburg wurden der MB Ende Dezember 2025 rund 60 Personen zugerechnet.

7. Hizb ut-Tahrir

Die Hizb ut-Tahrir (HuT, „Partei der Befreiung“) wurde 1953 vom palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an-Nabhani in Jerusalem gegründet. Die HuT ist eine islamistische Organisation, die weltweit zahlreiche Ableger hat und auch über Strukturen in Deutschland verfügt. Die Grundlage ihrer Ideologie bilden bis heute die Schriften des Gründers an-Nabhani, insbesondere sein Werk „Die Lebensordnung des Islam“. In diesem beschreibt er den Islam als eine Ideologie, die er dem Kapitalismus und dem Kommunismus entgegenstellt, welche beide der menschlichen Natur widersprechen. Der Islam umfasse sämtliche Angelegenheiten des Lebens und müsse auch die Grundlage des politischen Systems darstellen. Die HuT erhebt einen Absolutheitsanspruch, der über die religiöse Sphäre hinausgeht, und lehnt alle anderen Ideologien und aus ihnen abgeleitete Herrschaftsformen, wie auch demokratische Systeme, kompromisslos ab.

Der behauptete Niedergang der islamischen Welt wird auf eine Abkehr von der islamischen Lebensweise und die Übernahme westlicher Konzepte zurückgeführt, die in der Abschaffung des Kalifats im Jahr 1924 in der Türkei gipfelte. Den westlichen Kolonialmächten wird dabei eine wesentliche Rolle beigemessen. Auch heute noch gilt der Westen für die Organisation als Feindbild und manipulativer Importeur von Gedanken gut in die islamische Welt, welches dieser wesenfremd sei. Als Beispiel hierfür wird häufig das Konzept des Nationalismus aufgeführt, welches nach Vorstellung der HuT durch die Einführung eines grenzübergreifenden islamischen Staates, in dem die weltweite „Ummah“ (Gemeinschaft der Muslime) vereint wird, überwunden werden müsse. Dieser Staat sei auch der einzige Garant für den Schutz der Muslime vor Unterdrückung und die Durchsetzung einer gerechten Ordnung auf der Welt.

Die Gründung eines islamischen Staates, in Form eines Kalifats und basierend auf Koran, Sunna und Scharia, ist das zentrale Ziel der Organisation und nimmt in der Rhetorik eine wesentliche Rolle ein. Innerhalb der muslimischen Community stößt die HuT häufig auf Ablehnung; dabei wird ihr unter anderem vorgeworfen, sich auf das Kalifat und politische Themen zu fixieren und religiöse Belange zu vernachlässigen. Anhänger der HuT sind in Hamburg in vielen Moscheen unerwünscht.



Das Logo von Hizb ut-Tahrir beinhaltet das „Schwarze Banner“
Vektorisierung,
Grafik: LfV HH

Ein weiteres zentrales Thema ist die Agitation gegen Israel und der Kampf gegen „Zionismus“, den die HuT als Teil des Kolonialismus westlicher Staaten deklariert. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und ihrer Haltung gegenüber Israel wird das Verhältnis der HuT zur Gewalt deutlich, welche als Mittel zur Umsetzung ihrer ideologischen Ziele nicht ausgeschlossen wird. Die Organisation wird daher durch den Verfassungsschutz als gewaltorientiert eingestuft. Die HuT ist inzwischen in nahezu allen arabischen Staaten verboten, da sie die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt und die jeweiligen Staatsoberhäupter als ungläubig betrachtet. Trotz der Verbote in den arabischen Ländern ist sie dort und in vielen anderen Staaten nach wie vor aktiv.

In Hamburg wurden der HuT Ende 2025 490 Anhänger zugerechnet (Ende 2024: 450). Gründe für den Anstieg des Personenpotenzials in den vergangenen Jahren sind nach Einschätzung des LfV Hamburg die Gewinnung neuer Anhänger sowie die Aufklärung der Szene durch den Verfassungsschutz.

Betätigungsverbot der HuT

Die HuT ist in Deutschland seit dem 15. Januar 2003 mit einem Betätigungsverbot belegt. Gemäß der Verbotsverordnung des Bundesministeriums des Innern richtet sich die Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung und befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Sie verbreitet unter anderem antisemitische Hetzpropaganda und fordert zur Tötung von Juden auf. Das Verbot umfasst die Produktion und Verbreitung von Publikationen wie der deutschsprachigen Zeitschrift „Explizit“. Das Betätigungsverbot wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2006 bestätigt, nachdem die Gruppierung gegen das Bundesinnenministerium geklagt hatte. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) scheiterte die HuT am 19. Januar 2012 mit ihrer Klage gegen das Betätigungsverbot in Deutschland. Die Klage wurde vom EuGMR für unzulässig erklärt, da es die Richter weiterhin als erwiesen ansahen, dass die HuT dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen und zur Zerstörung Israels aufgerufen hat. Zudem befürwortete die Vereinigung den Sturz der Regierungen in muslimisch geprägten Staaten, um diese durch ein übergeordnetes Kalifat zu ersetzen.

Maßnahmen der HuT zur Mitgliedergewinnung

Für die Rekrutierung neuer Anhänger setzt die HuT seit Jahren auf unterschiedliche Strategien. Als geeignete Plattformen haben sich hierbei zum Beispiel Veranstaltungen in Moscheen, gezielte Ansprachen im akademischen Umfeld, politische Diskussionen mit Islambezug oder Flyerverteilungen erwiesen. Auch eigene größere und kleinere Veranstaltungen wurden und werden abgehalten, wobei der organisatorische Hintergrund zunächst nicht offengelegt wird. Durch den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen wird ein Vertrauensverhältnis geschaffen, indem besonders häufig religiöse und weltanschauliche Themen angesprochen und diskutiert werden. Auch Freizeitaktivitäten wie gemeinsame Grillfeste oder Sport-Veranstaltungen werden als Türöffner genutzt. Da die Anhänger ihre Zugehörigkeit zur HuT in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, ist sie für potenzielle Zielpersonen und -gruppen anfangs nur schwer zu erkennen. Hierbei verfolgt auch die HuT, wie zahlreiche weitere Gruppierungen aus allen extremistischen Phänomenbereichen, die Strategie der Entgrenzung, um über populäre, gesellschaftlich relevante und emotionale Themen in Kontakt mit Nicht-Extremisten, insbesondere Muslimen, zu kommen.

Die HuT-Anhänger selbst verstehen und bezeichnen sich als „Da‘wa-Träger“, welche die islamische Botschaft verkünden und zudem als Akteure in einem ideologischen Kampf agieren, um dem Ziel der Gründung eines Kalifats näherzukommen. HuT-Anhänger trafen sich auch im Jahr 2025, wie in den Vorjahren, in Privaträumen, in Restaurants oder anderen Lokalitäten. Für die interne Weiterbildung gibt es über Hamburg verteilt zahlreiche Schulungszirkel (sogenannte „Halaqat“), in deren Rahmen sowohl in Deutsch, Türkisch als auch in Dari Unterrichte stattfinden, die sehr diszipliniert durchgeführt werden.

Seit der Parteigründung im Jahre 1953 nutzt die HuT Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu unterschiedlichen Geschehnissen und Themen von internationaler Relevanz, um ihre eigene Ideologie innerhalb der Gesellschaft zu verbreiten. HuT-Anhänger, speziell aus informellen Netzwerken und Gruppierungen, die der Organisation ideologisch nahestehen, organisieren seit Jahren vermehrt auch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Kundgebungen, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen.



Das Logo der HuT-nahen Gruppierung Muslim Interaktiv zeigt eine stilisierte Darstellung der Kaaba



Bild: IMAGO / Blaulicht News

Die Gruppierung Muslim Interaktiv versuchte, das Vertrauen in die Institutionen des deutschen Staates, der als „Wertediktatur“ bezeichnet wurde, zu erschüttern.

Aktivitäten und Verbot von Muslim Interaktiv

Die ideologischen Positionen der HuT wurden und werden trotz des Betätigungsverbot der Organisation weiterhin verbreitet, so unter anderem durch die HuT-nahe Gruppierung „Muslim Interaktiv“ (MI), die 2020 gegründet wurde und vor allem in Hamburg bis Ende 2025 aktiv war.

Die Gruppierung MI wurde mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 und Vollzug am 5. November 2025 durch den Bundesminister des Innern (BMI) verboten, da sich gemäß Verbotsverfügung deren Zweck und Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten. MI lehnte das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ab, weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf, missachte die Menschenrechte und agiere in kämpferisch-aggressiver Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Zudem bestreite die Gruppierung das Existenzrecht Israels. Ausschlaggebend für das Verbot waren maßgeblich Erkenntnisse des LfV Hamburg. Im Zuge des Verbots kam es zu Durchsuchungen in acht Objekten in Hamburg. Gleichzeitig zum MI-Verbot kam es im Rahmen vereinsrechtlicher Ermittlungsverfahren gegenüber den HuT-nahen Gruppierungen „Generation Islam“ und „Realität Islam“ zu Durchsuchungen in zwölf weiteren Objekten in Berlin und Hessen. Nähere Informationen finden sich auf der LfV-Homepage im Internetbeitrag vom 5. November 2025.

Eine relevante Wirkung vor dem Verbot hatte MI durch Online-Aktivitäten auf verschiedenen Social-Media-Kanälen, insbesondere Instagram und TikTok, war aber auch in der realen Welt

aktiv, zum Beispiel durch die Organisation von Demonstrationen, unter anderem in Hamburg und Berlin. Die Social-Media-Accounts wurden im Rahmen des Verbotes zeitnah in Deutschland abgeschaltet. Die Zuordnung von MI zum ideologischen Umfeld der HuT ergab sich nach Bewertung des LfV Hamburg unter anderem aus den inhaltlichen Schnittmengen sowie den Bezügen der für die Social-Media-Präsenz verantwortlichen Personen, die in Video-Beiträgen auch für MI auftraten. Die Gruppierung konzentrierte sich auf die Verbreitung gesellschaftskritischer Stellungnahmen und Kommentare. Die Verantwortlichen gingen in ihren Posts und professionell produzierten Videos auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen ein und instrumentalisierten diese zur Darstellung einer vermeintlich fortwährenden Ablehnungshaltung der Politik und Gesellschaft in Deutschland gegenüber der gesamten muslimischen Community. Damit griffen sie auf ein verbreitetes Narrativ islamistischer Gruppierungen zurück, das „dem Westen“ eine zielgerichtete Unterdrückung der Muslime vorwirft, und entwarfen ein Bedrohungsszenario, in welchem sie sich dann wiederum als Beschützer präsentierten. Dabei suggerierte MI, nach Wertung des LfV Hamburg, als Sprachrohr aller Muslime zu fungieren, die als Einheit angesehen wurden. Mit der selektiven Interpretation und Darstellung gesellschaftspolitischer Ereignisse zielte MI nach Einschätzung des Verfassungsschutzes auf eine desintegrative Wirkung unter der muslimischen Bevölkerung und eine Spaltung der Gesellschaft. Zudem versuchte die Gruppierung, das Vertrauen in die Institutionen des deutschen Staates, der als „Wertediktatur“ bezeichnet wurde, zu erschüttern.

Typisch für die Gruppierung war das konfrontative Auftreten der Akteure und eine an die Jugendkultur angepasste Ästhetik der veröffentlichten Social-Media-Beiträge. Insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Nahostkonflikts, der immer wieder von islamistischen Organisationen, aber auch weiteren Gruppierungen aus den Bereichen Linksextremismus, Extremismus mit Auslandsbezug und verschwörungsideologischen Extremisten instrumentalisiert wird, spielte auch in der Rhetorik von MI die Forderung nach einem Kalifat im Nahen Osten eine zunehmende Rolle. In den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit geriet MI vor dem Verbot im Jahr 2025 durch mehrere Aktionen im realweltlichen und digitalen Raum.

So fuhren MI-Anhänger im Juni 2025 mit einem weißen LKW mit der Aufschrift „Deine Botschaft an Gaza“ und dem Logo von MI durch Hamburg und forderten Passanten auf, ihre Botschaften auf die Außenflächen des LKWs zu schreiben. Zu dieser Aktion veröffentlichte MI anschließend ein professionell produziertes, längeres Video auf dem eigenen YouTube-Kanal und bewarb es auf sämtlichen Social-Media-Accounts. Unter den am LKW vermerkten Botschaften befanden sich einige, die mit der HuT-nahen Ideologie von MI übereinstimmten, wie „Das Kalifat ist die Lösung“. Zudem nutzte MI Wortbeiträge von Passanten, die die humanitäre Situation im Gaza-Streifen bedauerten, um ihre eigene Position zu untermauern.

Am 27. April 2024 versammelten sich circa 1.250 Teilnehmer auf dem Steindamm zu einer Kundgebung. Auf Plakaten war unter anderem „Kalifat ist die Lösung“ zu lesen.

Eine weitere Aktion von MI mit Bezug zum Nahost-Konflikt gab es am 20. September 2025 in Hamburg, als Anhänger der Gruppierung am Rande einer propalästinensischen Demonstration am Jungfernstieg einen PKW platzierten, der mit zahlreichen Löchern sowie Hinweisschildern präpariert war. Der Kleinwagen sollte symbolisch für einen Vorfall im Gaza-Streifen

2024 stehen, bei dem die Insassen eines Kfz einschließlich der fünfjährigen Hind Rajab auf ihrer Flucht aus Gaza-Stadt während einer Militäraktion der israelischen Armee getötet wurden. Unter dem Tenor „355 Kugeln – Unsere Schwester Hind Rajab“ veröffentlichten MI-Anhänger im Anschluss an die realweltliche Aktion auf Social-Media-Kanälen diverse Videos, in denen sie die Aktion aufgriffen und mit Kritik an der deutschen Regierung und dem Grundsatz der Staatsräson sowie an den islamischen Staaten der Region ergänzten. MI platzierte den PKW auch im Oktober 2025 in Berlin auf dem Alexanderplatz und griff die örtliche Verlagerung in die Hauptstadt ebenfalls in den Videos auf.

Beide Aktionen und die professionell aufeinander abgestimmten Social-Media-Kampagnen zeigten nach Einschätzung des LfV Hamburg, dass MI den Nahost-Konflikt für die Platzierung der eigenen ideologischen Grundausrichtung im öffentlichen Diskurs nutzte, insbesondere für Kritik an der deutschen Israel-Politik, für die Verunglimpfung Israels, die Missbilligung der politischen Führer islamischer Länder sowie die Forderung nach der Einführung eines Kalifats. Dabei zielte MI nach Bewertung des LfV Hamburg auf eine Entgrenzung zur nicht-islamistischen Öffentlichkeit ab, für die das Thema Nahost-Konflikt, insbesondere mit Blick auf die zivilen Opfer auf palästinensischer Seite, als besonders geeignet betrachtet werden konnte.

Die beiden ebenfalls ideologisch der HuT nahestehenden Gruppierungen „Generation Islam“ (GI) und „Realität Islam“ (RI), die ihre lokalen Schwerpunkte in Berlin und Hessen haben, lösten sich im Mai und Juni 2025 nach eigenem Bekunden auf. Die bestehenden Social-Media-Präsenzen führten zwei Protagonisten von GI und RI seitdem personalisiert fort. Sämtliche Bezüge zu RI und GI wurden gelöscht, die Inhalte blieben jedoch dieselben. Parallel hierzu war bei MI zu beobachten, dass zusätzlich zu den viel bespielten Accounts von MI ein starker Fokus auf den Online-Auftritt eines der Hauptprotagonisten gelegt wurde. Die personalisierten Social-Media-Kanäle wurden intensiv mit MI-Inhalten befüllt und zudem neue Formate, wie etwa eine Vortragsreihe zu religiösen Themen, geschaffen.

Nach Einschätzung des LfV Hamburg waren die drei HuT-nahen Gruppierungen MI, GI und RI bundesweit vernetzt. Dies ergab sich aus den





Infobox

Ashura

Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. An diesem Tag gedenken Schiiten des Todes des Enkels des Propheten Muhammad, Husain, der im Jahr 680 n. Chr. in einer Schlacht getötet wurde. Husain ist für Schiiten der dritte Imam und gilt als Märtyrer.

Amal-Bewegung

Die „Afwaj Al Muqawama Al Libnaniya“ (dt.: „Gruppen des libanesischen Widerstandes“), kurz Amal, ist eine 1975 im

Libanon gegründete schiitisch-extremistische Miliz, die sich nach dem Ende des Bürgerkrieges im Jahr 1990 zur größten schiitischen Partei im Libanon entwickelt hat. Seitdem steht die Partei gemeinsam mit der „Hizb Allah“ auf der prosyrischen Seite und stellt ideologisch ebenfalls das Existenzrecht des Staates Israel in Frage. Darüber hinaus ist seit 1992 der Vorsitzende der Amal-Bewegung, Nabih Berri, libanesischer Parlamentspräsident und mit einer entsprechenden politischen Macht sowie Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Politik im Libanon ausgestattet.

Social-Media-Aktivitäten einiger bekannter MI-, GI- und RI-Anhänger sowie bestimmter Versammlungen. So fand im Juli 2025 in Berlin eine Demonstration mit rund 1.500 Personen unter dem Tenor „Schutzkampagne für Gaza“ statt, die nach Bewertung des Verfassungsschutzes durch GI-Anhänger organisiert wurde. Auch aus Hamburg reiste nach Einschätzung des Verfassungsschutzes eine niedrige dreistellige Zahl von HuT- und MI-Anhängern zur Unterstützung an. Dieser Teilnehmerkreis sowie begleitende Social-Media-Aktivitäten unterstrichen die oben genannte Einschätzung der Vernetzung.

Am 26. Oktober 2025 startete ein ehemaliger RI-Funktionär auf der Plattform openPetition eine Unterschriftensammlung unter dem Titel „Nie wieder Staatsräson! Für eine Revision der deutschen Nahostpolitik!“. Nach Bewertung des LfV Hamburg zielte die Petition im Kern darauf ab, eine vollständige Beendigung der Zusammenarbeit Deutschlands mit dem als „zionistisches Kolonialprojekt“ diffamierten Staat Israel zu fordern. Parallel zu der Petition wurde ein Flyer herausgegeben. Dieser war auf einer offenen zugänglichen Plattform im Internet abrufbar und zum Download sowie zum eigenen Ausdruck verfügbar.

Die Kampagne stieß innerhalb der islamistischen Szene auf große Resonanz. In der Community herrschte insbesondere nach dem Verbot von MI am 5. November 2025 eine „Jetzt erst recht“-Stimmung, in der andere Nutzer aufgefordert wurden, die Petition weiter zu verbreiten. Diese ist auch ein Beispiel für eine Entgrenzungsstrategie, da mit der Petition gezielt Personen außerhalb des extremistischen Spektrums angesprochen werden sollten. Für Außenstehende ist auf den ersten Blick nicht immer sofort erkennbar, dass es sich bei den Akteuren um Extremisten handelt, die dem ideologischen Umfeld der HuT zuzurechnen sind – zumal Themen gewählt werden, die möglichst viele Menschen muslimischen Glaubens ansprechen und emotionalisieren sollen. Oft wird beispielsweise gezielt an Diskriminierungserfahrungen angeknüpft. Auch religiöse Anlässe, wie der Fastenmonat Ramadan, werden von der HuT sowie ihr nahestehenden Gruppierungen für ihre extremistische Agenda genutzt.

Unter anderem auf einem Flyer zur Unterschriftensammlung „Nie wieder Staatsräson!“ wurde Israel als „zionistisches Kolonialprojekt“ diffamiert.



8. Schiitischer Islamismus

8.1 „Hizb Allah“

Die schiitische Hizb Allah wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative gegründet. Sie entwickelte sich aufgrund massiver iranischer Unterstützung rasch zu einer militanten Sammlungsbewegung libanesischer Schiiten mit Schwerpunkten im Bekaa-Tal, Süd-Libanon und den Vororten von Beirut. Hier agiert sie, neben staatlichen Behörden und Strukturen, als parastaatliche Ordnungsmacht. Eine Entwaffnung dieser Miliz ist nach wie vor eine nicht umgesetzte Forderung der UN-Resolution 1559 vom September 2004. Von den USA, Großbritannien, Kanada, Israel und den Staaten der Arabischen Liga wird die gesamte Hizb Allah als Terrororganisation eingestuft; Europa und Australien stufen den militärischen Arm der Hizb Allah als Terrororganisation ein. Am 30. April 2020 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Betätigung der gesamten schiitischen Terrororganisation Hizb Allah in Deutschland verboten.

Wichtigstes Ziel der Hizb Allah ist der Kampf – auch mit terroristischen Mitteln – gegen Israel als vorgeblich „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Das lange propagierte Fernziel, die Umwandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen des Libanon in eine Gesellschaftsordnung nach iranischem Vorbild, hat sich im Lauf der Zeit gewandelt. Nunmehr steht die allgemeinere Forderung nach mehr politischem Einfluss und einer Revision des konfessionellen Proporzsystems (die sogenannte „Taifija“, siehe Infobox Seite 49) im politischen und administrativen Bereich zugunsten der Muslime, insbesondere der Schiiten, im Vordergrund. Die enge ideologische Beziehung zum Iran, verbunden mit einer finanziellen Abhängigkeit, besteht jedoch unverändert fort. Diese ergibt sich insbesondere aus einer Fernsehansprache des ehemaligen Generalsekretärs Hassan Nasrallah am 24. Juni

46

Islamismus



Die Flagge der Hizb Allah.
Die obere Zeile über dem
Gewehr bedeutet
„Die Partei Gottes sind
die Obsiegenden“, die
untere Zeile „Der islamische
Widerstand im Libanon“.



Infobox

Schiiten und Sunniten

Der Konflikt zwischen Schiiten und Sunniten geht auf die Frühzeit des Islam im 7. Jahrhundert zurück, beginnend mit dem Streit um die legitime Nachfolge des Propheten Muhammad (gestorben 632). Nach dessen Tod übernahmen loyale Weggefährten das Amt des „Kalifen“ (arabisch für „Nachfolger“). Dagegen protestierten die Anhänger der Blutsverwandten des Propheten. Sie beharrten darauf, dass dessen nächster männlicher Verwandte Ali Ibn Talib – Cousin und Schwiegersohn Muhammads – sein rechtmäßiger Nachfolger sei. Zwar wurde

Ali im Jahr 656 der vierte Kalif, doch begann mit seiner Amtsübernahme ein Bürgerkrieg, der 661 mit dem Tod Alis und der Machtübernahme seiner Widersacher endete. Den Anhängern Alis, die auch Shi'at Ali (= Partei Alis, daher die Bezeichnung Schiiten) genannt wurden, galten aber weiterhin nur die Imame genannten direkten Nachfahren Muhammads und Alis als legitime Herrscher der Muslime. Die Sunniten stellen circa 80 bis 85 % der Gläubigen, die Schiiten etwa 15 %. Lediglich in wenigen Ländern wie Iran, Irak, Aserbaidschan und Bahrain, stellen die Schiiten die Mehrheit.



2016 im Hizb Allah-eigenen Fernsehsender Al Manar, in der er gestand, dass alles, was die Hizb Allah brauche, wie Geld, Waffen und Nahrungsmittel, direkt aus dem Iran komme. Hassan Nasrallah wurde am 27. September 2024 durch einen israelischen Luftangriff auf das Hauptquartier der Hizb Allah in Beirut getötet. Als sein Nachfolger wurde der bisherige stellvertretende Generalsekretär Naim Kassim gewählt.

Unter dem Dach der Hizb Allah agieren eine seit 1992 im libanesischen Parlament vertretene Partei, verschiedene Wohlfahrtsorganisationen sowie der militärische Flügel „Islamischer Widerstand“ (al-Muqawama al-Islamiya). Die Hizb Allah ist im Libanon seitdem zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Bei der Parlamentswahl im Mai 2022 verlor die Hizb Allah allerdings gemeinsam mit ihren Koalitionspartnern die Mehrheit im libanesischen Parlament. Dem Block wurden noch 58 von 126 Abgeordnetenmandaten zugeordnet, wobei es der Hizb Allah gemeinsam mit der Amal-Bewegung (siehe Infobox Seite 45) gelang, alle 27 schiitischen Sitze im Parlament für sich zu gewinnen.

Nach dem Terrorüberfall der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 beteiligte sich die Hizb Allah als Teil der sogenannten „Achse des Widerstandes“ an Angriffen an der israelischen Nordgrenze. Als Reaktion auf diese Angriffe konnten unterschiedliche militärische und nachrichtendienstliche Aktionen festgestellt werden. Israel reagierte auf die Angriffe unter anderem mit Luftschlägen im Libanon und mit gezielten Angriffen auf oberste Führungspersonen der Hizb Allah. Weiterhin explodierten am 17. September 2024 zahlreiche von Mitgliedern der Hizb Allah genutzte Pager, wobei tausende Kämpfer verletzt oder getötet wurden. Am 1. Oktober 2024 begann eine israelische Bodenoffensive im Süden Libanons. Die Hizb Allah als Organisation und Partei in Regierungsverantwortung im Libanon steht seitdem unter verstärktem gesellschaftlichen Druck. Ihr wird vermehrt eine Mitschuld an der Eskalation mit Israel gegeben. Seit dem 27. November 2024 gilt eine Waffenruhe zwischen der Hizb Allah und Israel, die jedoch bis Ende 2025 sehr fragil war. Wichtige Punkte der Vereinbarung sind die Entwaffnung der Hizb Allah sowie der Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem Libanon, beides wurde bisher nicht umgesetzt. Durch den Sturz des Assad-Regimes in Syrien im Dezember 2024 versiegte des Weiteren eine Landverbindung zur Versorgung der Hizb Allah

mit Waffen und Geld aus dem Iran, was zu einer deutlichen Schwächung führte.

Eine Trauerfeier für den im September 2024 getöteten Generalsekretär Hassan Nasrallah fand aus Sicherheitsgründen erst am 23. Februar 2025 in der libanesischen Hauptstadt Beirut statt. In sozialen Medien waren um das Wochenende der Beisetzung vermehrt öffentliche Sympathiebekundungen für Hassan Nasrallah als auch für die Hizb Allah feststellbar. Darüber hinaus reisten in diesem Zeitraum auch vereinzelt mutmaßliche Anhänger der Hizb Allah aus Deutschland in den Libanon, um an der Trauerfeier teilzunehmen.

Solche öffentlichen Sympathiebekundungen sind im Vergleich zu den vorherigen Jahren eher untypisch, da sich die Hizb Allah-nahe Szene, basierend auf einer früheren Anweisung Nasrallahs, bisher öffentlich mit Meinungskundgebungen zurückhielt, um keine Angriffsfläche für etwaige staatliche Maßnahmen zu bieten.

In Deutschland sind nach Einschätzung des Verfassungsschutzes derzeit rund 30 Kultur- und Moscheevereine bekannt, in denen sich regelmäßig eine Klientel trifft, die der Hizb Allah und ihrer Ideologie nahesteht. Die Vereinsaktivitäten beschränken sich seit dem deutschlandweiten Verbot der „Hizb Allah“ im Jahr 2020 auf interne Treffen, Diskussionsveranstaltungen und religiöse Feiern wie Ramadan oder Ashura (siehe Infobox Seite 45), um direkte Bezüge zur libanesischen Organisation zu vermeiden. Diese Vereine bemühen sich, die Bindungen der hier lebenden Libanesen an ihre Heimat und an die Hizb Allah zu festigen. Darüber hinaus gehört das Sammeln von Spendengeldern zu ihren wichtigsten Aufgaben.

Nach Einschätzung des LfV Hamburg gab es in Hamburg Ende 2025, wie 2024, rund 60 Personen, die der Hizb Allah zugerechnet werden können.



Zu der Trauerfeier von Hassan Nasrallah im Februar 2025 in Beirut reisten auch vereinzelt mutmaßliche Anhänger der Hizb Allah aus Deutschland an.



7.2 Iranische Islamisten

Die „Islamische Republik Iran“ ist einerseits ein politisches System mit gewählten Gremien und einem Parlament, andererseits eine theokratische Autokratie. Der oberste Religionsgelehrte gilt als Stellvertreter des zwölften Imams, Muhammad ibn Hasan al-Mahdi, des sogenannten „verborgenen Imams“. Dieser sei im 9. Jahrhundert aus Schutz vor Feinden „entrückt“, lebe im Verborgenen und werde wiederkommen, um die Führung zu übernehmen und die Welt zu erlösen. Die Rolle des obersten Koranglehrten als Platzhalter des verborgenen Imams mit nahezu unbegrenzter weltlicher Machtfülle formulierte der Gründer der Islamischen Republik Iran, der 1989 verstorbene Großayatollah Khomeini, mit dem Prinzip der „velayat-e faqih“, der absoluten Herrschaft des anerkannten Rechtsgelehrten und des Klerus

Auf der innen- als auch auf der außenpolitischen Bühne wird ein antiwestlicher und rigoros islamistischer Kurs mit dem in der iranischen Verfassung deklarierten Leitmotiv der Islamisierung der westlichen Nationen („Export der islamischen Revolution“) gepflegt. Proiranische Einrichtungen in Deutschland sind nach Einschätzung des Verfassungsschutzes grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteordnung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist. Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten im Iran sind regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen, was sich unter anderem in der hohen Anzahl an Hinrichtungen zeigt. Zu diesen Opfern zählten auch Menschen, die aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Ausrichtung verurteilt und hingerichtet wurden. Die iranische Staatsführung äußert sich seit Jahrzehnten antiisraelisch, regelmäßig wird der Staat Israel von verschiedenen Funktionsträgern als „Krebsgeschwür“ bezeichnet, so laut Nachrichtenagentur Reuters der damalige oberste Religionsführer Ali Khamenei beispielsweise im Mai 2020 und 2025. Khamenei sagte im September 2015, dass Israel „das Ende der kommenden 25 Jahre“ nicht mehr erleben werde, und drohte laut Reuters nach den israelischen Angriffen (unter anderem auf iranische Atomanlagen und militärische Einrichtungen) im Juni 2025: „Das zionistische Regime hat sich selbst ein bitteres und schmerzhaftes Ende bereitet“. Zu den Themen „Theokratie“ und

„Menschenrechte im Iran“ siehe Infoboxen Seite 49 und 50.

Am 28. Februar 2026 starteten die USA und Israel koordinierte Luftangriffe auf Ziele im Iran. Daraufhin schoss der Iran wiederholt Raketen und Drohnen sowohl auf Israel als auch auf andere Staaten in der Nahostregion ab und sperrte die Straße von Hormus für den Schiffsverkehr. Dieser kriegerische Konflikt stellt nicht nur eine erhebliche sicherheitspolitische und humanitäre Herausforderung für die Stabilität im Nahen Osten dar, sondern es sind weltweite Auswirkungen in Bezug auf die Sicherheits- und Wirtschaftslage feststellbar.

Durch israelische und amerikanische Luftschläge wurden seit Beginn des Krieges mehrere ranghohe Führungspersonen des Regimes der Islamischen Republik Iran getötet. Unter ihnen ist auch Ali Khamenei, der das geistige und politische Oberhaupt der Islamischen Republik Iran war. Am 08. März erklärte der Expertenrat der Islamischen Republik Iran einen Sohn des Ali Khamenei, Modschtaba Khamenei, zum neuen geistigen Oberhaupt. Parallel zu den Angriffen auf den Iran begann Israel eine militärische Offensive auf die südlichen Gebiete des Libanons. Ziel dieser Operation sei es laut israelischen Angaben, die terroristische Hizb Allah, die als Mitglied der Achse des Widerstandes auf Seiten des Irans kämpft, weiter zu schwächen.

Die Gefährdungslage für israelische und amerikanische Einrichtungen in Deutschland generell sowie auch in Hamburg ist aufgrund möglicher Anschlagplanungen durch staatliche und nicht staatliche Akteure mit Bezug zum Iran derzeit weiterhin abstrakt hoch. Darüber hinaus ist seit Beginn des Angriffs ein verstärktes Demonstrationsgeschehen iranischer Oppositionsgruppen in Hamburg zu verzeichnen.

Hamburg

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e. V.“ (IZH) war. Die gut 60 Jahre alte Moschee entwickelte sich nach der sogenannten Islamischen Revolution 1979 und der Machtübernahme Ajatollah Chomeinis nach Einschätzung des LfV Hamburg zu einem Instrument der iranischen Staatsführung.



Die Flagge der „islamischen Republik Iran“ mit dem in der Mitte stehenden Hoheitszeichen, welches in stilisierter persisch-arabischer Schrift das Wort „Allah“ (Gott) zeigt.





Infobox

Asymmetrischer Krieg

Ein asymmetrischer Krieg ist ein militärischer Konflikt zwischen Gegnern, die organisatorisch, technisch und strategisch unterschiedlich agieren. In der Regel wäre eine Partei der anderen in offen geführten Gefechten zahlenmäßig sowie in der Ausrüstung hochüberlegen. Terroristen nutzen die asymmetrische Kriegsführung, beispielsweise durch Attentate, als offensive, auf die öffentliche Wahrnehmung ausgerichtete Strategie. Medienwirksame Anschläge, möglichst im Zentrum des Feindes, sollen die Bevölkerung verunsichern und das Vertrauen in die jeweilige Regierung erschüttern. Die asymmetrische Kriegsführung betrifft hier neben den Taktiken auch die Schauplätze des Konflikts.

Theokratie

Theokratie bezeichnet einen Staat, der sich auf Gesetze beruft, die gottgegeben seien: Das Wort „Theokratie“ rührt aus dem Altgriechischen her („Gottesherrschaft“). In einem theokratischen Staat legitimieren die Machthaber ihre Autorität und Herrschaft, indem sie sich auf einen göttlichen Willen berufen. Die Herrscher sind sowohl politische als auch religiöse Führer, die auch vom Volk gewählte Politiker streng kontrollieren. Theokratien sind meist repressiv und totalitär, unterdrücken Pluralismus und Meinungsfreiheit und beanspruchen oberste Autorität in Fragen der Ethik, Moral, Weltanschauung und sogar des Lebensstils. Theokratie und freiheitliche demokratische Grundordnung schließen sich aus.

Taifija

Der Libanon hat eine parlamentarische Demokratie, in der ein konfessioneller Proporz gilt. Die politische Macht wird nach religiöser Zugehörigkeit aufgeteilt. Laut Abkommen von Ta'if muss der libanesischer Staatspräsident Christ (Vertreter der mit Rom verbundenen maronitisch-katholischen Kirche), der Premierminister sunnitischer Moslem und der Parlamentspräsident schiitischer Moslem sein. Die Parlamentssitze werden je zur Hälfte an Christen und Muslime verteilt.

Ramadan

Der Ramadan ist der Fastenmonat der Muslime und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Im Ramadan wurde nach islamischer Auffassung der Koran herabgesandt. Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für Muslime auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert.

beyt-e rahbar

Das Büro des Revolutionsführers Khomeini (beyt-e rahbar) gilt als eigentliches Machtzentrum im Iran. Die Mitarbeiter sind in alle institutionellen Entscheidungsprozesse militärischer, wirtschaftlicher, (außen)politischer, religiöser oder kultureller Art eingebunden. Über das Büro kann der Revolutionsführer auch Leitlinien für die Regierung formulieren und bei Meinungsverschiedenheit auch im Hintergrund Druck auf die politische Führung ausüben.



Infobox

Menschenrechte im Iran

Die Bundesregierung kritisiert seit Jahren die Menschenrechtssituation im Iran, so in ihrem 16. Bericht zur Menschenrechtspolitik:

Die Menschenrechtssituation bleibt desolat, zur Sicherung des Systemerhalts werden persönliche und politische Freiheiten bewusst und systematisch eingeschränkt und Proteste gewaltsam niedergeschlagen. Die Zahl der Hinrichtungen in Iran ist die zweithöchste weltweit und die höchste gemessen an der Einwohnerzahl. Bis Ende August 2024 wurden mindestens 420 Personen hingerichtet (2023 insgesamt 834 Hinrichtungen nach Angaben der Vereinten Nationen); die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen. Die Todesstrafe wird vor allem für Mord, Drogendelikte und Vergewaltigung, aber auch für politisches oder oppositionelles Engagement ausgesprochen.

Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. Willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und Ausübung von Druck auf Familienangehörige sind üblich. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und äußerst prekären Zuständen geprägt. Die Meinungsfreiheit ist empfindlich eingeschränkt, der Zugang zu freien

Informationen im Internet wird technisch beschränkt und inhaltlich reguliert, selbst friedliche Proteste werden regelmäßig gewaltsam unterbunden. Proteste, die nach dem gewaltsamen Tod von Jina Mahsa Amini Mitte September 2022 begannen und seither auch umfassendere Forderungen nach Frauen-/Menschenrechten sowie Kritik am bestehenden System und an der desolaten Menschenrechtssituation im Lande zum Ausdruck brachten, wurden gewaltsam unterdrückt. [...] Für Frauen besteht geschlechtsspezifische Diskriminierung in Gesetz, Rechtsanwendung und gesellschaftspolitischer Realität fort. Die Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt ist trotz hohen Bildungsgrades gering. Verteidigerinnen von Frauenrechten werden diskriminiert und unterdrückt, ihnen droht oftmals politisch motivierte Inhaftierung.

Die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten ist unterschiedlich ausgeprägt; Bahá'í werden seit Entstehung ihrer Glaubensrichtung im 19. Jahrhundert massiv verfolgt, arabische Minderheiten ausgegrenzt. Religionsfreiheit ist für Zoroastrier, Christen und Juden verfassungsrechtlich verankert, in der Praxis wird die freie Ausübung ihrer Religion jedoch mitunter stark beschnitten.

Der Verein IZH wurde am 24. Juli 2024 mit seinen Teilorganisationen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verboten, da es sich gemäß Verbotsverfügung um eine extremistische Organisation handelt, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. In das Verbotungsverfahren flossen maßgeblich Erkenntnisse des LfV Hamburg ein. Zweck und Tätigkeiten des IZH richten sich demnach gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung und laufen den Strafgesetzen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwider. Außerdem fördern sie Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets, deren Ziele und Mittel mit den Grundwerten einer die Würde der Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind. Es konnte laut Verbotsverfügung auch eindeutig belegt werden, dass das IZH und seine Teilorganisationen die terroristische Hizb Allah (siehe Seite 46) unterstützen und einen aggressiven Antisemitismus verbreiten.


Bei den ebenfalls verbotenen Teilorganisationen handelt es sich um die „Islamische Akademie Deutschland e. V.“, den „Verein der Förderer einer iranisch-islamischen Moschee in Hamburg e. V.“, das „Zentrum der Islamischen Kultur e. V.“ in Frankfurt am Main, die „Islamische Vereinigung Bayern e. V.“ in München und das „Islamische Zentrum Berlin e. V.“. Weitere Informationen zum Verbotverfahren und zu den vorausgegangenen Durchsuchungen am 16. November 2023 finden sich im Verfassungsschutzbericht 2024, S. 47ff. Gegen die Verbotsverfügung des BMI hat das IZH beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig Klage eingereicht. Das Hauptverfahren wurde bis Ende 2025 vor dem BVerwG noch nicht eröffnet.

Oberstes Ziel des IZH sei es nach eigenem Bekunden, die Imam Ali-Moschee für die Gläubigen wieder zu öffnen. Nach dem Verbot des Trägervereins gründete sich ein „Aktionskomitee zur Wiedereröffnung der Imam-Ali-Moschee“ (kein Beobachtungsobjekt des LfV Hamburg) mit Postanschrift an der Schönen Aussicht 36, 22085 Hamburg – der Adresse des verbotenen IZH. Dieses führt in der Regel donnerstags und freitags öffentliche Gebetsveranstaltungen in Form von Versammlungen vor der Imam Ali-Moschee durch, um die Wiedereröffnung zu fordern. Donnerstags nahmen im Jahr 2025 bis zu 50 Personen an den Gebetsveranstaltungen teil,

während freitags die Teilnehmerzahl bei bis zu 150 Personen lag, an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen auch bei über 200 Personen. Das „Aktionskomitee zur Wiedereröffnung der Imam-Ali-Moschee“ (kein Beobachtungsobjekt des LfV Hamburg) ist bisher nicht im Vereinsregister eingetragen, nach Einschätzung des LfV Hamburg handelt es sich um einen informellen Personenzusammenschluss.

Anlässlich des ersten Jahrestages der Schließung des IZH und damit verbunden der Imam-Ali-Moschee organisierte das „Aktionskomitee“ (kein Beobachtungsobjekt des LfV Hamburg) am 19. Juli 2025 eine Demonstration, um der Forderung nach einer Wiedereröffnung der Moschee Nachdruck zu verleihen. Angemeldet waren bis zu 2.000 Personen, teilgenommen haben letztlich rund 550. Für die Veranstaltung wurde überregional geworben, überwiegend in den sozialen Medien. Laut Darstellung der Veranstalter seien die 2.000 Teilnehmer erreicht worden, was aber durch die „Mainstream-Medien“ bewusst heruntergespielt worden sei. Es lässt sich nach Bewertung des LfV Hamburg festhalten, dass die Themen IZH und die geschlossene Moschee noch immer eine überregionale Bedeutung haben und Personen aus dem Bundesgebiet dafür mobilisiert werden können.

In Deutschland existierte und existiert seit Jahrzehnten eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hatte in der Vergangenheit ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übte nach Einschätzung des LfV Hamburg auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss und Kontrolle aus.

Das IZH war nach Bewertung des LfV Hamburg ein wichtiges Instrument des Teheraner Regimes zur Etablierung einer antidemokratischen und antisemitischen Ausrichtung des schiitischen Islam nach Vorbild der iranischen Staatsideologie innerhalb Europas. Zu weiteren umfassenden Erkenntnissen des LfV Hamburg, die unter anderem die Eingliederung des IZH in den iranischen Staatsapparat verdeutlichen, siehe auch die Verfassungsschutzberichte aus den Jahren 2023 und 2024. 





Extremismus mit Auslandsbezug

Der Verfassungsschutz beobachtet alle extremistischen Bewegungen in Deutschland. Darunter fallen auch extremistische Gruppierungen aus dem Ausland, die ihren Ursprung nicht in Deutschland haben, aber in Deutschland aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern durch antidemokratisches Verhalten zu verändern.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei um links- oder rechtsextremistische sowie separatistische Organisationen, die ihre Konflikte nach Deutschland importieren. Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist häufig heterogen und vereint ausländische und deutsche Staatsangehörige mit und ohne Migrationshintergrund.

Diese Organisationen aus dem Ausland unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn:

- ▶ sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- ▶ sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- ▶ sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder
- ▶ sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen mit Auslandsbezug in Deutschland stehen in einem engen Kontext zu den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethnischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen in den jeweiligen Heimatländern. Auch wenn sich ihre Anhänger in Deutschland legal verhalten und die Bundesrepublik als Rückzugsraum dient, werden sie vom Verfassungsschutz beobachtet. Aufgrund ihrer linksextremistischen, rechtsextremistischen oder separatistischen Ziele sowie der Propagierung oder Vorbereitung von Gewalt, insbesondere in ihren Heimatländern, gefährden sie die auswärtigen Belange Deutschlands. So befürworteten militante türkische Linksextremisten Terroranschläge ihrer Gruppierungen in der Türkei, um das dortige politische System gewaltsam zu überwinden.

Die in Hamburg zahlenmäßig und politisch bedeutsamsten Vereinigungen sind die kurdische Arbeiterpartei PKK („Partiya Karkerên Kurdistan“) sowie die linksextremistische türkische „Revolutionäre Volksbefreiungsfront“ (DHKP-C). Beide Organisationen werden seit 2002 von der Europäischen Union auf der Liste der terroristischen Organisationen geführt. Der Verfassungsschutz beobachtet zudem die Aktivitäten türkisch-nationalistischer Rechtsextremisten wie der „Ülkücü“-Bewegung.

Die Terrorattacken der HAMAS am 7. Oktober 2023 auf den Staat Israel fanden und finden seither in der extremistischen Szene mit Auslandsbezug bundesweit, auch in Hamburg, ihren

Niederschlag. Seit zwei Jahren ist ein stetes Zusammenwirken von Linksextremisten und Extremisten mit Auslandsbezug klar belegbar. Auf Demonstrationen mit klar israelfeindlichem Fokus im Jahr 2025 waren dabei immer wieder dieselben Gruppierungen aus den Aktionsfeldern des „Antiimperialismus“, des traditionellen Kommunismus und des Extremismus mit Auslandsbezug anzutreffen. Bei einzelnen Aufzügen wurden, wie auch in der jüngeren Vergangenheit, israelfeindliche und antisemitische Stereotypen durch Akteure aus beiden extremistischen Phänomenbereichen weiterverbreitet

2. Potenziale

In Hamburg lag die Anzahl der Anhänger ausländischer extremistischer Vereinigungen Ende 2025 bei 710 Personen (2024: 725). Das Potenzial setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ PKK: 500 Personen (2024: 500)
- ▶ Türkische Linksextremisten: 90 Personen (2024: 110)
- ▶ Anhänger türkisch-nationalistischer Strömungen: 110 Personen (2024: 115)
- ▶ Anhänger säkular propalästinensischer Extremisten: 10 (2024: Einzelpersonen)

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

2025 wurden 420 politisch motivierte Straftaten im Bereich der „Ausländischen Ideologie“ in Hamburg erfasst (2024: 485). Darin sind 23 extremistische Gewaltdelikte (2024: 41) und 219 Taten von extremistischer Kriminalität (2024: 205) enthalten.

Der weit überwiegende Teil der PMK-Straftaten im Bereich „Ausländische Ideologie“, welcher auch für die Steigerung der Zahlen ausschlaggebend ist, stand auch im Jahr 2025 im Zusammenhang mit Protesten anlässlich des Nahostkonflikts. Dieser führte und führt seit Oktober 2023, dem Überfall der terroristischen HAMAS auf Israel, auch in Hamburg zu Demonstrationen und Kundgebungen. Hinzu kamen unter anderem wiederkehrende Propaganda-Aktionen, bei denen beispielsweise verbotene Symbole der PKK gezeigt wurden.

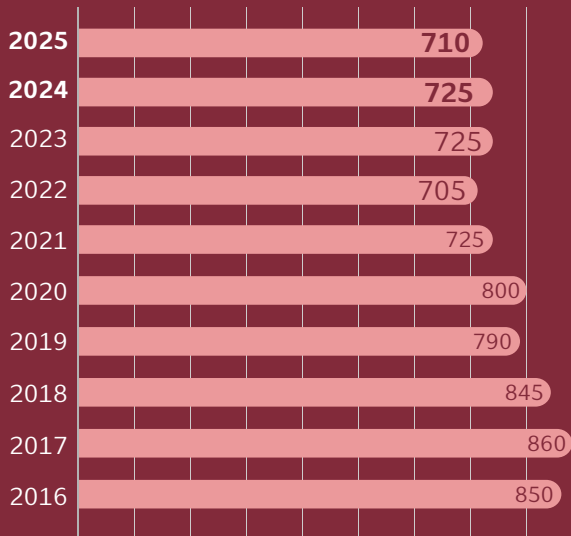
In Hamburg kam es im Jahr 2025 bei Demonstrationen mit klar israelfeindlichem Fokus zum Zusammenwirken von Linksextremisten und Extremisten mit Auslandsbezug.



Foto: picture alliance/dpa | Markus Scholz

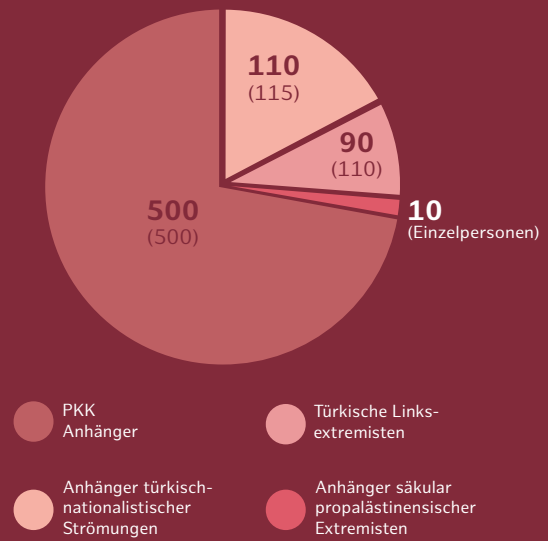
Foto: picture alliance/dpa | Marcus Golejewski

Personenpotenziale - Hamburg



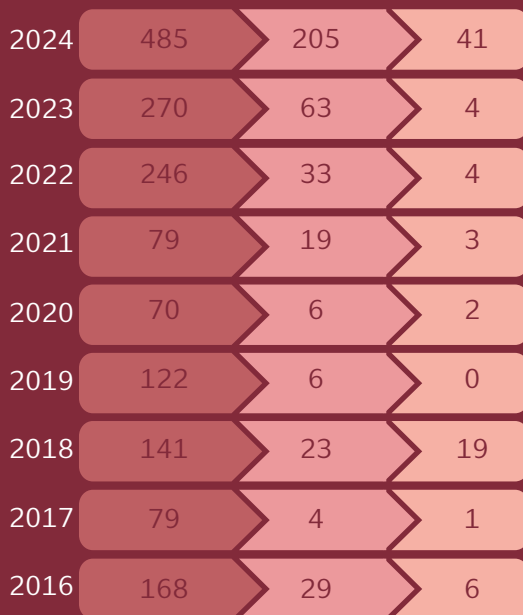
XX = Anzahl der Personen nach Jahr

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2025 (2024)

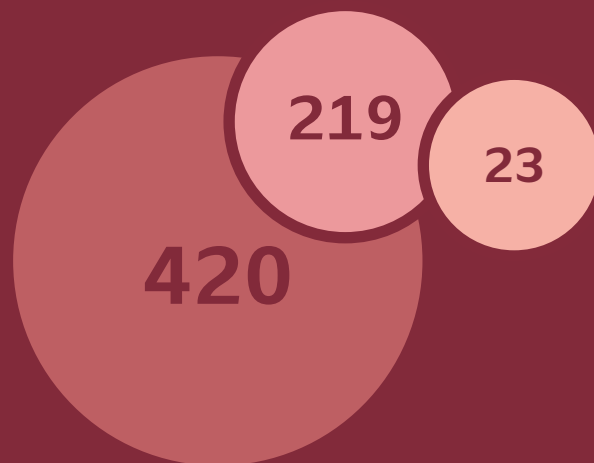


Zahlen gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Zahlen 2025



● PMK ausländische Ideologie gesamt
 ● davon extremistische Kriminalität
 ● hiervon extremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: März 2026

4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)

4.1 Entwicklungen und Organisatorisches

Die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass es sich bei der PKK um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden deshalb nach den §§ 129 a, b StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“ sowie „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) geführt. Die PKK begann 1984 hauptsächlich im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär. Das Ziel, einen eigenen kurdischen Staat zu bilden, wurde später aufgegeben und durch die Forderung nach begrenzter Autonomie innerhalb der Türkei bei Anerkennung der nationalstaatlichen Grenzen ersetzt.

Der Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, befindet sich seit 1999 auf der Insel İmralı, die von der Türkei seit 1935 als Gefängnisinsel genutzt wird, in einer Hochsicherheitsstrafvollzugsanstalt in Haft. Basierend auf den an den Marxismus angelehnten politischen Vorstellungen Öcalans entwickelte die PKK seit 2005 die Idee eines überstaatlichen Gemeinwesens der Kurden. Als organisatorische Struktur wurde 2007 hierzu

die „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“ („Koma Civakên Kurdistan“, KCK) ins Leben gerufen. Trotz seiner Inhaftierung fungiert Öcalan formell weiterhin als Führer der KCK. Die von Öcalan und dem Exekutivrat der KCK festgelegte Führungslinie gilt quasi als Gesetz.

Weiterhin ist die PKK terroristisch aktiv und begeht in der Türkei Terroranschläge, bei denen bewusst Tote in Kauf genommen werden. Zuletzt verübte die PKK im Oktober 2024 einen Angriff auf ein staatliches Rüstungsunternehmen in Ankara. Bei dem Unternehmen handelt es sich um den staatlichen Konzern „Türkische Luft- und Raumfahrtindustrie“ (TUSAS). Fünf Menschen sollen bei dem Angriff getötet und 22 weitere verletzt worden sein.

Im Dezember 2024 konnte eine Delegation der prokurdischen Oppositionspartei Halkların Eşitlik ve Demokrasi Partisi (DEM) Öcalan im Gefängnis besuchen. Bereits zuvor, im Oktober 2024, wurde Öcalan von einem Verwandten besucht. Von 2021 bis zu diesem Zeitpunkt, hatten weder seine Anwälte noch Familienmitglieder Kontakt zu Öcalan. In einem am 27. Februar 2025 der Öffentlichkeit übergebenen Brief rief der PKK-Anführer dazu auf, „die Waffen niederzulegen, die PKK aufzulösen und in einen Friedensprozess mit der Türkei einzutreten“. Am 12. Mai 2025 wurde über eine PKK-nahe Nachrichtenagentur bekannt, dass die Terrororganisation während des 12. PKK-Kongresses (5. bis 7. Mai 2025) beschlossen habe, „den organisatorischen Aufbau der PKK aufzulösen und den bewaffneten Kampf zu beenden – und damit die unter dem Namen PKK geführten Aktivitäten einzustellen“. Eine Änderung der Verhaltensweise der Organisation und deren Anhänger in Hamburg war bis Ende 2025 nicht feststellbar (siehe 4.3. „Situation in Hamburg“, Seite 58). Insofern gefährdete die PKK in Deutschland und Hamburg auch im Jahr 2025 die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Die Beobachtung der PKK durch das LfV Hamburg unterfällt damit dem gesetzlichen Auftrag aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 HmbVerfSchG.



Die Flagge mit dem in Deutschland verbotenen Logo der Partiya Karkerên Kurdistan, PKK.



4.2 Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland

Die PKK verfügt ungeachtet des Betätigungsverbots sowie des angekündigten Friedensprozesses in Deutschland weiterhin über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Für ihren großen Funktionärsapparat, ihre umfangreichen Aktivitäten sowie die Unterstützung der Guerilla in der Türkei und den angrenzenden Staaten benötigt die PKK erhebliche finanzielle Mittel, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden auch in europäischen Ländern beschafft werden. Die Einnahmen stammen aus Beiträgen der Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und den Erlösen bei Veranstaltungen. Den größten Teil bringen die jährlichen Spendensammlungen ein, die zu meist im mittleren zweistelligen Millionenbereich liegen. Im Jahr 2024 erzielte die PKK bei ihrer „Jahresspendenkampagne“ („kampanya“) in Deutschland geschätzt zwischen 14 und 15 Millionen Euro (2023: zwischen 16 und 17 Millionen Euro). Damit verzeichnete die Organisation seit Jahren erstmals einen Rückgang der Spendeneinnahmen.

Zum Selbstverständnis der PKK gehört der propagierte Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden. Daher deklariert die Terrororganisation die Spenden als sogenannte „Steuer“, die für die „Befreiung Kurdistans“ genutzt werde und der sich kein Kurde entziehen könne. Die Spenden stehen stets im Kontext aktueller Ereignisse in der Herkunftsregion. Auf Europaebene liegen die Partearbeit und auch die Koordinierung des Vereinslebens der PKK in den Händen ihres politischen Arms, dem „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ („Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdîstanîyen Li Ewropa“, KCDK-E), der sich ursprünglich aus der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) und dem europäischen Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) bildete. Dem KCDK-E sind weitere Dachverbände kurdischer Vereine angeschlossen.

In Deutschland trat für die Belange der PKK, die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bisher überwiegend die Dachorganisation „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland“ („Navenda Civaka Demokratîk ya

Kurdên li Almanyayê“, NAV-DEM) ein. Das NAV-DEM übernahm vor allem Propagandatätigkeiten, indem es für Presseerklärungen und Flugblätter verantwortlich war und seine Angehörigen als Anmelder öffentlicher Veranstaltungen fungierten. Neben aktuellen Kampagnen setzte sich das NAV-DEM kontinuierlich für die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland ein und forderte die Streichung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen von der EU-Terrorliste. 2019/2020 gab es eine Neuorganisation. So wurde am 30. Januar 2020 die Auflösung des NAV-DEM in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Als neue Dachorganisation amtierte nunmehr die bereits Anfang Mai 2019 gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland“ („Konfederasyona Civakên Kurdîstanîyen li Almanyayê“, KON-MED). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, so unter anderem das „Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Norddeutschland e.V.“ („Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdîstanîyen li Bakûrê Almanyayê“, FED-DEM) mit Vereinssitz in Hamburg.

Die zahlreichen Ortsvereine dienen den PKK-Anhängern 2025, wie auch in den Vorjahren, als lokale Treffpunkte und Anlaufstellen. Sie wurden in den vergangenen Jahren einheitlich in „Demokratisch kurdische Gesellschaftszentren“ umbenannt. Die PKK und die ihr angeschlossenen Organisationen führen in der Regel mehrere bundes- und europaweite Großveranstaltungen pro Jahr durch. Dazu gehört zum Beispiel das sogenannte Newroz-Fest, das kurdische Neujahrsfest. Die Hauptfeierlichkeiten hierzu fanden am 29. März 2025 in Frankfurt am Main mit mehreren tausend Teilnehmern, auch unter Beteiligung Hamburger PKK-Anhänger und Kader, statt.

Diese identitätsstiftenden Events dienen in erster Linie dazu, wichtige Themen der PKK ins Bewusstsein der eigenen Anhänger zu rufen, um den inneren Zusammenhalt zu stärken. Darüber hinaus haben sie auch eine meinungsbildende Wirkung nach außen und dienen der Sammlung von Spenden. Eine bedeutsame Veranstaltung der PKK ist auch das jährliche Gedenken an drei ermordete PKK-Anhänger in Paris (9. Januar 2013), darunter das PKK-Führungs- und Gründungsmitglied Sakine Cansiz. Auch zu dieser Veranstaltung reisen seit Jahren PKK-Anhänger aus ganz Europa, so auch aus Hamburg, an.



Das Logo der kurdischen Dachorganisation KON-MED

4.3 Situation in Hamburg

In Hamburg ist neben dem regional zuständigen Verein „Gesellschaftszentrum Kurdistan e.V.“ der Verein „Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland e.V. -FED-DEM-“ nach wie vor der zentrale Anlaufpunkt für PKK-Anhänger. In der Vereinssatzung wird das Tätigkeitsgebiet mit Norddeutschland in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Stadt Kassel angegeben.

Am 30. Dezember 2024 wurde der neugegründete Verein „Gesellschaftszentrum Kurdistan e.V.“ mit Sitz am Schulterblatt in Hamburg im Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist nach eigenen Angaben die Förderung von Sport, Kunst und Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Laut Satzung fördert der Verein unter anderem die Zusammenarbeit, Freundschaft, Bindungen und ein harmonisches Zusammenleben zwischen den Migranten verschiedener Herkunft und insbesondere den kurdisch-arabischen und deutschen Mitbürgern.

In Hamburg gab es in den Vorjahren den örtlichen PKK-Verein „DKTM Hamburg e.V.“, welcher am 25. Januar 2022 aus dem Hamburger Vereinsregister gelöscht wurde. Nach Einschätzung des LfV Hamburg ist der Verein „Gesellschaftszentrum Kurdistan e. V.“ der neue örtliche PKK-Verein in Hamburg. So werden etwa die Positionen des Vereinsvorsitzenden wie auch des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden des Vereins „Ge-

sellschaftszentrum Kurdistan e.V.“ von denselben Personen besetzt, welche diese Positionen bereits im Verein „DKTM Hamburg e.V.“ innehatten.

Auch im Jahr 2025 gab es in Hamburg Aktivitäten mit PKK-Hintergrund. Darunter waren Versammlungen und Aufzüge, um unter anderem für die Freilassung des PKK-Führers Öcalan sowie gegen militärische Angriffe der Türkei auf Stellungen der PKK zu protestieren. Vereinzelt zeigten Teilnehmer der Veranstaltungen verbotene Symboliken der PKK. Die Teilnehmerzahlen blieben dabei zumeist im unteren dreistelligen oder mittleren zweistelligen Bereich und reichten nicht mehr an die Zahlen vergangener Jahre heran, bei denen durchaus vierstellige Teilnehmerzahlen erreicht wurden.

Weiterhin versucht die PKK in Hamburg seit Jahren, so auch 2025, ihre Anhänger mit kulturellen Angeboten anzusprechen und auch neue Anhänger zu gewinnen. Der Verein „CoolTur Hamburg / Kulturelle Kinder und Jugendbildung Hamburg e. V.“ ist ein Beispiel: Er ist im Bereich von Folklore und Jugendarbeit aktiv. Dem Verein angehörende Gruppen geben sich Namen getöteter PKK-Kämpfer und treten im Rahmen verschiedener PKK-Veranstaltungen auf. Nach Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht 2023 änderten die Gruppen ihre Namen oder lösten sich zum Schein auf. Weiterhin sind aus diesem Bereich Aktivitäten mit PKK-Bezug feststellbar, daher wird der Verein auch weiterhin dem PKK-Geflecht zugerechnet.

Die „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) ist die syrische Schwesterpartei der PKK. Sie unterliegt in Deutschland keinem Betätigungsverbot und wird auch nicht auf der EU-Terrorliste geführt. Gleichwohl strebt die PYD über das gewaltsame Vorgehen ihrer so genannten „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) die Autonomie der Kurden in Syrien an (siehe Infobox Seite 59).

Bei Demonstrationen in Hamburg zeigen PKK-Anhänger seit Jahren PKK-Propaganda, auch verbotene Symbole (zum Beispiel Fahnen, Plakate oder Banner). Darunter waren und sind explizite Sympathiebekundungen für die PYD und die YPG sowie die dazugehörige Frauenorganisation YPJ (siehe Infobox Seite 59). Auf mehreren Demonstrationen in Hamburg wurden immer wieder Fahnen von YPG und YPJ mitge-

Bei Demonstrationen in Hamburg, wie hier im Januar 2026, zeigen PKK-Anhänger seit Jahren auch verbotene Symbole wie die der YPG und YPJ.



Foto: picture alliance / SZ Photo | Jannis Große



führt. Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes sind „Fahnen und Symbole legal tätiger Vereine“ auch „dann verboten, wenn sie von einer bereits verbotenen Vereinigung – hier der PKK – in einer Weise verwandt werden, dass sie deren Zusammenhalt fördern oder propagandistisch auf deren Ziele hinweisen. Insofern wurden die YPG-Fahnen auch im Jahr 2025 als verbotener Ersatz für PKK-Fahnen verwandt.

In Hamburg agierten auch im Jahr 2025 die Anhänger der PYD sowie der PKK bei Demonstrationen und weiteren Veranstaltungen gemeinsam. Die Unterstützer beider Gruppierungen treffen sich nach wie vor in denselben Räumlichkeiten im Schanzenviertel. Auch im Jahr 2025 fanden, wie im Vorjahr, in Hamburg mehrere Demonstrationen unter dem Tenor „Freiheit für Abdullah Öcalan“ statt.

Mit Blick auf die Aufforderung Öcalans vom Februar 2025, die Waffen niederzulegen und die PKK aufzulösen, sind die Meinungen in der Szene nach wie vor äußerst unterschiedlich. Sie reichen von Verschwörungserzählungen (angeblich sei das keine eigene Äußerung Öcalans gewesen, zudem sei ein gefälschtes Bild benutzt worden) bis hin zu Verständnis und dem Ansinnen, der Forderung nachzukommen. Nachdem die PKK im Mai 2025 bekannt gegeben hat, dass sie den bewaffneten Kampf beenden und sich auflösen wolle, wird das LfV Hamburg die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen. Die Anhänger in Hamburg agieren nicht offen unter dem Namen PKK und sind nicht direkt am bewaffneten Kampf beteiligt. Nach Einschätzung des LfV Hamburg setzt die PKK ihr Engagement für kurdische Themen in Hamburg nach wie vor fort.



Mit Folklore und Jugendarbeit im Verein CoolTur Hamburg sollen junge PKK-Anhänger angesprochen werden.



Infobox

Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD)

Die Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD), deutsch: Partei der Demokratischen Union, ist eine kurdische Partei in Syrien. Sie wurde 2003 auf Beschluss der PKK gegründet und gilt als deren Schwesterpartei. In Syrien verfügt sie über keine legalen Strukturen und gehört einer syrischen Oppositionsgruppe an. Wichtigstes politisches Ziel ist die Autonomie der Kurden.

Yekîneyên Parastina Gel (YPG)

Die Yekîneyên Parastina Gel (YPG), deutsch: Volksverteidigungseinheiten, eine bewaffnete kurdische Miliz, gelten als militärischer Arm der PYD. Die YPG wurden nach Angaben der Bundesregierung am 26. Oktober 2011 durch die PYD zum Schutz der von Kurden



bewohnten Gebiete in Syrien gegründet. Eine offizielle Gründungserklärung wurde am 19. Juli 2012 veröffentlicht; auch die PYD gab die Gründung der YPG bekannt. Die Miliz kontrolliert verschiedene Gebiete in Nordsyrien, die mehrheitlich von Kurden besiedelt sind.*

Yekîneyên Parastina Jin (YPJ)

Die Yekîneyên Parastina Jin (YPJ), deutsch: Frauenverteidigungseinheiten, wurden 2013 als reine Frauenkampfverbände gegründet und kämpften im syrischen Bürgerkrieg eng an der Seite der YPG. Ideologisch steht die YPJ der PYD nahe. Rekrutiert werden hauptsächlich allein-stehende Frauen, auch aus Europa und Nordamerika.



*Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 18/3702, 07.01.2015

5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen

5.1 Revolutionär-marxistische Gruppierungen

Zahlreiche türkische linksextremistische Gruppierungen haben Ableger in Deutschland. Sie verhalten sich in Deutschland zumeist legal, propagieren indes den revolutionären Umsturz in der Türkei. Sie wollen das türkische Staatssystem zerschlagen, um es durch eine marxistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Um diese Ziele zu erreichen, befürworten sie den bewaffneten Kampf in der Türkei und führen dort seit Jahren immer wieder auch terroristische Aktionen durch. Ziele waren und sind vor allem staatliche türkische Einrichtungen und deren Repräsentanten, insbesondere Angehörige und Gebäude türkischer Sicherheitsbehörden wie Armee, Polizei und Justiz. Trotz ideologischer Gemeinsamkeiten und punktueller Bemühungen um eine stärkere Vernetzung ist die türkische linksextremistische Szene, ähnlich wie das linksextremistische Spektrum in Deutschland und anderen europäischen Staaten, organisatorisch stark zersplittert und ideologisch äußerst heterogen. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppierungen stagnieren. Dennoch versuchten sie auch im Jahr 2025, durch Spendenkampagnen, den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen auf Veranstaltungen die in der Türkei aktiven Guerillaorganisationen zu unterstützen und gefährdeten damit die äußeren Belange der Bundesrepublik Deutschland.



Die Flagge der DHKP-C

In Hamburg waren im Jahr 2025 folgende türkische linksextremistische Organisationen aktiv:

- ▶ Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)
- ▶ Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP), mit Young Struggle
- ▶ Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)
- ▶ Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP-ML)

Nachfolgend exemplarisch einige Aktivitäten dieser Gruppierungen:

DHKP-C

Die größte Gruppierung in Hamburg ist die DHKP-C, die rund 50 Anhänger hat (2024: Rund 60). Die DHKP-C will in der Türkei eine sozialistische Gesellschaft etablieren. Diese sei laut Parteiprogramm, das auch 2025 nach wie vor für die Hamburger Gruppe gültig war, nicht durch demokratische Wahlen zu erreichen, sondern ausschließlich mit Gewalt durch den bewaffneten Volkskampf unter Führung der DHKP-C und ihres militärischen Arms.

Auch im Jahr 2025 propagierte die DHKP-C weiterhin den bewaffneten Kampf gegenüber ihren Anhängern:

„Wir wissen, dass die Zerstörung der faschistischen Macht in unserem Land und der Aufbau der Volksregierung mit dem Ziel, die in unserem Land herrschenden Imperialisten zu verdrängen, über den bewaffneten Kampf führt und dass es deshalb keine andere Lösung als den Kampf gibt.“

(Quelle: Parteiorgan „Halk Okulu“ Nr. 290, 1. Juni 2025)

Die DHKP-C definiert insofern den Einsatz von Gewalt zum Erreichen der eigenen Ziele als notwendiges Instrument des so genannten „Klassenkampfes“. Sie bezeichnet dies als „Devrimci Şiddet“ (revolutionäre Gewalt), um sich gegen die von ihr verachtete Staatsgewalt zur Wehr zu setzen. Dies gefährdet nach Bewertung des LfV Hamburg die auswärtigen Belange der Bundesrepublik. In Deutschland unterliegt die DHKP-C seit 1998 einem Organisationsverbot. Die Europäische Union listet sie seit 2002 und die USA seit 1997 als terroristische Organisation.

Die DHKP-C tritt in Deutschland unter verschiedenen Tarnbezeichnungen wie „Volksfront“ (Halk Cephesi), „Volksrat“ (Halk Meclisi) und gelegentlich noch unter „Anatolische Föderation“ auf. Daneben findet auch die Bezeichnung „Dev Genc“, der Name der DHKP-C-Jugendorganisation „Revolutionäre Jugend“, regelmäßig Verwendung.

Die DHKP-C führte vom 20. September bis zum 8. Oktober 2025 einen „Langen Marsch“ mit Stationen in Deutschland und weiteren europäischen Ländern durch. Bei dem „Langen Marsch“ handelt es sich um eine Kampagne, in

deren Rahmen es zu Demonstrationen, Unterschriftenaktionen, Standkundgebungen kommt, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen und so auf die für die Organisation relevante Themen aufmerksam zu machen. Unter dem Motto „Bis zum Sieg“ versuchte die DHKP-C, auf die aktuelle Situation im Gazastreifen aufmerksam zu machen und Solidarität für die dortige Bevölkerung zu bekunden. Zudem sollte mit dem „Langen Marsch“ Druck auf die ägyptische Regierung ausgeübt werden, den Grenzübergang Rafah zu öffnen und ein Ende der Besetzung bestimmter Gebiete zu fordern.

Im Kontext dieses „Langen Marsches“ wurde in Kairo acht Personen der DHKP-C die Einreise verweigert und sie wurden vorübergehend in Gewahrsam genommen. Vor diesem Hintergrund kam es am 8. Oktober 2025 zu einer Protestaktion vor dem ägyptischen Generalkonsulat in Hamburg, bei der die Freilassung dieser acht Mitglieder gefordert wurde.

MLKP

Die Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP), die in der Türkei ebenfalls auf revolutionärem Wege ein kommunistisches System errichten will, war 2025 weiterhin in Hamburg aktiv. Das Ziel, in der Türkei einen gewaltsamen Umsturz und die Diktatur des Proletariats mit dem Ziel einer kommunistischen Gesellschaftsordnung herbeizuführen, galt auch 2025 und gefährdete somit die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Deutlich wird dies beispielsweise in einem von der MLKP am 18. Mai 2025 auf der Internetseite icor.info veröffentlichtem Statement, in dem es unter anderem heißt:

„Das Ziel der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Gleichheit der Frauen und der Völker kann nicht durch legale, friedliche Mittel und Formen, durch parlamentarischen Kampf erreicht werden. Eine sozialistische Gesellschaft kann niemals so errichtet werden. [...] Auf der Grundlage dieser Tatsache rufen wir [...] dazu auf, den Kampf, der mit allen Mitteln und Formen geführt wird, legal und illegal, friedlich und auf Massengewalt gestützt, bewaffnet und unbewaffnet, zu unterstützen, sich in dieser Richtung zu vereinen, zu organisieren und zu kämpfen.“

(Quelle: www.icor.info, aufgerufen am 31. März 2026)

Außenwirksam veranstaltete die Gruppierung unter anderem eine Gedenkfeier für die am 3. Januar 2023 bei einem türkischen Drohnenangriff in al Hasaka (Syrien) getöteten MLKP-Mitglieder. Hierin zeigte sich nach Einschätzung des LfV Hamburg auch im Jahr 2025, dass die Verehrung von Märtyrern und der bewaffnete Kampf weiterhin einen hohen Stellenwert für die Anhänger der Gruppierung haben. Am 11. September 2025 feierte die MLKP Hamburg ihren 31. Jahrestag.

Young Struggle

Young Struggle wurde 2010 in Stuttgart als Dachverband für alle MLKP- Jugendorganisationen in Europa gegründet. Dies gilt vor allem dem Ziel, die Zugehörigkeit zur terroristisch agierenden Mutterorganisation zu verschleiern. Das Ziel von Young Struggle ist vor allem die Mitgliedergewinnung für die MLKP sowie für Young Struggle selbst. Im Gegensatz zu anderen türkischen linksextremistischen Organisationen gehören zu den Anhängern der Gruppierung nicht nur Personen mit türkisch/kurdischem Hintergrund, sondern auch Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Die Gruppierung gefährdet somit die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und unterliegt daher dem gesetzlichen Auftrag aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 HmbVerfSchG. Der Organisation Young Struggle werden weitere Teilstrukturen zugeordnet, darunter unter anderem die Gruppierungen „Pride Rebellion“ und „ZORA“. Young Struggle wirkt regelmäßig gemeinsam mit weiteren linksextremistischen Gruppierungen in Deutschland zusammen, so unter anderem dem Roten Aufbau, Thawra Hamburg (Verdachtsfall), der MLPD und Antifa-Gruppierungen.

Young Struggle organisierte 2025 unter anderem Veranstaltungen zur ideologischen Grundlagenbildung im Rahmen der marxistischen-leninistischen Ideologie, bot „offene Treffen“ für alle Interessierten an und beteiligte sich an Solidaritätsveranstaltungen zu den Themen Palästina sowie Rojava.

Young Struggle werden weitere Teilstrukturen zugeordnet, darunter unter anderem die Gruppierungen „Pride Rebellion“ und „ZORA“.



Dabei organisierten Young-Struggle-Anhänger bestimmte Demonstrationen und teilten antisemitische und israelfeindliche Aussagen. So wurde beispielsweise am 20. September 2025 auf der Demonstration „SOS Gaza“, welche unter anderem von Thawra Hamburg (Verdachtsfall) und dem Roten Aufbau Hamburg beworben wurde, ein Banner mit der Aufschrift „Es lebe der gerechte Kampf des palästinensischen Widerstands!“ entrollt. Zudem wurde auf Demonstrationen ein Banner mit der Aufschrift „Palästina & Kurdistan-Intifada Serhildan“ mitgeführt und später auch über soziale Medien von Young Struggle geteilt. Mit der Begrifflichkeit „Intifada“ („Erhebung“, „Volksaufstand“) sind im konkreten Kontext des Nahostkonfliktes zumeist gewalttätige Ausschreitungen und terroristische Akte gegen die israelische Bevölkerung sowie das israelische Militär gemeint. „Serhildan“ („Erhebung“, „Aufstand“) bezeichnet im Zusammenhang mit dem kurdischen Widerstand verschiedene kurdische Unruhen und Aufstände, insbesondere durch die PKK, seit den 1990er Jahren.

Young Struggle engagierte sich im Jahr 2025 gemeinsam mit ihren Untergruppierungen Pride Rebellion und Zora in der von ihnen betriebenen Initiative „CSD Verteidigen“. Ziel der Initiative sei der Schutz von CSD Veranstaltungen durch

gemeinsame Anreisen, Anlaufstellen vor Ort und die Gewährung von Sicherheit vor „rechten“ Gruppierungen, was unter anderem bei Demo-trainings eingeübt wurde.

Für die Zeit vom 15. bis zum 17. Juni 2025 kündigten die Hamburger Ortsgruppen von Young Struggle an, gemeinsam mit der Untergruppierung Pride Rebellion in den Hungerstreik zu treten, um unter anderem den Forderungen nach der Freilassung in der Türkei inhaftierter Linksextremisten sowie der Überstellung der in Ungarn inhaftierten Maja T. zurück nach Deutschland Nachdruck zu verleihen (zu Maja T. und dem „Budapest-Komplex“ siehe Verfassungsschutzbericht 2024, S. 73, sowie 2025, Kapitel 4., Militanzdebatte, Seite 72).

Im Laufe des Jahres 2025 teilte sich Young Struggle Hamburg in die Ortsgruppen „Young Struggle Hamburg-Ost“ sowie „Young Struggle Hamburg-West“ auf. Hintergrund sei nach eigenen Angaben eine besser angepasste Arbeit in den Vierteln. So bietet Young Struggle Hamburg-West wöchentlich ein „offenes Treffen“ in den Räumlichkeiten der MLPD Hamburg an, „[...] um so mehr Jugendlichen eine sozialistische Perspektive aufzuzeigen und den Widerstand gegen Krieg, Krise und Kapital in Hamburg aktiv auszubauen [...]“

Quelle: www.instagram.com/youngstruggle_hamburg_ost/
Aufgerufen am 9. Februar 2026



Auf der Demonstration „SOS Gaza“, welche unter anderem von dem Roten Aufbau Hamburg beworben wurde, entrollte „Young Struggle“ ein Banner mit der Aufschrift „Es lebe der gerechte Kampf des palästinensischen Widerstands!“



Quelle: www.instagram.com/youngstruggle_hamburg_west/
Aufgerufen am 20. Februar 2026

Anhänger von „Young Struggle“ führten auf Demonstrationen ein Banner mit der Aufschrift „Palästina & Kurdistan-Intifada Serhildan“ mit sich und dokumentierten dies auf ihren Social-Media-Kanälen.



MKP

Die Maoistische MKP war auch im Jahr 2025 in Hamburg aktiv und nahm, neben weiteren links-extremistischen Gruppierungen, an verschiedenen Versammlungen teil, unter anderem der 1.-Mai-Demonstration. Am 27. April 2025 veranstalteten Anhänger der MKP in Hamburg eine Gedenkveranstaltung unter dem Motto „Kaypakkaya, der imperialistische Krieg und unsere Aufgaben“ anlässlich des 52. Todestages des türkischen Kommunisten und Mitgründers der TKP-ML, Ibrahim Kaypakkaya. Das Ziel der MKP war auch im Jahr 2025 weiterhin die gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staates zur Errichtung einer so genannten „demokratischen Volksregierung“.

In einem Manifest zum 53. Jahrestag der Gründung der TKP/ML im Jahr 1972, aus der die MKP 2002 hervorging, bekennt sie sich zum Marxismus-Leninismus-Maoismus. Auf der offiziellen Website der MKP werden wiederholt Begriffe verwendet, die einen bewaffneten Kampf sowie die Strategie des Volkskrieges verweisen. Auch im Jahr 2025 erschienen dort Texte, die den revolutionären Weg politisch und organisatorisch in Form des bewaffneten Kampfes als erklärtes Ziel haben. Unter anderem möchte die MKP den Guerillakrieg ausweiten und den als faschistisch angesehenen Staat Türkei zerschlagen und stattdessen eine sozialistische Föderation der Republiken Türkei und Nordkurdistan errichten.

„Wenn das Volk keine kommunistischen und revolutionären Parteien hat, können selbst die glorreichsten Aufstände und Erhebungen nicht zur Revolution führen, sondern zu einer noch faschistischeren, noch reaktionärer Herrschaft.“

(Quelle: <https://maoistkomunistpartisi.net/maoist-komunist-partisi-dava-tutsaklar-proletarya-partisinin-53uncu-yilini-selamladi/>)

Ihre Aktivitäten in Deutschland gefährden insofern die auswärtigen Belange der Bundesrepublik und werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

TKP-ML

Die 1972 gegründete türkische linksextremistische Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP-ML) unterhält Guerillaeinheiten als militanten Arm ihrer Organisation, um im Rahmen ihrer revolutionären Strategie die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung in der Türkei gewaltsam zu bekämpfen um ihre politischen Zielvorstellungen durchzusetzen.

Die TKP-ML sieht sich in der marxistischen-leninistischen-maoistischen Tradition und befürwortet einen revolutionären Umsturz. Ihr bewaffnete Arm ist die Arbeiter- und Bauern-Befreiungsarmee der Türkei (Türkiye İşçi Köylü Kurtuluş Ordusu, TIKKO). Die TIKKO ist Teil einer übergeordneten Strategie mit dem langfristigen Ziel eines kommunistischen Staates. Auch in aktuellen Verlautbarungen steht sie weiterhin für den weltweiten antiimperialistischen bewaffneten Kampf. So war auf ihrer offiziellen Homepage in einem Beitrag vom 22. April 2025 die Parole zu lesen:

„Das Schwierige wird durch Schwieriges gestürzt – das ist das unbezwingbare Gesetz der Geschichte. Deshalb sagten die Meister des Lebens und des Kampfes: „Wir kennen nur eine Wissenschaft, und das ist die Wissenschaft der Geschichte“, sowie: „Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht.“ Die Geschichte hat die Tür zu einem neuen Prozess geöffnet, in dem Ereignisse entschieden werden. Mit ihrer 53-jährigen Kampfgeschichte steht unsere Partei TKP-ML an der Schwelle dieses Prozesses.“

(Quelle: www.tkpml.com)

Auch im Jahr 2025 war die TKP-ML in Hamburg aktiv. So kam es anlässlich der Absetzung und Festnahme des Istanbuler Bürgermeisters Ekrem Imamoglu am 22. März 2025 zu einer Kundgebung auf der Mönckebergstraße unter dem Motto „Gegen die Absetzung des Bürgermeisters von Istanbul und dessen Inhaftierung!“ An der friedlich verlaufenen Versammlung nahmen in der Spitze rund 550 Personen teil, darunter auch die Mitglieder der TKP-ML. Zudem nahm die TKP-ML, wie in den Vorjahren, an größeren, nicht-extremistischen Versammlungen teil und versuchte dabei, gesellschaftlich relevante Themen für ihre Zwecke zu nutzen. Ein Beispiel war der Ostermarsch am 21. April 2025, der unter dem Titel „Lernfähig statt kriegssüchtig“ durchgeführt wurde und bei dem TKP-ML-Anhänger dabei waren.

Anlässlich des 41. Todestages von Yilmaz Güney, einem im französischen Exil gestorbenen -kurdischen Regisseurs und Schauspielers, der in der Türkei 1976 wegen Mordes an einem Richter verurteilt wurde und 1981 aus der Haft fliehen konnte, sowie anlässlich ihres 50-jährigen Bestehens veranstaltete die TKP-ML Hamburg am 28. September 2025 ein Konzert im Altonaer Theater. Nach eigenen Angaben nahmen mehr als 500 Personen an den Feierlichkeiten teil.

Thawra Hamburg (Verdachtsfall)

Die Gruppierung Thawra Hamburg wird vom LfV Hamburg als sogenannter Verdachtsfall beobachtet. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn die Erkenntnisdichte den Grad der Gewissheit noch nicht erreicht hat. Zwar existieren bereits tatsächliche Anhaltspunkte, die auf eine verfassungsfeindliche Ausrichtung des Personenzusammenschlusses schließen lassen. Sie sind aber noch nicht derart verdichtet, um erwiesenermaßen davon auszugehen. Gegen Thawra Hamburg liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 HmbVerfSchG für gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen im Sinne einer Unterstützung bzw. Befürwortung gegen Israel gerichteter militärischer Aktionen von Hamas und Hisbollah vor. Diese militärischen Aktionen stellen eine völkerrechtswidrige Gewaltanwendung gegenüber Israel dar, mit der sich Thawra Hamburg in einer für den Verdachtsfall hinreichend begründenden Weise solidarisiert.

Die den Verdachtsfall begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte wurden vom LfV Hamburg auch Anfang 2026 bis Redaktionsschluss dieses Verfassungsschutzberichtes beobachtet.

Zudem arbeitete Thawra anlassbezogen mit weiteren extremistischen Gruppierungen zusammen, darunter auch gewaltorientierten Linksextremisten.



Das Logo der Gruppierung Thawra Hamburg, die vom LfV Hamburg als Verdachtsfall beobachtet wird.

Im Folgenden einige Beispiele aus dem Jahr 2025:

Für den 5. Juni 2025 rief der Rat der islamischen Gemeinschaften Hamburg, SCHURA (kein Beobachtungsobjekt), zu einer Kundgebung auf, die den Nahost-Konflikt und Gaza-Krieg thematisierte. Auf Instagram kritisierte Thawra unter anderem:

„Liebe Schura [...] Warum arbeitet ihr mit den Linken zusammen, wenn diese das Existenzrecht Israels (einer Siedlerkolonie) auf ihren Parteitag beschließen?“

Führungspersonen der Thawra posteten auf ihren privaten Accounts Aussagen wie: *„Israel hat ungefähr genau so viel Existenzrecht wie Mordor oder das Imperium.“*

Diese Aussagen zeigen exemplarisch, dass Thawra Hamburg nicht nur eine Neuordnung der territorialen Verhältnisse im Gebiet des Staates Israel und der palästinensischen Gebiete fordert, sondern dem Staat Israel das Existenzrecht in Gänze abspricht.

Mit Bezug auf zwei am 21. Mai 2025 ermordete israelische Botschaftsangehörige in Washington postete ein Thawra-Führungsfunktionär:

„Mal angenommen wir hätten 1939- Würden wir den Tod von 2 Mitarbeitern einer Nazi Botschaft betrauern? Ich FRAGE nur...“.

Eine Unterstützung bzw. Befürwortung gegen Israel gerichteter militärischer Aktionen von Hamas und Hisbollah durch Thawra Hamburg ergibt sich beispielsweise durch folgende Veröffentlichungen:

Am 17. Oktober 2024 veröffentlichte eine Führungsperson von Thawra Hamburg in Bezug auf die Tötung des Hamas-Chefs Jihya al-Sinwar die Aussage „They Killed the man not the idea“ in Form eines roten Dreiecks auf schwarzem Grund. Das Symbol des roten Dreiecks, welches mit der Spitze nach unten zeigt, wurde im Verlauf des anhaltenden Konflikts mehrfach durch die Terrororganisation Hamas genutzt, um Feinde bzw. Ziele ihrer Angriffe zu kennzeichnen. Am 27. Oktober 2024 folgte der Instagram-Post: *„Es tut mir leid, dass unsere Märtyrer als Terroristen beschimpft und die wahren Terroristen als Freiheitskämpfer und Verfechter demokratischer Werte gefeiert werden.“*



Infobox

BDS („Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“, engl. „Boycott, Divestment and Sanctions“)

Die Bewegung BDS wurde 2005 gegründet und lässt sich historisch auf Boykottaufrufe arabischer Staaten gegen die jüdische Bevölkerung in Palästina ab 1920 zurückführen. In einem fraktionsübergreifenden Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP sowie Bündnis 90/Die Grünen vom 15. Mai 2019 (Bundestags-Drs. 19/10191) stellte der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit fest: „[...] Seit Jahren ruft... [BDS] ...auch in Deutschland zum Boykott gegen Israel, gegen israelische Waren und Dienstleistungen, israelische [...] Künstler, [...] Wissenschaftler und [...] Sportler auf. Der allumfassende Boykottaufruf führt in seiner Radikalität zur Brandmarkung israelischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger jüdischen Glaubens als Ganzes. Dies ist

inakzeptabel und zu verurteilen. Die Argumentationsmuster und Methoden der BDS-Bewegung sind antisemitisch. Die Aufrufe der Kampagne zum Boykott israelischer [...] Künstler sowie Aufkleber auf israelischen Handelsgütern, die vom Kauf abhalten sollen, erinnern zudem an die schrecklichste Phase der deutschen Geschichte. ‚Don’t buy‘-Aufkleber der BDS-Bewegung auf israelischen Produkten wecken unweigerlich Assoziationen zu der NS-Parole ‚Kauft nicht bei Juden!‘ und entsprechenden Schmierereien an Fassaden und Schaufenstern. Der Deutsche Bundestag verurteilt alle antisemitischen Äußerungen und Übergriffe, die als vermeintliche Kritik an der Politik des Staates Israel formuliert werden, tatsächlich aber Ausdruck des Hasses auf jüdische Menschen und ihre Religion sind, und wird ihnen entschlossen entgegenzutreten. [...]“

Ein am 24.09.2024 veröffentlichter Social-Media-Post endete mit der Parole „Yallah Yallah Intifada“. Dieser Äußerung kann u. a. nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. November 2025 – 15 B 1300/25 – nicht als bloße Aufforderung zu friedlichem Protest verstanden werden, sondern stellt sich aus Sicht eines unbefangenen Beobachters als Sympathiebekundung für Gewalttaten gegen israelische Zivilisten während der ersten und zweiten Intifada dar.

Thawra arbeitete nach Erkenntnissen des LfV Hamburg im Jahr 2025 anlassbezogen mit weiteren extremistischen Gruppierungen zusammen, darunter Young Struggle mit der Untergruppe

Prüfung Pride Rebellion, der Rote Aufbau Hamburg, die Rote Hilfe, die als terroristisch eingestufte PKK sowie mit Personen der früheren Gruppierung „Palästina Solidarität Duisburg“, die im Mai 2024 durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen verboten wurde.

Ein Beispiel ist das Methfesselfest am 11./12. Juli 2025 in Eimsbüttel, an dem Thawra unter anderem mit der Gruppierung „Offenes Antifaschistisches Treffen“ (OAT), einer Untergruppierung des gewaltorientierten Roten Aufbau, teilgenommen hat (zum Methfesselfest siehe Linksextremismus, Seite 91 f, sowie den Internetbeitrag des LfV Hamburg vom 10. Juli 2025.



Im Jahr 2025 organisierte Thawra auch Veranstaltungen im „Internationalen Zentrum B5“, an der Brigittenstraße 5. Die „B5“ sind Räumlichkeiten, die seit Jahrzehnten von gewaltorientierten antiimperialistischen Linksextremisten, betrieben oder genutzt werden (siehe auch Kapitel Linksextremismus, Seite 87).



Thawra verbreitete darüber hinaus im Jahr 2025 wiederholt Inhalte der israelfeindlichen Bewegung BDS (Boycott, Divestment and Sanctions, siehe Infobox Seite 65), die im Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz für den Berichtszeitraum 2024 als Verdachtsfall benannt wurde.



So wurde am 10. Juli 2025 ein Flyer zum 20. Jahrestag des Bestehens der BDS gepostet. Mit ihrer Rhetorik und Vorgehensweise zielt BDS nach Einschätzung des LfV Hamburg darauf ab, den Staat Israel zu dämonisieren und dessen Existenzrecht zu leugnen. Vereinzelt wird der Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 von Akteuren der BDS-Bewegung als legitimer „Akt des Widerstands“ verklärt.

Thawra war auch ein maßgeblicher Organisator des „Palästina-Camps“ welches unter dem Tenor „Finger weg von Rafah“ vom 6. Mai 2024 bis zum 4. September 2024 auf der Moorweide stattgefunden hat (siehe Verfassungsschutzbericht 2024, Seite 58f.).



Personen, welche der Gruppierung Thawra zugerechnet werden, fungieren bis Redaktionsschluss dieses Verfassungsschutzberichtes als Anmelder und Leiter propalästinensischer Demonstrationen und anderer Versammlungen in Hamburg mit erheblichem Mobilisierungspotenzial, so zum Beispiel am 20. September 2025 unter dem Tenor „Ships of shame – Stoppt die deutsche Mittäterschaft aus dem Hamburger Hafen“ mit rund 1.550 Personen. Dabei stellte das LfV Hamburg fest, dass auch Extremisten anderer Phänomenbereiche (verschwörungsideologische Extremisten, Linksextremisten) für solche Versammlungen mobilisierten.

5.2 ADÜTDF / Türkische Nationalisten

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) wurde 1978 in Frankfurt am Main gegründet. Sie gilt als Auslandsvertretung der nationalistisch-rechtsextremistischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) in der Türkei.

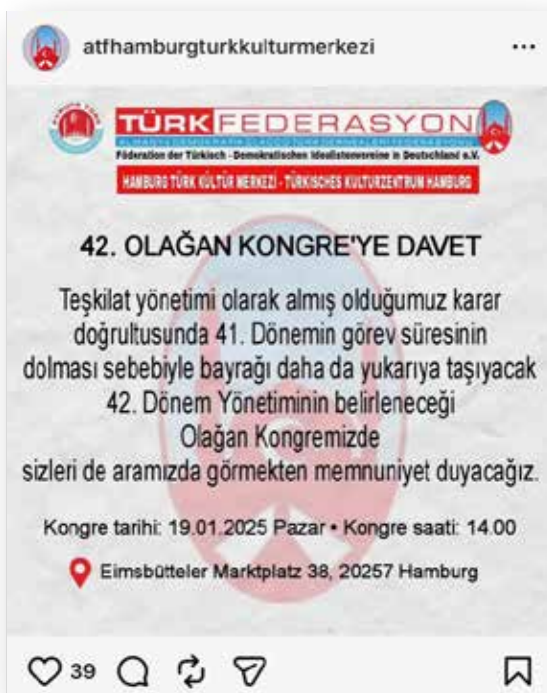
Die „Ülkücü“-Bewegung sieht die türkische Nation sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchsten Wert an. Die so unterstellte kulturelle und religiöse Überlegenheit äußert sich in der Überhöhung der eigenen türkischen Identität und resultiert in einer – auch völkerverständigungswidrigen – Herabwürdigung anderer Volksgruppen, die zu „Feinden des Türkentums“ erklärt werden.

Das Umfeld türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten firmiert ferner unter der Bezeichnung „Ülkücü“ (übersetzt „Idealisten“) und „Bozkurt“ („Graue Wölfe“). Die Bezeichnungen „Ülkücü“ und „Bozkurt“ stehen letztlich immer für denselben Personenkreis türkischer Nationalisten. Ihre Ideologie kennzeichnet sich durch

- ▶ den Turanismus/Panturkismus – die Idee der ethnischen und kulturellen Verbundenheit aller Turkvölker und daraus resultierende Gebietsansprüche; in Abgrenzung dazu erkennt der Kemalismus die türkischen Grenzen aus dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 an. Allerdings ist daraus nicht abzuleiten, dass Anhänger der Ülkücü-Bewegung den Kemalismus ablehnen;
- ▶ eine türkische Auslegung des sunnitischen Islam;
- ▶ eine ausgeprägte kurdenfeindliche Ausrichtung.

Die von türkischen Rechtsextremisten seit Jahren verbreiteten rassistischen, antisemitischen und israelfeindlichen Stereotype, oft verschwörungsideologisch unterlegt, waren auch 2025 prägende Elemente der Ülkücü-Ideologie.

Die ADÜTDF ist die größte Organisation türkisch-nationalistischer Bestrebungen in Deutschland. Laut Einschätzung des LfV Hamburg gehörten der Ülkücü in Hamburg im Jahr 2025



In den sozialen Netzwerken wurde auf die Mitgliederversammlung am 19. Januar 2025 hingewiesen.

etwa 110 Personen an; das Sympathisantenumfeld lag allerdings mit mehreren hundert Personen nach wie vor deutlich höher. In Hamburg wird die ADÜTDF von dem Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ repräsentiert. Die Aktivitäten der ADÜTDF umfassen seit Jahren vorwiegend interne Veranstaltungen, darunter Vorträge oder Musikveranstaltungen. Im Internet sind Hamburger Nationalisten indes deutlich aktiver und reagieren zeitnah auf aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Es handelt sich bei ADÜTDF und ATF im Kern um dieselbe Organisation, wobei ATF die modernere Kurzbezeichnung ist. Der Hamburger Verein nennt sich selbst auf seinen Social Media Seiten „ATF Hamburg Türk Kültür Merkezi“. Bei der letzten Mitgliederversammlung am 19. Januar 2025 fanden die Vorstandswahlen unter der Anwesenheit des ADÜTDF-Vorsitzenden Sentürk Dogruyol statt. Dies wurde offen in den sozialen Netzwerken geteilt.


Die ADÜTDF bemüht sich darum, sich als eine Art „Familienverband“ zu präsentieren. Mit kulturellen Veranstaltungen und Festen soll die sogenannte „türkische Identität“ ausgelebt und für alle zugänglich gemacht, ein „Wir-Gefühl“ geschaffen und so eine Distanz zur deutschen

Gesellschaft gehalten werden. Den Verantwortlichen ist eine seriöse Außendarstellung wichtig. Die Mitglieder werden angewiesen, sich an die bestehenden Gesetze ihrer Länder zu halten und sich nicht vom politischen Gegner – in erster Linie der PKK – provozieren zu lassen. Sie werden regelmäßig innerhalb ihrer Organisationen zu Mäßigung und gesetzeskonformem Verhalten ermahnt. Entsprechend sind die organisierten Ülkücü-Anhänger meist nicht an Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern beteiligt.

Die Ülkücü-Bewegung ist mit ihren verschiedenen politischen, ethnischen, kulturellen und sozialen Einstellungen sehr heterogen. Neben zahlreichen lokalen Vereinen und den Dachverbänden (ADÜTDF, „ATIB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ und „ATB/ANF – Verband der Türkischen Kulturvereine in Europa“) gibt es Bündnisse und Kooperationen mit Vertretern von nicht als extremistisch eingestuften türkischen Organisationen.

Die Anhänger der Ülkücü-Bewegung tragen politische und historisch begründete Konflikte aus der Türkei seit jeher auch in Deutschland aus und entwickelten sich in den vergangenen Jahren zu einer zunehmend international agierenden Bewegung. Je mehr sich innenpolitische, wirtschaftliche und soziale Konflikte in der Türkei verschärften, desto deutlicher wurden sie auch innerhalb der türkischstämmigen Gesellschaft in Deutschland.

Nach dem Angriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 blieb die ADÜTDF ihrer Haltung treu, sich nicht öffentlich zu äußern oder zur Teilnahme an Demonstrationen aufzurufen. Auch nach dem Aufruf Öcalans, den bewaffneten Kampf aufzugeben (siehe Seite 54) sowie der Festnahme des Bürgermeisters von Istanbul und erklärten Gegners des türkischen Staatspräsidenten Erdogan, Ekrem Imamoglu, am 19. März 2025, hielten sich türkische Nationalisten und Rechtsextremisten mit öffentlichen Äußerungen zurück.

Im Jahr 2025 konzentrierte sich die Gruppierung in Hamburg auf vereinsinterne Veranstaltungen wie das allabendliche Fastenbrechen im Ramadan und organisierte verschiedene Vereinsaktivitäten für die Mitglieder. 



Das Emblem der ADÜTDF zeigt zwei Minarette und mittig dazwischen den türkischen Halbmond.



Linksextremismus

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, auch sich teilweise deutlich unterscheidende Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen (zum Beispiel Autonome, Postautonome, Antiimperialisten, Antifaschisten, orthodoxe Kommunisten, Troztkisten). Je nach politisch-ideologischer Ausrichtung streben Linksextremisten eine sozialistische, kommunistische, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Dabei existieren zwischen einzelnen Gruppierungen zum Teil große ideologische Differenzen. Einig ist sich diese heterogene Szene, der sozialen Gleichheit eine zentrale Rolle zuzuschreiben, sowie in dem Bestreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen. Insbesondere die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Überzeugung als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und daher zu beseitigen. Zahlreiche Gruppierungen halten dafür auch den Einsatz von Gewalt für ein legitimes Mittel.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die in den vergangenen Jahren gestiegene Aggressivität und Brutalität des linksextremistischen Spektrums blieb 2025 auf Bundesebene und in einigen Schwerpunktregionen wie Leipzig oder Berlin auf hohem Niveau. Der Grad der Radikalisierung ist weiterhin hoch. Nach Einschätzung des LfV Hamburg ist eine weitere Radikalisierung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene denkbar, ebenso wie ein Abgleiten in den Terrorismus (siehe Infobox Seite 71), wie durch linksterroristische Anschläge wie jenen im Januar 2026 auf das Berliner Stromnetz deutlich wurde. Seit Jahren gibt es bundesweit den Trend, dass sich die Aktionsformen linksextremistischer Gewalttäterinnen und -täter von der Massenmilitanz zu klandestinen Aktionen militanter Kleingruppen wandeln. Dieser qualitative Wechsel der Taten hat sich deutschlandweit auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Die Auswahl der Ziele linksextremistischer Angriffe hat sich von einer institutionellen Ebene zunehmend auf die persönliche Ebene verschoben. Dabei werden in Einzelfällen auch schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod in Kauf genommen. Militante Linksextremisten greifen dabei Personen, die sie als ideologische Gegner wahrnehmen, im privaten oder beruflichen Umfeld persönlich an. Das geschieht beispielsweise durch Sachbeschädigungen an Immobilien und Kraftfahrzeugen von Repräsentanten aus Politik und Wirtschaft (Beispiele für Delikte, auch im Kontext der Bürgerschafts- und Bundestagswahlen 2025 finden sich im Kapitel 4, Militanzdebatte, Seite 72).

Ein Veranstaltungshöhepunkt eines Teils der Szene waren auch in den Jahren 2025 und 2026 die sogenannten Lenin-Liebknecht-Luxemburg-Demonstrationen, die jährlich am zweiten Januarwochenende in Berlin stattfinden. 2025 haben, wie ein Jahr zuvor, rund 3.000 Menschen teilgenommen, im Januar 2026 waren es mehr als 8.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Organisiert wird diese Veranstaltung seit 1996 von der linksextremistischen Wochenzeitung „junge welt“(jw). Anmelder der Demonstration 2026 war ein früherer Major des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), der später langjährig auch in der DKP und für die jw aktiv war. Diese Veranstaltung ist für viele traditionskommunistische Gruppierungen, etwa der DKP, ein fester

Bestandteil der Jahresplanung. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jahr 2025 waren Jugendliche und jüngere Erwachsene, diese Tendenz hat sich 2026 nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden nochmals erkennbar gesteigert. Bei den Aufzügen 2023, 2024 und 2025 kam es zu Gewalttätigkeiten und Militanz, vor allem gegenüber Polizeikräften. In den Jahren und Jahrzehnten vor 2023 waren Angehörige des orthodox-kommunistischen Spektrums nicht durch diese Militanz aufgefallen. Dies ist nach Einschätzung des LfV Hamburg ein qualitativer Wechsel. So ist diese Veranstaltung seit einigen Jahren auch für Angehörige aus dem antiimperialistischen Spektrum und aus dem Bereich des Extremismus mit Auslandsbezug attraktiver geworden, was sich in den gestiegenen Teilnehmerzahlen niederschlug und die höhere Gewaltaffinität erklären könnte. Aufgrund hoher Polizeipräsenz blieb die Demonstration 2026 weitgehend störungsfrei. Nach Einschätzung des LfV Hamburg hat zudem das Interesse von Szeneangehörigen an den ideologischen Grundlagen des Kommunismus zugenommen. Schulungen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus wurden stärker angeboten und nachgefragt.

Im Zuge der Ermittlungen und des Prozesses um die sogenannte „Hammerbande“ kam es auch in Hamburg zu „Soli“-Kundgebungen und Veranstaltungen der linksextremistischen Szene. In Dresden findet seit November 2025 ein Prozess gegen sieben Beschuldigte der sogenannten „Hammerbande“ statt, denen die Begehung schwerer Straftaten vorgeworfen wird.

Die Terrorattacken der HAMAS am 7. Oktober 2023 auf den Staat Israel waren im Jahr 2025 in der linksextremistischen Szene deutschlandweit, so auch in Hamburg, nach wie vor ein Thema, einhergehend mit Versammlungen und entsprechenden Publikationen in sozialen Medien. Auch wenn traditionskommunistische und antiimperialistische Gruppierungen bundesweit zu zahlreichen Demonstrationen gegen Israel mobilisierten, variierten die Interpretationsansätze innerhalb dieses Lagers. Die Differenz reichte von der Verurteilung der HAMAS als „faschistisch“ über den Vorschlag einer Zwei-Staaten-Lösung bis zu der Ansicht, dass es nur



einen einzigen palästinensischen Staat, „From the river to the sea“, unter Ausschluss des Existenzrechts Israels, geben könne. Die Demonstrationen zum Nahostkonflikt, an denen sich Hamburger Linksextremisten beteiligten, waren im Jahre 2025 von hoher Israelfeindlichkeit geprägt. Akteure aus den Spektren des Antiimperialismus und des Traditionskommunismus sahen Israel als den alleinigen Aggressor im Nahen Osten, den es zu bekämpfen gelte. Solidarität mit Israel war 2025, nach Einschätzung des LfV Hamburg, in der hiesigen linksextremistischen Szene nur bedingt wahrnehmbar, so aus der autonomen Szene (siehe dazu den Bericht zur Roten Flora, Seite 77).



Die Bundeswehrübung „Red Storm Bravo“ im September 2025 in Hamburg und die Debatte zur Wiedereinführung der Wehrpflicht wurden von weiten Teilen der Szene aufgenommen, um sich verstärkt auf dem Aktionsfeld des „Antimilitarismus“ zu profilieren. Insbesondere Anarchisten haben zu entsprechenden Aufzügen und weiteren Veranstaltungen aufgerufen. Erkennbar war zudem, dass die postautonome gewaltorientierte „Interventionistische Linke“ (IL) bundesweit, wie auch in Hamburg, im Jahr 2025 im Vergleich zu früheren Jahren weniger Impulse setzte und vermehrt auf Kampagnen anderer linksextremistischer Gruppierungen auswich. Interne Krisen scheinen nach Einschätzung des LfV noch nicht überwunden zu sein.



Infobox

Terrorismus

Der Terrorismus-Begriff der Verfassungsschutzbehörden unterscheidet sich von der strafrechtlichen Definition: Während der Terrorismus-Begriff im strafrechtlichen Sinne – zumindest in Bezug auf „terroristische Vereinigungen“ gemäß § 129a Strafgesetzbuch (StGB) – eine relativ enge Konkretisierung erfährt, ist dieser im Verfassungsschutzverbund weiter gefasst. Verfassungsschutzbehörden verstehen unter Terrorismus den nachhaltig geführten Kampf von Extremisten für politische Ziele. Diese sollen mithilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer durchgesetzt werden, ins-

besondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen. Entscheidend ist aus Verfassungsschutzperspektive das gleichzeitige Vorliegen von drei wesentlichen Faktoren, die auf einen Akteur zutreffen müssen:

Eine politische Motivation in Verbindung mit konkreten politischen Zielen. Ein nachhaltiges, also nicht nur spontanes, impulsives oder einmaliges Agieren. Verüben von besonders schweren Straftaten, insbesondere massiven Gewaltstraftaten.*

*Auf der Basis der Terrorismus-Definition, Bundesamt für Verfassungsschutz, Glossar.

2. Potenziale

Der linksextremistischen Szene in Hamburg wurden im Jahr 2025 rund 1.000 Personen zugerechnet (2024: 1.050). Davon galten 770 Personen als gewaltorientiert (2024: 800) – mehr als drei Viertel aller Linksextremisten in Hamburg. Das Potenzial der marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen betrug 230 Personen (2024: 250).

3. Politisch motivierte Kriminalität

Die Zahl der in Hamburg erfassten Straftaten im Rahmen der PMK Links lag mit 929 Taten im Vergleich zum Vorjahr auf einem deutlich höheren Niveau im Vergleich zum Vorjahr (2024: 564). Darin enthalten sind 275 linksextremistische Straftaten (2024: 156), davon 44 linksextremistische Gewaltdelikte (2024: 16). Diese Entwicklung ist nach Einschätzung des LfV unter anderem auf die steigende Agitation des linksextremistischen Spektrums im Zusammenhang mit bundesweiten Wahlergebnissen der AfD und den Ende 2024 beginnenden Wahlkämpfen im Bund und in Hamburg zurückzuführen. So organisierte die Szene beispielsweise mehr Demonstrationen sowie Aktionen gegen Vertreter der AfD. Auch kam es, wie in anderen Phänomenbereichen, vermehrt zu Taten im Kontext des Nahostkonfliktes, zudem zu Delikten im Zusammenhang mit dem linksextremistischen Aktionsfeld Antimilitarismus.

4. Militanzdebatte und linksextremistische Gewalt

Gewaltorientierte Linksextremisten führen ihren Kampf gegen die parlamentarische Demokratie, die sie als „kapitalistisches System“ verstehen, seit Jahren mit gezielten Straftaten, darunter Militanz bei Demonstrationen und konspirativ vorbereitete Einzelaktionen. Aus Sicht der Autonomen, Anarchisten und Antiimperialisten wird der „Kapitalismus“, welcher mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gleichgesetzt wird, für „strukturell gewalttätig“ erachtet und in der Folge ideologisch und auch mit Gewalt bekämpft. Die parlamentarische Demokratie gilt

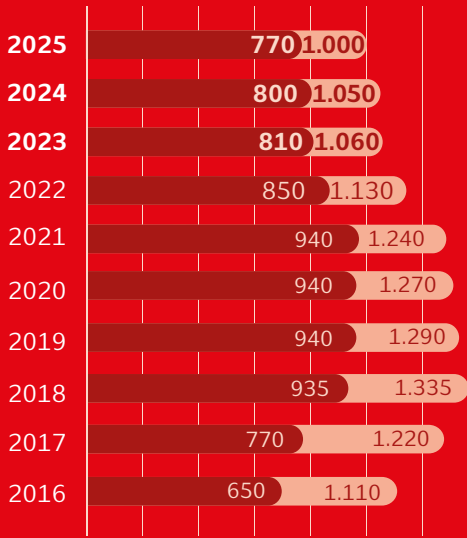
aus dieser Perspektive als „System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung“. Verbale Militanz und Straftaten richten sich häufig gegen den von Linksextremisten in abwertender Intention so bezeichneten „Repressionsapparat“ und seine Vertreter – etwa Polizei, Justiz (zum Beispiel Richter), Verfassungsschutz oder auch gegen die Bundeswehr. Zudem gibt es Straftaten gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten sowie Unternehmen und Einrichtungen mit hoher Symbolwirkung für die Szene. Aber auch Vertreter der Politik, zum Beispiel Abgeordnete von Regierung und Opposition sowie Senatsmitglieder, standen und stehen im Fokus militanter Linksextremisten.

Gewalt gilt unter Linksautonomen, Anarchisten und Antiimperialisten als unverzichtbares und vermeintlich legitimes Mittel, um ihre eigenen ideologischen Ziele durchzusetzen. Die Ausübung von Gewalt dient dabei auch als Ventil, um die eigene „Wut auf die Verhältnisse“, also den „Kapitalismus“, auszudrücken. Gleichzeitig lehnen gewaltorientierte Linksextremisten seit jeher das Gewaltmonopol des Staates ab.

Schon seit einigen Jahren ist festzustellen, dass militante Linksextremisten ihre Vorgehensweise verändern. So konzentrieren sich eher kleine, konspirative Gruppen sowohl auf gezielte Aktionen im Umfeld von Versammlungslagen als auch auf Taten völlig unabhängig von Demonstrationen. Dabei planen und begehen diese Gruppen Straftaten zum Beispiel gegen das Eigentum (Wohnhäuser, Autos) von Vertretern der Politik und der Wirtschaft.

So wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar 2026 ein Anschlag auf das private Wohnhaus des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen durch bislang unbekannte Täter verübt. An der Haustür und dem einfassenden Mauerwerk wurden größere rote und schwarze Farbmarkierungen mittels mit Farbe gefüllter Christbaumkugeln aufgebracht. Darüber hinaus wurden die Reifen und mehrere Scheiben eines in der Nähe des Wohnhauses geparkten Pkw beschädigt, der jedoch nicht dem Leiter des LfV gehört. Am Abend des Tattags wurde auf der Internetplattform „de.indymedia.org“ eine korrespondierende Taterklärung mit dem Titel „Hausbesuch beim Leiter vom Verfassungsschutz Bremen“ veröffentlicht. Die Verfasser bekennen sich zu der Tat und erklären im Weiteren, dass die „Interventionistische Linke“ Bremen „einen Spit-

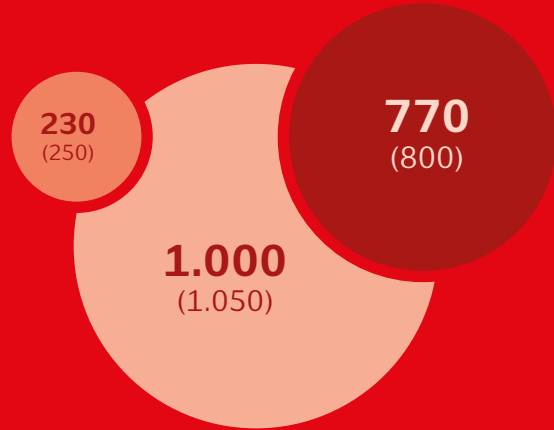
Personenpotenziale - Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

Zahlen teilweise gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2025 (2024)



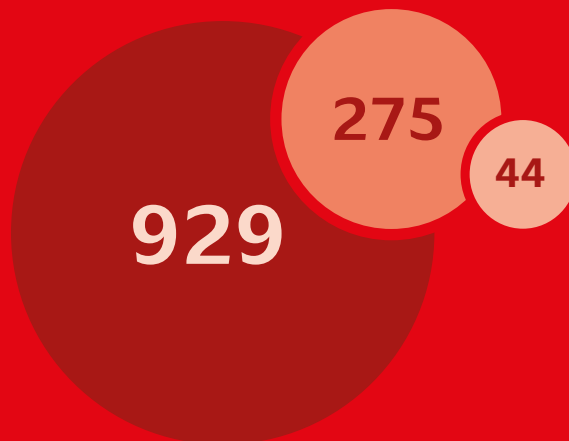
- Gesamtpotenzial
- davon marxistisch-leninistische Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistische Gruppen
- davon gewaltorientierte (Post-/Autonome, Anarchisten u. Antiimperialistischer Widerstand)

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Links gesamt davon linksextremistische Straftaten hiervon linksextremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2025



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg, Stand: März 2026

zel in ihren Reihen“ enttarnt habe, der „dem Verfassungsschutz über 8 Jahre über alle politischen und privaten Vorkommnisse aus seiner Gruppe“ berichtete. Neben der Verachtung gegen den Spitzel, gelte der „Hass“ jedoch „dem Verfassungsschutz“; diesen wolle man „abschaffen“. Die Täterklärung endet mit der Drohung gegen den Leiter des LfV Bremen mit den Worten...“nicht nur du hast viele Informationen. Fühl dich niemals sicher“.

Diese Tat verdeutlicht, dass Linksextremisten nicht davor zurückschrecken, ihnen unliebsame Personen im privaten Bereich anzugreifen. Besorgniserregend dabei ist der Umstand, dass neben dem Eindringen in die Privatsphäre auch die öffentliche Nennung der Privatadresse publiziert wird. Die Bedrohung betrifft somit auch Familienmitglieder und weitere, nahestehende Personen im privaten Umfeld.

Das Militanzverständnis linksextremistischer gewaltorientierter Gruppen ist ein zentrales Element ihres politischen Selbstbildes. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass jedes einzelne Gruppenmitglied konkret gewalttätig agiert, sondern vielmehr darauf, dass die Anwendung von Gewalt größtenteils befürwortet wird und gewaltsame Aktionen auf breite Zustimmung in der Szene stoßen. Aus Sicht von Autonomen geht Gewalt stets vom Staat aus, auf die Linksextremisten lediglich mit Gegengewalt, quasi als „legitime Notwehr“, reagieren. In der Szene wird seit Jahren darüber debattiert, wie weit Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen gehen darf. Da Gewalt nach autonomem Verständnis grundsätzlich vermittelbar sein muss, wurde lange Zeit gezielte Gewalt gegen Menschen größtenteils abgelehnt. Davon ausgenommen waren allerdings immer Angriffe auf Polizeibeamte sowie tatsächliche oder aus Sicht der Szene mutmaßliche Rechtsextremisten. Sie gelten als personifizierte Feindbilder; ihre teilweise entmenslichte Darstellung wird weitgehend akzeptiert. So gilt der Polizist aus militant-linksextremistischer Sicht nicht als menschliches Individuum, sondern als funktionierender Bestandteil des sogenannten „Repressionsapparates“. Die menschenverachtende Haltung gegenüber Polizistinnen und Polizisten wird unter anderem durch die in der linksextremistischen Szene gängige Parole „All Cops Are Bastards“ (ACAB) deutlich. Ihnen wird nach Einschätzung des LfV somit die Menschenwürde abgesprochen und Gewalt gegen sie als legitim und vermittelbar

betrachtet. Der überwiegende Szenekonsens – keine gezielte Gewalt gegen Menschen – ist in den vergangenen Jahren allerdings deutlich brüchiger geworden.

Das gewalttätige Vorgehen wird häufig äußerst klandestin geplant und vorbereitet. Die Täter wählen und spähen ihre Opfer gezielt aus und dringen in deren Lebensumfeld ein. Militante Linksextremisten nutzen diese personalisierte Gewalt, um ideologische Gegner einzuschüchtern. Sie überschreiten seit einigen Jahren zunehmend vormals gesetzte rote Linien, die sich aus den Grenzen der Vermittelbarkeit von Gewalt ergeben. Die linksextremistische Szene zeigte sich von der Legitimität solcher Straftaten im Themenfeld des „Antifaschismus“ überzeugt. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden in Kauf genommen, wie zum Beispiel die Taten der sogenannten „Hammerbande“/„Antifa Ost“ zeigen.

Gegen diese „Hammerbande“ hat im November 2025 in Dresden der Prozess begonnen. Die Bundesanwaltschaft wirft ihr vor, über Jahre hinweg gezielt und organisiert Gewalt eingesetzt zu haben. Den sieben Angeklagten wird vorgeworfen, Teil eines linksextremistischen Netzwerks gewesen zu sein, das seit 2018 mehrere schwere Angriffe auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten verübt haben soll. Die Vorwürfe reichen von der Bildung einer kriminellen Vereinigung über gefährliche Körperverletzung bis hin zu versuchtem Mord. Die Gruppierung entstand im Raum Leipzig und agierte über mehrere Jahre verdeckt, arbeitsteilig und mit hoher Gewaltbereitschaft. Neben Taten in Deutschland sind auch Überfälle in Budapest im Februar 2023 zentraler Bestandteil der Anklage: Dort soll die Gruppe rund um den rechtsextremistischen „Tag der Ehre“ mehrere Personen angegriffen haben, die sie der entsprechenden Szene zuordnete. Seit Januar 2026 läuft am Oberlandesgericht Düsseldorf ein weiteres Verfahren gegen sechs mutmaßliche Mitglieder der linksextremistischen „Antifa Ost“ (auch „Hammerbande“). Ihnen werden Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, gefährliche Körperverletzung und versuchter Mord vorgeworfen.

Als zentrale Figur gilt der 32-jährige Johann G., dem die Ermittler eine führende Rolle zuschreiben. Er soll Abläufe koordiniert, Angriffe vorbereitet und überregional Kontakte gepflegt haben. G. war zeitweise untergetaucht und

wurde Ende 2024 nach monatelanger Fahndung festgenommen. Eine weitere Schlüsselfigur ist Lina E., die bereits 2023 in einem früheren Verfahren in Dresden zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Zu den Beschuldigten gehört außerdem Maja T, gegen die in Ungarn ein eigenes Verfahren wegen der Beteiligung an den Angriffen in Budapest im Jahr 2023 läuft. Im Februar 2026 wurde Maja T. zu acht Jahren Haft verurteilt. Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben Berufung eingelegt. Weitere Angeklagte sollen neben den Angriffen auch für logistische Aufgaben verantwortlich gewesen sein, darunter das Auskundschaften möglicher Tatorte und Fluchtwege sowie die Bereitstellung von Materialien wie Vermummungsutensilien, Mobiltelefonen, Pfefferspray und Hämmer.

Linksextremistische Straftaten in Hamburg

Auch im Jahr 2025 wurden erneut verschiedene konspirativ vorbereitete Straftaten begangen. In der Regel folgten dazu entsprechende Selbstbezeichnungsschreiben (SBS) der militanten Straftäter, zumeist auf der von Linksextremisten genutzten Plattform „de.indymedia.org“. Einige Beispiele:

- ▶ In der Nacht zum 20. Februar 2025 sprühten unbekannte Täter mit roter Farbe den etwa zwei mal zwei Meter großen Schriftzug „FCK AFD“ auf das Garagentor eines Bürgerschaftsabgeordneten der AfD in Groß Flottbek. Weiterhin wurde die Hausfassade des Einfamilienhauses mit roter Farbe beschmiert. Im SBS vom 20. Februar hieß es: „AFD Abgeordneter in Hamburg Klein Flottbek geoutet! Man habe in der Nacht vom „19.2. auf den 20.2. den Hamburger AFD-Bürgerschaftsabgeordneten [...] zuhause [...] besucht“. Der Geschädigte habe sich in der Bürgerschaft mit zahlreichen rassistischen Äußerungen hervorgetan. Das SBS endet: „Die Faschist_innen zurückdrängen, ihren Spielraum eingrenzen, oder auch ihre Kenntlichmachung in der Öffentlichkeit und in der Nachbarschaft. [...]“
- ▶ Am 3. März 2025 wurde erneut eine Straftat gegen einen AfD-Angehörigen verübt, und zwar mit Buttersäure auf dessen Balkon in Billstedt und einem sichtbaren Schriftzug. Im SBS vom 3. Februar 2025 heißt es unter anderem: „Solidarische Grüße an alle Antifaschist*innen, die sich die Nächte um die Ohren schlagen und den Nazis keine Ruhe lassen!“.
- ▶ In der Nacht zum 4. April 2025 wurde das Wohnhaus der Fraktionsvorsitzenden Hamburg-Mitte der AfD in Wilhelmsburg mit brauner Farbe besprüht und das Tor zum Grundstück mit einem blauen Fahrradschloss verschlossen. Die Geschädigte hatte einige Tage vor der Tat eine Demonstration für den 26. April 2025 in Hamburg angemeldet, die Teil einer bundesweiten Protestveranstaltung unter dem Tenor „Gemeinsam für Deutschland“ war.
- ▶ In den frühen Morgenstunden des 14. Aprils 2025 wurden in Eimsbüttel Sachbeschädigungen mit Granitsteinen gegen zwei Bankfilialen begangen. Es wurde versucht, die Scheiben einzuwerfen, die aber standhielten. Die Tat wurde in einem SBS unter anderem mit der Beteiligung an Rüstungsgeschäften begründet: „Es muss wieder mehr knallen, haben vor ein paar Wochen Genoss:innen aus Bremen geschrieben. Dem können wir uns anschließen und haben deshalb in der Nacht vom 13. auf den 14.4.2025 an zwei Banken in der Osterstraße reichlich Scherben hinterlassen“.
- ▶ In der Nacht zum 17. April 2025 beobachtete ein Sicherheitsbediensteter einer Versicherung in der City Nord im Rahmen der Videoüberwachung, wie vier unbekannte Täter Farbe und Buttersäure auf einem Treppenaufgang zum Gebäude verschütteten. Darüber hinaus wurde der Schriftzug „Kein Profit mit Gaza Genozid“ mit weißer Farbe an die Fassade gesprüht. Im SBS vom 18. April 2025 wurde die Tat mit der Zusammenarbeit der Versicherung mit einem israelischen Rüstungskonzern begründet.
- ▶ Am CDU-Bürgerbüro in Sasel wurde zwischen dem 16. und 17. Mai 2025 die Eingangstür beschädigt, indem Klebstoff ins Schloss gespritzt wurde. Im SBS wurde unter anderem angegeben, dass durch diese Straftat eine anstehende Bürgersprechstunde verhindert werden sollte.
- ▶ Am 19. Mai 2025 wurde eine Sachbeschädigung am Strafjustizgebäude in Hamburg-Neustadt festgestellt. Unbekannte Täter warfen diverse Glasbehältnisse, die mit unterschiedlichen Farben gefüllt waren, gegen die Fassade und Fenster des Gebäudes. Im SBS wurde diese Tat unter anderem mit der politischen Entwicklung in Deutschland und

Europa und verschärften Grenzkontrollen begründet. Zudem hieß es: „Wir haben vom 18. auf den 19. Mai unserer Wut auf dieses System und dessen politischen Entwicklungen ein wenig Ausdruck verliehen, indem wir in Hamburg das Strafjustizgebäude am Sievekingplatz mit Farbe beworfen haben“.

- ▶ In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 2025 wurden unter anderem Eingangstür und Briefkasten am Wohnort des AfD-Landes- und Fraktionsvorsitzenden beschädigt und die Tat in einem SBS vom 14. Juni 2025 näher beschrieben: „In den frühen Morgenstunden des 13.06.25 haben wir das Wohnhaus vom Hamburger Fraktionsvorsitzenden [Name und Adresse sind genannt] in Hamburg-Bergedorf aufgesucht. Neben Bauschaum im Briefkasten, hinterliessen [sic] wir ihm an der Haustür antifaschistische Sprühereien wie „FCK AFD – FCK NZS“.
- ▶ Am 14. Juni 2025 wurden Fahrzeuge angezündet, die in Groß Flottbek vor dem Haus eines Wirtschaftsmanagers und Vertrauten des Unternehmers Klaus-Michael Kühne geparkt waren und in einem späteren SBS unter anderem mit dem geplanten Bau einer neuen Oper sowie der Geschichte des Unternehmens von Klaus-Michael Kühne gerechtfertigt: „Kein Opernhaus auf dem Baakenhöft! Keine Ruhe den Profiteur_innen von Kolonialismus und Nationalsozialismus – sie müssen bezahlen!“
- ▶ In unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Nähe, am 15. Juni 2025, wurde das Fahrzeug des CEO einer Rüstungsfirma Ziel eines Brandanschlages, dessen Fahrzeug man, laut SBS, mit einem Brandsatz „kriegsuntüchtig“ gemacht habe.
- ▶ Am 3. Juli 2025 gegen 05:15 Uhr wurde die Landesgeschäftsstelle der CDU in Winterhude durch unbekannte Täter angegriffen. Mindestens drei Personen warfen mit Farbe gefüllte Glasbehältnisse gegen die Fassade und sprühten den Schriftzug „Free Maja“. Die Täter wurden durch die hauseigene Videoanlage aufgezeichnet. Um 11:15 Uhr desselben Tages wurde auf „de.indymedia.org“ ein SBS mit dem Titel: „Freiheit für Maja! Feuer und Flamme den verantwortlichen Parteien und der Bundesregierung!“ veröffentlicht. Inhaltlich richtete sich das SBS gegen die sogenannte „ungarische Isolationshaft“, „Folter“ und die



Quelle: <https://de.indymedia.org/node/523558>
Aufgerufen am 19. März 2026

Im Juli 2025 wurde die Landesgeschäftsstelle der CDU in Winterhude angegriffen und auf „de.indymedia.org“ ein Selbstbeziehungsschreiben mit Tatortfoto veröffentlicht.

„illegale Auslieferung“ Majas durch die „soko linx“ und das Kammergericht Berlin. Dem Internetartikel wurde ein Tatortfoto beigelegt.

- ▶ Am 8. August 2025 füllten unbekannte Täter in Wilhelmsburg Brandbeschleuniger in einen Kabelschacht der Stromverteilung der HPA Hafenbahn und entzündeten diesen. In dem Schacht wurde durch das Feuer die Leitung für eine Weiche und ein Gleis beschädigt. Ein Lokführer konnte den Brand mittels Feuerlöscher selbstständig löschen. Das SBS zur Tat wurde am 8. August 2025 unter dem Titel „Hamburg – Kriegstreiberei und Aufrüstung sabotieren! Whatever it takes“ veröffentlicht und stellte die Tat in einen antimilitaristischen Zusammenhang mit dem Transport von Rüstungsgütern und Atomtransporten im Hamburger Hafen.
- ▶ Durch unbekannte Täter wurde in der Nacht zum 23. September 2025 eine Sachbeschädigung mit Farbe an der Außenstelle des Polizeikommissariats 23 in Eimsbüttel begangen. Im SBS wurde die Tat unter anderem mit der anstehenden Bundeswehrübung in Hamburg „Red Storm Bravo“ gerechtfertigt.
- ▶ Am frühen Morgen des 3. November 2025 wurden in Othmarschen mehrere Fahrzeuge in Brand gesetzt. Die eintreffenden Feuer- und Polizeikräfte stellten fest, dass von insgesamt acht auf dem Parkstreifen parkenden Pkw, fünf Pkw brannten. Im SBS vom selben Tag wurde geschrieben, dass die Tat auf das Auto des ersten Parlamentarischen Geschäftsfüh-

ners der AfD-Bundestagsfraktion zielte und unter anderem mit Prozessen gegen gewaltorientierte Linksextremisten begründet: „In wenigen Wochen starten zwei große Prozesse gegen Antifas in Dresden und Düsseldorf. Angeklagt sind 13 Gefährt_innen, denen mehrere Angriffe auf Nazis und deren Strukturen in Deutschland und Ungarn vorgeworfen werden.“ Zudem wurde dazu aufgerufen, „ein, zwei, drei, viele Hammerbanden“ zu bilden.

5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg

5.1 Gewaltorientierte Gruppen und Strukturen

Autonome Szene („Rote Flora“)

Die größte Gruppe innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene bilden die Autonomen. Diese haben in der Regel weder klare Strukturen noch gemeinsame politische Zielsetzungen, aber sie sind sich darin einig, den Staat und seine Einrichtungen notfalls mit Gewalt zerschlagen zu wollen. Ihre hauptsächlichen Agitations- und Aktionsfelder sind Antifaschismus, Antikapitalismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen zum Teil große ideologische Differenzen.

Die „Rote Flora“ ist seit November 1989 der bedeutendste politische Treff- und Veranstaltungsort der autonomen Szene in Hamburg und wird auch von weiteren militanten linksextremistischen Gruppierungen genutzt, auch zur Vernetzung.

Bei Veranstaltung wie dem regelmäßigen Flora-Antifa-Tresen ging es im Jahr 2025 unter anderem um die Mobilisierung für Demonstrationen im Kontext des Prozesses gegen die sogenannte „Hammerbande“ sowie für die Proteste gegen die Gründung der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ Ende November 2025 in Gießen.

Der nach dem terroristischen Überfall der HAMAS auf Israel eskalierte Nahostkonflikt, der die links-

extremistische Szene mit Blick auf die Haltung zu Israel und zu den Palästinensern spaltet, war auch im Jahr 2025 mehrfach Thema der autonomen Szene. Seit mehr als drei Jahrzehnten entzündet sich dieser Konflikt insbesondere zwischen israelfreundlichen Autonomen und dem antiimperialistischen Spektrum, das seit jeher auf der Seite palästinensischer Terrororganisationen steht.

So positionierte sich die Rote Flora mit deutlichen Botschaften gegen Antisemitismus und autoritäre Ideologien. Mit Plakaten, Transparenten und Stellungnahmen kritisierte sie das Massaker der HAMAS sowie „rechte“ und islamistische Hetze. Gleichzeitig sah sich die Rote Flora angegriffen und symbolischen Besetzungsversuchen ausgesetzt, die sie als politisch motivierte Versuche einstufte.

Auf der Website der Roten Flora wurde am 28. Mai 2025 ein Statement des Flora-Plenums mit der Überschrift „THOSE WHO MARCH WITH AUTHORITARIANS WILL NEVER ARRIVE IN A LIBERATED SOCIETY!“ veröffentlicht. Darin wies die Rote Flora daraufhin, dass die pro-palästinensische Nakba-Demo (siehe Infobox Seite 95) vom 17. Mai 2025, die wesentlich von antisemitischen, ultranationalistischen und autoritären Gruppen getragen worden sei, versucht habe, eine Extrarunde über das Schulterblatt zur Roten Flora zu drehen.

Weiter heißt es darin, die „Rote Flora“ werde seit Oktober 2023, wie viele andere linke Zentren, Projekte und Einzelpersonen gezielt als Feind markiert. Gruppen wie „Flora für alle“ würden kontinuierliche Kampagnen gegen die „Flora“ betreiben. Dazu gehörten Inszenierungen wie die „Balkonbesetzung“ (Mai 2024), Demonstrationen vor der „Flora“, gezielte Falschbehauptungen, mediale und zuletzt auch tätliche Angriffe. Weiterhin war zu lesen:

„Die Behauptungen der Autoritären, „die“ Rote Flora habe irgendeinen Einfluss auf „den“ Nahostkonflikt, erscheinen zunächst als lächerliche Rhetorik, sind aber Teil einer bewussten Strategie. Die Strategie, uns und andere autonome antiautoritäre Linke als „Antideutsche“ zu labeln, zielt darauf, unsere klare Haltung gegen Judenmord und Antisemitismus zu diskreditieren.“

Die Mitteilung endet unter anderem mit den Worten: „Es bleibt dabei: Die Geiseln zurück nach Israel. Sofortiger Waffenstillstand. [...]“



Autonome Antifa-Gruppen und ihre Themen

Der Antifaschismus ist das wichtigste Aktionsfeld der autonomen Szene. Dabei ist, losgelöst von der Szene betrachtet, nach Bewertung des LfV Hamburg nicht jede antifaschistische Haltung extremistisch, da der Begriff im Alltag oft verwendet wird, um die Einstellung gegen Rechtsextremismus zu verdeutlichen. Linksextremisten meinen nach Einschätzung des LfV mit dem Antifaschismus jedoch seit jeher mehr als das Engagement gegen Rechtsextremismus. Sie sehen den Kapitalismus, welcher mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gleichgesetzt wird, als Wurzel des Faschismus. Hieraus resultiere, dass gegen das kapitalistische System, also auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, vorgegangen werden müsse, um den Faschismus zu überwinden. Damit agieren Linksextremisten gegen das politische System der Bundesrepublik Deutschland, welches auch den demokratischen Rechtsstaat umfasst. Unter dem Überbegriff „Antifa“ werden Szeneangehörige des autonomen Antifaschismus verstanden. Autonome Antifaschisten agieren kampagnenorientiert, offen und sind ideologisch, im Gegensatz zu orthodoxen Kommunisten, wie zum Beispiel Mitgliedern der DKP, nicht festgelegt. Den Staat, seine parlamentarische Regierungsform und seine Institutionen lehnen autonome Antifaschisten grundsätzlich ab und verfolgen das Ziel, diese zu zerschlagen. Auch Elemente der direkten Demokratie werden von ihnen abgelehnt, da ihrer Ansicht nach auch hier Mehrheiten über Minderheiten herrschen. Feste Organisationen und Strukturen existieren zumeist nicht. Stattdessen erfolgt ein Zusammenschluss lokaler Kleingruppen. Zur Überwindung und Bekämpfung der abgelehnten Strukturen – wie der parlamentarischen Demokratie und ihren Repräsentanten – wird Gewalt als legitimes Mittel erachtet.

In Hamburg agieren zahlreiche antifaschistische Gruppierungen. Von diesen etablieren sich seit Jahren jedoch nur wenige und bestehen über längere Zeiträume. Der gruppenübergreifende Austausch sowie die Koordination und Mobilisierung der autonomen Antifa-Strukturen in Hamburg erfolgen unter anderem über Internetplattformen wie „indymedia.org“ oder die Sozialen Medien.

Aktive Gruppierungen nutzen bestimmte Daten als Anlass für die Organisation von Demonstrationen. Beispielsweise zum 1. Mai, dem Tag der Arbeit oder zum 13. Dezember 2025. Das Datum des 13.12. steht für den jeweiligen Buchstaben im Alphabet – und A.C.A.B. ist in der Szene seit jeher die Kurzbezeichnung für die polizeifeindliche englische Parole „All cops are bastards“.

Im Jahr 2025 fand anlässlich des 13. Dezembers ein Aufzug unter dem Motto „13.12. Demonstration gegen die Polizei und ihre Gewalt“ in Harburg statt. An diesem Aufzug nahmen in der Spitze bis 250 Personen teil. Neben dem Zeigen eines Transparents mit der Aufschrift „13.12. gegen die Polizei und ihre Gewalt“ kam es zu einer rechtlichen Überprüfung eines Transparents mit der Aufschrift „Bullenschweine, Mörder, Lügner“. Neben diesem Schriftzug befand sich ein gezeichnetes Schwein mit Polizeimütze und rotem Fadenkreuz auf der Stirn. Der Aufzug wurde bis zum Abschluss der rechtlichen Würdigung angehalten. Die Entscheidung der Polizei in diesem Kontext ergab, dass das Transparent einen Aufruf zur Tötung von Polizeikräften darstellen würde. Somit musste das Plakat eingerollt werden.

Der „Budapest-Komplex“ als Thema für die Hamburger Antifa

Im Februar jeden Jahres findet die rechtsextremistische Veranstaltung „Tag der Ehre“ in Budapest statt. Daran nehmen Rechtsextremisten aus ganz Europa teil, um Angehörige der Waffen-SS und der deutschen Wehrmacht zu ehren, die 1945 in der Schlacht um Budapest getötet wurden.

Zwischen dem 9. und 11. Februar 2023 gab es im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung mehrere gewalttätige Angriffe durch Linksex-

Das Akronym A.C.A.B. wird in der Szene häufig verwendet.





tremisten auf acht vermeintliche oder tatsächliche Rechtsextremisten. In der Folgezeit wurden Tatverdächtige festgenommen oder stellten sich den Sicherheitsbehörden. Im Zusammenhang mit dem Hauptverfahren gegen Beschuldigte gab es auch 2025 in Deutschland zahlreiche Solidaritätsbekundungen aus dem linksextremistischen Spektrum, so auch in Hamburg. Diese äußerten sich in Internetbeiträgen und Posts, Informationsveranstaltungen und Kundgebungen. Auch Straftaten wurden in diesem Zusammenhang verübt, zum Beispiel Sachbeschädigungen, und in Selbstbezeichnungen entsprechend begründet. So bewegte sich am 10. Juli 2025 ein dunkel gekleideter Aufzug, teils verumumt, über die Sternschanze. Die Teilnehmer skandierten „Free Maja“ (eine in Ungarn inhaftierte und 2026 verurteilte Person), warfen Steine gegen Schaufensterscheiben und brannten Pyrotechnik ab. Des Weiteren fand in diesem Kontext eine Kundgebung an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder statt, bei der die Teilnehmer Banner mit der Aufschrift „Solidarität & Glück allen Untergetauchten – Free all Antifas“ hissten und Luftballons mit der Aufschrift „Free Clara“ (eine weitere inhaftierte Person) steigen ließen.

Agitation gegen ideologische Gegner

Ein wichtiger Bestandteil der antifaschistischen Agitation besteht für Linksextremisten in dem Wirken gegen ideologische Gegner. Zum einen fällt darunter die Recherchearbeit. Im Rahmen dieser Recherchen werden seit Jahren systematisch Informationen über als ideologische Gegner ausgemachte Personen, vor allem vermeintliche und tatsächliche Rechtsextremisten sowie deren Strukturen, gesammelt und veröffentlicht. Die Veröffentlichungen erfolgen in digitalen Recherchedatenbanken und auf der Plattform de.indymedia.org sowie über Flyer und Plakate im Umfeld der betreffenden Personen (zum Beispiel in der Nachbarschaft und an der Arbeitsstelle). Dabei werden bewusst Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt. Veröffentlicht werden häufig teils sensible persönliche Daten, wie die Wohnadresse, der Arbeitgeber, inklusive der entsprechenden Bilder. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Person zu denunzieren und sozial auszugrenzen. Diese sogenannten „Outings“ könnten nach

Einschätzung des LfV Hamburg auch eine unmittelbare Gefährdung der Personen und Objekte zur Folge haben.

Ein Beispiel aus dem Jahr 2025: In einem Selbstbezeichnungsschreiben (SBS) vom 7. Oktober 2025 mit Titel „Der AfD eine kleben – AfD Politiker in Hamburg geoutet“, das auf de.indymedia.org publiziert wurden, berichteten Angehörige der Antifa, dass sie drei Politiker in ihrem Wohnumfeld besucht hätten, um die Nachbarschaft über die „AfD Faschisten“ zu informieren. Dem SBS ist ein Foto beigefügt, auf dem Flyer mit Hinweis auf die Personen abgebildet sind. Abgeschlossen wurde das SBS mit Grüßen an „alle Untergetauchten und in Haft sitzenden Antifas!“ und dem Appell „Wir halten zusammen! Free all Antifas! Fight Fascism!“

Zu den Aktivitäten gegen ideologische Gegner zählten im Jahr 2025 auch klandestine Einzelaktionen wie Sachbeschädigungen gegen Eigentum und Wohnhäuser (siehe Seite 75 f).

Hamburger Linksextremisten riefen zudem mehrfach zu bundesweiten Anreisen zum Bundesparteitag der AfD in Essen sowie zur Neugründung der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ in Gießen auf. Im Vorfeld dieser Gründungsveranstaltung am 29./30. November 2025 kam es szeneintern zu zahlreichen Mobilisierungs- und Veranstaltungsaufrufen zur Teilnahme an den Protesten. In Szeneläden konnten verbilligte und gesponserte Bustickets erworben werden.

Ins Visier mutmaßlich militanter Antifa-Angehöriger geriet auch im Jahr 2025 eine Hamburger Burschenschaft. So wurde an ihrem Sitz am Abend des 1. Mai 2025 durch unbekannte Täter ein Farbanschlag verübt. In einem SBS vom 2. Mai 2025 wurde dazu beschrieben, wie man die „aufgebrachten Burschis“ mit Farbe, Scherben und Feuerwerk überrascht habe. Ziel einer solchen Aktion sei, dass „nazis und faschist*innen“ in Angst leben sollen“, und zwar „täglich“. So könne der nächste Angriff „jederzeit folgen“. Abschließend erfolgte die Drohung, dass man dort, wo man sich „gegenseitig zersäbelt“ antifaschistische Praxis bräuchte, also „burschenschaften angreifen, in hamburg und sonstwo!“



Die Flaggen im Logo der Antifaschistischen Aktion stehen für Sozialismus und Anarchismus.

Postautonome Gruppierungen

Postautonome Gruppierungen wollen als Scharnier zwischen gewaltorientierten Linksextremisten und gemäßigeren linken Gruppierungen fungieren. Ihre Wurzeln haben sie in der klassischen autonomen Szene, grenzen sich in Teilen jedoch von dieser ab. Mit der Worterweiterung in Form der Vorsilbe „Post“ signalisieren die Postautonomen, dass sie einige grundlegende Merkmale der Autonomen-Szene in Frage stellen, mit dem Politikansatz jedoch nicht vollständig brechen wollen. Postautonome kritisieren unter anderem die strikte Organisationsfeindlichkeit der Autonomen und streben nach Bündnissen innerhalb und außerhalb des linksextremistischen Spektrums. Mit dem Prinzip des „zivilen Ungehorsams“ streben Postautonome an, zwischen extremistischen und demokratischen Akteuren zu vermitteln.

Interventionistische Linke (IL)

Die Interventionistische Linke (IL) ist eine in Deutschland und Österreich agierende, gewaltorientierte postautonome Gruppierung, die Ende 2025 etwas mehr als 20 Ortsgruppen hatte. Dabei organisiert sie sich überregional und regional in verschiedenen Strukturen. Sie bezeichnet sich selbst als breit aufgestellte Organisation des „linksradikalen“ postautonomen Spektrums, die sich keinen ewigen ideologischen Wahrheiten unterordnen will.

Sie ist besonders aktiv in den Themenfeldern „Antifaschismus“ und „Antirassismus“, versteht sich jedoch auch als Akteurin im Kampf gegen vermeintliche Repressionen durch staatliche Institutionen und gegen den Klimawandel. Zudem strebt sie eine Brückenfunktion zwischen verschiedenen linksextremistischen Gruppierungen, auch militanten Gruppen, und demokratischen Initiativen an. Die IL vertritt eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie, die Gewalt, etwa den revolutionären Bruch mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, als politisches Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele einschließt. Insbesondere durch die uneingeschränkte Unterstützung von Gewalttätern wird die gewaltbefürwortende und gewaltunterstützende Einstellung der IL sichtbar, die zu ihrer Zuordnung zur gewaltorientierten linksextremistischen Szene führt. Deutlich wird dies beispielsweise in einem Post auf Instagram vom 12. September 2025 mit dem Titel „Free all Antifas“, in dem es unter anderem heißt: „Wir schicken unsere Solidarität nach Budapest und zu allen Antifas, die von Repression betroffen sind.“ Die IL solidarisiert sich damit uneingeschränkt mit den, unter anderem durch die „Hammerbande“, verübten Straftaten im Zusammenhang mit dem „Budapest-Komplex“ (siehe S. 78).

In ihrem 2024 veröffentlichten „Zwischenstandspapier“ stellt die IL noch vor der Einleitung folgende Aussage voran:

„Wir wollen eine radikale Linke sein, die auch vor einem dunklen Horizont die Möglichkeit hochhält, dass es ganz anders sein könnte. Eine radikale Linke, die organisiert und im Alltag präsent ist, die Gelegenheiten erkennt und entschlossen eingreift. Die kleinen Brüche zu großen ausweitet und die Wette auf die Revolution eingeht. An diesem Anspruch und Versprechen halten wir fest.“

Bei einzelnen Gruppierungen und Kampagnen wie „Ende Gelände Hamburg“, „Hamburg Enteignet“ oder „Seebrücke Hamburg“ (keine Beobachtungsobjekte des LfV Hamburg) gibt es Überschneidungen mit der IL Hamburg.



Hierbei gilt zu beachten, dass Linksextremisten den Begriff des Linksextremismus kategorisch ablehnen und stattdessen die Bezeichnung „radikal“ wählen.

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH)

Die „Interventionistische Linke Hamburg“ (IL HH) ist die größte postautonome Gruppierung in Hamburg, welche aus dem linksextremistischen AVANTI-Bündnis heraus entstand. Der Hamburger Ableger des AVANTI-Projektes schloss sich im Jahr 2009 dem überregionalen Bündnis der Interventionistischen Linken (IL) an, ging 2014 darin auf und benannte sich in der Folge in „IL Hamburg“ um. Als Ort für Treffen und Veranstaltungen zu verschiedenen Themen dient der IL HH, wie auch anderen linksextremistischen Hamburger Gruppen, das „Centro Sociale“. Laut eigener Aussage widmet sich die Organisation in mehreren Arbeitsgruppen verschiedenen Themen- und Handlungsfeldern, insbesondere dem sogenannten „Antifaschismus“ sowie der Sozialpolitik. Die IL HH beabsichtigt, die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ flächendeckend zu verstärken und gesellschaftlich zu etablieren.

Gezielt werden durch die IL HH seit Jahren anlass- und themenbezogen Kooperationen mit Gruppierungen außerhalb des postautonomen Spektrums eingegangen, auch mit nichtextremistischen Initiativen und Organisationen. Dies dient unter anderem dem Zweck, die ideologischen Vorstellungen der IL einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Bündnisse oder Kampagnen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. So werden einzelne Gruppierungen wie „Seebrücke Hamburg“, „Ende Gelände Hamburg“, „widersetzen hamburg“ oder der Verein „Hamburg Enteignet e.V.“ (keine Beobachtungsobjekte des LfV Hamburg) nach Einschätzung des LfV Hamburg von der IL HH beeinflusst. Die IL HH forderte und fordert regelmäßig in Interviews, sozialen Medien, öffentlichen Verlautbarungen, auf Plakaten und Transparenten die „Überwindung des Kapitalismus“ und den damit verbundenen Aufbau einer „kommunistischen“ Staats- und Wirtschaftsordnung. Der zu überwindende „Kapitalismus“ steht für Linksextremisten häufig als Synonym für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische Demokratie. Nach Lesart der IL HH herrsche in Deutschland „eine kapitalistische Klassengesellschaft“, weshalb der Klassenkampf

für die IL „eine wichtige Rolle“ spiele, um den „Kapitalismus revolutionär zu beseitigen“ und durch einen „Kommunismus des 21. Jahrhunderts“ zu ersetzen. Auch wenn dieser neue Kommunismus „demokratisch, dezentraler als in Lenins Modell“ sowie feministisch, queer und ökologisch sein soll, befindet sich die IL mit ihrer Forderung nach einem kommunistischen Gesellschaftsmodell in einem nicht aufzulösenden Widerspruch zum Kernbereich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Es widerspricht insbesondere zentralen Prinzipien wie dem Mehrparteiensystem und dem Rechtsstaatsprinzip. Deutlich wird dies auch in einem Positionspapier der IL aus dem Jahr 2024, worin es unter anderem heißt: „Wir begreifen Revolution als einen Prozess, in dem der bürgerliche Staat und seine Institutionen schrittweise überwunden werden. Dabei können parlamentarische Politik und Mehrheiten bestenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Ohne mit seinen Regeln zu brechen, lässt sich das politische System nicht grundlegend ändern. (...) Revolution meint nicht nur den Umsturz der wirtschaftlichen und politischen Ordnung, sondern auch tiefe Veränderungen in unserer Subjektivität und unseren alltäglichen Beziehungen.“

Öffentlich setzte sich die Ortsgruppe Hamburg im Jahr 2025 für eine Bandbreite an Themen ihres Aktionsspektrums ein, organisierte Veranstaltungen und nahm an verschiedenen Demonstrationen teil. Dabei waren insbesondere die Handlungsfelder Antifaschismus, Klimaschutz, Feminismus, Antirepression und Antimilitarismus von Bedeutung. So versuchte die IL auch 2025 über die Strategie der Entgrenzung, weitere, gesellschaftlich relevante Themen zu besetzen, um mit nichtextremistischen Initiativen in Kontakt zu kommen – letztlich mit dem Ziel, die eigene Ideologie zu verbreiten und neue Sympathisanten und Mitglieder zu gewinnen.

Verstärkt wurde abermals das Engagement gegen die AfD, unter anderem durch Mitwirken und organisatorischer Unterstützung des Bündnisses „widersetzen“, welches sich zur Aufgabe gemacht hat, Gegendemonstrationen bei AfD-Veranstaltungen zu organisieren und, wenn möglich, die Veranstaltungen durch „zivilen Ungehorsam“ zu stören oder zu verhindern. Gemeinsam mit dem Bündnis „widersetzen“ wurden zahlreiche Mobilisierungsveranstaltungen organisiert, um für eine Teilnahme an den Protesten gegen die Gründung der AfD-Jugendorganisation am 29./30. Novem-

ber 2025 in Gießen zu werben. So gab es am 15. November 2025 ein „Aktionstraining“ für potenzielle Teilnehmer im Centro Sociale sowie in Zusammenarbeit mit der Roten Hilfe Hamburg eine Rechtsberatung für Demoteilnehmer in Gießen. Daneben wurde auch im großen Stil für verbilligte Bustickets geworben, die über Szeneläden vertrieben wurden.



Quelle: www.instagram.com/p/DRMbCc3DAMu/
Aufgerufen am 8. April 2026

Auf ihrem Instagram-Kanal warb die IL HH für verbilligte Bustickets, die über Szeneläden vertrieben wurden.

Daneben agitierte die IL im Jahr 2025 mehrfach gegen die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Hamburg, so am 27. November 2025, und verknüpfte dies mit einer entsprechenden Systemkritik.

Am 16. November 2025 schrieb die IL HH auf ihrem Instagram-Account:

*„Stop all deportations! Close the Dublin Center!“
„In den letzten Wochen wurden immer mehr Menschen ins Dublin-Zentrum in Rahlstedt verlegt. Dort werden Grundrechte gebrochen, Menschen von Leistungen ausgeschlossen und unter extrem belastenden Bedingungen untergebracht. Ein Ort der Ausgrenzung und des unmenschlichen Abschiebe-Wahnsinns. Aber wir halten zusammen! Deshalb treffen wir uns am 27.11. vorm Dublin-Zentrum, um unsere Solidarität mit den Betroffenen zu zeigen, über konkrete Möglichkeiten zur Unterstützung zu sprechen und uns gemeinsam dieser rassistischen Politik entgegenzustellen. Gemeinsam fordern wir: Bewegungsfreiheit für alle statt Dublin-System!“*

Die IL HH engagierte sich auch im Rahmen des Themenfeldes „Antimilitarismus“ in Bündnissen gegen die Wehrpflicht und rief, neben anderen Organisationen, zu einem „Schulstreik“ für den 5. Dezember 2025 auf. Ebenso protestierte die IL gegen das Bundeswehrmanöver im September 2025 und gegen eine Veranstaltung mit Vorstandsvorsitzenden von Rheinmetall am 21. November 2025 in Hamburg.

Die IL HH organisierte zudem Veranstaltungen zu den Themen Migration, Rechtsruck und dem sogenannten Budapest-Komplex. Mit Bezug auf Budapest und die dort angeklagte Person „Maja“ besetzten vier Anhänger der IL HH im Juli 2025 den Balkon der Parteizentrale der Hamburger CDU in Winterhude und entrollte Transparente („Holt Maja zurück“, „Free All Antifas“). Fotos der Aktion veröffentlichte die IL HH auf ihrem Instagram-Account. Das Demonstrationsrecht (Art. 8 GG) rechtfertigt keine Verletzung fremder Hausrechte; eine Handlungen, die mit dem Willen zur Begehung von Hausfriedensbruch durchgeführt wird, bleibt auch im Zuge von Demonstrationen strafbar. Die Uneinsichtigkeit hinsichtlich des strafrechtlich relevanten Verhaltens zeigte sich in einem Interview, in dem eine Vertreterin der IL HH die Aufnahme von



Quelle: www.instagram.com/p/DRIGITRJK1G/
Aufgerufen am 19. März 2026

„Stop all deportations! Close the Dublin Center!“ – systemkritischer Instagram-Post der IL HH.

Personalien und die Befragung von Zeugen durch die Polizei im Zuge der Balkonbesetzung mit den Worten als unverhältnismäßig kritisierte: „Wir wollten nur einer Parteienvertretung unser Anliegen als BürgerInnen vorbringen“.

Im Juli 2025 entrollten Anhänger der IL HH Transparente am Balkon der CDU-Parteizentrale in Winterhude. Die IL Hamburg berichtete darüber auf ihrem Instagram-Kanal.



Quelle: www.instagram.com/p/DMIKscs6MvCB/
Aufgerufen am 8. April 2026

Anarchisten

Anarchisten streben nach einer selbstverwalteten Gesellschaft ohne Hierarchien und Herrschaft. Jede Art von Hierarchie bedeute „Unterdrückung von Freiheit“, wird von ihnen abgelehnt und auch mit gewaltsamen Mitteln bekämpft. Dies gilt insbesondere für die parlamentarische Demokratie mit ihren Repräsentanten und Institutionen, darunter vor allem die Sicherheitsbehörden und die Justiz. Diese Grundüberzeugung ist das verbindende Element innerhalb der zersplitterten anarchistischen Szene in Hamburg, der Ende 2025 aktiv rund 50 Personen (2024: 70) zuzurechnen waren. Diese Grundüberzeugung begründet auch die grundsätzlichen ideologischen Gegensätze insbesondere zu orthodoxen Kommunisten und Antiimperialisten.

Die bundesweit aktive „Freie ArbeiterInnen Union“ (FAU) hat auch in Hamburg eine Ortsgruppe und trifft sich seit Jahren im „Libertären Kultur- und Aktionszentrum e.V.“ (LKA) „Schwarze Katze“ (siehe Infobox Seite 85). Die FAU strebt die Überwindung des „Kapitalismus“ mittels einer „sozialen Revolution“ an. Dies will sie zunächst durch Betriebskämpfe erreichen. Im Gegensatz zu demokratisch orientierten Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen vertritt die FAU die linksextremistische Ideologie, wonach bessere Arbeitsbedingungen langfristig nur in einer anarchistischen, herrschaftsfreien Gesellschaft und Wirtschaftsordnung gegeben sein können, welche sie nach der erfolgreichen „sozialen Revolution“ errichten will.

Daneben existieren als Anlaufstellen und Trefforte das selbstverwaltete „Libertäre Zentrum“ (LIZ e.V.) im Karolinenviertel, welches in einer Bibliothek „anarchistische, anti-authoritäre, subversive pamphlete, texte, flyer, bücher“ [Originalschreibweise] zur Verfügung stellt. Neben gemeinsames „Briefe schreiben an Gefangene“, unter anderem für inhaftierte Personen aus dem „Budapest-Komplex“ findet dort die „Offene Anarchistische Vernetzung“ statt, bei der sich „Anarchist*innen unterschiedlicher Spektren“ zusammenfinden, um „bestehende Initiativen abzustimmen, neue zu entwickeln“ und sich zu „vernetzen“. Neben dem syndikalistischen Anarchismus wie der FAU gibt es verschiedene Strömungen, die sich mit Blick auf ihre Ideologie, Strategie, ihre Einstellung zu Gewalt oder durch ihren Organisationsgrad unterscheiden. Organisationsfeindliche, stark gewaltorientierte Anarchisten wollen den demokratischen Rechtsstaat unmittelbar angreifen und gewaltsam zerschlagen. Die Übergänge zum autonomen Spektrum sind hier fließend.

Anarchistische Aktionen, Publikationen und Kontroversen im Jahr 2025

Zum Thema Repression veröffentlichten „Anarchist*innen in Solidarität“ am 8. März 2025 unter dem Tenor „HH am 8. März und jeden Tag – Freiheit für alle Gefangenen“ einen Beitrag, in dem die Repression von Seiten der staatlichen Behörden gegenüber Szeneangehörigen angeprangert wurde. Neben der ehemaligen RAF-Angehörigen Daniela Klette, die 2024 in Berlin festgenommen worden war, wurden auch Inhaftierte im Kontext der „Antifa-Verfahren“ bedacht, die im Knast „gewaltvoller, patriarchaler Zurichtung“





Das Zeichen des Bündnis
„Schwarz-Roter 1. Mai“

ausgesetzt seien. Auch trage man das „kämpferische Gedenken“ an Kyriakos X. im Herzen, der beim Bau eines Sprengsatzes in einem Wohnobjekt in Griechenland ums Leben gekommen sei, und man wolle auf die Situation der bei der Explosion des Sprengsatzes schwer verletzten Marianna M. und weiterer Anarchist*innen aufmerksam machen. Mit Blick auf die Mitstreiter wird appelliert, die Angriffe auf anarchistische Ideen und Praxis nicht unbeantwortet zu lassen und ihnen beizustehen. Für die „Revolte“ brauche man „Zeitschriften und Bücher, Waffen und Sprengsätze, Überlegung und Blasphemie, Gifte, Dolche und Brandstiftungen...“ Letztlich bestünde für die Anarchist*innen in Solidarität nur noch die „einzig interessante Frage: Wie sie kombinieren“. Die hierin zum Ausdruck kommende Bereitschaft, Gewalt zur Erreichung der eigenen politischen Ziele einzusetzen, ist ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass von dieser Vereinigung Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen.

Bei einer weiteren Kampagne zu den Themen Antirassismus und Repression wurden durch selbsternannte „Anarchas on Tour“ verschiedene Transparente und Plakate an Objekten im Harburger Phoenix-Viertel angebracht. Diese richteten sich gegen die verstärkte Polizeipräsenz, die infolge einer Zunahme von Gewalt im Viertel notwendig geworden war und von Linksextremisten kritisiert wurde. So sei laut eines SBS mit Titel „Bullenschweine raus aus dem Phoenix-Vier-

Plakate mit der Aufschrift „Bullenschweine raus aus dem Viertel“ wurden in Harburg angebracht und Bilder davon auf der Plattform „de.indymedia.org“ publiziert.



Quelle: <https://de.indymedia.org/node/512726>
Aufgerufen am 7. April 2026

tel“ das kapitalistische System verantwortlich für die Problematiken und die „Schergen“ von Staat und Stadt Hamburg, in Form der Polizei, würden die Repression gegen die Menschen im Kiez einsetzen, um das „besorgte Bürgertum“ durch martialische Bilder zu beruhigen und die Menschen vor Ort im Zaum zu halten.

Für den „Klassenkampfstag“ am 1. Mai 2025 meldete das anarchistische Bündnis Schwarz-Roter 1. Mai Hamburg einen Aufzug unter dem Tenor „Utopien erkämpfen – leben – verteidigen!“ mit Marschweg vom Beim Strohause bis zur Sternschanze an, an dem rund 850 Personen teilnahmen. In einem begleitenden Beitrag über die sozialen Medien wurden im Sinne des Widerstands gegen „Kapitalismus, Staat und Patriarchat“ die Lohnarbeit und der durch das „System“ begünstigte „Faschismus“ thematisiert.

Ein gesellschaftliches Ziel von Anarchisten ist die rigorose Einschränkung oder Abschaffung von Eigentumsverhältnissen. Am 4. Mai 2025 wurde zu dieser Thematik eine Veranstaltung im LIZ durchgeführt. In einem Aufruf dazu werden Enteignungsaktionen glorifiziert und dahingehend legitimiert, dass es „ethisch nichts Richtigeres (gebe), als Deutschland, seinen Reichtum und sein Eigentum anzugreifen, um damit etwas Besseres zu machen“. Da sogenannte „Enteignungsaktionen“ auch mit Gewalt einhergehen, wolle man auch diese „ethische Dimension“ diskutieren.

Des Weiteren müsse man auch staatlichen Versuchen der Entpolitisierung entgegentreten, wie im Fall der ehemaligen RAF-Mitglieder Daniela Klette, Volker Staub und Burkhard Garweg. Das staatliche Kalkül sei es, die Enteignungen (Anm. diverse versuchter und vollendeter schwerer Raubüberfälle) von der Geschichte der RAF, ihren Aktionen als Stadtguerilla und politischen Haltung zu trennen. Hinsichtlich der Veranstaltung im LIZ liegt es den Initiatoren -die sich teilweise schon seit Jahrzehnten der Eigentumsfrage verpflichtet fühlen und dafür sogar im „Knast“ saßen- am „Herzen“ eine Diskussion und einen „fruchtbaren Austausch“ zu schaffen.

„Bewaffnete Formen der Enteignung eröffnen neben der politischen zugleich auch eine ethische Dimension, insbesondere dann, wenn es zu psychischer oder physischer Gewalt gegen Menschen kommt: wenn wir in Banken auf Kund*innen oder Angestellte trafen, war dies stets verbunden mit der Möglichkeit der Traumatisierung der Betroffenen, und auch



Infobox

„Schwarze Katze“

Schwarze Farben sind seit den 1880er Jahren ein Symbol des Anarchismus. Die „Schwarze Katze“ – mit Buckel, in kampfbereiter Position, kam später dazu und ist Bestandteil des FAU-Logos. Der Ursprung der „Schwarzen Katze“ soll in den Aussagen in einem Gerichtsprozess in den USA gegen einen Arbeiterführer liegen, mit dem der Angeklagte Unternehmer einschüchtern wollte. Mit der Erwähnung einer schwarzen Katze, die

den Weg der Unternehmer kreuze solle ausgedrückt werden, dass diese Pech haben würden. Die „Schwarze Katze“ solle „gegen den Boss“ benutzt werden und stehe insofern auch für Sabotage.

Die „Schwarze Katze“ als Bestandteil des FAU-Logos.



85

Linksextremismus

mit körperlichen Folgen. Im Rahmen der Diskussion wollen wir darber ins Gespräch kommen, wie so etwas nicht nur politisch begründet werden kann, sondern welche ethischen Konflikte auftauchen: wenn wir für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung kämpfen, wie ist es möglich, solch eine Welt auf gewaltsamen Enteignungsformen aufzubauen? Gibt es unterschiedliche Antworten auf ethische Dilemmata, wenn Aktionsformen kurzfristigen oder langfristigen Zielen dienen? Welche ethische Gründe kann es geben, bewaffnete Enteignungen durchzuführen, trotz der Möglichkeit der Schädigung anderer Menschen? Und welcher Schaden ist überhaupt notwendig, vielleicht unvermeidbar oder einfach Produkt des jeweiligen Kontextes?“ (Quelle: <https://kontrapolis.info/15329/>)

Mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriff gegen die Ukraine und der anhaltenden russischen Aggression, die sich auch gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet, hat sich die Sicherheitslage grundlegend verändert. Zur Erhöhung der Abwehrbereitschaft führte die Bundeswehr gemeinsam mit weiteren Organisationen in Hamburg Ende September 2025 eine Verteidigungsübung mit dem Namen „Red Storm Bravo“ zur Stärkung der zivil-militärischen Zusammenarbeit durch.

Das Bündnis „Schwarz-Roter 1. Mai“ rief über „de.indymedia.org“ zur Beteiligung am anarchistischen Protest auf.



Quelle: <https://de.indymedia.org/node/534404>
Aufgerufen am 7. April 2026

In diesem Kontext war im Jahr 2025 zu beobachten, dass das Aktionsfeld des Antimilitarismus bei Linksextremisten stark an Bedeutung zugenommen hat.

In diesem Sinne rief der Schwarz-Roter 1. Mai über „de.indymedia.org“ unter dem Motto „FIGHT THE STATE NOT ITS WARS“ zur Beteiligung am anarchistischen Protest auf. Man solle sich an der Bündnisdemo am 26. September 2025 beteiligen, um den „urbanen Widerstand“ gegen die „Kriegsübung“ sicherzustellen. Als Feind*innen von Anarchisten werden nicht die Soldaten als „Lohnabhängige anderer Nationen“ angesehen, sondern die „Kapitalist*innen und Kriegstreiber*innen der BRD, Nato-Staaten sowie der „Neoimperialist Putin“. In Wirklichkeit würde man nicht die „Freiheit“, sondern die des „freien Marktes“ auf dem Schlachtfeld verteidigen müssen. Anarchist*innen kämpfen dagegen für eine „freiheitliche Gesellschaft“, in der alle genug für ein schönes Leben und eine freie Entfaltung hätten. Dafür treffe man sich bei der Demo bei den „schwarzen Fahnen“.

Um das antimilitärische Profil zu „schärfen“, veröffentliche der Schwarz-Roter 1. Mai am 16. September 2025 auf „de.indymedia.org“ einen weiteren Text mit Titel „Antimilitarismus in Zeiten der Monster“. So sollen China, Russland und auch die NATO militärische Gewalt rücksichtslos zum Ausbau und Erhalt ihrer Macht sowie Einflusssphären einsetzen. Kriegsoffer wäre im Konfliktfall das „Proletariat“. Die Übung Red Storm Bravo sei laut Schwarz-Roter 1. Mai dazu gedacht, zivilen Widerstand zu unterdrücken, zivile Infrastruktur zu militarisieren und „Zwangsarbeit für die Kriegstüchtigkeit“ zu etablieren. Das anarchistische Bündnis betont dabei, selbst keine „Pazifist*innen“ zu sein, da Klassenkampf „sozialer Krieg“ bedeute:

„(...) als norddeutsches, anarchistisches Bündnis stehen wir für eine anarchistische Gesellschaft jenseits jeder Unterdrückung. Wir kämpfen für eine Gesellschaft, in der alle ohne Hunger und Gewalt leben können. Deswegen stellen wir uns gegen den Krieg – aber auch deswegen sind wir keine Pazifist*innen. Die liberale, bürgerliche Ordnung, in der wir leben, ist voller Gewalt. Bereits das Alltägliche ist durchzogen von Ausgrenzung, Zwang und Herrschaft. (...). Das ist unser Wider-

Auf der Seite keinwehrdienst.noblogs.org wurde für eine Veranstaltung mit dem Titel „Zweites Internationales Treffen gegen Militärdienst und für die Verweigerung von jedem Militarismus“ geworben.

spruch: eine herrschaftsfreie Welt ohne Gewalt kann nur mit Gewalt errungen werden.“

Im Schreiben werden weiter verschiedene Möglichkeiten zur Reaktion auf die Kriege genannt, darunter auch Sabotage und Guerillataktiken.

Auf der Seite „keinwehrdienst.noblogs.org“ wurde für eine Veranstaltung im LIZ mit dem Titel „Zweites Internationales Treffen gegen Militärdienst und für die Verweigerung von jedem Militarismus“ für den 14. bis 16. November 2025 geworben.

In einer begleitenden Veröffentlichung wird zunächst aus anarchistischer Sicht klargestellt, dass Nationalstaaten mit Frieden einen „kapitalistischen Frieden“ zu Grunde legen, der keine tatsächliche Freiheit der Menschen beinhaltet und vor allem den „reibungslosen Ablauf von Ausbeutung und Unterdrückung“ anstrebe.

Fünf „anarchistischen Mitstreiter*innen“ aus Italien wurde von polizeilicher Seite die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert und somit auch die Teilnahme an dem antimilitärischen Kongress im LIZ verwehrt. Über de.indymedia.org beschwerte man sich bitter über die „Hunde in Uniform“, die die „Genossen“ nach Verlassen des Flugzeugs aufgehalten, kontrolliert und verhört hätten, bevor sie am nächsten Tag zurückfliegen mussten.



Quelle: <https://keinwehrdienst.noblogs.org>
Aufgerufen am 7. April 2026

Antiimperialistische Gruppen

Antiimperialistische Gruppen berufen sich auf Kernelemente der marxistisch-leninistischen Weltanschauung. Diese Ideologie verbinden sie mit dem Vorwurf, dass der Wohlstand der Industrienationen der „kapitalistischen Systeme“ auf der ökonomischen Ausbeutung von Ressourcen in den Entwicklungsländern basiere und von den sogenannten „imperialistischen“ Großmächten militärisch gesichert werde. Antiimperialisten agitieren daher auch vorwiegend gegen global tätige Konzerne sowie nationale und internationale Institutionen, die sie als Repräsentanten des aus ihrer Sicht zu beseitigenden „Kapitalismus“ betrachten. Sie lehnen das Gewaltmonopol des Staates ab und reklamieren für sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele „Recht auf Widerstand“ gegen das „System“, welches auch gewalttätige Aktionen einschließt. Von Autonomen grenzen sie sich aufgrund größerer Differenzen ab, zum Beispiel in Fragen des Organisationsgrades, gruppeninterner Hierarchien und ideologischer Ausrichtungen, und haben mit ihnen nur anlass- und themenbezogene Berührungspunkte.

Regelmäßiger Treffpunkt eines Teils der Hamburger Antiimperialisten sind das „Lüttje Lüüd“ sowie das „Internationale Zentrum“ an der Briggittenstraße 5 (kurz: B5). Trägerverein der B5 ist der Verein „Kunst und Kultur St. Pauli e.V.“ Die dort ansässigen Gruppen solidarisieren sich mit terroristischen und kommunistischen Organisationen, zum Beispiel aus Indien, Peru, den kurdischen Autonomiegebieten sowie den palästinensischen Gebieten. Antiimperialistische Gruppen fordern die Gründung einer neuen kommunistischen Partei in Deutschland. Der antiimperialistischen Szene in Hamburg wurden Ende 2025, 110 aktive Personen zugerechnet.

Roter Aufbau Hamburg

Dem „Roten Aufbau Hamburg“ (RAH) konnten nach Einschätzung des LfV Ende 2025 etwa 80 Anhänger zugerechnet werden. Einer der Treffpunkte der militanten Gruppierung war weiterhin der „Info- und Kulturladen Lüttje Lüüd“ auf der Veddel. Die beiden eingetragenen Vereine „Klassenkultur e.V.“ und „junges Hamburg e.V.“ wurden ebenfalls dem RAH zugerechnet. Über verschiedene kulturelle Angebote versucht der RAH seit Jahren, junge Menschen für marxistische und leninistische Thesen zu interessieren. Vor diesem

Hintergrund organisierte die Gruppierung im Jahr 2025 eigene Veranstaltungen insbesondere mit gesellschaftlich relevanten sowie anschlussfähigen Themen und warb anlassbezogen für Veranstaltungen weiterer linksextremistischer Gruppierungen.

Anfang 2025 mobilisierte der Rote Aufbau Hamburg für die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Luxemburg-Liebkecht-Lenin Demonstration in Berlin. In einem nach der Demo veröffentlichten Text heißt es unter anderem „[...] reicht es nicht mehr stehen zu bleiben und „wir sind friedlich was seid ihr“ zu skandieren [...] Wenn wir also nächstes Jahr wieder gemeinsam auf die Straße gehen und unseren Genoss:innen gedenken, richtet eure Wut auf die Repressionsorgane [...]“ Hintergrund waren Ausschreitungen mit der Polizei während der 2025er Demonstration.

In Bezug zu den anstehenden Wahlen im Jahr 2025 wurde durch einen RAH Protagonisten am 18. Februar 2025 die Aussage: „Unsere Wahlempfehlung: Klassenkampf“ gepostet. Hierzu passen zudem die beispielhaften Aussagen aus einem veröffentlichten Text des Roten Aufbau mit der Überschrift „Stimme erheben, Gegenmacht aufbauen!“: „[...]„Der Parlamentarismus weckt Illusionen in das System, dies hat auch die Partei die Linke nicht geändert. Als Kommunist:innen machen wir aber keinen Wahlkampf für eben dieses System, welches wir eigentlich zerschlagen wollen.[...]“ sowie „[...] Wollen wir aus einer reinen Szenepolitik ausbrechen, dann müssen wir auch mit Kräften zusammenarbeiten, die unser Ziel vielleicht nicht teilen. Unter der Bedingung, dass diese Zusammenarbeit unserem Vorhaben langfristig dient. [...]“.

Zum Tag der politischen Gefangenen am 18. März 2025 wurde die Verhandlung gegen die ehemalige RAF-Angehörige Daniela Klette mit der Aussage „Was hier verhandelt werden soll, war Teil eines legitimen Versuches zur Überwindung der kapitalistischen Klassenherrschaft“ kommentiert. Im März begann gegen Klette vor dem Landgericht Verden das Verfahren wegen versuchten Mordes, unerlaubten Waffenbesitzes sowie versuchten und vollendeten schweren Raubs im Zusammenhang mit 13 Überfällen.

Die sogenannte „Revolutionäre 1. Mai Demo“ wurde auch 2025 durch den Roten Aufbau orga-



Das Logo von „Roter Aufbau Hamburg“

nisiert. Im Vorfeld der Demonstration wurden diverse Mobilisierungsveranstaltungen in ganz Hamburg organisiert.



Diverse Untergruppierungen des Roten Aufbau nahmen am 11. und 12. Juli 2025 am Methfesselfest (siehe „DKP Hamburg“, Seite 91) teil.

Im Jahr 2025 warb der Rote Aufbau auch für israelfeindliche Veranstaltungen, zum Beispiel am 20. September 2025 für die „Ships of Shame Gaza“ Demo und darüber hinaus auch für eine eigene Veranstaltung am 10. März im Lüttje Lüüd. Zudem bewarb die Gruppierung auf Instagram eine Broschüre der PFLP (Volksfront zur Befreiung Palästinas), in welcher unter anderem die Legitimität der sogenannten Al-Aqsa-Flut, womit der Terrorangriff vom 7. Oktober 2023 gemeint ist, beschrieben wird. Die PFLP wird von der EU und den USA als Terrororganisation gelistet.

Im Vorwege des „Rheinmetall_entwaffnen“ Camps fand am 16. August 2025 im Lüttje Lüüd eine Infoveranstaltung unter dem Tenor „Krieg dem Krieg – Rheinmetall entwaffnen!“ statt. Der Rote Aufbau war nach eigenen Angaben ebenso beim Camp in Köln vor Ort. In der Zeit vom 25.-27. September 2025 fand in Hamburg die Militärübung „Red Storm Bravo“ statt. Der Rote Aufbau mobilisierte auch hier für den Gegenprotest.

Dem RAH wurden auch im Jahr 2025 weitere Teilstrukturen zugeordnet, darunter unter anderem die Gruppierungen „Offenes Antifaschistisches Treffen Hamburg“ (OAT), „Kollektiv Soziale Kämpfe“(KSK), „Waterkant Antifa“ (WA) oder die „Aktion Internationale Solidarität“ die einige themenbezogene Veranstaltungen organisierten. Besonders das OAT organisierte diverse Aktivitäten und erlebte eigenen Angaben zur Folge einen regen Zulauf. So waren im Februar rund 180 Personen beim regelmäßig stattfindenden „Offenen Antifaschistischen Treffen“ in der Fa-

brique im Gängeviertel anwesend. Das OAT spielte nach Einschätzung des LfV Hamburg auch 2025 eine wichtige Rolle im Rahmen der Mitgliederwerbung für den RAH, da es einen einfachen Einstieg in die Szene bietet, und zwar über das gesellschaftlich breit akzeptierte, anschlussfähige Engagement gegen Rechtsextremismus. Die systemüberwindenden Absichten der Organisation sind nicht auf den ersten Blick erkennbar, klingen aber bereits in offenen Verlautbarungen wie „Marx statt Merz“ oder „Antifa heißt Klassenkampf“ an.

Im Fokus des OAT lagen 2025 auch Veranstaltungen der AfD in Hamburg und in Deutschland.

Bei der Teilnahme an Gegenveranstaltungen außerhalb Hamburgs wie z. B. beim AfD Bundesparteitag am 11. Januar 2025 in Riesa oder der Gründungsveranstaltung einer neuen Jugendorganisation der AfD am 29. November 2025 in Gießen wurden gemeinsame Anreisen organisiert. Auch war das OAT im Rahmen ihrer Kampagne „CSD's schützen! Zeit zu handeln!“ im Jahr 2025 bei verschiedenen CSDs im Bundesgebiet anwesend, um vor allem im Rahmen des Themenfeldes „Antifaschismus“ die Aufzüge vor Angriffen „von Rechts“ zu beschützen sowie bei Gegendemonstrationen der rechten Szene Präsenz zu zeigen. So wurden beispielsweise gemeinsame Anreisen zu den CSDs in Schwerin am 7. Juni 2025 oder am 5. Juli 2025 nach Neumünster organisiert.



Der Rote Aufbau Hamburg berichtete auf seinem Instagram-Kanal über die antiimperialistische 1. Mai Demonstration 2025

Antimperialistische

1. Mai-Demonstration 2025

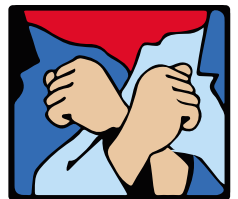
Unter dem Tenor „Heraus zum revolutionären 1. Mai – Wir haben eine Welt zu gewinnen“ wurde die diesjährige antimperialistische 1. Mai Demonstration 2025, von einem RAH-Protagonisten angemeldet. Die Marschroute verlief vom S-Bahnhof Hasselbrook zum U-Bahnhof Dehnhöhe. Laut Organisation wurde der Aufzug in die thematischen Blöcke Klassenkampf, Feminismus, Internationalismus und Antifa unterteilt. Explizit wurde im Vorwege der Demo der Hinweis „Hört auf die Ordner:innen, nicht auf die Cops!“ ausgegeben. In der Spitze nahmen 2.800 Personen am Aufzug teil. Das regelmäßig und in diesem Jahr zum 10. Mal im Vorwege stattfindende „Klassenfest gegen Staat und Kapital- Heraus zum revolutionären 1. Mai!“ fand dieses Jahr am 26. April 2025 zwischen 16:00 und 23:00 Uhr mit bis zu 1.000 Teilnehmenden an der S-Bahn Sternschanze statt und verlief weitestgehend störungsfrei.

5.2 Antirepression Rote Hilfe e.V. (RH)

Die Rote Hilfe e. V. hat eine lange historische Vorgeschichte. Ihr Vorläufer ist die bereits 1921 in der Weimarer Republik entstandene „Rote Hilfe Deutschland“ (RHD), welche zu dieser Zeit von der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) dominiert war. Als offizielles Gründungsdatum der RHD nennt der heutige Rote Hilfe e. V. den 1. Oktober 1924. Das hieraus im Jahr 2024 folgende 100-jährige Jubiläum wurde in diversen Formen gefeiert. Nach dem Verbot ihrer wichtigsten Organe 1933 und der Selbstauflösung 1936 entstand in den 1960er Jahren die „Rechtshilfe der außerparlamentarischen Opposition“. Ausgehend von dieser Gruppierung gründeten sich ab 1970 autonome Rote Hilfe-Gruppen in verschiedenen Städten, auch in Hamburg. Zudem bildeten sich anarchistische Schwarze-Hilfe-Gruppen. Mit Gründung der kommunistischen zentral organisierten Roten Hilfe (nicht zu verwechseln mit der heutigen Rote Hilfe e. V.) im Jahr 1974 spaltete sich die gesamte Rote-Hilfe-Bewegung. Auch aufgrund ihrer Haltung und Unterstützung hinsichtlich der inhaftierten RAF-Mitglieder rückte sie zunehmend in das Blickfeld des Verfassungsschutzes. Ein Treffen aller Rote- und Schwarze-Hil-

fe-Gruppen im Jahr 1974 mit Abspaltungen und Brüchen führte schließlich zu der Gründung der KPD-nahen „Roten Hilfe Deutschland“ am 26. Januar 1975. Seit Mitte der 1980er Jahre wurde sie dezentral organisiert und beschloss 1986 die Umbenennung in „Rote Hilfe e. V.“. Seither bezeichnet sie sich als „eine Solidaritätsorganisation, die politisch Verfolgte aus dem linken Spektrum unterstützt.“ Mit ihren bundesweit rund 12.000 Mitgliedern, bestehend aus Angehörigen verschiedener linker und linksextremistischer Organisationen und Szenestrukturen gehört sie zu den mitgliedsstärksten Gruppierungen des deutschen Linksextremismus. Nur sehr wenige der Ende 2025 wie im Vorjahr über 1.000 Hamburger Mitglieder brachten sich 2025 auch aktiv inhaltlich ein. Als „verbindendes Element“ der linken Szene gegen vorgebliche staatliche Repression beschreibt sich die RH laut ihrer Satzung mittlerweile als eine „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ und verfolgt das Ziel, Solidarität für möglichst alle zu organisieren, die aufgrund linksextremistisch motivierter Taten strafrechtlich verfolgt werden. Wichtige Themenfelder sind aus Sicht der RH der Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Militarismus. Von strafprozessualen Maßnahmen betroffene Linksextremisten werden finanziell, insbesondere bei Anwalts- und Gerichtskosten, unterstützt, sofern sie sich den Bedingungen der Roten Hilfe unterwerfen. Diese Bedingungen drücken sich in Leitsprüchen wie „Solidarität ist eine Waffe“ und „Keine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, Staatsschutz oder anderen Repressionsbehörden! Anna und Arthur halten's Maul“ aus, also sind bei Festnahmen keinerlei Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zu machen.

Ihre Unterstützung und Befürwortung von linksextremistischer Gewalt sind tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass von der RH Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen. Mit der finanziellen Unterstützung linksextreme Gewalttäter im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren geht eine stabilisierende Funktion für die gewaltorientierte linksextremistische Szene einher und die Abschreckungswirkung von Strafgesetzen und Strafverfahren wird gemindert (siehe hierzu auch OVG Bremen, Beschluss vom 22. Dezember 2022 – 1 LA 359/20 –).



Das Logo der
„Rote Hilfe e.V.“

Auf Ihrer Internetseite heißt es hierzu:

„Unsere Unterstützung gilt allen, die als Linke wegen ihres politischen Handelns mit Strafverfahren überzogen, vor Gericht gestellt und verurteilt werden oder anderen Formen staatlicher Repression wie Hausdurchsuchungen oder Strafbefehlen ausgesetzt sind.“



Quelle: <https://rote-hilfe.de>
Aufgerufen am: 17. März 2026



*In der Sonderausgabe „Freiheit für alle politischen Gefangenen!“ heißt es u. a. bezogen auf den Budapest-Komplex (siehe Seite 78) „Bis die Genoss*innen wieder frei sind! Free all antifas!“*

Die RH ermutigt durch ihre Unterstützungszusicherung nicht nur, aber eben auch gewalttätige bzw. gewaltbereite Täter und schafft für diese einen Anreiz, vermehrt und wiederholt mit den Mitteln der Gewalt aktiv zu werden. Die Unerbittlichkeit der RH im Verhältnis zu den „Repressionsorganen“ der Justiz und der Sicherheitsbehörden zeigt sich beispielsweise auch daran: Beschuldigten in Gerichtsverfahren kann die Hilfe gekürzt oder gestrichen werden, wenn sie sich für ihre Taten entschuldigen oder eine Aussage machen. Hierzu heißt es in den FAQ der RH für den Unterstützungsantrag:

„Bei Entschuldigungen vor Gericht für die vorgeworfene »Tat« kann der Regelsatz – nach Prüfung des Einzelfalls – gekürzt oder der Antrag auf Unterstützung abgelehnt werden.“

Die Ortsgruppe Hamburg setzte sich 2025 mit lokalen Themen auseinander und fungierte als

Ansprechpartner und Organisator von Veranstaltungen vor Ort. Wöchentlich bot sie Beratungen und regelmäßig auch Workshops, Infoabende, Kundgebungen und Aktionstage, die sich dem „Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen“ widmeten, an. Diese fanden überwiegend im linksextremistischen Treffort „Centro Sociale“ statt.

Im Jahr 2025 war die RH in Hamburg in vielfältiger Art und Weise und zu diversen aktuellen Themen aktiv.

Am 21. März 2025 warb man auf der Seite hamburg.rote-hilfe.de für eine am 31. März stattfindende Kundgebung mit dem Titel „Liebe und Kraft in Untergrund und Haft“. Hierbei handelt es sich um eine Kundgebung für die, aufgrund ihrer Tatbeteiligung an den körperlichen Angriffen in Budapest beteiligte Täterin und ihre, in anderen Gefängnissen einsitzenden, Mittäter. Zu dieser Thematik erfolgten im Laufe des Jahres noch weitere Veranstaltungen. Im September 2025 wurde für die Unterstützung und Solidarität für das am OLG Hamburg geführte Verfahren (September bis Dezember 2025) gegen einen PKK-Kader geworben. Zuvor wurde bereits im März 2025 für einen Infoabend im Centro Sociale geworben - Titel „Freiheit für Kenan A.!“. Bei ihm handelt es sich ebenfalls um einen inhaftierten PKK-Kader. Weiter gab es verschiedene Mobilisierungen zu inhaftierten „Antifaschisten“ (Free all Antifas! Keine Auslieferung nach Ungarn!), Kundgebung „Liebe und Kraft in Untergrund und Haft!“) sowie ein begleitendes Presse-Statement der Rote Hilfe, in dem die angedrohte Auslieferung als Erpressungsinstrument der deutschen „Repressionsorgane“ bewertet wurde. Im November 2025 lud die Gruppierung zu einer Solidaritätsveranstaltung auf ein Ausflugsschiff im Hamburger Hafen ein.

Am 23. und 27. November 2025 unterstützte die Rote Hilfe Hamburg auch das von der IL Hamburg gesteuerte Bündnis „widersetzen Hamburg“. So gab die Rote Hilfe Hamburg potenziellen Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die gegen die Gründung der Nachwuchsorganisation der AfD in Gießen am 29./30. November 2025 protestieren wollten, in den Räumlichkeiten der Universität Hamburg und im Centro Sociale eine Rechtsberatung. Thema war der Umgang mit Sicherheitsbehörden während des Demonstrationsgeschehens.

5.3 Orthodoxe Kommunisten, Trotzlisten und andere revolutionäre Marxisten

Marxisten

Als orthodoxe Kommunisten werden Parteien und parteiähnliche Organisationen bezeichnet, die den Ideologien von Marx, Engels und Lenin (Marxismus-Leninismus) folgen. Hierzu zählen insbesondere die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), revolutionär-marxistische Teilstrukturen der Partei Die Linke und trotzkistische Gruppierungen.

DKP Hamburg

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) wurde 1968 in Essen gegründet und ist die Kernorganisation der orthodoxen Kommunisten. Sie bekennt sich zur Theorie von Marx, Engels und Lenin als Richtschnur ihres politischen Handelns und sieht sich in der Tradition der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen verfassungswidrigen KPD. Ihrer Weltanschauung zufolge ermöglicht nur der revolutionäre – auf die Realisierung des Kommunismus gerichtete – Sozialismus eine Lösung aller gesellschaftlichen Probleme. Das zentrale Ziel der DKP bleibt der „grundlegende Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ sowie die Errichtung einer zunächst sozialistischen und letztlich kommunistischen Gesellschaft. Nach Lesart der DKP sei die sogenannte „Diktatur des Proletariats“ im Übrigen auch der Schlüssel zur Überwindung der Klimakrise bzw. vieler weiterer Menschheitsprobleme. Die DKP steht damit im unauflösbaren Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie. Die DKP Hamburg hat ihre Parteizentrale im „Magda-Thürey-Zentrum“ (MTZ) in Eimsbüttel.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg (17 K 2550/23) kann bei politischen Parteien wie der DKP, die schon ihrer Natur nach eine auf politische Aktivität und Einflussnahme auf politische Verhältnisse ausgerichtete Organisation ist, ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Befassung auch mit der Intention der Änderung der realen Verhältnisse geschieht. Die von der DKP ausgehenden Aktivitäten gehen daher über ein bloßes „Haben und Äußern“ verfassungsfeindlicher, da kommunistischer, Meinungen und Gesinnungen

hinaus. Ihre Parteiarbeit steht vielmehr für eine aktiv-kämpferische Haltung, die darauf gerichtet ist, Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Denn in einer kommunistischen Gesellschaftsordnung fehlen sowohl das mit dem Demokratieprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verbundene Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition wie auch die verfassungsmäßigen Prinzipien der Gewaltenteilung und der unabhängigen Gerichte.

Zentrale Veranstaltungen der DKP Hamburg waren im Jahr 2025 Erinnerungsveranstaltungen für die traditions-kommunistische Klientel.

Zu öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zählten Aufzüge zum Ostermarsch, zur 1. Mai-Demonstration sowie die traditionelle Forderung nach Verstaatlichung privat geführter Wirtschaftsunternehmen. Am 11./12. Juli 2025 organisierte die DKP das Methfesselfest, ein Stadtteilstadtteilfest in Eimsbüttel. Die DKP bot während dieses Festes auch anderen linksextremistischen Gruppierungen Raum, für ihre extremistischen Positionen zu werben. Mitveranstalter dieses Jahr waren die SDAJ, die linksextremistische Zeitung Junge Welt, Untergruppen des RAH, wie Waterkant Antifa, OAT, Kollektiv Soziale Kämpfe und die Aktion Internationale Solidarität. Festzustellen war, dass viele jüngere Linksextremisten außerhalb der DKP, zum Beispiel des OAT, in die Organisation miteingebunden waren.

SDAJ Hamburg

Der Jugendverband „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ist formal unabhängig, betrachtet sich aber als Nachwuchsorganisation der DKP. Er wurde wie die DKP 1968 in Essen gegründet. Die SDAJ bezeichnet sich auf ihrer Homepage als eine Selbstorganisation von Schülern, Auszubildenden, jungen Arbeitern und Studenten, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Pass.

Regelmäßig organisiert die SDAJ Hamburg gemeinsam mit der DKP Hamburg öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, diese zumeist im MTZ. Die thematischen Schwerpunkte und Verlautbarungen der SDAJ Hamburg waren mit denen der DKP Hamburg nahezu identisch. Daneben führte die SDAJ in ihren Räumlichkeiten regelmäßig auch marxistische Lesekreise durch, zum Beispiel am 16. Oktober 2025 im MTZ, zu



Das Logo der DKP Hamburg



Das Logo der Organisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)



Über ihren Instagram-Kanal rief die SDAJ zur Teilnahme an israelfeindlichen und antisemitischen Aufzügen auf.

Quelle: www.instagram.com/p/DPymHIDjU_Y/
Aufgerufen am 7. April 2026

Friedrich Engels „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“. Weiterhin beteiligte sich die Gruppierung mit der DKP und anderen linksextremistischen Gruppierungen an der 1.-Mai-Demonstration und am Methfessel-fest. Daneben standen Aufrufe und Teilnahmen an israelfeindlichen und antisemitischen Aufzügen auf der politischen Tagesordnung der DKP-Jugend, so zum Beispiel am 25. Oktober 2025 „Gazas Blut für euren Gewinn STOPPT DIE MITTÄTERSCHAFT“ Demonstration in Kiel und am 2. Oktober 2025 „Solidarität mit der Global Sumud Flotilla“ in Hamburg. Am 20. September 2025 beteiligten sich auch die SDAJ-Anhänger an der pro-palästinensischen Demonstration in Hamburg mit antisemitischer Ausrichtung (siehe Roter Aufbau Hamburg, Seite 87).



Kommunistische Partei (KP) / Kommunistische Organisation (KO)

Die Kommunistische Partei war in Hamburg erstmalig 2023, noch unter dem Namen Kommunistische Organisation, öffentlich in Form von Versammlungsanmeldungen („Nieder mit dem Krieg!“), einem regelmäßig stattfindenden Lesekreis („Grundlagenschulung Marxismus-Leninismus“ (GLS-M-L), ihren Solidaritätsbekundungen und Mobilisierung bezüglich pro-palästinensischer Veranstaltungen öffentlich aktiv.

Im Jahr 2025 beherrschten zwei große Themen ihr Handeln, zum einen der Nahostkonflikt, zum anderen die vermeintliche Militarisierung Deutschlands. In einem Aufruf zum „Antikriegstag“ am 1. September 2025 wurde formuliert:

„Kommt zur Demonstration gegen Militarisierung und Aufrüstung der deutschen Kapitalisten! 5% für die NATO, „Drecksarbeit“ im Iran, Kriegsvorbereitungen im Hamburger Hafen – deren Kriegsvorbereitungen sind im vollen Gange! – Am 1. September gehen wir gemeinsam auf die Straße gegen die Aufrüstungspläne der Herrschenden!“

Bereits im Rahmen des „internationalen Frauenkampftags“ am 8. März 2025 wurde über Social Media veröffentlicht, dass „die Befreiung der arbeitenden Frau konsequenterweise nur in Einheit mit dem Kampf gegen die Herrschaft der Kapitalistenklasse stattfinden kann“.

Die KP verfolgt das Ziel, das kapitalistische System durch eine kommunistische Ordnung zu ersetzen und spricht sich für eine kommunistisch geführte Gesellschaft aus. Dies setzt voraus, das bestehende Rechtssystem abzuschaffen und steht somit in einem nicht aufzulösenden Konflikt mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg (17 K 2550/23) betont, dass politische Parteien wie die KP durch ihre Aktivitäten über das bloße „Haben und Äußern“ verfassungsfeindlicher Meinungen hinausgehen und aktiv auf eine Änderung der bestehenden Verfassungsordnung hinarbeiten. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt bereits oben im Beitrag zur DKP.

Trotzkisten

Revolutionäre Kommunistische Partei (RKP), vormals Marxistische Studierende Hamburg Der Funke

Die Gruppierung „Revolutionäre Kommunistische Partei“ (RKP), vormals „Marxistische Studierende Hamburg – Der Funke“ ist eine Organisation von Studentinnen und Studenten mit kommunistisch ausgerichtetem Weltbild, deren Mitglieder sich nach eigenen Angaben auch innerhalb anderer Gruppierungen und Organisationen einbringen. Zu ihren ideologischen Zielen schreibt die RKP:



Mit der 2025 in einem Social-Media-Beitrag veröffentlichten Parole: „There ist only one solution. Intifada. Revolution!“ solidarisiert sich die RKP auch öffentlich mit völkerrechtswidrigen Gewaltanwendungen.

Quelle: www.instagram.com/rkp.hamburg/
Aufgerufen am 7. April 2026

„Aktiv in über 40 Ländern kämpfen wir auf allen Kontinenten für sozialistische Theorie und Praxis, einen Sturz des Kapitalismus und eine weltweite sozialistische Demokratie. [...] Viele von uns engagieren sich solidarisch in der Partei Die Linke sowie den großen DGB-Gewerkschaften. Wir bewahren uns dabei unsere politische und organisatorische Unabhängigkeit als Zusammenschluss revolutionärer MarxistInnen.“

Ein besonderes Kennzeichen dieser Gruppierung ist die offene Ablehnung des Parlamentarismus und des freien Mandats von Abgeordneten; als Alternative dazu wird die Einführung einer „sozialistischen Demokratie“ oder „Rätedemokratie“ nach Vorbild der Pariser Kommune propagiert. Über den Parlamentarismus ist bei der RKP Folgendes zu lesen:

„Der Parlamentarismus ist als Repräsentativstaat normalerweise das ideale Werkzeug der Bourgeoisie. Zum einen erlaubt die Existenz verschiedener bürgerlicher Parteien die Vertretung der Interessen verschiedener Kapitalfraktionen [...]“.

Auch diese Verlautbarungen sind nach Einschätzung des LfV Hamburg ein weiterer Beleg für ein klassenkämpferisches, kommunistisches Narrativ,

das nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Einklang zu bringen ist. Die RKP versteht nach Auffassung des LfV Hamburg die Lehren von Marx und Engels als allein richtige und umfassende Theorie, von deren Deutung nicht abgewichen werden darf; nur mittels dieser Ideologie lasse sich die Menschheit retten. Durch diese Herangehensweise wird der Marxismus für eine diktatorische und extremistische Zielsetzung kompatibel gemacht; dies ist mit einer pluralen Demokratie nicht vereinbar.

Die Umbenennung der Gruppierung von „Der Funke“ in „Revolutionäre Kommunistische Partei“ (RKP) fand im Jahr 2024 im Centro Sociale statt. Auf Bundesebene erfolgte die Gründung vom 30. November bis 1. Dezember 2024 in Berlin.

Insbesondere jungen Studierenden sollen die Lehren des Marxismus-Leninismus in Workshops nähergebracht werden. Die Veranstaltungen zu den Themenbereichen „Klassenkampf“, Organisation der „Revolution“ und zu marxistischen Protagonisten und Theoretikern hatten hauptsächlich einen Bezug zur Universität Hamburg und wurden unter anderem auf dem Instagram-Kanal beworben.

Des Weiteren organisierte die Gruppierung wiederholt Veranstaltungen zum Nahost-Konflikt. Mit der 2025 in einem Social-Media-Beitrag veröffentlichten Parole: „There ist only one solution. Intifada. Revolution!“ solidarisiert sich die RKP auch öffentlich mit völkerrechtswidrigen Gewaltanwendungen. Hierin liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen aufseiten der RKP. Weiterhin wurden Veranstaltungen gegen die Bundeswehr und die Wiedereinführung der Wehrpflicht organisiert. Ansonsten gab sich die Organisation traditionskommunistisch und arbeitertümelnd, zum Beispiel lud sie zu einem Workshop mit „kommunistischen Arbeiterliedern“ ein.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg (17 K 2550/23) betont, dass politische Parteien wie die RKP durch ihre Aktivitäten über das bloße „Haben und Äußern“ verfassungsfeindlicher Meinungen hinausgehen und aktiv auf eine Änderung der bestehenden Verfassungsordnung hinarbeiten. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt bereits oben im Beitrag zur DKP.

SAV

Die „Sozialistische Alternative“ (SAV) ist eine trotzkistisch ausgerichtete Gruppe in Hamburg, die das Ziel der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung nach marxistisch-leninistischem Vorbild anstrebt. Entsprechend erklärt sie in ihrem „Statut der Sozialistischen Alternative“ von 2021 unter Punkt 1 ihrer Ziele:

„Die SAV ist eine revolutionäre, sozialistische Organisation, die sich in den Traditionen der Ideen von Marx, Engels, Lenin, Trotzki, Luxemburg und Liebknecht versteht.“

Die Lehren von Marx, Engels und Lenin sind mit der Idee der „proletarischen Revolution“ und der Diktatur des Proletariats als notwendige Voraussetzung für das politische Endziel verbunden. Diese Konzepte stehen in unlösbarem Widerspruch zu den tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie: Achtung der Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und Recht auf verfassungsmäßige Opposition.

Die SAV sieht sich als eine revolutionäre, sozialistische Organisation.

Ihre aktiv-kämpferische Haltung, die darauf gerichtet ist, Verfassungsgrundsätze zu Gunsten ihrer sozialistischen Gesellschaftsform zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, wird in dem oben genannten Statut unter Punkt 2 ihrer Ziele deutlich:

*„Das kapitalistische System kann nur durch die bewusste Aktion der Mehrheit der Arbeiter*innenklasse abgeschafft werden. Die Aufgabe der revolutionären Organisation ist es, die Erfahrungen aus der Geschichte des Kapitalismus und der Kämpfe der Arbeiter*innenbewegung zu ziehen, der Arbeiter*innenklasse Programm und Strategie für die aktuellen Kämpfe anzubieten und eine Mehrheit von der Notwendigkeit von Gegenwehr, Solidarität und Sozialismus zu überzeugen.“*

Die ersten zwei Monate des Jahres 2025 standen unter dem Eindruck der Bundestags- und der fast parallel stattfindenden Bürgerschaftswahl. Agitiert wurde vor allem gegen die AfD und auch die CDU sowie deren Spitzenkandidaten. So beteiligte sich die Gruppierung am 21. Januar 2025 an einer Demonstration gegen eine AfD-Veranstaltung in Hamburg. Zudem fiel die SAV durch antizionistische Propaganda auf. Die Aktivisten nahmen auch an entsprechenden Aufzügen teil, darunter am 21. Juni 2025 an der „United for Gaza“-Demo ebenso an der „Zusammen für Gaza“-Demo in Berlin am 27. September 2025. Daneben gab man sich revolutionär und antikapitalistisch und lud zu entsprechenden Veranstaltungen in das Centro Sociale ein. So auch am 13. März 2025: „Warum Revolutionär-Sozialistisch organisieren – Der Kapitalismus ist nicht das Ende der Geschichte“ und im Oktober 2025 unter dem Motto: „Was ist Imperialismus? Eine marxistische Einführung“.



Das Logo der Sozialistischen Alternative (SAV)



Quelle: www.instagram.com/sozialismus.info/
Aufgerufen am: 7. April 2026



Infobox

Trotzkismus

Die auf Leo Trotzki (1879 bis 1940) zurückgehenden Ideen des Sozialismus sind keine in sich geschlossene eigenständige Lehre, sondern eine Abwandlung des klassischen Marxismus-Leninismus. Der Trotzkismus entstand vor allem aus Trotzki's Gegnerschaft zu Stalin. Troztkisten betonen die Nähe zu Lenin und charakterisieren sich selbst daher als „Bolschewisten-Leninisten“. Sie sehen sich, wie so oft in totalitären Ideologien, als Vertreter eines „reinen“ Marxismus.

Im Gegensatz zu der – Marx widersprechenden – Auffassung Stalins, der Sozialismus lasse sich nicht nur weltweit, sondern in einem Lande (zunächst der Sowjetunion) verwirklichen, vertreten Troztkisten den Glauben an die Weltrevolution, dem „proletarischen



Leo Trotzki in einer Aufnahme aus dem Jahr 1917.

Internationalismus“ und die Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“ in einer „Rätedemokratie“. Trotzki und seinen Anhängern zufolge reicht für die Verwirklichung dieser gesellschaftlichen Zustände eine einmalige Revolution nicht aus. Vielmehr ist die weltweite „permanente Revolution“, die von einer „proletarischen Internationalen“ getragen werden müsse, ein wesentliches Element dieser Weltanschauung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist.

Entrismus

Trotzkistische Gruppierungen verfolgen die Strategie des Entrismus (aus dem Lateinischen: intrare – eintreten; französisch: entrer; englisch: entry). Darunter verstehen sie die meist verdeckte Unterwanderung anderer, zumeist demokratischer Organisationen oder Parteien, um ihre Ziele darin umzusetzen und die betreffende Organisation für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Nakba-Tag

Am 15. Mai erinnern palästinensische Aktivisten an den „Nakba-Tag“. Hierbei gedenken Palästinenser und ihre Unterstützer weltweit der Flucht und Vertreibung aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina in den Jahren 1948/1949. Der arabische Begriff „Nakba“ bedeutet übersetzt sinngemäß „Katastrophe“. Das palästinensische Gedenken an den „Nakba-Tag“, das vom damaligen Präsidenten der palästinensischen Autonomiebehörde Arafat im Jahre 2004 offiziell ritualisiert wurde, ist gleichbedeutend mit der Verneinung des Existenzrechts Israels.



Rechtsextremismus

Unter den Oberbegriff Rechtsextremismus werden Bestrebungen eingeordnet, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gleichwertigkeit der Menschen und die universell geltenden Menschenrechte ablehnen. Oftmals wird ein dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken unterstützt. Eine einheitliche rechtsextremistische Ideologie existiert nicht. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Bei allen Rechtsextremisten ist eine Überhöhung der eigenen ethnischen Zugehörigkeit bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker festzustellen. Ihnen ist zudem eine gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Fremdenfeindlichkeit zu eigen.

Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus

Bei fast allen Rechtsextremisten ist eine ausgeprägte Judenfeindlichkeit sowie auch eine Relativierung des Holocausts stark verbreitet.

Neonazismus

Der historische Nationalsozialismus stellt nach wie vor einen bedeutenden ideologischen Bezugsrahmen für die organisierte rechtsextremistische Szene in Deutschland dar. Viele Rechtsextremisten sind Neonazis oder vom Nationalsozialismus beeinflusst – aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.

Neue Rechte

Die sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte versucht, mit ihren Konzepten und Strategien in die Mitte der Gesellschaft zu wirken, um den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen. Rechtsextremistische Positionen werden dadurch anschlussfähiger. Hierfür grenzt sie sich vordergründig von der Neonaziszene ab und geht auf Distanz zum historischen Nationalsozialismus.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die vordergründig auffälligste Entwicklung im Bereich des Rechtsextremismus in Hamburg ist der erhebliche Anstieg des gewaltorientierten Personenpotenzials in Verbindung mit den weiter steigenden Zahlen im Bereich Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2025. Rechtsmotivierte Straftaten wurden auch 2025 in Hamburg zumeist situativ begangen. Sie waren jedoch Ausdruck einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, in der das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weniger selbstverständlich wird.

So zeigten sich weiterhin individuelle Radikalisierungsprozesse vor allem in virtuellen Communities, in denen sie vernetzt sind. Hier setzten diskursorientierte Rechtsextremisten, vor allem Protagonisten der Neuen Rechten an, indem sie langfristige Strategien der Diskursverschiebung verfolgten, um Radikalisierungen zu fördern. Sie nahmen und nehmen vermeintliche oder tatsächliche Ängste der Bevölkerung auf und versuchten auch 2025, diese zu verstärken. Mit ihren Konzepten wollen sie seit Jahren in die Mitte der Gesellschaft wirken, den politischen Diskurs beeinflussen und schließlich prägen. Berührungängste mit Rechtsextremisten sollen so zunehmend abgebaut werden. Auch radikalisierte Einzelakteure können sich durch solche virtuellen Gemeinschaften ideologisch bestätigt sehen und sich so als Teil einer Bewegung fühlen. Das LfV Hamburg sieht im zunehmenden Einfluss der Neuen Rechten derzeit die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf dem Gebiet des Rechtsextremismus, speziell im Bereich nicht gewalttätig agierender Rechtsextremisten (vgl. Punkt 8, Seite 111).

Neben allgemeinen Radikalisierungsprozessen von Einzelpersonen über soziale Medien standen 2025 in Deutschland besonders Radikalisierungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fokus der Verfassungsschutzbehörden. Dies betraf beispielsweise Jugendliche, die von rechtsextremistischen Gewalttaten angezogen werden (die sogenannte Attentäter-Fanszene, vgl. Punkt 5, Seite 103), sowie junge Menschen, die in virtuellen Gruppen mit Gleichgesinnten interagieren, oft mit einem Habitus, der an frühere subkulturelle rechtsextremistische Gruppen angelehnt ist. Bisher konnten sich solche Gruppen in Hamburg jedoch nicht verstetigen (vgl. Punkt 6, Seite 104).

Strukturen des traditionellen, auf den historischen Nationalsozialismus bezogenen Rechtsextremismus waren in Hamburg 2025 kaum noch wahrnehmbar. Eine Ausnahme war die von der Partei „Die Heimat“ abgespaltene NPD-Neugründung. In Hamburg gingen im Jahr 2025 nur von dieser Abspaltung öffentlichkeitswirksame Aktivitäten aus. (vgl. Punkt 7, Seite 106).

2. Potenziale

Das Personenpotenzial der rechtsextremistischen Szene in Hamburg ist 2025 deutlich von 400 auf 450 Personen gewachsen. Dieser Anstieg beruht auf einem Zuwachs im Bereich des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials, also beispielsweise solchen Rechtsextremisten, die keiner Partei oder sonstigem Personenzusammenschluss angehören. Hierzu zählt auch ein großer Teil der gewaltorientierten Rechtsextremisten in Hamburg, deren Potenzial auf 250 Personen gestiegen ist (2024: 150). Dieser Anstieg beruht auf der Entwicklung im Bereich Politisch motivierte Kriminalität und den dort aufgefallenen Personen.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

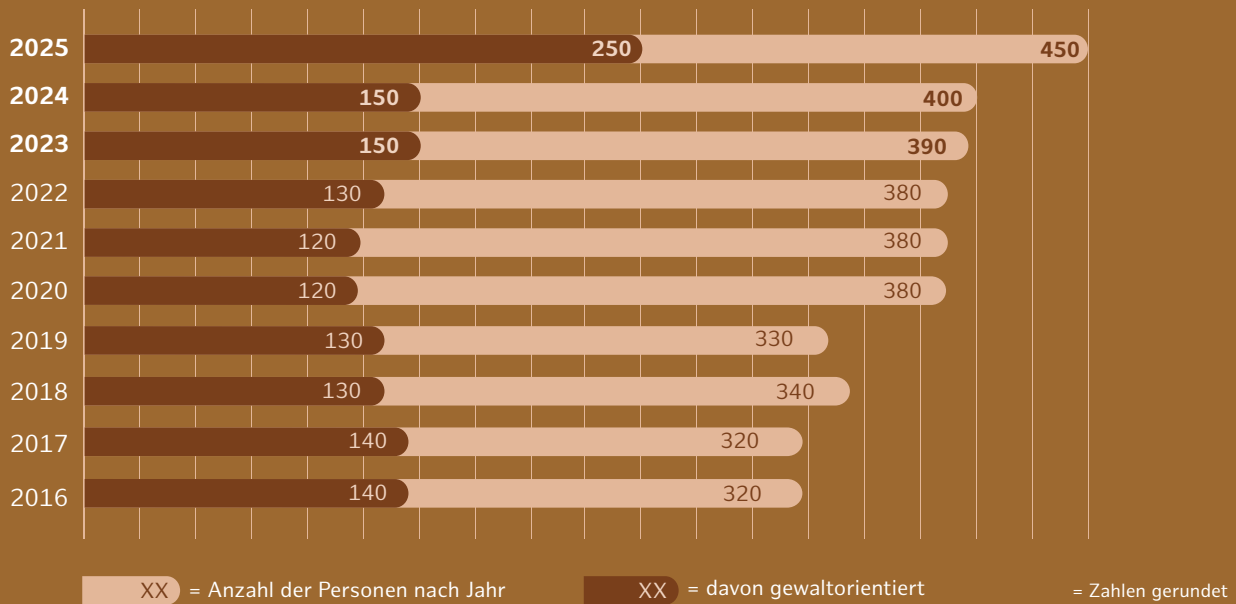
Die Zahl der von der Polizei als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten ist im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 erneut von 1.272 auf 1.361 gestiegen. Die in diesen Zahlen enthaltenen rechtsextremistischen Gewaltdelikte stiegen von 116 auf 120. Erneut entfiel der Großteil der als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten mit 1.075 auf die Straftatbestände § 86a Strafgesetzbuch (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 130 (Volksverhetzung) und § 185 StGB (Beleidigung).

Mögliche Gründe für diese sich fortsetzende Entwicklung hatte das LfV Hamburg bereits im Verfassungsschutzbericht 2024 erläutert. Diese Einschätzung gilt auch für das Jahr 2025:

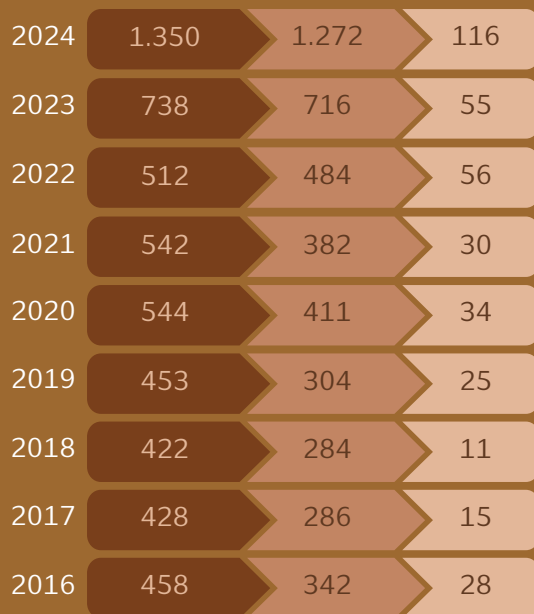
- Die größere gesellschaftliche Sensibilität für Hassbotschaften und die erhöhte Anzeigebereitschaft der Menschen hellen das Dunkelfeld auf.



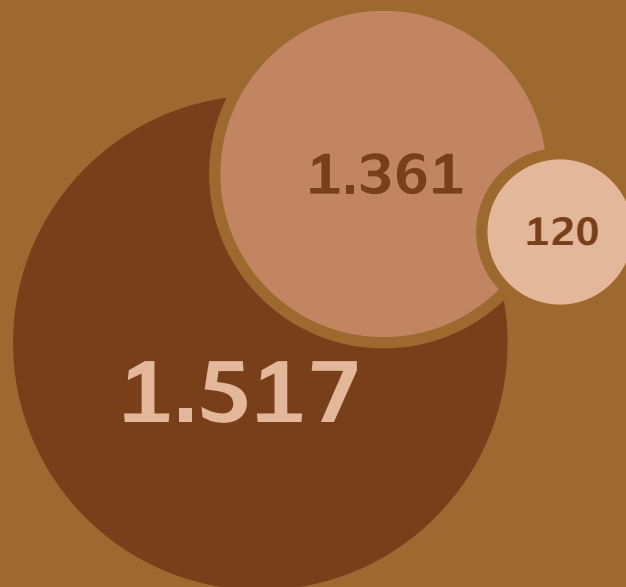
Personenpotenziale - Hamburg



Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Zahlen 2025



PMK Rechts gesamt
 davon rechtsextremistische Kriminalität
 hiervon rechtsextremistische Gewaltdelikte

Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2025

- ▶ Die Wachsamkeit und Sensibilität der Sicherheitsbehörden Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaft.
- ▶ Die Akzeptanz und Nutzung entsprechender Meldestellen wie die Zentrale Hinweisaufnahme Rechtsextremismus der Polizei Hamburg oder das Portal des Bundeskriminalamtes.
- ▶ Situativ begangene Beleidigungen und Gewalttaten, zum Teil unter Alkoholeinfluss, nehmen zu.
- ▶ Neben der erhöhten Sensibilität, Anzeigebereitschaft und Aufhellung des Dunkelfeldes auch die gestiegene Bedeutung des Tatmittels Internet, speziell sozialer Netzwerke (vgl. Punkt 5, Seite 103), in 2025 bei 273 der rechtsextremistischen Straftaten.
- ▶ Die Emotionalisierung nach Körperverletzungen und Tötungsdelikten durch Täter mit Migrationshintergrund und die Instrumentalisierung solcher Taten, zum Beispiel durch Hassbotschaften und Propagandadelikte im Internet.



4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus

Rechtsextremistische Gewalt manifestiert sich in verschiedenen Formen. Das gängige Bild des gewaltbereiten Rechtsextremismus wird von subkulturellen Gruppen, vorwiegend junger Rechtsextremisten geprägt, die versuchen, durch Gewalttaten und Drohungen Minderheiten und politische Gegner einzuschüchtern. Die in Hamburg verzeichneten rechtsextremistischen Gewalttaten gingen nach wie vor fast ausschließlich auf Personen zurück, die keine Verbindung zu rechtsextremistischen Szenestrukturen hatten (vgl. Punkt 3, Seite 98).



Wenn rechtsextremistische Gewalttaten nicht situativ begangen, sondern geplant werden, um als vermeintliche Feinde identifizierte Menschen schwerwiegend zu schädigen, ist die Schwelle zum Rechtsterrorismus überschritten (zur Definition von Rechtsterrorismus siehe die Infobox, Seite 115). In Deutschland gab es seit 2020



keine vollendeten rechtsterroristischen Taten. Allerdings zeigen terroristische Taten im Ausland und Ermittlungen deutscher Sicherheitsbehörden, dass insbesondere von der sogenannten „Attentäter-Fanszene“ weiterhin eine hohe abstrakte Gefahr ausgeht. Befeuert durch die Selbstdarstellung rechtsterroristischer Attentäter im Internet ist eine internationale Online-Community entstanden, die verschiedene Plattformen nutzt, um sich in ihren antisemitischen, rassistischen und queerfeindlichen Ansichten zu bestärken oder gegen vermeintlich Pädophile vorzugehen. Vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder können sich hierdurch radikalieren und eine ausgeprägte Gewaltbereitschaft entwickeln, welche sich gezielt in zunächst verbalen Hassbotschaften und Tötungsabsichten äußert. Die internetbasierte „Siege-Culture“ (siehe Infobox, Seite 102), eine Form der rechtsextremistischen Terrorpropaganda, die auf Akzelerationismus (siehe Infobox, Seite 102) basiert, spielt hierbei ebenfalls eine herausgehobene Rolle. Neben der Faszination für rechtsextremistisch motivierte Attentäter werden Anhänger dieser „Siege-Culture“ beispielsweise durch Einflüsse aus der Incel-Szene („Involuntary Celibate“ übersetzt: Unfreiwillig sexuell enthaltsame Person), die Frauen für ihren zwischenmenschlichen Misserfolg verantwortlich macht, dem Satanismus und schlichter Misanthropie geprägt. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Kommunikationsplattformen und sozialen Netzwerke ist das rechtzeitige Auffinden potenzieller Täter eine große Herausforderung für die Sicherheitsbehörden.



Ziel der Sicherheitsbehörden ist und bleibt, mögliche Täter frühzeitig zu erkennen und terroristische Anschläge schon in ihrer Planungsphase zu stoppen, was in den vergangenen Jahren bundesweit wiederholt erfolgreich gelang.

Als aktuelle Beispiele für von rechtsextremistischen Gruppenstrukturen und Einzelpersonen ausgehende Terrorgefahren werden nachfolgend die „Sächsischen Separatisten“, die „Letzte Verteidigungswelle (L.V.W.)“ und der Fall eines Heranwachsenden aus Hessen beschrieben.

Gegen die „Sächsischen Separatisten“ wurde 2024 ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeleitet (vgl. Verfassungsschutz-



Mutmaßliche Mitglieder der rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung „Letzte Verteidigungswelle – L.V.W.“, waren in mehreren Bundesländern, unter anderem in Brandenburg, aktiv. Unter anderem wird einigen der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten schwere Brandstiftung und weitere Verbrechen vorgeworfen.

bericht 2024). Der Generalbundesanwalt (GBA) hat gegen die Gruppierung mittlerweile Anklage erhoben. Der 5. Strafsenat (Staatschutzsenat) des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden eröffnete mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 das Hauptverfahren gegen acht deutsche Staatsangehörige wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und weiterer Anklagepunkte. Die Hauptverhandlung begann am 23. Januar 2026.

Im Dezember 2025 erhob der GBA vor dem für Staatschutzdelikte zuständigen OLG Hamburg Anklage gegen sieben mutmaßliche Mitglieder und einen mutmaßlichen Unterstützer der rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung „Letzte Verteidigungswelle – L.V.W.“, die in mehreren Bundesländern, unter anderem in Brandenburg und Thüringen, aktiv waren. Darüber hinaus werden einigen der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten versuchter Mord, versuchte Brandstiftung mit Todesfolge, schwere Brandstiftung und weitere Verbrechen vorgeworfen. Die Vereinigung wurde spätestens im April 2024 gegründet. Ihre Mitglieder sehen sich als letzte Instanz zur Verteidigung der „Deutschen Nation“. Das Ziel der Gruppe ist es, durch Gewalttaten – vor allem gegen Migranten und politische Gegner – einen Zusammenbruch des demokratischen Systems in Deutschland

herbeizuführen. Solche Taten umfassen unter anderem Brand- und Sprengstoffanschläge auf Asylbewerberheime und Einrichtungen des linken politischen Spektrums, auch mit dem Risiko tödlicher Folgen.

Auch von Einzelpersonen gehen seit Jahren immer wieder schwere Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus. Ein Beispiel dafür ist ein Heranwachsender, der im Februar 2025 wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Landgericht Limburg a. d. Lahn verurteilt wurde. Die Strafe betrug drei Jahre und sechs Monate. Der Täter hatte vor, eine Parallelgesellschaft nach dem Vorbild der SS-Ideologie aufzubauen. Sein Plan sah laut Landgericht vor, nach der „Sammlung von Mitstreitern, Rohstoffen und Waffen einen ‚Kleinkrieg gegen die BRD und die EU‘ zu führen, bei dem auch „todbringende Gewalt“ eingesetzt werden sollte. Ein wichtiger Bestandteil seines Plans war die symbolträchtige Tötung von Staatsbediensteten, um das innere Gefüge der Bundesrepublik Deutschland zu erschüttern und das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität des Landes zu untergraben. Der Täter hatte bereits begonnen, Waffen für die geplante Tat zu beschaffen. Das Urteil gegen ihn ist seit dem 21. November 2025 rechtskräftig.



Infobox

Siege-Culture

Die in den USA entstandene rechtsextremistische Gruppierung „Atomwaffen Division“, die extremistische Massenmörder verherrlicht, gründet ihre ideologischen Versatzstücke vor allem auf das Buch *Siege* („Belagerung“) des Autors und Neo-Nazis James Mason. Es enthält eine Sammlung von Briefen zwischen Mason und dem inhaftierten Massenmörder Charles Manson. Darin werden unter anderem der Holocaust geleugnet, Hass gegen Juden und Homosexuelle propagiert und zum militanten Kampf gegen die Demokratie durch dezentrale Terrorzellen aufgerufen. Ziel ist die Etablierung einer von einer „weißen Rasse“ dominierten, antisemitischen, rassistischen und antifeministischen Gesellschaftsordnung. Entsprechende Inhalte wurden später auch über eine Internetseite verbreitet.

Akzelerationismus

Akzelerationismus (aus dem Lateinischen: *accelerare*, beschleunigen, fördern, beeilen) bezeichnet eine in den 1990er Jahren entstandene philosophische Denkschule, welche die soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung unter anderem auf Basis des Marxismus analysiert und die aktuelle Gesellschaft als sich ständig beschleunigenden Kapitalismus beschreibt. Vor diesem Hintergrund sind Akzelerationisten der Ansicht, die Gesellschaft nur dann positiv steuern zu können, wenn die Menschen diese Entwicklung akzeptieren, auf der Höhe aller technischen und technologischen Möglichkeiten agieren und die ihrer Meinung nach zu langsamen politischen Strukturen radikal neu denken. Nur dann könnten Fortschritt und Beschleunigung positiv gestaltet werden. Mittlerweile

existieren zahlreiche Strömungen dieser Denkschule aus unterschiedlichen ideologischen Richtungen. Seit einigen Jahren wird mit diesem Begriff auch die Strategie politischer Extremisten und Terroristen bezeichnet, die durch Terroranschläge, Chaos und den Kollaps der Gesellschaft provozieren wollen. Dies hat mit der ursprünglichen Denkschule nichts zu tun.

Entgrenzung im Rechtsextremismus

Bei der Entgrenzung verschwimmen die klaren Trennlinien zwischen organisiertem, subkulturellem Rechtsextremismus bis hin zum bürgerlichen nicht-extremistischen Milieu. Die Grenzen von einzelnen Gruppierungen lassen sich personell sowie inhaltlich nicht mehr klar voneinander unterscheiden. Insbesondere Akteure der „Neuen Rechten“ treiben die Erosion der Abgrenzung voran, sie schlagen eine Brücke zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Milieus. Die Protagonisten der Neuen Rechten versuchen, den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen, um ihre Weltanschauung in die demokratische Mitte der Gesellschaft zu tragen. Hierfür verzichten sie taktisch auf eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, genauso wie biologistischen Rassismus, Sozialdarwinismus und Antisemitismus. Einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft soll dadurch vorgebeugt werden. Antiparlamentarische und anti-liberale Einstellungen sind elementarer Bestandteil neurechter Ideologie. Die Anschlussfähigkeit extremistischer Positionen soll durch den diskursorientierten Ansatz erhöht werden. Charakteristisch für die Akteure der Entgrenzung ist das Selbstverständnis einer „Bewegung“, als Teil eines vorgeblichen Widerstands-Milieus.

5. Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien

Die rechtsextremistische Szene nutzt seit Jahren soziale Medien als zentrale Plattformen für Kommunikation, Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung. Über diese Plattformen vernetzten sich Gleichgesinnte auch im Jahr 2025 regional, überregional und international, verbreiten Ideologien und Hass gegen politische Gegner und verfestigen ihre Weltanschauungen. Diese virtuellen Plattformen dienen als Echo-Räume, in denen Aussagen verstärkt und bestätigt werden, wie zum Beispiel ausländerfeindliche, rassistische, antisemitische oder verschwörungsideologische Inhalte. Zudem ermöglicht das Internet eine schnelle und umfangreiche Mobilisierung. Stimmungen, die im Internet verbreitet werden, können jederzeit in die reale Welt auf die Straße übertragen werden.

Das virtuelle Umfeld aus zahlreichen Filterblasen und abgeschotteten Bereichen kann Radikalisierungsprozesse beschleunigen. Online-Foren mit rechtsextremistischem Inhalt erleichtern die Kontaktaufnahme und ermöglichen einen intensiven Austausch unter Gleichgesinnten, der oft von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geprägt ist. Eine konkrete Verbindung zu einer Gruppe am Wohnort ist nicht mehr erforderlich.

Besonders gewalt- und extremismusaffine Ausprägungen von Internetcommunities sind die Siegel-Culture (siehe Infobox, Seite 102) und die Attentäter-Fanszene. Bei diesem Spektrum handelt es sich um eine gewaltorientierte, rechtsextremistische Online-Subkultur. Ihre Akteure glorifizieren rechtsextremistische Attentäter auf Social-Media-Plattformen. Die digitalen Propagandamaterialien dieser Szene rufen zur Nachahmung rechtsterroristischer Gewalttaten auf. Die zentrale Idee dieser Szene besteht darin, durch einen rechtsextremistisch motivierten Anschlag zu einem „Saint“ oder „Heiligen“ der Szene zu werden. Die Protagonisten dieser Szene, oft minderjährig, beziehen sich ideologisch meist auf Konzepte wie den „Großen Austausch“, das „White-Supremacy-Narrativ“ und ein oberflächliches Verständnis von Akzelerationismus (siehe Infobox, Seite 102). Auch andere Online-Subkulturen, in denen sich Misanthropen und Sadisten organisieren, um vulnerable Jugendliche zu dominieren und zu quälen oder sogenannte Incels nutzen teilweise rechtsextremis-

tische Narrative und Symbolik. Hier bildet jedoch nur in Ausnahmefällen eine rechtsextremistische Weltanschauung den Mittelpunkt der Aktivitäten.

Die digitale Welt bietet extremistischen Gruppen einen idealen Raum, um sich zu verstecken und ihre Propaganda zu verbreiten. Als „sichere Häfen“ fungieren neben Foren und Gruppen und Kanälen bei Messenger-Diensten auch Online-Spieleplattformen. Dort können sich Personen mit rechtsextremistischen Ansichten austauschen, vernetzen und organisieren. Sie nutzen oft mehrere Kanäle und Medien gleichzeitig, um Informationen zu teilen und Aktionen zu koordinieren. Dies ermöglicht eine bruchlose Kommunikation über verschiedene Plattformen hinweg („crossmedial“).

Die Entstehung eines Resonanzraums, in dem die eigenen gruppen- und menschenfeindlichen Ansichten geteilt und gespiegelt werden, birgt die Gefahr einer Parallelwelt, die im Gegensatz zu realweltlichen Kontakten enthemmter und vielschichtiger wirken kann.

Zugleich vergrößern Internet-Communities die Reichweite konventioneller rechtsextremistischer Agitation. Der Einsatz künstlicher Intelligenz ermöglicht die Flutung sozialer Netzwerke mit immer neuem professionell wirkendem Propagandamaterial mit minimalem Ressourceneinsatz. Insbesondere Protagonisten der Neuen Rechten (vgl. Punkt 8 Seite 111) profitieren vom Teilen ihrer Beiträge und der Verbreitung von Memes in sozialen Netzwerken. Sie befeuern durch ihre inhaltliche Agenda die gängigen verschwörungsideologischen Narrative und tragen nach Einschätzung des LfV Hamburg auch zur Verstärkung verschwörungsideologischer Weltbilder bei Gewalttätern bei.



Online-Foren mit rechtsextremistischem Inhalt erleichtern die Kontaktaufnahme unter Gleichgesinnten



6. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus

Die neonazistische Szene richtet sich in ihrer Ideologie am historischen Nationalsozialismus aus. Daraus leiten sich zentrale Ideologeme wie Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und die Ablehnung gesellschaftlicher Vielfalt ab. Häufig treten zudem antiamerikanische, anti-kapitalistische und antiimperialistische Haltungen auf. Besonders im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt ergeben sich dabei teilweise feindbildbezogene – israelfeindliche und antisemitische – Überschneidungen mit antiimperialistischen linksextremistischen Gruppierungen sowie mit islamistischen Akteuren.

Im innenpolitischen Bereich verfolgen Neonazis das Ziel eines ethnisch homogenen Staates, der nach dem sogenannten Führerprinzip organisiert ist. Zentrales Element ist dabei die Vorstellung einer „Volksgemeinschaft“. Da ethnische Vielfalt, individuelle Freiheitsrechte, Meinungsvielfalt und gesellschaftlicher Pluralismus aus dieser Perspektive als Bedrohung wahrgenommen werden, finden sie in diesem Weltbild keinen Platz. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird insgesamt abgelehnt und als nach 1945 aufgezwungene Herrschaft eines angeblichen alliierten „Besatzungsregimes“ dargestellt. Historische Ereignisse werden revisionistisch verzerrt interpretiert, bis hin zur Leugnung des Holocaust. Aufgrund ihrer ideologischen Überzeugungen sowie einer ausgeprägten Waffenaffinität weist die neonazistische Szene eine grundsätzliche Gewaltorientierung auf.

Nach zahlreichen Vereinsverboten bundesweit, auch in Hamburg, verzichten die meist regional agierenden Gruppierungen seit mehr als einem Jahrzehnt weitgehend auf feste Organisationsstrukturen. Ziel ist es, staatliche Verbotsmaßnahmen zu umgehen und strafrechtliche Ermittlungen zu erschweren. Dennoch besteht die Vernetzung langjährig aktiver Neonazis – auch ohne formale Mitgliedschaften oder kontinuierliche politische Arbeit – weiterhin, insbesondere durch persönliche Kontakte und kleine, informelle Gruppen.

Die Teilnehmerzahlen bei neonazistischen Demonstrationen in Deutschland sind bereits vor der Corona-Pandemie deutlich gesunken. Nach

dem 2021 ein Tiefpunkt erreicht wurde, ist seit 2023 wieder ein leichter Anstieg zu beobachten. So nahmen im Jahr 2025 am sogenannten „Trauermarsch“ in Dresden anlässlich des Jahrestags der Bombardierung der Stadt im Zweiten Weltkrieg, einem der zentralen Ereignisse der Szene, rund 2.000 Personen teil, darunter nach Erkenntnissen des LfV Hamburg auch einzelne Rechtsextremisten aus Hamburg.

Auch im Jahr 2025 setzte sich die Hamburger Neonaziszene überwiegend aus Einzelpersonen ohne feste Gruppenzugehörigkeit zusammen, die nur unregelmäßig politisch aktiv waren. Dieses unstrukturierte Personenpotenzial ist in der Regel nur kurzfristig und anlassbezogen mobilisierbar, etwa für interne Veranstaltungen oder größere Demonstrationen.

Seit mehreren Jahren ist zudem zu beobachten, dass Akteure der früheren Hamburger Kameradschaftsszene aufgrund bestehender Kontakte an Veranstaltungen des subkulturell geprägten Rechtsextremismus im gesamten Bundesgebiet teilnehmen. Durch den weitgehenden Wegfall klassischer Kameradschaftsstrukturen ist eine klare Abgrenzung zum stärker politisierten Teil dieses Spektrums kaum noch möglich. Überschneidungen mit rechtsextremistischen Parteien bestehen weiterhin, in Hamburg insbesondere zur NPD. Zur Verfassungsfeindlichkeit der NPD (nunmehr „Die Heimat“) siehe insbesondere auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 – zum Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung.

Auch im Jahr 2025 zählte über die an Szenestrukturen angebotenen Rechtsextremisten hinaus ein Großteil der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene zu den subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten ohne feste Organisationsstrukturen. Diese Personen teilen eine rechtsextremistische Grundhaltung, die von Antisemitismus, Rassismus sowie Fremden- und Demokratiefeindlichkeit bestimmt ist. Im Mittelpunkt ihres Handelns stehen vor allem erlebnisorientierte Aktivitäten wie der Besuch von Musik-, Sport- und Kampfsportveranstaltungen, während eine systematische Schulung in Theorie und Ideologie eine untergeordnete Rolle spielt. Im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, verbreiten und konsumieren Angehörige dieses Spektrums gewaltverherrlichende, fremden-

feindliche, rassistische und antisemitische Inhalte, wodurch sie sich gegenseitig in ihren Feindbildern und ihrem Hass bestärken. Zugleich dienen diese Plattformen der Anwerbung neuer Unterstützer. In Einzelfällen entstehen aus virtuellen Kontakten aktionsorientierte Bestrebungen, die ihre Feindbilder auch außerhalb des digitalen Raums angreifen wollen.

Im Jahr 2024 waren erstmals die bundesweite Netzwerkstruktur „Jung & Stark“ und der Regionalabteiler „Jung & Stark Hamburg“ (Verdachtsfall des LfV Hamburg) außenwirksam aktiv. Dieser benannte sich im Jahr 2025 um in „Bund JS Hamburg-Holstein“. Für Hamburg konnte eine niedrige zweistellige Personenanzahl festgestellt werden. „Jung & Stark“ gehört zu den bundesweit vertretenen, aktionsorientierten rechtsextremistischen Strukturen, die überwiegend aus jungen Menschen bestehen. Das Auftreten der Protagonisten ist von einheitlich schwarzer Kleidung, gepaart mit rechtsextremistischen Erkennungszeichen (Handzeichen „White Power“, Reichskriegsflagge, Motive mit der „Schwarzen Sonne“ und andere), geprägt. Ihre Feindbilder umfassen „Linke“ sowie Menschen, deren Lebensentwürfe nicht dem heteronormativen Weltbild der Gruppe entsprechen. Queer- und fremdenfeindliche Agitationen der Anhänger sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

So wurde bei überregionalen Störaktionen gegen CSD-Veranstaltungen im Sommer 2025 unter anderem von Personen, die nach Einschätzung des LfV Hamburg der Gruppierung „Jung & Stark“ zugerechnet werden, Parolen wie „Weiß, normal und hetero“ gegrölt. Dieser Ausruf widerspricht den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere der Menschenwürde (Art. 1, GG) und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3, GG).

Die Rolle von Musik und Kampfsport

Musikkonzerte, hier zunehmend sogenannte Liederabende in kleinerem Rahmen, und Kampfsportveranstaltungen haben eine zentrale Bedeutung für das Gemeinschaftsgefühl, die Gruppendynamik, den Aufbau überregionaler und internationaler Kontakte, die Anwerbung neuer Anhänger, die Verbreitung rechtsextremistischer Ideologien sowie die Finanzierung von Aktivitäten innerhalb der Szene. Kampfsportveranstaltungen zeichnen sich dabei neben ihrem

starken Event- und Vernetzungscharakter zunehmend auch durch die Förderung körperlicher Durchsetzungsstärke im Hinblick auf mögliche Auseinandersetzungen mit ideologischen Gegnern, etwa aus dem linksextremistischen Spektrum, sowie durch die Vermittlung rechtsextremistischer Weltanschauungen aus.

Infolge verschiedener Verbote rechtsextremistischer Kampfsportveranstaltungen innerhalb Deutschlands, insbesondere des in Sachsen ausgetragenen „Kampfes der Nibelungen“, haben vergleichbare Veranstaltungen im europäischen Ausland für Angehörige der deutschen Szene zunehmend an Relevanz gewonnen.

Die rechtsextremistische Musikszene stellt einen bedeutenden Bestandteil der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene dar. Zu ihr gehören neben den Veranstaltern und Teilnehmenden rechtsextremistischer Konzerte vor allem Musikbands und Liedermacher einschließlich ihrer Produzenten, ebenso wie Herausgeber thematisch einschlägiger Publikationen und Betreiber entsprechender Internetseiten und Foren. Neben dem seit vielen Jahren fest etablierten Rechtsrock und dem sogenannten National Socialist Black Metal (NSBM) gewinnt in jüngerer Zeit auch das Hip-Hop- und Rap-Genre insbesondere bei jüngeren Rechtsextremisten an Beliebtheit. Unter dem Deckmantel einer vermeintlich patriotischen und heimatverbundenen Jugendbewegung wird dabei – im Vergleich zu klassischen Rechtsrock-Veröffentlichungen – fremdenfeindliches Gedankengut in subtilerer Form transportiert.

Im Zuge von Ermittlungen gegen die rechtsextremistische Musikszene fanden Ende 2023 bundesweite Durchsuchungen, auch in Hamburg, statt. Gegenstand war die Produktion und der Vertrieb volksverhetzender Musik durch eine bundesweit agierende Gruppe. Der Prozess begann im August 2024 vor dem Landgericht Lüneburg. Im April 2025 wurde der Hauptangeklagte wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in Tateinheit mit Gewaltdarstellung zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Die vier Mitangeklagten, darunter zwei Personen aus Hamburg, wurden jeweils wegen Beihilfe zur Tat zu mehreren Monaten auf Bewährung und Geldstrafen verurteilt.



**„Weiß,
normal und
hetero“**

*Parole, die von Personen
gegrölt wurden, die
nach Einschätzung des
LfV Hamburg Gruppierung
„Jung & Stark“
zugerechnet werden*

105

Einige Neonazis und subkulturell geprägte Rechtsextremisten aus Hamburg nehmen seit Jahren wiederholt an rechtsextremistischen Musikveranstaltungen teil, die in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland stattfinden. In Hamburg selbst blieb die Szene aufgrund fehlender Treffpunkte und Konzerte (mit Ausnahme eines Auftritts im Jahr 2014) weiterhin weitgehend inaktiv. Die im Jahr 2010 gegründete Band „Abtrimo“ ist die letzte verbliebene Hamburger Rechtsrock-Band, die in den vergangenen Jahren vereinzelt Auftritte außerhalb Hamburgs hatte und Veröffentlichungen präsentierte. In zahlreichen Texten der Band finden sich demokratiefeindliche, rassistische und den Nationalsozialismus verherrlichende Passagen. Zwei Veröffentlichungen der Band sind vor diesem Hintergrund seit über zehn Jahren in der fortgeschriebenen Liste der jugendgefährdenden Medien der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz genannt.

*„Deutschland wird wieder auferstehen
Und in eine bessere Zukunft sehen
Ostpreußen und das Sudetenland
Wird dann wieder regiert
Von deutscher Hand“*

(Textzeile aus dem Lied „Vaterland“ der Band „Abtrimo“, 2012)

Ende 2025 wurden in Hamburg 310 Personen zur Kategorie des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials gerechnet (2024: 240). Das seit mehreren Jahren kontinuierliche Wachstum dieses Teils des rechtsextremistischen Personenpotenzials ist auf den Strukturwandel hin zu weniger festen Gruppenstrukturen zurückzuführen. Dazu zählen Angehörige früherer neonazistischer Kameradschaften und subkulturell geprägte Rechtsextremisten, die sich teils in losen Cliques organisieren und überwiegend über soziale Netzwerke miteinander vernetzt sind (siehe auch Kapitel 5, Seite 103). Ein Teil verfügt über langjährige Kontakte zu führenden Akteuren der Neonaziszene und der Hamburger NPD. Ebenfalls eingeschlossen sind rechtsextremistische Straftäter ohne feste Szenebindung sowie Personen, die rechtsextremistischen Internetgruppen zuzurechnende sind.



7. Rechtsextremistische Parteien

7.1. Die Heimat, (bis Juni 2023: Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD)

Die NPD sah sich mehrere Jahre mit konkurrierenden Parteien im rechtsgerichteten und rechtsextremistischen Lager konfrontiert. Parteien wie „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und speziell im Bundesland Sachsen die „Freien Sachsen“ verhinderten, dass sie als Partei des traditionellen Rechtsextremismus eine politische Nische besetzen konnte. Eine länger geplante strategische Neuausrichtung, verbunden mit einer Umbenennung in „Die Heimat“ im Jahr 2023, konnte den Niedergang nicht aufhalten. Ein nach außen vergleichsweise moderateres Auftreten und das Selbstverständnis als „Bewegungspartei“ mit der Absicht, als Dienstleister für weitere ideologisch ähnlich ausgerichtete Akteure zu fungieren, führten entgegen den Erwartungen der Parteispitze nicht zur Wiedererlangung der Kampagnenfähigkeit. Ein wirklicher Neustart blieb ohnehin aus: „Die Heimat“ bekannte sich auch 2025 unverändert zu den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten verfassungsfeindlichen ideologischen Grundsätzen ihres Parteiprogramms von 2016, und das Führungspersonal blieb weitgehend identisch. Das LfV Hamburg rechnet einige frühere Hamburger NPD-Mitglieder inzwischen der Struktur „Die Heimat“ zu.

Der bisherige Parteivorsitzende Frank Franz verzichtete auf dem Bundesparteitag im November 2024 auf eine erneute Kandidatur; ihn ersetzte der sächsische „Die Heimat“-Landesvorsitzende Peter Schreiber. Am 17. Juli 2025 starb der stellvertretende Vorsitzende der Partei „Die Heimat“ Udo Voigt, welcher diese Position seit 2019 innehatte und „Die Heimat“ von 1996 bis 2011 vorsitzend führte.

Am 23. Januar 2024 schloss das Bundesverfassungsgericht in Abwesenheit der Partei auf Antrag des Bundesrates „Die Heimat“ für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung aus, da sie die freiheitliche demokratische Grundordnung missachte und nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger

auf deren Beseitigung ausgerichtet sei. „Die Heimat“ ziele auf die Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Staat. Ihr politisches Konzept missachte die Menschenwürde aller, die der ethnischen „Volksgemeinschaft“ nicht angehörten, und sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. „Die Heimat“ verzichtete auf Rechtsmittel.

Im Jahr 2025 war es dem Landesverband der Partei „Die Heimat“ in Hamburg erneut nicht möglich, eine bedeutende Außenwirkung zu erzielen. Es konnten keine nennenswerten Wahlkampfaktivitäten in der Stadt festgestellt werden. Politische Positionen wurden zeitweise in sozialen Medien veröffentlicht. Auch der Landesverband der Partei „Die Heimat“ in Hamburg beruft sich auf das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich bewertete Parteiprogramm.



Das Logo der Partei
„Die Heimat“ (ehemals NPD)

7.2. NPD-Abspaltungsorganisation in Hamburg

Der NPD-Landesverband Hamburg stand über mehrere Jahre in Opposition zum amtierenden Bundesvorstand. Lennart Schwarzbach, bisher Landesvorsitzender der NPD Hamburg, bildete die Spitze der Kritiker der Reformbestrebungen von Frank Franz. Diese Kritik manifestierte sich auch in der – inoffiziellen – Parteizeitung „Stimme Deutschland“, die seit Anfang 2020 vom Hamburger Landesverband herausgegeben und von Schwarzbach maßgeblich mitverantwortet wird.

Nach der Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ erklärte Schwarzbach Ende Juni 2023 auf seinem Facebook-Profil: „Hamburger NPD scheidet aus ‚Heimat‘ aus!“ Weiter heißt es dort: „Als ver-

mutlich erster Verband ist der Landesverband Hamburg aus der ‚Die Heimat‘ ausgeschieden. Hierdurch wird sichergestellt, daß Mitglieder unseres Verbandes nicht gegen ihren Willen genötigt werden, auf einmal Teil einer Systempartei zu sein, sondern weiterhin als NPD fortwirken können.“ Ein gleichlautender Post wurde auch auf der Facebook-Seite der NPD Hamburg veröffentlicht.

Seither arbeitete Schwarzbach mit einigen Gefolgsleuten daran, die Abspaltungsbewegung als offizielle Partei mit dem alten Namen „NPD“ weiterzuführen.

Ende November 2023 führten die NPD-Dissidenten um Schwarzbach sodann einen „Bundesparteitag“ in Niedersachsen durch, der die Abspaltung von Die Heimat durch Wahlen eines Bundesvorstandes als nun eigenständige Partei endgültig legitimieren sollte. Bei der Veranstaltung wurde Schwarzbach zum Bundesvorsitzenden gewählt. Weitere Vorstandsposten wurden mit im norddeutschen Raum bekannten Rechtsextremisten besetzt, zudem waren bundesweit bekannte langjährige Neonazikader als Gäste und Unterstützer anwesend. In der Folge gelang es den NPD-Dissidenten, schrittweise einzelne Stadt-, Kreis- und Landesverbände zu gründen. Die Abspaltungsorganisation hat mittlerweile auch bei der Bundeswahlleiterin die nötigen Unterlagen hinterlegt, um dort als eigenständige Partei geführt zu werden. Nach Einschätzung des LfV Hamburg, unter anderem aufgrund der personellen Zusammensetzung, dürfte sich dieser Zusammenschluss deutlich neonazistischer ausrichten als bei der im Reformationsprozess befindlichen Die Heimat. Diese Annahme wird ebenfalls gestützt durch die zeitweise erfolgte Benennung der Internetpräsenz als „nsdeutschland“ – nach Auffassung des LfV Hamburg eine offenkundige Anspielung auf den Nationalsozialismus.

Diese Internetseite enthält regelmäßig demokratiefeindliche, rassistische, verschwörungsideologische und antisemitische Inhalte. Die Posts sind gelegentlich Wiederverwertungen früherer Beiträge.

Am 2. November 2025 veröffentlichte die NPD Hamburg auf ihrer Internetseite einen Beitrag mit dem Titel „Asylheim als Wohlfühlhause“ und agitierte hier mit der Aussage „Diese abartige Politik gegen das eigene Volk, alles für die Frem-

den, muß endlich gestoppt werden.“ gegen die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Im Rechtsextremismus herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse entscheide über den Wert eines Menschen. Im oben genannten Zitat erklärt die NPD Asylleistungen zu einer „abartigen“, gegen das eigene Volk gerichteten Politik. Eine derartige Auffassung verstößt gegen die Garantie der Menschenwürde, die insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst. Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen, wie sie im Zitat deutlich werden, nicht vereinbar.

Am 2. Januar 2025 gab die NPD Hamburg bekannt, dass sie an der Bürgerschaftswahl in Hamburg im März 2025 teilnehmen wird. Im Zuge ihres Wahlkampfes wurden im gesamten Hamburger Stadtgebiet Wahlplakate der NPD angebracht. Unterstützung erhielt die NPD Hamburg dabei durch den Neonazi Thomas Wulff.

Im Februar 2025 organisierte die NPD Hamburg in Wandsbek eine, nach Bewertung des LfV Hamburg, fremdenfeindliche Kundgebung unter dem Motto „Millionen Fremde kosten uns Milliarden“ und berichtete darüber auf ihrer Homepage.

Zudem wurde ein Wahlkampfvideo veröffentlicht, in welchem sich der Vorsitzende Schwarzbach typisch rechtsextremistischen Narrativen bedient, um Wähler und Wählerinnen für sich und seine Partei zu gewinnen. Hierunter fallen Aussagen zum sogenannten „Bevölkerungsaustausch“, zur „genetischen Ausrottung“ sowie das antisemitische Narrativ der „Ausbeutung durch die Hochfinanz“.

Im Februar 2025 organisierte die NPD Hamburg im Stadtteil Wandsbek eine, nach Bewertung des LfV Hamburg, fremdenfeindliche Kundgebung unter dem Motto „Millionen Fremde kosten uns Milliarden“ im Rahmen ihres Wahlkampfes. Bei dieser Veranstaltung wurde unter anderem Kritik an der Finanzpolitik, der Asylpolitik sowie der Corona-Politik geäußert. Im weiteren Verlauf der Kundgebung formierten sich Gegendemonstranten, die durch gezielte Zwischenrufe die Veranstaltung störten. Die Kundgebung wurde nach kurzer Zeit beendet.

Trotz intensiver Bemühungen konnte die NPD Hamburg bei den Bürgerschaftswahlen nach dem vorläufig amtlichen Endergebnis lediglich 1.678 Stimmen erreichen, was einem Stimmanteil von 0,0 % entspricht. Jedoch dürfte der Wahlantritt als solcher, nach Einschätzung des LfV, von der Partei mit Blick auf ihre politische Sichtbarkeit und die außenwirksamen Aktionen als Erfolg verbucht worden sein.

Die große Nähe zu Protagonisten und politischen Inhalten des Neonazismus wird, nach Bewertung des LfV Hamburg, auch dadurch belegt, dass Schwarzbach im August 2025 an einer Gedenkveranstaltung für den Hitler-Stellvertreter Rudolf Hess unter dem Motto „Mord verjährt nicht – Gebt die Akten frei!“ teilnahm und dabei unter anderem mit dem bekannten Neonazi Christian Worch in Erscheinung trat. Das gewählte Motto zielt auf das in rechtsextremistischen Kreisen verbreitete Narrativ, Rudolf Hess habe 1987 im Kriegsverbrechergefängnis Spandau nicht Selbstmord begangen, sondern sei ermordet worden.

Wie in den vergangenen Jahren beteiligte sich die NPD Hamburg auch 2025 an der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten „Aktion Schwarze Kreuze“. Unter dem Motto „Deutsche Opfer – Fremde Täter“ wurden im Juli 2025 schwarze Holzkreuze, vorgeblich in Erinnerung an Opfer, die tatsächlich oder vermeintlich von



Menschen mit Migrationshintergrund getötet wurden, aufgestellt.

Zu den weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des NPD-Landesverbandes Hamburg zählten im Jahr 2025 Werbeaktionen in Fußgängerzonen sowie die Aktion „Deutsche Winterhilfe“, bei der die NPD Hamburg Kleidung und Decken an Obdachlose, in ihrem Duktus, „deutsche Volksgenossen“ verteilte. Die NPD Hamburg begründet ihr vorgebliches Engagement für Nächstenliebe mit der nach LfV-Bewertung fremdenfeindlichen und nicht belegbaren Behauptung, geflüchtete Menschen würden den Obdachlosen Wohnraum wegnehmen, der eigentlich für diese vorgesehen sei.

Symbolträchtig wurden am 8. Mai 2025 durch Mitglieder der NPD Hamburg an verschiedenen Orten in Hamburg Denkmäler und Gräber gereinigt und gepflegt. Dieser Tag gilt in Deutschland als Tag der Befreiung und als Symbol für das Ende der NS-Gewaltherrschaft. Aus Perspektive der NPD wird dieser Tag jedoch nicht als Anlass zum Feiern betrachtet, sondern als Moment des Verlusts staatlicher Selbstbestimmung Deutschlands.

Im November 2025 veranstaltete die NPD Hamburg ein sogenanntes „Heldengedenken“ zu Ehren gefallener Soldaten. Nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg hebt der Begriff „Heldengedenken“ bewusst den Unterschied zur demokratisch etablierten Bezeichnung „Volkstrauertag“ hervor. Während der Volkstrauertag als Gedenktag der demokratischen Gesellschaft dient, wurde der Termin „Heldengedenken“ in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur eingeführt. Das LfV Hamburg sieht in der Verwendung dieses Begriffs ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus, da er eine ideologische Kontinuität zu dieser Zeit ausdrückt.

In dem am 17. November 2025 auf der Internetseite der NPD Hamburg unter dem Titel „Heldengedenken“ veröffentlichten Text heißt es unter anderem „Achtzig Jahr [sic] nach dem größten Völkerringen der Weltgeschichte, kamen auch in diesem Jahr wieder an vielen Orten im Land Deutsche zusammen, um der Helden unserer Nation zu gedenken. Den Mut, die Tapferkeit und die Opferbereitschaft deutscher Landser, die ihre Familien verlassen haben, um ihre Angehörigen und das deutsche Volk zu schützen,



Die NPD Hamburg veröffentlichte am 17. November 2025 einen Beitrag unter dem Titel „Heldengedenken“ – ein Termin, der in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur eingeführt wurde.

sind uns volkstreuen Deutschen auch heute noch eine Mahnung, welche uns auf unserem Weg durch eine identitätslose Zeit in einem repressiven System stets Kraft und Zuversicht geben. Ihre Leistungen zu würdigen und zu ehren ist unsere stetige Aufgabe.“

Die von Deutschland unter nationalsozialistischer Führung ausgehenden Verbrechen des zweiten Weltkrieges werden hier verklärt und der von Deutschland entfesselte Krieg als heldenhafter Verteidigungskampf umgedeutet. Dieser Geschichtsrevisionismus, typischerweise wie hier im Hinblick auf die Geschichte des Nationalsozialismus, die Kriegsschuldfrage und den Holocaust, ist ein wesentliches Element des Rechtsextremismus. Deutlich wird dies auch in dem Parteiprogramm, in dem es u. a. auf Seite 14 heißt: „Wir Nationaldemokraten erteilen dem staatlich verordneten Schuld kult, der nicht zuletzt im Dienst fremder Finanzinteressen steht und deutschen Selbsthaß, vor allem bei der Jugend, fördert, eine Absage. Wir wehren uns gegen die moralische Selbstvernichtung unserer Nation durch einseitige geschichtliche Schuldzuweisungen zu Lasten Deutschlands, durch die Aufwertung des Landesverrats und die Verherrlichung alliierter Kriegsverbrecher.“



Infobox

Reconquista

„Reconquista“, wörtlich übersetzt „Rückeroberung“, bezeichnet ursprünglich die Zurückdrängung des muslimischen Machtbereichs auf der Iberischen Halbinsel zwischen 722 und 1492 durch christliche Herrscher. Für die rechtsextremistische IBD ist „Reconquista“ ein umfassender politischer Kampfbegriff, der sowohl auf gegen zugewanderte vermeintliche Invasoren gerichtete territoriale Rückeroberung als auch das Besetzen von Diskursen abzielt.

Ethnopluralismus

Das Konzept des Ethnopluralismus wird der sogenannten Neuen Rechten zugeordnet und kann als Rechtsextremismus des 21. Jahrhunderts gelten. Ethnopluralismus spricht von Völkervielfalt statt von verschiedenen Rassen. Das Konzept dahinter ist eindeutig rassistisch, aber versucht den Rassismus hinter dem Begriff zu verschleiern. Der Begriff des sogenannten Ethnopluralismus geht zurück auf einen der Vordenker der Neuen Rechten in Deutschland, Henning Eichberg, der ihn zu Beginn der 1970er in die Debatte einbrachte. Die Neue Rechte knüpft an die Ideologie der antidemokratischen „Konservativen Revolution“ an, die in der Weimarer Republik die Demokratie durch eine Art „geistige Revolution“ überwinden wollte. Mit dem Konzept des sogenannten Ethnopluralismus versucht die Neue Rechte, einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belasteten Rassismus-Begriff zu vermeiden. Gleichwohl: Die Annahme homogener Ethnien oder „Rassen“, die ihrerseits von „fremden“ Einflüssen bewahrt werden müssen, eint beide

rechtsextremistischen Denkmuster. Insbesondere in Verbindung mit der Forderung nach „Remigration“ in ihrer verfassungsfeindlichen Ausrichtung ist ein in praktische Politik umgesetzter Ethnopluralismus mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar.

Konservative Revolution

Als „Konservative Revolution“ wird eine antidemokratische ideologische Sammlungsbewegung jungkonservativer Autoren und Denker in den Jahren vor und vor allem während Weimarer Republik bezeichnet; die Anhänger, die den Begriff „Konservative Revolution“ zum Teil auch selbst in ihren Schriften benutzten, standen in deutlicher Opposition zur liberalen Weimarer Demokratie und setzten sich für eine autoritäre Staatsform ein. Dabei grenzten sie sich nicht nur von den Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution von 1789 ab, sondern auch von einer Restauration, beispielsweise einer bloßen Wiederrichtung des deutschen Kaiserreichs nach 1918. Bekannte Vertreter waren unter anderem Arthur Moeller van den Bruck, Georg Quabbe, Ernst von Salomon, Carl Schmitt, Othmar Spann, Oswald Spengler, Wilhelm Stapel, August Winnig oder Hans Zehrer. Sie und andere bildeten keine feste Gruppierung, sondern eher ein publizistisches Netzwerk mit losen Verbindungen, das sich unter anderem für die Erhaltung und Erneuerung einer „abendländischen Kultur“ einsetzte. In der Wissenschaft wird seit Jahrzehnten diskutiert, inwiefern der Begriff ob der Heterogenität der Autoren und Ideen geeignet ist, eine ideologische Sammlungsbewegung zu definieren.

8. Rechtsextremistische Aktivität auf dem Gebiet der Neuen Rechten

Die „Neue Rechte“ ist eine geistige Strömung innerhalb des Rechtsextremismus, die sich durch eine intellektuelle Erneuerung von der am historischen Nationalsozialismus orientierten „Alten Rechten“ abzusetzen versucht. Die „Neue Rechte“ knüpft an die Ideologie der „Konservativen Revolution“ an und beruft sich auf deren autoritäre und elitäre Denker (siehe Infobox Seite 110). Ideologische Elemente sind vor allem der Ethnopluralismus, die Vorstellung von einem ethnisch homogenen Volk. Die „Neue Rechte“ versucht durch den Begriff Ethnopluralismus einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belastenden Rassismus-Begriff, zu vermeiden.

Innerhalb dieser Strömung prägte der neurechte Publizist Benedikt Kaiser den Begriff der „Mosaik-Rechten“. Diese Selbstbezeichnung innerhalb der „Neuen Rechten“ beschreibt ihre Strategie, politische Einflussnahme durch gebündelte Anstrengungen verschiedener rechter Lager zu erzielen. Die „Mosaik-Rechte“ zeichnet sich durch eine Struktur aus, die unterschiedliche Erscheinungsformen umfasst und eine breite Palette an politischen Strategien und Methoden nutzt, um sowohl extremistische als auch nicht-extremistische Zielgruppen anzusprechen.*

Ein wichtiger Akteur, wenn es um die Einflussnahme der „Neuen Rechten“ und dem rechtsgerichteten bis rechtsextremistischen parteipolitischen Spektrum geht, ist das „COMPACT-Magazin“. Durch seine Reichweite und Wirkmacht erreicht das Magazin innerhalb der angesprochenen Szene eine hohe Relevanz. Zu ihren Agitationsfeldern gehört u. a. die Verbreitung von revisionistischen, verschwörungstheoretischen und fremdenfeindlichen Narrativen. Eine tragende Verbindungsfigur und Sprachrohr der deutschsprachigen „Identitären Bewegung“ (IB) ist der österreichische Rechtsextremist Martin Sellner („Identitäre Bewegung Österreich“). Im „COMPACT-Magazin“ wird seine Kolumne „Sellners Revolution“ regelmäßig veröffentlicht, in der er unter anderem Themen wie „Remigration“ behandelt. Der Begriff „Remigration“ nach Sellners aus LfV-Sicht verfassungsfeindlichem Verständnis ist ein zentrales neurechtes Ideologem,

dass sich aus dem Ethnopluralismus ableitet, um letztlich eine „homogene“ Bevölkerung durch Ausweisung von durch bestimmte Kriterien definierte Gruppen von Zuwanderern zu schaffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24. Juni 2025 die Verbotungsverfügung der damaligen Bundesministerin des Innern gegen den rechtsextremistischen Verein „COMPACT Magazin GmbH“ samt seiner Teilorganisation „CONSPECT Film GmbH“ aufgehoben. Zwar verbreite das Magazin „COMPACT“ polemische, zugespitzte, geschichtsrevisionistische und verschwörungsideologische Inhalte, die – nach Ansicht des Gerichts – jedoch in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fielen und die Grenze zur Verfassungsfeindlichkeit nicht überschritten. Die Einstufung von COMPACT als verfassungsfeindlich wird durch die Entscheidung des Gerichts indes inhaltlich deutlich untermauert. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wird das „COMPACT-Magazin“ seit 2021 und auch künftig als Beobachtungsobjekt (erwiesen rechtsextremistische Bestrebung) geführt.

Auszüge aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2025 – BVerwG 6 A 4.24:

„Sie [die COMPACT Magazin GmbH] vertritt [...] verfassungsfeindliche Positionen.“

„In den von dem ‚Elsässer-Kreis‘ herausgegebenen Presse- und Medienprodukten werden Zugewanderte ungeachtet ihres rechtlichen Status oftmals in ihrer Gesamtheit herabsetzend beschrieben. [...] Darüber hinaus werden Flüchtlinge entmenschlichend ‚als Waffe‘ bezeichnet [...]. Ferner werden Ausländer grundsätzlich als kriminell dargestellt.“

„Eine verfassungsfeindliche Haltung [von COMPACT] zeigt sich ferner in einem Verstoß gegen das Demokratieprinzip. Zu dessen Kernelement gehört die gleichberechtigte Teilhabe aller Staatsbürger an der politischen Willensbildung, die die politische Agenda des ‚Elsässer-Kreises‘ missachtet.“

*Quelle: Sezession: „Mosaikrechte und Jugendbewegung“ in: www.sezession.de/57218/mosaik-rechte-und-jugendbewegung, abgerufen am 26. November 2025

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) ist ein weiterer relevanter Akteur der „Neuen Rechte“. Sie versteht sich als Teil einer europaweiten Bewegung für Freiheit, Heimat und Tradition. Sie setzt sich nach eigenen Angaben für die Bewahrung und Förderung patriotischer Leitwerte und der eigenen kulturellen Identität ein. Als entscheidende Zielvorgabe definiert die IB den Erhalt und die Bewahrung „unserer“ ethnokulturellen Identität. Die IB warnt davor, dass eine angeblich stattfindende „Ersetzungsmigration“ in unserem Land dazu führe, dass die angestammte deutsche Bevölkerung zur Minderheit im eigenen Land werde. (Quelle: www.identitaere-bewegung.de, zuletzt abgerufen am 17. Oktober 2025). Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) entstand 2012 zunächst vor allem als virtuelles Phänomen. Der von der IBD vertretene „Ethnopluralismus“, verbunden mit den Forderungen nach „Remigration“ und „Reconquista“ („Rückeroberung“) (siehe Infobox Seite 110), richtet sich gegen das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratisch geprägten Ideologie. Die IBD macht Migrationsströme und Einwanderung für die Gefährdung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und die vermeintliche Zerstörung Europas verantwortlich und agitiert gegen einen angeblich drohenden „Bevölkerungsaustausch“. Damit legen sie einen dem Volksbegriff des Grundgesetzes und der Menschenwürdegarantie widersprechenden ethno-

kulturellen Volksbegriff zu Grunde. Zur Umsetzung ihrer Ziele führt die IBD Aktionen wie Kundgebungen, Demonstrationen, Flugblattverteilungen oder Störaktionen des politischen Gegners durch. Ziel und Zweck der Kampagnen sind nicht nur die inhaltlichen Positionierungen, sondern in erster Linie die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit. Die IB Hamburg agierte 2025 gemeinsam mit der Regionalgruppe Schleswig-Holstein unter dem Namen „Nordfeuer“ und stellte sich als „Patriotischer Aktivismus im hohen Norden!“ dar. Am 15. Juni 2025 beteiligte sich „Nordfeuer“ im Rahmen des so genannten „Stolzmonats“ an einer Banneraktion von mehreren IB-Gruppen in Berlin unter dem Tenor „STOLZ STATT PRIDE“, worüber auch in den sozialen Medien berichtet wurde. Die rechtsextremistische Szene nutzt den Begriff „Stolzmonat“ als Gegennarrativ zum „Pride Month“ im Sinne von Nationalstolz und der Verbreitung traditioneller Werte. Der Pride Month hingegen steht für die Akzeptanz, die Gleichberechtigung und den Stolz der sich als „LGBTQI+“ bezeichnenden Menschen und richtet sich gegen ihre Diskriminierung und Stigmatisierung.

Akteure der Neuen Rechten verfolgen seit jeher einen vorwiegend diskursorientierten Ansatz. Innerhalb dieser Strömung werden ihre Positionen durch eine intellektuelle Auseinandersetzung und gezielte Beeinflussung des gesellschaftlichen Diskurses verbreitet. Hierbei sollen in erster Linie gesellschaftliche Denkweisen und Normen nach rechts verschoben und in der Mitte der Gesellschaft verankert werden, um rechtsextremistische Positionen im öffentlichen Raum zu normalisieren. Vertreter der Neuen Rechten rekurrieren in diesem Kontext auch auf die Lehren des italienischen Kommunisten Antonio Gramsci (siehe Infobox, Seite 115).



Im Juni 2025 beteiligte sich „Nordfeuer“ im Rahmen des so genannten „Stolzmonats“ an einer Banneraktion von mehreren IB-Gruppen in Berlin unter dem Tenor „STOLZ STATT PRIDE“.

Quelle: Instagram „sturmefeste_niedersachsen_“
Aufgerufen am 15. Dezember 2025

Im Oktober 2025 fand in Hamburg eine öffentliche Diskussions-Veranstaltung statt, an der sich überregional Aktivistinnen und Aktivisten des neurechten Spektrums beteiligten und sich realweltlich austauschten. Inszeniert wurde die Veranstaltung von Influencern, die deutschlandweit in der neurechten Szene bekannt sind. Hierbei wurden Themen wie das Selbstbestimmungsgesetz, die vorgebliche Grenzöffnung und die vermeintlich unkontrollierte Aufnahme von Migranten zur Diskussion gestellt. Als Teilnehmer beteiligten sich vorwiegend junge Erwachsene, die Bezüge zu Burschenschaften, „Identitäre Bewegung“ oder dem parteipolitischen Vorfeld aufweisen.



9. Einzelberichte zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen

9.1 Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V. (SWG)

Die SWG wurde 1962 in Köln gegründet und 1986 als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Sie gibt an, sich für staatsbürgerliche Bildung, die Sicherung der freiheitlichen Gesellschaftsordnung und des demokratischen Rechtsstaates einzusetzen. Jedes Jahr veröffentlicht sie eine Artikelsammlung namens „Deutschland-Journal“ und zusätzlich eine Sonderausgabe.

Das LfV Hamburg hat die SWG am 9. Juni 2023 als gesichert rechtsextremistische Vereinigung eingestuft. Im Jahr 2025 setzte die SWG ihre Aktivitäten, die als rechtsextremistisch eingestuft werden, in Form von Publikationen fort.

In den vergangenen Jahren veröffentlichte die SWG zum Volkstrauertag einen zumeist gleichlautenden Gedenktext für die „deutschen Gefallenen beider Weltkriege“. Dabei wurden verschiedene Opferkategorien und -zahlen aufgelistet. Hierbei benannte die SWG unter anderem „5,2 Millionen Soldaten der Wehrmacht und der Waffen-SS“. Die größte Opfergruppe des NS-Regimes, mehr als 6 Millionen ermordete Juden im Rahmen der Shoah, fand dabei keine Erwähnung. Zu Wehrmacht und Waffen-SS schrieb die SWG in diesem Zusammenhang: „Sie kämpften tapfer und ritterlich. Sie fielen für ihr Volk und für ihr Vaterland.“ Im Jahr 2025 verzichtete die SWG auf die erneute Veröffentlichung dieses Textes. Stattdessen publizierte sie am 15. November 2025 einen Beitrag ihres ehemaligen Vorsitzenden. Der Text mit dem Titel „Der deutsche Soldat kämpft ritterlich“ steht nach Bewertung des LfV Hamburg der NS-Heroisierung sowie dem Geschichtsrevisio-nismus der vorjährigen Beiträge in nichts nach. Der Autor unternimmt hierbei den Versuch, mithilfe einseitiger und nach Einschätzung des LfV überwiegend untauglicher Belege, deutsche Streitkräfte – Wehrmacht, Waffen-SS, Luft- und Seestreitkräfte – als ritterlich kämpfend,

Menschlichkeit achtend und um möglichst humanitäres Verhalten bemüht zu charakterisieren. Die von ihm aufgeführten Beispiele sind dabei entweder anekdotische Einzelvorkommnisse (Salutieren deutscher Offiziere vor Kriegsgefangenen, Versorgung gegnerischer Verwundeter, verweigerte Führer-Befehle) oder zugunsten des Narratives der überragenden Menschlichkeit deutscher Streitkräfte verkürzte Kriegsepisoden. So beschreibt er – ohne explizite namentliche Nennung – den Laconia-Zwischenfall, bei dem ein deutscher U-Boot-Kommandant nach Versenkung eines britischen Truppentransporters anschließend eine umfangreiche Rettungsaktion der Schiffbrüchigen einleitete. Unerwähnt lässt der Autor dabei, dass die Rettung nur eingeleitet wurde, weil dem U-Boot-Kommandanten klar wurde, dass der Transporter etwa 1800 italienische Kriegsgefangene, also Verbündete NS-Deutschlands, an Bord hatte. Im Lichte der beispiellosen Verbrechen des NS-Terrorregimes und seiner militärischen Verbände, zeigen nach Einschätzung des LfV Hamburg die substanzarmen Einlassungen des Artikels, dass auch 2025 die Geschichtsrelativierung sowie die offene Bewunderung von Wehrmacht, Waffen-SS und NS-Militärpolitik einen elementaren Wesensbestandteil der SWG darstellen. Die Ausführungen verstoßen nach LfV-Bewertung gegen zentrale Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere gegen die Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 GG sowie gegen den dem Grundgesetz innewohnenden Grundsatz der vollständigen und unmissverständlichen Verwerfung des Nationalsozialismus und seiner menschenverachtenden Ideologie, da sie die nationalsozialistische Kriegsführung in verharmlosender und positiv besetzender Weise darstellen und damit die fundamentalen Werte von Menschenrechten, Frieden und historischer Wahrheit negieren. Die Aussagen sind insofern nach hiesiger Beurteilung nicht mehr als bloße historische Meinung gedeckt, sondern stellen den Teil einer aktiven Bestrebung dar, die verfassungsrechtliche Wertordnung zu untergraben.

Diese Einschätzung wird durch einen weiteren Bericht, der ebenfalls auf der Homepage der SWG publiziert wurde untermauert: Am 8. August 2025 veröffentlichte die SWG dort einen Artikel, in dem der aktuelle SWG-Vorsitzende die Wahl der neuen Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht thematisierte. Er missinterpretiert darin die Kandidatur der Ver-



Das Logo der
Staats- und
Wirtschaftspolitischen
Gesellschaft e.V. (SWG)

fassungsrechtlerin Frauke Brosius-Gersdorf und behauptet, dass ihre etwaige Wahl der erste Schritt zu „Euthanasie“ sei, da sie vorgeblich liberale und medial vieldiskutierte Positionen zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ vertrete. Außerdem behauptet er, die Kandidatur diene einer gezielten politischen Besetzung. Im Text heißt es: „Egal, ob es um die Tötung von Kindern im Mutterleib geht oder die Beseitigung der demokratischen Opposition – das Bundesverfassungsgericht soll ideologisch gleichgeschaltet werden im Sinne der Umwandlung der Bundesrepublik in eine zweite DDR.“


Mit „Euthanasie“ bedient sich der Autor eines Begriffs, der in der Regel ausschließlich für die systematische Ermordung sogenannten „lebensunwerten Lebens“ unter dem NS-Terrorregime Verwendung fand. Er setzt damit liberale Positionen zum Schwangerschaftsabbruch mit eben jener systematischen Ermordung zahlreicher Menschen durch das NS-Terrorregime gleich und relativiert diese Verbrechen zugleich. Der Text verstößt damit nach Auffassung des LfV Hamburg gegen die Schutzgüter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, indem er durch relativierende und instrumentalisierende Bezugnahmen auf die nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen die Menschenwürde der Opfer missachtet und den historischen Unrechtsgehalt dieser Taten verharmlost. Zugleich richtet er sich gegen die in Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG verankerten Grundsätze der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, indem er demokratische Entscheidungsprozesse delegitimiert und geschichtsrevisionistische Narrative zur politischen Desinformation nutzt.

„Egal, ob es um die Tötung von Kindern im Mutterleib geht oder die Beseitigung der demokratischen Opposition – das Bundesverfassungsgericht soll ideologisch gleichgeschaltet werden im Sinne der Umwandlung der Bundesrepublik in eine zweite DDR.“

(Quelle: www.swg-mobil.de)

Nachdem die SWG 2024 zu Spenden für den rechtsextremistischen Verein „Gedächtnisstätte e. V.“ im Thüringischen Guthmannshausen auf Facebook aufgerufen hatte, ließ sich auch 2025 eine fortgesetzte Affinität zu wesensverwandten Einrichtungen feststellen. In der SWG-Publikation „Deutschland-Journal“ wird die „Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt e.V.“ (ZFI) weiterhin beworben. Die ZFI wurde im Verfassungsschutzbericht 2019 des Landesamts für Verfassungsschutz Bayern als rechtsextremistische Organisation benannt. Nach mehrjährigem Rechtsstreit bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im November 2024 die Rechtmäßigkeit dieser Einstufung. Bereits im März 2023 hatte die SWG in einem Protokoll ihre Absicht dokumentiert, mit Organisationen in Kontakt zu treten, die von Verfassungsschutzbehörden als rechtsextremistisch eingestuft worden waren, mit dem Ziel, Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu erzielen. So heißt es in dem Protokoll unter anderem: „Wir sehen, es gibt für die SWG alle Hände voll zu tun. Zu Mutlosigkeit und Resignation gibt es überhaupt keinen Anlass. Im Gegenteil: Mitteldeutschland macht uns vor, wie es geht. Von den Freien Sachsen bis zur [...] sind die Patrioten im Vormarsch. Der Widerstand formiert sich und wird immer entschlossener [...]“ Als Vorbild für das eigene Handeln benennt die SWG hier die rechtsextremistische Regionalpartei „Freie Sachsen“, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz und von der Verfassungsschutzbehörde Sachsen als erwiesene extremistische Bestrebung beobachtet wird.

Das Vernetzungsbestreben der SWG spiegelt sich darüber hinaus mittelbar auch in Verbreitung und mitunter wohlwollenden Kommentierung von veröffentlichten Schriften bekannter Rechtsextremisten wider: Sowohl von Björn Höcke (AfD Thüringen) als auch von Martin Sellner wurden Texte auf der SWG-Homepage geteilt.

Die SWG hatte 2023 gegen ihre Beobachtung durch das LfV Hamburg Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hamburg eingereicht. Außerdem hatte sie eine einstweilige Anordnung beantragt, dem LfV Hamburg bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Beobachtung zu untersagen. Dies lehnte das VG Hamburg 2024 ab. Es sei nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die bisherige Sammlung und Auswertung von Informationen über die SWG rechtmäßig gewesen sei. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus. 



Infobox

Rechtsterrorismus

Der Terrorismus-Begriff der Verfassungsschutzbehörden unterscheidet sich von der strafrechtlichen Definition: Während der Terrorismus-Begriff im strafrechtlichen Sinne – zumindest in Bezug auf „terroristische Vereinigungen“ gemäß § 129a Strafgesetzbuch (StGB) – eine relativ enge Konkretisierung erfährt, ist dieser im Verfassungsschutzverbund weiter gefasst. Verfassungsschutzbehörden verstehen unter Rechtsterrorismus den nachhaltig geführten Kampf von Rechtsextremisten für politische Ziele. Diese sollen mithilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer durchgesetzt werden, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen. Entscheidend ist aus Verfassungsschutzperspektive das gleichzeitige Vorliegen von drei wesentlichen Faktoren, die auf einen Akteur zutreffen müssen:

- Eine politische Motivation in Verbindung mit konkreten politischen Zielen.
- Ein nachhaltiges, also nicht nur spontanes, impulsives oder einmaliges Agieren.
- Verüben von besonders schweren Straftaten, insbesondere massiven Gewaltstraftaten.

[Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz, Glossar.]

Antonio Gramsci

Italienischer Kommunist (1891-1937), befasste sich unter anderem mit Fragen der gesellschaftlichen Hegemonie und auch der strategischen Einflussnahme auf gesellschaftliche Diskurse.

Die Kernelemente dieser Lehre sind:

- kapitalistische Systeme in modernen westlichen Staaten seien auch in Krisenzeiten stabil gegen potenzielle Umbrüche
- dies beruhe auf einem gesellschaftlichen Konsens, der von einem den Staat als "societa politica" (politische Gesellschaft/Gemeinschaft) stützenden gesellschaftlichen Bereich (Schulen, Kirchen, Presseorgane, Gewerkschaften u.a.) getragen werde
- Klassenunterschiede würden hierdurch kulturell und sozialpsychologisch überdeckt
- der gesellschaftliche Konsens müsse durch einen längerfristig angelegten Kulturkampf delegitimiert und aufgelöst werden.

Insofern wird Gramsci weit über den Linksextremismus hinaus als Vordenker von Entgrenzungsstrategien rezipiert.

Antonio Gramsci





Verschwörungsideologischer Extremismus

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer sind Extremisten, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine Repräsentanten systematisch diskreditieren und ihm insgesamt die Legitimität absprechen. Sie beanspruchen für sich ein vermeintliches Recht auf Widerstand, welches als Vorwand und Hebel dient, um die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung als solche zu bekämpfen. Teile dieser Szene verwenden als Teil ihrer Agitation neben der Verbreitung von Verschwörungserzählungen und antisemitischen Stereotypen auch Gewaltdrohungen und Mordaufrufe gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie.

Reichsbürger und Selbstverwalter

Die sehr heterogene „Reichsbürger“-Szene besteht aus Einzelpersonen und Gruppierungen. Diese berufen sich häufig auf das historische Deutsche Reich, wobei die Grenzen je nach Spektrum variieren können, zum Beispiel 1871, 1914, 1917 oder 1937. Sie bestreiten mit verschiedenen Begründungen, oft mit verschwörungsideologischen Elementen, die formale Existenz und völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und erkennen die Legitimation ihrer Repräsentanten und Institutionen nicht an. Ein Teil der Reichsbürger-Szene zeigt Verbindungen zum Rechtsextremismus und zum Szenespektrum der sogenannten „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Sogenannte „Selbstverwalter“ streben nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines „Deutschen Reiches“ - in welchen Grenzen auch immer – an; stattdessen erklären sie oftmals, dass sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten seien und definieren ihr Haus und Grundstück als vermeintlich souveränes Staatsgebiet, das unter Umständen auch gewaltsam verteidigt werden dürfe.



1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

1.1 Entwicklungen und Schwerpunkte

Seit Beginn der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie waren die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie ihre Repräsentanten und Funktionsträger in Parlamenten, Behörden und Einrichtungen vielfältigen Angriffen durch verschwörungsideologischen und staatsgefährdenden Extremismus ausgesetzt. Demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates wurden in sicherheitsgefährdender Weise – zum Beispiel in Form von Bedrohungen – delegitimiert und verächtlich gemacht.

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen blieben auch im Jahr 2025 ein wichtiger Bezugspunkt für einen großen Teil der Delegitimiererszene. Es wurden und werden Forderungen nach einer Aufarbeitung der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie scharfe Kritik an früheren und aktuellen Regierungen und deren Vertretern geäußert. Solche Agitationen wertet das LfV Hamburg dann als tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, wenn sie mit gezielter Diskreditierung und Verächtlichmachung der Institutionen des demokrati-

schen Verfassungsstaats oder gewaltorientierten Verhaltensweisen verbunden sind. Verfassungsfeindlich ist die Kritik am Staat, seinen Organen und Repräsentanten sowie der „herrschenden politischen Klasse“ nur dann, wenn in diesem Zusammenhang die Systemfrage gestellt und mithin die Abschaffung des parlamentarischen Systems gefordert wird. Die reine Kritik an parlamentarischem Handeln und Regierungspolitik im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit war und ist kein Betätigungsfeld des Verfassungsschutzes.

Teile des Delegitimiererspektrums versuchten, insbesondere seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar 2022, auch im Jahr 2025 weiterhin, sich als eine Art „neuer Friedensbewegung“ darzustellen und agitierten im Sinne der außenpolitischen Agenda der russischen Führung. Die Argumentation, dass „der Westen“, insbesondere die NATO, der eigentliche Kriegsschuldige sei, erinnert an die antiimperialistischen Feindbilder dogmatischer Linksextremisten während des Kalten Krieges, die in diesem Spektrum indes auch 2025 festzustellen waren (siehe Kapitel „Linksextremismus“, Seite 68). Eine vergleichbare Feindbild-Konstellation ist auch im Rechtsextremismus bei der Staat- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft (SWG) festzustellen (siehe Kapitel „Rechtsextremismus“, Seite 113). Die trotz des anhaltenden Krieges gegen die Ukraine und der russischen Drohungen gegen

Anhänger des Delegitimierer-Spektrums trugen mit Redebeiträgen zu pro-palästinensischen Demonstrationen in Hamburg bei, so etwa am 17. Mai 2025.



Bild: picture alliance/dpa | Markus Scholz

Deutschland kritiklos propagierte Freundschaft mit dem russischen Staat war auch 2025 Tenor vieler Kundgebungen.

Seit dem HAMAS-Terrorangriff auf Israel am 7. Oktober 2023 konzentrierten sich Demonstrationen auf die aktuelle Lage in Gaza und die Folgen für die Zivilbevölkerung. Darüber hinaus schlossen sich Anhänger des Delegitimiererspektrums auch im Jahr 2025 großen pro-palästinensischen Demonstrationen in Hamburg an und trugen mit Redebeiträgen zum Geschehen bei, so zum Beispiel am 17. Mai 2025 mit zirka 1.500 Teilnehmenden (siehe Kapitel „Islamismus“, Seite 44 und Kapitel „Linksextremismus“, Seite 68).



1.2 Potenziale

In Teilen des Protestspektrums hat sich eine Agitation entwickelt, die unverändert darauf abzielt, die Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates zu diskreditieren und zum Widerstand gegen sie aufzurufen. In diesen Fällen liegen Bestrebungen vor, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen und daher eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden erforderlich machen.

Die Verfassungsschutzbehörden bearbeiten das Delegitimiererspektrum nicht deshalb, weil Personen oder Gruppen regierungskritische oder maßnahmenkritische Positionen vertreten, die Wirksamkeit von Corona-Eindämmungsmaßnahmen anzweifeln oder unkonventionelle, auch krude, Thesen äußern. Die Teilnehmenden von Kundgebungen gegen Corona-Schutzmaßnahmen waren nur in einem sehr geringen Teil als extremistisch einzustufen. Scharfe, auch polemische Kritik und das Recht auf Protest sind grundrechtlich geschützt und ein wichtiger Bestandteil einer Demokratie.

Auf dieser Grundlage rechnete das LfV Hamburg dem Sammel-Beobachtungsobjekt „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ Ende 2025 ein mittleres zweistelliges Personenpotenzial zu. Dieses setzte sich aus Personen mit Gruppenanbindung und Einzelpersonen mit erhöhter organisatorischer oder agitatorischer Relevanz zusammen. Relevant für die Zuordnung kann zudem auch die Gewaltorientierung von Personen sein.

Das Mobilisierungspotenzial für Versammlungen dieser Szene in Hamburg hat sich 2025 auf niedrigem Stand stabilisiert und lag maximal im niedrigen dreistelligen Bereich. Die von den Organisatoren erwarteten Teilnehmerzahlen wurden größtenteils nicht erreicht. Demgegenüber bewegten sich die Online-Aktivitäten auf einem ungebrochen hohen Niveau. Personelle Überschneidungen waren auch im Jahr 2025 zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus sowie Reichsbürger und Selbstverwaltern festzustellen. Trotz ideologischer Schnittmengen lassen sich Gruppierungen und Personen dieses Spektrums aber nicht einem der klassischen Phänomenbereiche, zum Beispiel Links- oder Rechtsextremismus, zuordnen.

1.3 Ideologie und Zusammensetzung der Szene

Die Protestbewegung ist in Deutschland durch eine ausgeprägte Heterogenität gekennzeichnet, die sich aus verschiedenen soziodemographischen Gruppen und politischen Strömungen zusammensetzt. Das Protestspektrum variiert je nach Region und wird von politisch-kulturellen Faktoren beeinflusst.

Die Szene hat kein einheitliches politisches Programm, sondern findet durch einen gemeinsamen Nenner zusammen: Misstrauen bis zur ausgeprägten Feindschaft gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat, Verachtung gegenüber politisch Handelnden und ihre Darstellung als Feindbilder. Das Gefühl, „gegen die da oben“ zu protestieren, schafft eine gemeinschaftliche, abgrenzende und emotionale Basis.

Die verschiedenen Narrative und Verschwörungsmithen eint die Vorstellung, geheime und finstere Mächte wirkten im Hintergrund und beeinflussten die Geschehnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft nach ihren eigenen Interessen. Die sozialen Medien spielten auch 2025 eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung von Verschwörungserzählungen, der Mobilisierung, Vernetzung, dem Informationsaustausch, der Werbung für Produkte, wie beispielsweise für Kryptowährungen, und der Pflege sozialer Beziehungen innerhalb des Milieus. Hier wurden Informationen und Aufrufe zu Versammlungen verbreitet und ausgetauscht.

1.4 Aktivitäten und Gruppierungen

Das Protestgeschehen in Hamburg stabilisierte sich weitestgehend auf einem niedrigen Niveau. Die Zahl der Teilnehmenden des Jahres 2024 (bis niedriger dreistelliger Bereich) konnten trotz der Kooperation mit pro-palästinensischen und pro-russischen Hamburger Gruppierungen, wie beispielsweise den Gruppen „Hamburger Bündnis für Palästina“ und Thawra, nicht mehr erreicht werden. Im Jahr 2025 kam es wiederholt zu Vernetzungen und Kooperationen zwischen Hamburger und Niedersächsischen Protagonisten. Die gegenseitige Unterstützung bei Demonstrationen und Kundgebungen hatte jedoch nur geringe Auswirkungen auf die Zahl der Teilnehmenden. Im ersten Halbjahr 2025 formierte sich eine bundesweite Kampagne, deren Ausrichtung die Kritik an staatlichen Maßnahmen im Kontext des Ukraine-Krieges und die Verbreitung pro-russischer Narrative beinhaltete. Ihr wird in Hamburg eine geringe Zahl an Anhängern zugerechnet, darunter auch Extremisten des Phänomenbereichs Rechtsextremismus. In Hamburg haben zwei Kundgebungen (am 26. April und 31. Mai 2025) in diesem Kontext stattgefunden. Unter den Teilnehmenden befanden sich auch Rechtsextremisten. Beide Veranstaltungen standen unter dem Tenor „Gemeinsam für Deutschland“ und fanden am und um den Hamburger Hauptbahnhof statt. Waren auf der ersten Veranstaltung noch zirka 250 Teilnehmende, so konnten für die zweite nur noch zirka 60 Personen mobilisiert werden.

Im Jahr 2025 wurden erneut Demonstrationen unter den Mottos „Für Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung“ und „Frieden mit Russland“ angemeldet.

Der verfassungsfeindliche Verein

„United Movement For Equal Human Rights“ (UMEHR e.V.)

Der extremistische Verein „UMEHR e.V.“ wird aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Agitation vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Sammel-Beobachtungsobjekt „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet.

UMEHR bezeichnet sich selbst als Projekt, das vorgeblich „auf die radikale Demokratisierung unserer Gesellschaft“ hinwirken wolle. Der Verein behandle jeden Menschen als „König, als Souverän in seinen eigenen Angelegenheiten“. Darüber hinaus sei man bereit, alle „Widrigkeiten geduldig zu ertragen“ bis die Souveränität als Staatsbürger hergestellt sei und man selbst über Verfassung und Gesetz entscheiden könne. UMEHR und sein Umfeld äußern sich seit Jahren offen feindselig gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat, lehnen das in der repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes verkörperte Demokratieprinzip ab und verfolgen eine sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates, die zusätzlich mit einem ausgeprägten Widerstandsnarrativ unterlegt ist.

In der Internetpostille „Der Aufstand“ wurden auch im Jahr 2025 in regelmäßigen Abständen Artikel von UMEHR-Anhängern veröffentlicht, welche sich nach Einschätzung des LfV Hamburg in ihren Aussagen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

So konkretisierte UMEHR im März 2025 in „Der Aufstand“ erneut seine Ablehnung der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes: „Souveräne Staatsbürger haben die Kontrolle über das Gewaltpotenzial ihrer radikaldemokratisch verfassten Staaten und beseitigen damit auch die Grundlage für Eroberungskriege zur Bereicherung von Privatpersonen.“ In der NPD-II-Entscheidung hat das BVerfG 2017 das Gewaltmonopol des Staates ausdrücklich als Element seiner Kerndefinition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezeichnet. Nach Auffassung des LfV Hamburg zielt die zitierte Äußerung auf eine Untergrabung des staatlichen Gewaltmonopols, mit dem Ziel, dieses auf die einzelnen Bürger zu übertragen. Weiterhin tritt UMEHR für eine Ver-



fassungsordnung ein, die mit Kernelementen des Demokratieprinzips unvereinbar sind. Unter der Bezeichnung „Radikaldemokratie“ fordert eine Führungsperson der Gruppe in „Der Aufstand“ ein System, in dem die Gewaltenteilung und Bürgerrechte in einer nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbaren Form umgestaltet würden. Gefordert wird eine Unterteilung des Staatsvolkes in „Staatsbürger“, die politische Teilhaberechte besitzen und „Bürger“. Diese dürfen „(...) nur mit beratender Stimme an den Versammlungen der Staatsbürger teilnehmen“. Für politische Partizipation ist nach den Vorstellungen von UMEHR die Zugehörigkeit zu einer „radikaldemokratischen Basisgruppe“ erforderlich.

„Die Staatsbürger unterscheiden sich von Bürgern dadurch, dass sie sich aktiv einer Basisgruppe von Staatsbürgern anschließen und bereit sind, Aufgaben im Staatsdienst zu übernehmen. Sie besitzen alle das aktive Wahlrecht und das Initiativrecht bei der Gesetzgebung. (...) Zum Staatsbürger wird man nur dadurch, dass man in einer Vollversammlung einer Basisgruppe von Staatsbürgern als solcher aufgenommen wird. Dafür ist eine Art Reifeprüfung und Prüfung der psychischen Gesundheit zu empfehlen.“

Die Gewaltenteilung würde dadurch abgeschafft, dass sie vollständig von der Entscheidungsgewalt der „Staatsbürger“ abhängen würde, also keine Kontrollfunktion übernehmen könnte.

„Das Führungspersonal der judikativen Staatsgewalt mit besonderen Fähigkeiten, wie Richter und Schöffen, wird in einer Radikaldemokratie durch die jeweilige Vollversammlung der Staatsbürger gewählt, kontrolliert und bei Bedarf umgehend ersetzt. Dadurch ist auch die Judikative direkt von der jeweiligen Vollversammlung der Staatsbürger abhängig.“

Die Ablehnung der Gewaltenteilung erstreckt sich sogar auf die „inoffizielle“ vierte Gewalt, die Medien.

„Das Führungspersonal der medialen Staatsgewalt (Mediative) mit besonderen Fähigkeiten, wird in einem radikaldemokratischen Staat durch die jeweilige Vollversammlung der Staatsbürger gewählt, kontrolliert und bei Bedarf umgehend ersetzt. Da-

durch ist auch die Mediative direkt von der jeweiligen Vollversammlung der Staatsbürger abhängig.“

Zunehmend kooperierte der Verein und seine Protagonisten 2025 mit dem pro-palästinensischen Protestspektrum in Hamburg, und leistete logistische Unterstützung, indem er Lautsprecher und deren Transportmöglichkeit zur Verfügung stellte. Auf gemeinsamen Kundgebungen kam es wiederholt zu antisemitischen Verlautbarungen und der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole. So veranstaltete UMEHR e. V. am 22. März 2025 eine gemeinsame Kundgebung mit einem propalästinensischen Bündnis unter dem Motto: „Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung für das palästinensische Volk“. Auf einem dort mitgeführten Transparent wurde der Slogan „From the river to the sea“ gezeigt, der als antisemitischer Aufruf zur Unterstützung der Terrororganisation HAMAS, der Zerstörung des Staates Israel und der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung verstanden werden kann. Seit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel im Oktober 2023 bewerten Gerichte in Deutschland die Verwendung dieser Parole oftmals als strafbar, so beispielsweise in zweiter Instanz das Landgericht Berlin I in seiner Entscheidung vom 18.12.2025 (Az.: 502 KLs 13/25; Pressemitteilung vom 18.12.2025).

Titelblatt der Internetpostille „Der Aufstand“ Nr. 48/25, 346. Ausgabe, November 2025

Bezeichnend für die ideologische Befürwortung des Terrorangriffs auf Israel ist nach Einschätzung des LfV Hamburg die Äußerung eines Vereins-Aktivisten in der weiteren UMEHR-Internetpostille „Die Hummel“ vom 11. Oktober 2025: „Die 77 Jahre andauernde Unterdrückung, die Vertreibung von ihrem Eigentum und Land sowie der militärische Terror gegen das palästinensische Volk haben in einem gewaltsamen Ausbruch am 7. Oktober 2023 aus dem Freiluftgefängnis Gaza ihren Höhepunkt gefunden“. Nach Auffassung des LfV ist diese Aussage als Solidarisierung mit den Urhebern der terroristischen Angriffe zu werten. UMEHR muss sich damit zurechnen lassen, Mord, Geiselnahme, Folter und Vergewaltigung als „gewaltsamen Ausbruch“ zu rechtfertigen.

Im Jahr 2025 äußerte sich UMEHR zudem explizit pro-russisch. Ein bekannter UMEHR-Aktivist schrieb in einem von ihm verfassten Artikel in der Vereinspostille „Der Aufstand“ (Nr. 48/25 vom 23. November 2025): „Das Oberkommando der NATO hat dem Protektorat Deutschland seine Rolle im kommenden Feldzug gegen Russland zugewiesen. Deutschland hat als Durchmarschland Logistik-Drehscheibe, sowie Material- und Humanressourcen-Pool den neuen Ostfeldzug der NATO sicherzustellen, der von Generälen des US-Imperiums befehligt wird.“ Weiter schreibt der Autor, „die politische Führung Russlands hatte sich erst unter Wladimir Putin wieder auf russische Interessen besonnen, den Ausverkauf ihrer Schätze an den „Wertewesten“ unterworfen, russische Oligarchen ihrer Führung unterworfen, Staatseigentum konsolidiert und dann alle Anstrengungen unternommen, um die Fehler ihrer korrupten Vorgänger zu korrigieren.“ In diesem Artikel werden pro-russische Narrative verbreitet und die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland negiert.



Das Logo des „IX. Armeekorpsbezirk Altona“ des „Vaterländischen Hilfsdienstes“

2. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Allgemeines / Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, auf verschwörungsideologische Argumentationsmuster oder auf ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Daher begehen Reichsbürger und Selbstverwalter auch regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung.

Das Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ umfasst eine Vielzahl von Gruppierungen, die sowohl lokal als auch bundesweit in verschiedenen Bundesländern aktiv sind. Das Umfeld dieser Gruppen ist personell, organisatorisch und ideologisch sehr heterogen. Darunter sind zum Beispiel Esoteriker, Verschwörungsideologen, Rechtsextremisten und verfassungsschutzrelevante Delegitimierer. Das Spektrum reicht von kleinen Gruppierungen und Einzelpersonen bis hin zu größeren Organisationen. Diese Gruppen stehen oft in Konkurrenz zueinander und lehnen sich gegenseitig ab. Es gab auch 2025 keine übergreifenden Organisationsstrukturen, welche die verschiedenen, ideologisch heterogenen Gruppierungen miteinander verbunden haben. Bundesweit aktive Reichsbürger-Gruppierungen haben teilweise regionale Ableger. Beispiele hierfür sind der „Vaterländische Hilfsdienst“ mit seinen regionalen „Armeekorpsbezirken“, etwa dem „IX. Armeekorpsbezirk Altona“ in Hamburg, das „Indigene Volk Germaniten“ (IVG) mit seiner „Mission Hamburg“ oder das am 13. Mai 2025 vom Bundesinnenminister verbotene „Königreich Deutschland“ mit seiner „Repräsentativen Regionalstelle Hamburg“ (s. u.).

Die Ideologie der Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter ist, wie ihre personelle Zusammensetzung, nicht einheitlich, indes teilen ihre Angehörigen die gemeinsame Ablehnung der völkerrechtlichen Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland. Daraus folgt

eine fundamentale Ablehnung der bestehenden Rechtsordnung und ihrer Repräsentanten.

Die Szeneangehörigen begründen ihre Ansichten oft mit pseudojuristischen oder pseudohistorischen Argumentationsmustern. Sie behaupten, das Grundgesetz sei nie durch eine Volksabstimmung angenommen worden und daher nicht wirksam. Richtig ist, dass es keinen Volksentscheid über das Grundgesetz gegeben hat. Das hätte allerdings auch nicht deutscher Verfassungstradition entsprochen; weder die Verfassung von 1871 noch die Weimarer Reichsverfassung, auf die sich „Reichsbürger“ beziehen, wurden durch Volksentscheid verabschiedet. Gleichwohl betrachten sie den Staat als nicht existent und geben sich eigene Gesetze oder berufen sich auf ein selbst definiertes Naturrecht, das Vorrang vor den bundesdeutschen Gesetzen habe.

Viele Reichsbürger und Selbstverwalter bezeichnen die Bundesrepublik Deutschland als „BRD-GmbH“ und staatliche Institutionen als deren Firmen. Ein Beleg dafür sei der Personalausweis – in Reichsbürger-Argumentation der Beleg dafür, dass die Bundesbürgerinnen und Bundesbürger rechtloses „Personal“ der „BRD-GmbH“ seien. Reichsbürger benutzen daher häufig nicht den amtlichen Personalausweis, sondern eigens produzierte oder in der Szene erworbene Fantasie-„Personenausweise“.

Angehörige des Spektrums beziehen sich auf unterschiedlichste historische Verfassungen Deutschlands und behaupten, das „Deutsche Reich“ in seinen Grenzen von 1871, 1914, 1918, 1933 oder 1937 bestehe fort. Dieser geographische Revisionismus weist Bezüge zum Rechtsextremismus auf. Auch werden geschichtsrevisionistische Ansichten und antisemitische Verschwörungsideologien vertreten.

Die sogenannten „Selbstverwalter“ unterscheiden sich von den Reichsbürgern dadurch, dass sie nicht unbedingt auf ein „Deutsches Reich“ fixiert sind. Sie nutzen verschiedene pseudojuristische Argumente, um deutsche Gesetze zu umgehen oder aus ihrer Sicht für ungültig zu erklären. Oft berufen sie sich dabei auf übergeordnete Rechtssysteme, die sie jedoch häufig verkürzt wiedergeben und im eigenen Interesse interpretieren. Dabei beziehen sie sich gern auf den Artikel 9 des UN-Dokuments A/RES/56/83* und behaupten, dass sie sich über diesen Artikel zum Selbstverwalter erklären können.

Sie definieren ihr Haus und Grundstück als souveränes Staatsgebiet, markieren es mitunter durch eine Grenzlinie und entwerfen eine eigene „Staatsflagge“, ein „Wappen“ oder andere Kennzeichen. Sie lehnen rechtliche Pflichten, wie Steuern oder Gebühren, für sich ab, während sie gleichzeitig vehement auf ihnen tatsächlich oder vermeintlich zustehende Rechte – wie staatliche Leistungen – pochen.

Einige Personen treten in die „Selbstverwaltung“ ein, weil sie sich auf „die Menschenrechte“ oder eine fiktive, supranationale „Schutzmacht“ berufen. Sie bezeichnen sich als „Mensch und natürliche Person“ oder „autorisierter Repräsentant“. Diese Formulierungen finden sich in zahlreichen Schreiben an staatliche Institutionen wieder. Das Hamburger Reichsbürger-Spektrum besteht mehrheitlich aus Einzelpersonen, die als Bußgeldverweigerer durch das Versenden entsprechender querulatorischer Schreiben an Behörden auffallen.

Bundesweit kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Vorfällen, bei denen die Nichtanerkennung staatlicher Eingriffsbefugnisse, teilweise in Verbindung mit der szeneeigenen Waffenaffinität, zu Gewalthandlungen gegen Ordnungskräfte führte. Am 12. Dezember 2025 zielte der Bewohner eines Hauses in Lurup unvermittelt mit seiner illegal besessenen Schusswaffe auf Polizeibeamte. Diese waren zur Unterstützung im Rahmen einer gerichtlich durchzusetzenden Hausräumung vor Ort. Die Beamten gaben daraufhin aus Eigenschutzgründen Schüsse auf den Bewohner ab, wodurch dieser erheblich verletzt wurde. Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Person der Reichsbürgerszene zuzurechnen ist. Dies ist Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

2.1 Potenziale

Ende Dezember 2025 zählte die Reichsbürgerszene in Hamburg 350 Personen. Die soziodemografische Analyse der Hamburger Reichsbürgerszene ergibt folgendes Bild: Etwa 10 Prozent des Personenpotenzials wurde zusätzlich dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugeordnet, jedoch wirkten auch im Jahr 2025 Rechtsextremisten weder prägend noch steuernd für die Szene. Die Geschlechterverteilung betrug, wie 2024, 60 Prozent Männer und 40 Prozent

* Es handelt sich um einen Vorschlag einer Arbeitsgruppe der UNO und nicht um bestehendes Völkervertragsrecht.

Frauen. Etwa zwei Drittel des Hamburger Personenpotenzials waren älter als 50 Jahre, während knapp 5 Prozent jünger als 30 Jahre waren.

Auch im Jahr 2025 wurden durch das LfV Hamburg wieder Informationsveranstaltungen zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zur Sensibilisierung der Bediensteten der Hamburger Ämter und Behörden durchgeführt, insbesondere bei Kundendienststellen mit Publikumsverkehr. Daraus resultierend wurden dem LfV Hamburg viele Verdachtsmeldungen übermittelt.

2.2 Aktivitäten und Gruppierungen

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG):

Das „Indigene Volk Germaniten“ (IVG) ist eine bundesweit tätige Organisation, deren Mitglieder sich als „autochthone [griechisch für einheimisch, eingeboren, hier entstanden] Angehörige des indigenen Volkes Germaniten“ verstehen und sich auf die „ethnokulturelle Identität“ ihrer „germanischen Vorfahren“ berufen. Sie definieren sich als historische Nachfahren und sprechen von „germanischen Ahnen“, die „böse“ seien, wenn man das IVG verließ.

Die Gruppe behauptet, das Volk der Germaniten sei von allen staatlichen Verpflichtungen wie Steuern oder Bußgeldzahlungen befreit. Sie tritt als „Unterstützer“ für Personen auf, die mit Behörden und Gerichten in Konflikt stehen, in der

Regel Mitglieder der Reichsbürgerszene. Die Gruppe lehnt somit das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ab.

In Hamburg war 2025, wie im Vorjahr, erneut ein leicht gestiegenes Aufkommen an schriftlichen Äußerungen gegenüber Hamburger Behörden festzustellen. Die Gruppe verfügt in Hamburg über ein niedriges zweistelliges Personenpotenzial.

„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)

Ideologisch in ähnlicher Art und Weise wie das „Indigene Volk Germaniten“ (IVG) agiert auch die seit Ende 2023 aktive „Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV). Sie propagiert die These, ihre Mandanten unterlägen einem übergeordneten Normsystem und seien daher nicht der deutschen Rechtsordnung unterworfen. Zwischen IVG und IOV bestanden bis Ende 2025 keine organisatorischen Schnittmengen. Die IOV beruft sich ebenfalls auf überstaatliches Recht, um ihre Position in einem „höheren Rechtskreis“ zu verorten. Sie bezeichnet sich als „Schutzmacht“ der Zivilbevölkerung, die dabei helfe, „völkerrechtliche Versäumnisse aufzuarbeiten“. Durch ihre Rhetorik, die oft durch hochtrabende Titel geprägt ist, suggeriert die Gruppierung, dass sie über dem Grundgesetz stehe, ohne es jedoch explizit als ungültig zu bezeichnen. Ihre Argumentation dient ebenso vor allem dazu, staatliche Maßnahmen abzuwehren. Die Gruppe lehnt somit das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ab.

Im Jahr 2025 kam es in Hamburg erstmals zu einem erhöhten Aufkommen an Schriftsätzen der Organisation an hiesige Ämter und Behörden.

Personenpotenziale Reichsbürger und Selbstverwalter Hamburg

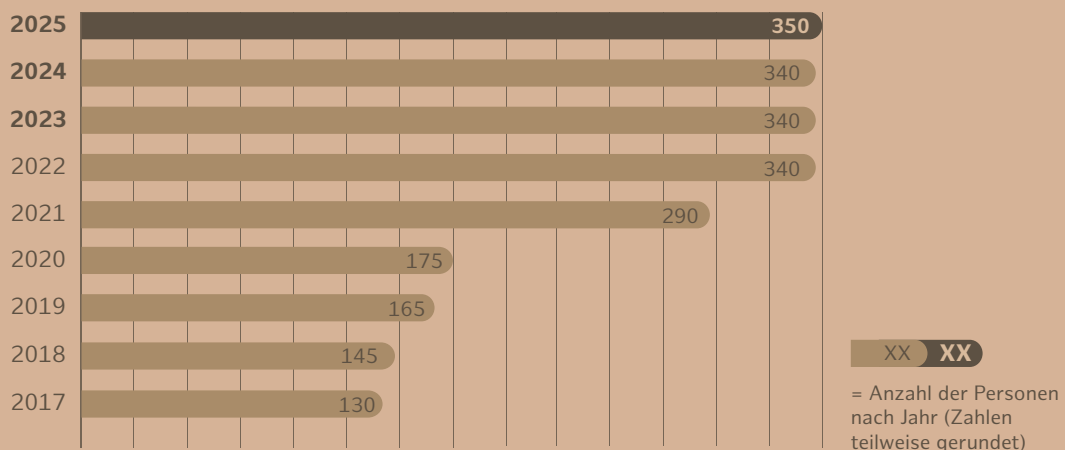




Bild: picture alliance/dpa | Tobias Junghanns


Nach dem Verbot der Reichsbürger-Gruppierung „Königreich Deutschland“ durch den Bundesinnenminister kam es zu weitreichenden Durchsuchungsmaßnahmen.

„Königreich Deutschland“ (KRD):

Der Fantasiestaat „Königreich Deutschland“ (KRD) wurde in einem sogenannten „Staatsgründungsakt“ 2012 ausgerufen, und dessen Gründer, Peter Fitzek, hatte sich zum „Obersten Souverän“ ernennen lassen. Die bundesweiten Aktivitäten der Gruppierung waren vollkommen auf Fitzek als Person zugeschnitten. Um ihn entwickelte sich ein regelrechter Personenkult. Der Ableger in Hamburg nannte sich „Repräsentative Regionalstelle Hamburg“.

Am 13. Mai 2025 hat der Bundesinnenminister den Verein „Königreich Deutschland“ verboten. Zweck und Tätigkeit des Vereins laufen laut Verbotsvorfügung den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige

Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung. Vom Verbot umfasst sind auch die zahlreichen Teilorganisationen des Vereins. Im Verlauf dieses Tages kam es daraufhin zu weitreichenden Durchsuchungsmaßnahmen und der Beschlagnahmung des organisationszugehörigen Besitzes. Der selbst ernannte „König“ wurde festgenommen. Danach kamen die Vereinsaktivitäten durchgehend zum Erliegen. So gingen auch von den Hamburger Szeneaktivisten keine erkennbaren Betätigungen mehr aus.


Die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene nutzte bundesweit, so auch in Hamburg, im Jahr 2025 weiterhin soziale Netzwerke intensiv, um sich virtuell zu vernetzen. 




Das Fantasie-Wappen des Fantasie-Staates „Königreich Deutschland“

Helfen Sie mit!

Um die Reichsbürger- und Selbstverwalterszene weiter aufzuklären, ist der Verfassungsschutz auch auf Hinweise aus der Bevölkerung oder anderen Behörden angewiesen. Wer entsprechende Informationen hat, kann sich an das LfV Hamburg wenden. Jeder Hinweis wird grundsätzlich vertraulich behandelt:

 040 – 244443

 poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de





Scientology-Organisation

Erklärtes Ziel der Scientology-Organisation (SO) ist es nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden, eine sogenannte „scientologische Zivilisation“ zu errichten.

Theorie und Praxis dieser SO-Gesellschaftsvorstellung erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation wie der ideologische Alleinvertretungsanspruch, der rigide Dogmatismus, die hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, der Führerkult und die totale Unterordnung der Mitglieder, das dualistische Freund-Feind-Bild sowie das kollektivistische Denken. Die Ideologie der SO ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Die von den Verfassungsschutzbehörden festgestellten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der SO ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien ihres Gründers, dem US-amerikanischen Science-Fiction- und Selbsthilfe-Autor L. Ron Hubbard (1911 bis 1986). Diese dürfen innerhalb der SO zwar redaktionell, aber niemals inhaltlich verändert werden. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen. Andere Personen gelten als nicht gleichwertig. Die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden wurde 2008 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ausdrücklich bestätigt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die „Scientology-Organisation“ (SO), die in Deutschland als Verein organisiert ist, wird seit 1997 bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Grund hierfür ist, dass durch die von der SO angestrebte Gesellschaftsordnung zentrale Grundwerte, zum Beispiel die Menschenwürde sowie das Recht auf Gleichbehandlung, außer Kraft gesetzt werden und die SO folglich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agiert (siehe zu den Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auch die Info-Box „Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 12. Februar 2008“ auf Seite 131).

SO-Gründer L. Ron Hubbard postuliert in seinen Veröffentlichungen und SO-Richtlinien, dass die Befreiung des menschlichen Geistes nur mit einer von ihm entwickelten „Technologie“ gelänge. In einer von der SO angestrebten „scientologischen“ Gesellschaft könnten demnach nur nach scientologischer „Technologie“ optimierte Menschen (sogenannte „Clears“) die Rechte eines freien Individuums genießen. Um den „Clear“-Status zu erreichen, müssten Mitglieder neben diversen kostenintensiven Kursabschlüssen auch „Auditing-Sitzungen“ absolvieren.

„Ein Wesen ist nur so wertvoll, wie es anderen dienen kann.“

L. Ron Hubbard¹

Im Original: „A being is only as valuable as he can serve others.“ Die SO hat die hier wiedergegebene Übersetzung dem LfV gegenüber bemängelt, verwandte sie jedoch auch selbst unverändert auf offiziellen Internetseiten (Stand: Ende Dezember 2025).

Die von L. Ron Hubbard festgelegten SO-Richtlinien zur Erhaltung und Gestaltung der „scientologischen“ Gesellschaft bilden bis heute die Basis für Aktivitäten und Überzeugungen der SO. L. Ron Hubbard galt auch im Jahr 2025 immer noch als unanfechtbare Autorität, dessen Ansichten Scientologen befolgen und verbreiten müssen. Auf der Internetseite der SO war ihm nach wie vor eine eigene Rubrik gewidmet, in welcher für seine Veröffentlichungen geworben und sein Handeln glorifiziert wird.

In Deutschland ist die SO nach Einschätzung des LfV Hamburg seit Jahren darauf bedacht, ihrem Negativ-Image entgegenzuwirken und sich nach außen als unpolitische und demokratiekonforme Organisation darzustellen, indem sich der Verein als „Kirche“ und „neue Religion“ bezeichnet. Die Praxis der SO ist nach Bewertung des LfV Hamburg gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und vollständiger Kontrolle über ihre Mitglieder. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten sogenannten „Lehre“ versucht die SO seit jeher, diese Praxis auf eine metaphysische Ebene zu heben. Wesentlicher Schwerpunkt der Außerirdischen Darstellung der SO waren auch 2025 sogenannte „Frontgroups“. Die unter der Bezeichnung „soziale Hilfsprogramme“ getarnten Initiativen rücken gesellschaftlich relevante Themen wie „Drogenhilfe“, „Menschenrechte“ oder „Hilfe in Krisengebieten“ in den Fokus ihrer vermeintlichen Aufklärungsarbeit. Ziel dieser Kampagnen ist nach Einschätzung des LfV Hamburg, SO-Praktiken zunächst zu verschleiern, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen und das Image des vorgeblich uneigennützig agierenden Wohltäters zu wahren, um letztlich neue Anhänger zu gewinnen. Über solche gesellschaftlich relevanten, breit diskutierten und akzeptierten Themen sollen aus Sicht des LfV gezielt Kontakte und Bündnisse zu demokratisch engagierten Gruppierungen, Organisationen und Institutionen aufgebaut und somit die Grenze zwischen extremistischem und nicht-extremistischem Engagement aufgelöst werden. Eine solche Instrumentalisierung gesellschaftlich relevanter Themen ist im Übrigen auch in allen weiteren extremistischen Phänomenbereichen festzustellen, so im Rechts- und Linksextremismus,

¹ L. Ron Hubbard, zitiert nach „PROKLAMATION der Religion, der Menschenrechte und der Gesellschaft“ der „Church of Scientology International“



im Islamismus, im verschwörungsideologischen Extremismus sowie im Extremismus mit Auslandsbezug (siehe dazu die entsprechenden Kapitel in diesem Verfassungsschutzbericht).

Für April 2025 lud die SO Hamburg unter anderem über die sozialen Netzwerke zu einem Tag der offenen Tür unter dem Motto „Vorstellung der weltweit größten regierungsunabhängigen Drogenpräventionskampagne“ ein. Das Vorgehen lässt sich als Teil der oben beschriebenen Strategie der SO verstehen, gesellschaftlich anerkannte Themen wie Drogenhilfe oder Präventionsarbeit einzusetzen, um Kontakt zu potenziellen neuen Mitgliedern herzustellen. Im Rahmen dieser Kampagne organisierte die SO Hamburg zusätzlich einen Aktionsmonat zum Thema Drogenprävention. Nach eigenen Angaben wurden im Rahmen verschiedener Informations- und Straßenaktionen zahlreiche Exemplare der Publikationsreihe „Fakten über Drogen“ in Hamburg verteilt.

Im Juli und August 2025 führte die SO in der Hamburger Innenstadt Flyer-Aktionen durch. Dabei wurden Werbeflyer für Hubbards Buch „Dianetik“ ausgehändigt. Die Verteilung der Flyer erfolgte an belebten Orten in der Innenstadt, um möglichst viele Menschen zu erreichen und auf das Thema und somit nach Einschätzung des LfV Hamburg auf Hubbards Ideologie aufmerksam zu machen.

Bereits Ende 2024 richtete die SO Hamburg die Facebook-Seite „Dianetik-Lesen“ ein, die vor allem Inhalte zu L. Ron Hubbard und seiner Lehre veröffentlicht. Im Juli 2025 wurde auf der Seite angekündigt, dass am 12. August ein Vortrag mit dem Titel „Die Macht des Unterbewusstseins“ in der Hamburger Organisation stattfinden sollte, gefolgt von einer weiteren Veranstaltung im September und November 2025. Außerdem betreibt die Kampagne eine eigene Website, auf der das Buch „Dianetik“ vorgestellt wird und ergänzend YouTube-Videos sowie Informationen zu L. Ron Hubbard bereitgestellt werden. Insofern war die SO auch im Jahr 2025 bestrebt, Hubbards vom Verfassungsschutz und vom OVG Münster als verfassungsfeindlich eingeschätzte Ideologie in Hamburg zu verbreiten (zu „Dianetik“ siehe auch die Info-Box auf Seite 131).



Die SO setzt Themen wie Drogenhilfe ein, um Kontakt zu potenziellen neuen Mitgliedern herzustellen – im April 2025 lud die SO zu einem Tag der offenen Tür.

Anlässlich des Internationalen Tags des Friedens im September 2025 kündigte die SO Hamburg einen Tag der offenen Tür an. Nach eigenen Angaben verfolge die Veranstaltung vorgeblich das Ziel, „das Bewusstsein für die Bedeutung von Frieden sowie die zentrale Rolle der Menschenrechte bei seiner Verwirklichung zu stärken“. Dabei versuchte die SO Hamburg erneut, sich als zivilgesellschaftlich engagiert zu präsentieren. Auf dem Programm standen laut der SO Hamburg Diskussionsrunden und die Vorstellung vorgegeblicher internationaler SO-Projekte zum Thema Menschenrechte. Auf der Homepage stellte SO zudem „kostenloses Unterrichtsmaterial“ zur Verfügung.

Quelle: www.facebook.com/scientology.hamburg/ | Aufgerufen am 10. Februar 2026



Das Logo der „Scientology Kirche Hamburg e.V.“


Solche Kampagnen sind nach scientologischer Ideologie Teil der sogenannten „Vierten Dynamik“, des Drangs zum Überleben der Menschheit. Danach ist die „Klärung“ des Planeten nur möglich, wenn Faktoren, die das Überleben der Menschheit nach scientologischem Verständnis bedrohen, erfolgreich bekämpft werden.

Der 1986 gestorbene L. Ron Hubbard wird von seinen weltweiten Anhängern nach wie vor als Genie verehrt. Die Hamburger SO warb auch im Jahr 2025 auf ihrer Internetseite für seine Bücher und Artikel und pries deren nahezu übernatürliche Wirkmächtigkeit an:

„Ein Zeugnis für die Funktionsfähigkeit seines Vermächnisses sind die Wunder, die durch sein Know-how hervorgebracht werden, und die Millionen seiner Freunde auf der ganzen Welt, die dieses Vermächtnis weitertragen. Beides wächst mit jedem Tag [...]“.

Zu diesen „Millionen“ Freunden L. Ron Hubbards gehören auch die Hamburger Scientologen, die sich 2025 auf verschiedene Art und Weise für

die Verbreitung und Anwendung seiner gerichtlicherseits als verfassungsfeindlich eingestuften Ideologie einsetzten und an deren wachsenden Erfolg glaubten.

Im hier dargestellten Rahmen war die SO auch im Jahr 2025 in Hamburg aktiv. Die Ideologie der SO, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist, bildete nach wie vor die Grundlage ihrer Aktivitäten. Nach Einschätzung des LfV Hamburg bestand auch 2025 eine negativ geprägte öffentliche Wahrnehmung der SO als extremistische Organisation. Diese Wahrnehmung konnte nach Bewertung des LfV Hamburg weder durch die Aktivitäten der sogenannten „Frontgruppen“ noch durch die anhaltende Agitation gegen die Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden verbessert werden. In diesem Zusammenhang kommt dem Verfassungsschutz als Frühwarnsystem der Demokratie eine entscheidende Rolle zu, da er die Öffentlichkeit bei Bedarf über extremistische Aktivitäten informiert und somit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beiträgt. 

Auf der Facebook-Seite „Dianetik-Lesen“ veröffentlicht die SO Hamburg Inhalte der vom LfV Hamburg und vom OVG Münster als verfassungsfeindlich eingeschätzten Ideologie L. Ron Hubbards.



Quelle: www.facebook.com/p/Dianetik-Lesen-61566287521435/
Aufgerufen am 10. Februar 2026



Infobox

„Dianetik“

Scientologys Grundwerk mit dem Titel „Dianetik“ erhebt nach Einschätzung des LfV Hamburg den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und ist häufig der Einstieg in die Scientology-Organisation (SO). Von den Ursprüngen der ansonsten vehement abgelehnten Psychoanalyse inspiriert, kreierte SO-Gründer L. Ron Hubbard als grundlegendes Werk der SO die Dianetik, die sich mit der Kontrolle und der Steuerung des Denkens von Scientologen befasst. Dabei wird zwischen einem „reaktiven“ und einem „analytischen Verstand“ unterschieden, von denen der reaktive beseitigt werden soll. Die geistige Funktion des „reaktiven Verstandes“, in dem nach scientologischer Ideologie die menschlichen Erinnerungen gespeichert sein sollen, gilt unter Scientologen als tierisch, primitiv, boshaft, brutal und sogar als Verursacher psychosomatischer Krankheiten. Am Ende eines langwierigen und für die Teilnehmer kostenintensiven dianetischen Prozesses soll der „Clear“ stehen: Ein vom „reaktiven Verstand“ befreiter Scientologe, der nur noch analytisch im Sinne seiner Organisation funktioniert.

Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 12. Februar 2008

„[Es liegen] tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und in ausreichender Zahl dafür vor, dass in einer Gesellschaft nach scientologischen Vorstellungen die Wahrung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgebots nicht gewährleistet sind. Wiederholt finden sich in Texten Hubbards Aussagen, die nahe legen, dass Menschen- und Bürgerrechte in einer scientologischen Gesellschaft

nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen sollen.“ „Anhaltspunkte dafür, dass in einer Gesellschaft nach scientologischen Vorstellungen die Wahrung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgebots nicht gewährleistet sind, ergeben sich darüber hinaus aus den Darlegungen Hubbards zu ‚ehrlichen‘ und ‚unehrlichen‘ Menschen.“ „[In Texten Hubbards kommt] ein Menschenbild zum Ausdruck, das mit der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, weil es eine Missachtung des dem Menschen nach Art. 1 Abs. 1 GG kraft seines Personseins zukommenden Wertes erkennen lässt.“ „[Es ergeben sich] zugleich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die [Scientology-Organisation] Bestrebungen [verfolgt], die darauf gerichtet sind, das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner und gleicher Wahl zu wählen, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen [...]. Die dargestellte Differenzierung in den Schriften Hubbards zwischen Menschen, denen ein Wert für die Gesellschaft zukommt, und solchen, die keinen Wert bzw. einen negativen Wert für die Gesellschaft haben, sowie die damit einhergehende Aberkennung von individuellen Bürgerrechten bei Teilen der Bevölkerung lässt besorgen, dass in einer nach den Vorgaben Hubbards verwirklichten Gesellschaftsordnung das aktive und passive Wahlrecht nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen soll. Dieser Verdacht verstärkt sich mit Blick auf weitere Verlautbarungen, in denen Hubbard zum Ausdruck bringt, dass eine „funktionierende“ und „wirkliche“ „Demokratie ... nur in einer Nation von Clears möglich ist“.



Spionageabwehr

Die Bundesrepublik Deutschland steht als eines der größten NATO-Mitglieder und als eine der weltweit größten Wirtschaftsmächte im Fokus von anderen Staaten und deren Nachrichtendiensten. Hierbei sind Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär wesentliche Ziele gegnerischer staatlich ausgerichteter Spionageaktivitäten, die sowohl mit technischen Mitteln als auch mit menschlichen Quellen erfolgen. Aufgabe der Spionageabwehr ist es, diese Aktivitäten aufzuklären und abzuwehren.

Die nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Russischen Föderation gegen Deutschland haben seit Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine deutlich zugenommen. Hierzu zählen neben der klassischen Spionage auch Sabotage, Cyberangriffe, illegale Einflussnahme-Aktivitäten, Desinformationskampagnen und Staatsterrorismus.

Von herausgehobener Bedeutung für die Spionageabwehr ist die Bekämpfung hybrider Bedrohungen, deren Ziel es ist, staatliche Entscheidungsprozesse, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu destabilisieren.

Eine große Bedrohung der deutschen Volkswirtschaft ist die Wirtschaftsspionage. Als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Gefahr von Ausforschungsaktivitäten russischer Nachrichtendienste in den Bereichen Militär, Wirtschaft und Politik zugenommen. Die Spionageabwehr trägt durch Beratung und Sensibilisierung wesentlich zur Abwehr staatlich gelenkter und von fremden Nachrichtendiensten ausgehender Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen bei und unterstützt Unternehmen, die mit geheimhaltungsbedürftigen Staatsaufträgen betraut sind, in beratender Funktion.

Zudem beobachtet die Spionageabwehr die von ausländischen Nachrichtendiensten gesteuerte Beschaffung von Know-how und Gütern, mit denen die Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen und der hierfür erforderlichen Raketentechnologie angestrebt wird (Proliferation).



1. Überblick

Die Spionageabwehr des LfV Hamburg hat den gesetzlichen Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle darum, die Methoden, Arbeitsweisen und Strukturen von in der Bundesrepublik Deutschland aktiven fremden Nachrichtendiensten zu erkennen.

Die Auswertung und Zusammenfassung der bundesweit gesammelten Erkenntnisse sowie der informelle Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes arbeiten die Spionageabwehrbereiche aller Bundesländer eng miteinander sowie mit dem BfV zusammen.

Der gesetzliche Auftrag der Spionageabwehr beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Länder, beispielsweise auf die durch den Verfassungsschutz schwerpunktmäßig bearbeiteten Nachrichtendienste der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran und der Türkei. Auch andere Staaten betreiben Spionage, um Informationen aus Wirtschaft und Politik zu beschaffen. Im Rahmen des sogenannten „360-Grad-Blickes“ der Spionageabwehr können daher andere gegen die Bundesrepublik Deutschland aktive Nachrichtendienste in den Fokus des Verfassungsschutzes geraten.

Die Nachrichtendienste ausländischer Staaten arbeiten fast ausnahmslos getarnt in Deutschland. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind viele

Nachrichtendienste in Vertretungen wie Botschaften, Generalkonsulaten oder halboffiziellen Vertretungen untergebracht – auch Legalresidenturen genannt.

Neben der Sammlung von Informationen aus Politik, Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft und Militär ist für eine Reihe von Nachrichtendiensten die Ausforschung von in Deutschland aktiven oppositionellen Gruppierungen ihrer jeweiligen Heimatländer von großer Bedeutung.

Das Spionagesgeschäft gegen Deutschland wird sowohl mit menschlichen Quellen als auch mit technischen Mitteln durchgeführt. Darüber hinaus sind verstärkte Aktivitäten der illegitimen Einflussnahme und gezielter Desinformationskampagnen von ausländischen Nachrichtendiensten feststellbar.

Die Spionageaufklärung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Häufiger als gedacht tragen Informationen von betroffenen Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstigen Stellen zur Aufklärung eines Spionage- oder Proliferationsverdachts bei.

Mit der verstärkten Nutzung des Cyberraumes hat sich die Intensität der Spionage in vielfältiger Hinsicht deutlich gesteigert. Cyberspionage bietet gegenüber der „traditionellen“ Spionage aus Sicht gegnerischer Nachrichtendienste viele Vorteile. So haben sich Cyberangriffe für Nachrichtendienste zu einem Standardwerkzeug

Im Kontext der Spionageabwehr wird der „360-Grad-Blick“ als Rundumblick des Verfassungsschutzes bezeichnet und bezieht sich auf alle Staaten der Welt.



der Cyberspionage entwickelt, das kontinuierlich ausgebaut und vielfältig genutzt wird. Diese elektronischen Attacken bergen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial. Sie können neben der Informationsgewinnung für schwerwiegende Sabotage eingesetzt werden, sind sehr kosteneffizient, vielfach einfach zu realisieren und lassen sich zudem sehr hoch skalieren. So kann ein Mitarbeiter eine Vielzahl verschiedener Operationen gleichzeitig betreiben. Die elektronischen Angriffe bergen ferner ein geringeres Entdeckungsrisiko, da die „Spuren“ häufig mehrdeutig oder kaum vorhanden sind. Dies führt zu einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit bei kalkulierbarem Aufwand. Hinzu kommt, dass diese Vorgehensweise auch mit der traditionellen Spionage – also der Nutzung menschlicher Quellen – kombiniert wird, zum Beispiel bei Anbahnungsversuchen über soziale Netzwerke.

Insbesondere die Nachrichtendienste der Russischen Föderation und der Volksrepublik China sind weiterhin in großem Umfang bei steigender Komplexität in der Cyberspionage aktiv. Auch die Nachrichtendienste weiterer Staaten wie Nordkorea und die Islamische Republik Iran verfügen mittlerweile über die Ressourcen, elektronische Angriffe auf herausragendem Niveau gegen Ziele in Deutschland durchzuführen. Cyberangriffe werden mittlerweile aber auch von Staaten unternommen, die bislang über keine eigenen technischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Cyberangriffswerkzeugen verfügten. Ermöglicht wird das durch marktverfügbare Produkte – auch Schadsoftware wie Trojaner können mittlerweile in hoher Qualität erworben werden. Der Entwicklungsaufwand für Cyberkampagnen sowie der Aufbau von Kapazitäten für eigene Entwicklungen von Angriffswerkzeugen entfällt und vereinfacht Cyberangriffe fremder Staaten erheblich. Die Zuordnung von Cyberangriffen zu den Verantwortlichen durch die Verfassungsschutzbehörden – Attribuierung genannt – wird dadurch noch aufwändiger.

Die Bedrohung durch Cyberangriffe wird weiter steigen. Das betrifft sowohl die Quantität als auch die Qualität der Angriffe, vor allem aber das Schadenspotenzial. Eine zunehmende Vernetzung durch das „Internet of Things (IoT)“, „Smart Home“ sowie Anwendungen und Projekte wie „Smart Cities“ bedeuten eine erhebliche Zunahme an möglichen Einfallstoren für Cyberangriffe mit unter Umständen massiven Folgen.

2. Proliferation

Die Beschaffung von Produkten zur Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und der entsprechenden Trägertechnologie (Raketentechnik) einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows wird als Proliferation bezeichnet.

Verschiedene Staaten sind aufgrund ihrer unzureichenden technologischen Infrastruktur in hohem Maße darauf angewiesen, die entsprechenden Produkte und das zu ihrer Herstellung erforderliche Fachwissen aus den hierfür in Frage kommenden Lieferländern zu beziehen. In diesem Zusammenhang steht Deutschland als Standort von zahlreichen innovativen und kompetenten Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet dieser Risikotechnologie im Fokus ausländischer Spionagetätigkeiten.

Zur Verschleierung ihrer Beschaffungsaktivitäten haben die proliferationsrelevanten Staaten mittlerweile zahlreiche Methoden entwickelt:

- ▶ Beteiligung von Zwischenhändlern im eigenen Land oder in einzelnen Drittstaaten
- ▶ Nutzung von komplexen Firmen- und Bankenstrukturen zur Verschleierung der Lieferwege
- ▶ Umweglieferungen über Drittstaaten
- ▶ Fälschung bzw. Manipulation der Exportdokumente

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern haben den Auftrag, derartige Beschaffungsversuche in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Aufgrund der guten Vernetzung der Proliferateure und der von ihnen angewendeten nachrichtendienstlichen Methoden ist der Verfassungsschutz fester Bestandteil eines staatlichen Netzwerkes zur Verhinderung und Eindämmung proliferationsrelevanter Beschaffungsaktivitäten. Der fachliche Austausch innerhalb dieses staatlichen Netzwerkes wird über den Ressortkreis Ausfuhrkontrolle gewährleistet.

Zur Verhinderung proliferationsrelevanter Aktivitäten sind die Verfassungsschutzbehörden in besonderem Maße auf die Mitwirkung aller potenziell gefährdeten Personen und Unternehmen angewiesen. In diesem Zusammenhang tragen gerade die Unternehmen, die als Hersteller oder Lieferanten sensibler Güter und damit

auch für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen infrage kommen, eine besondere Verantwortung.

Diese Firmen können sich im Falle eines Verdachts auf entsprechende Beschaffungsaktivitäten vertrauensvoll an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg wenden. Der Verfassungsschutz unterliegt hierbei nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit die Interessen und Belange sämtlicher Hinweisgeber berücksichtigen.

Kontakt

Bei Hinweisen und Fragen steht das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als vertrauenswürdiger Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit mit Rat und Tat zur Seite:

Telefon: 040/ 24 44 43

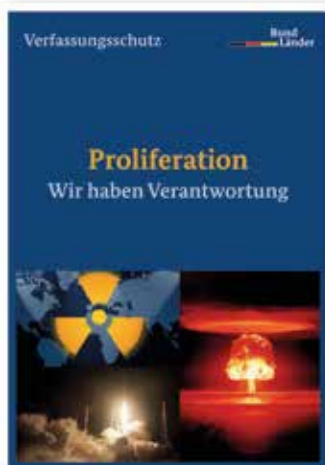
Fax: 040/ 33 83 60

E-Mail:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Selbstverständlich ist bei der Übermittlung von Hinweisen und Anhaltspunkten niemand zur Preisgabe seiner Personendaten verpflichtet. Alle eingehenden Mitteilungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Weitere Informationen zum Thema Proliferation finden sie auf unserer Webseite (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz). Hier steht Ihnen ebenfalls die von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern herausgegebene Broschüre „Zusammen handeln – gemeinsam gegen Proliferation“ zur Verfügung.



Ein PDF der Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ ist auf der Webseite des LfV Hamburg verfügbar.

Verurteilungen und Festnahmen

Verurteilung wegen Umgehungslieferungen von Elektronikbauteilen und Laborbedarf nach Russland

Vor dem Landgericht Hamburg wurden am 16. September 2025 fünf Personen wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) verurteilt. Darüber hinaus wurde die Einziehung von Taterträgen in Höhe von rund 930.000 Euro angeordnet.

Bei dem Hauptangeklagten handelt es sich um einen in Usbekistan geborenen deutschen Staatsbürger. Der Geschäftsführer einer Hamburger Firma erhielt vier Jahre und sechs Monate Haft, zwei Beschäftigte je drei Jahre Haft und zwei weitere erhielten Bewährungsstrafen. Zu den Mitangeklagten gehören ein russischer sowie weitere deutsche Staatsangehörige.

Das Gericht befand, dass bei den AWG-Verstößen in 24 Fällen zwischen November 2022 und Februar 2024 gegen die EU-Sanktionen gegen Russland verstoßen wurde. So wurden über das Firmennetzwerk illegale Umgehungslieferungen von Elektronikbauteilen und Laborbedarf unter anderem über die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China an Endempfänger in der Russischen Föderation ausgeführt. Weitere Lieferungen konnten durch Exekutivmaßnahmen der deutschen Zollbehörden unterbunden werden.

Die Beschuldigten sollen in unterschiedlichen Zusammensetzungen agiert und verbotene Lieferungen und Zahlungen organisiert, abgewickelt und verschleiert haben und auf diesem Wege in die Russische Föderation verbracht haben. Das Urteil ist bisher nur teilweise rechtskräftig.

3. Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran

Der vorliegende Verfassungsschutzbericht befasst sich mit dem Berichtszeitraum des Jahres 2025. Daher werden die Ereignisse seit der Zuspitzung des Konflikts um den Iran im Februar 2026 an dieser Stelle nicht behandelt.

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt daher auf der Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bezieht sich ihr Ausspähungsinteresse weiterhin schwerpunktmäßig auch auf die Gewinnung von Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft in den westlichen Staaten.

Die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates werden überwiegend durch das iranische „Ministry of Intelligence“ (MOIS) gesteuert und koordiniert. Das Hauptaugenmerk des MOIS bei den nachrichtendienstlichen Aktivitäten im westlichen Ausland richtet sich dabei auf die „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) und deren politischen Arm „Nationaler Widerstandsrat des Iran“ (NWRI). Der NWRI hat den Sturz der theokratischen Regierung des Iran als Ziel. Die Organisation MEK gilt als militanter Arm des NWRI.

Das Wappen des „Ministry of Intelligence“ (MOIS)



Aus dem Informationsaufkommen der Spionageabwehr gehen zudem Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen deutsche Einrichtungen im In- und Ausland hervor. Die Verfassungsschutzbehörden werten diese als Belege für das anhaltende Aufklärungsinteresse des MOIS in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik.

Neben den geheimdienstlichen Operationen des MOIS wurden in der Vergangenheit weiterhin verschiedene Aktivitäten der Quds-Force in Deutschland festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine auch nachrichtendienstlich agierende Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden, deren Ausforschungsaktivitäten sich insbesondere gegen (pro-) jüdische beziehungsweise (pro-) israelische Ziele richten.

Verurteilungen und Festnahmen

Festnahme wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit

Die Bundesanwaltschaft hat am 26. Juni 2025 aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof vom 24. Juni 2025 den dänischen Staatsangehörigen Ali S. im Wege der Rechtshilfe von Beamten der Politiets Efterretningstjeneste (PET) in Aarhus (Dänemark) festnehmen lassen.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, für einen Geheimdienst einer fremden Macht tätig gewesen zu sein (§ 99 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB).

In dem Haftbefehl wird ihm im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Ali S. erhielt Anfang des Jahres 2025 von einem iranischen Geheimdienst den Auftrag, in Berlin Informationen über jüdische Örtlichkeiten und bestimmte jüdische Personen zu sammeln. Zu diesem Zwecke spähte er im Juni 2025 vor Ort drei Objekte aus. Dies diente mutmaßlich der Vorbereitung weiterer geheimdienstlicher Operationen in Deutschland, möglicherweise bis hin zu Anschlägen gegen jüdische Ziele.

Der Beschuldigte wird nach seiner Überstellung aus Dänemark dem Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof vorgeführt werden. Das vorliegende Verfahren geht auf Erkenntnismittelungen des Bundesamts für Verfassungsschutz zurück. Mit der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen ist das Bundeskriminalamt beauftragt.

(Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 01. Juli 2025)

4. Nachrichtendienste der Russischen Föderation

Die Russische Föderation verfügt über einen der größten Geheimdienstapparate weltweit, der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet ist. Die russischen Nachrichtendienste verfolgen das Ziel, die politischen und wirtschaftlichen Interessen Russlands auf globaler Ebene zu vertreten. Nach russischem Recht sind sie zudem verpflichtet, Wirtschaftsspionage zu betreiben. Zu den bedeutendsten Nachrichtendiensten zählen der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) sowie der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Mit etwa 350.000 Angestellten, von denen mehr als 200.000 im Grenzschutz tätig sind, ist der FSB der größte dieser Dienste. Zu seinen Hauptaufgaben gehört die Abwehr von Spionage im zivilen sowie im militärischen Bereich. Alle Kommunikationsströme, die über russische Anbieter laufen, unterliegen einer ständigen Überwachung durch den FSB.

Zu den weiteren Aufgaben des FSB zählen die Überwachung von Oppositionsgruppen sowie die Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus und organisierter Kriminalität.

Die GRU mit etwa 37.000 Mitarbeitern – darunter rund 25.000 Angehörige der Spezialeinheit SpetsNaz – ist für die Informationsbeschaffung im militärischen und sicherheitspolitischen Bereich zuständig. Dies schließt unter anderem Spionageoperationen gegen NATO-Staaten, die Bundeswehr sowie westliche Sicherheitsorganisationen ein.

Der SWR, der nach Schätzungen etwa 15.000 Mitarbeitende beschäftigt, ist auf Cyberspionage und die Beschaffung von Informationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie spezialisiert. Zudem überwacht der SWR westliche Nachrichtendienste sowie Sicherheitsorganisationen. Ergänzend dazu besteht mit dem Föderalen Dienst für Bewachung (FSO) ein weiterer Dienst, der primär für den Schutz des Präsidenten, seiner Familie und der Regierung verantwortlich ist.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten der russischen Nachrichtendienste. Einerseits haben sie ihre Operationen intensiviert, andererseits sind sie gezwungen, ihre Arbeitsmethoden an die geänderten politischen und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Maßnahmen zur Ausweisung russischer Diplomaten aus Deutschland sowie die Schließung der Generalkonsulate in Hamburg, Leipzig, München und Frankfurt zum 31. Dezember 2023 stellen für die russischen Dienste eine Einschränkung ihrer operativen Möglichkeiten dar. Dies erfordert die Entwicklung alternativer, teils grenzüberschreitender Spionagewege.

Im Zuge des Konflikts wurden seit Februar 2022 weitreichende Finanz- und Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation verhängt und kontinuierlich verschärft. Diese Sanktionen betreffen insbesondere den Handel mit Gütern und Technologien, die für militärische Zwecke von Bedeutung sind. Obwohl Russland intensiv an eigenen Waffensystemen arbeitet, bleibt es weiterhin auf den Import von speziellen Komponenten angewiesen, die insbesondere aus dem Bereich der hochentwickelten Technologien stammen. Zur Beschaffung dieser Produkte werden zunehmend Drittstaaten und dortige Zwischenhändler eingebunden, um geltende Exportverbote zu umgehen und die tatsächliche Endverwendung der Lieferungen zu verschleiern. In einigen Wirtschaftsbereichen, wie etwa in der Luftfahrt- und Automobilindustrie, zeigen sich bereits spürbare langfristige Auswirkungen der Sanktionen. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Angriffskrieges ist zu erwarten, dass die russischen Nachrichtendienste ihre Beschaffungs- und Ausforschungsaktivitäten, insbesondere in den Bereichen Militär und Wirtschaft, weiterhin intensiv fortführen und gegebenenfalls ausweiten werden.

Einflussnahme und Desinformation

Neben seinen klassischen Spionageaktivitäten verfolgt Russland weiterhin das strategische Ziel, die öffentliche Meinung sowie die politische Ausrichtung in Deutschland zu beeinflussen und gleichzeitig seine geopolitische Position im internationalen Machtgefüge zu festigen.

Im Zentrum dieser Bemühungen steht der Versuch, verdeckt oder unter falscher Flagge politischen Einfluss auszuüben – sowohl auf Entscheidungsträger und Funktionsträger als auch auf die breite Öffentlichkeit.

Das Ziel dieser Bemühungen besteht darin, das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Handlungsfähigkeit der demokratischen Institutionen zu untergraben, die westliche Wertegemeinschaft zu diskreditieren und internationale Bündnisse wie die EU und die NATO zu schwächen.

Russland nutzt hierfür gezielt aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und passt seine Einflussstrategien flexibel an diese an. Besonders seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Intensität staatlicher Propaganda und Desinformation einen signifikanten Anstieg erfahren. Die verbreiteten Narrative sind nicht nur zahlreicher geworden, sondern auch noch gezielter auf die Schwächen der westlichen Gesellschaften und politischen Systeme ausgerichtet.

Ein besonders wirksames Instrument dieser Informationskampagnen sind soziale Medien, die von staatlichen sowie staatsnahen Akteuren intensiv genutzt werden, um ihre Propaganda und Desinformation an ein großes Publikum zu richten. Besonders auffällig ist die steigende Bedeutung von Telegram als Plattform, die sich nach den europäischen Sanktionen gegen russische Staatsmedien als wichtige Alternative zu den gängigen sozialen Netzwerken etabliert hat. Telegram bietet eine weitgehend unregulierte Basis für die Verbreitung von Inhalten und hat sich zu einem bedeutenden Kanal für die Ausstrahlung von pro-russischen Narrativen und Desinformation entwickelt.

Darüber hinaus spielen Influencer und Aktivisten eine zunehmend größere Rolle in dieser Form der Einflussnahme. Sie fungieren als Multiplikatoren, die Propaganda und Desinformation weiterverbreiten und so gezielt die öffentliche

Wahrnehmung und politische Meinungsbildung beeinflussen. Durch ihre Reichweite in den sozialen Medien können sie Narrative schnell und weit streuen, wodurch sich die Effektivität russischer Informationsoperationen noch verstärkt.

Die breite und zunehmend raffinierte Nutzung dieser digitalen Kanäle zeigt, wie Russland versucht, seine geopolitischen Interessen in einer zunehmend vernetzten Welt zu verfolgen, indem es nicht nur auf traditionelle Diplomatie und militärische Mittel setzt, sondern auch auf die gezielte Manipulation von Informationen und die Beeinflussung öffentlicher Diskurse.

Sabotage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine spielt auch für die Gefährdungslage im Hinblick auf mögliche Sabotage- und Ausspähungsaktivitäten eine zunehmende Bedeutung. Insbesondere der Bereich der physischen Ausspähung kritischer Infrastruktur vor dem Hintergrund möglicher Sabotagehandlungen mit pro-russischer Motivation stellt einen wesentlichen Handlungsschwerpunkt staatlich koordinierter Akteure dar.

Unter anderem aufgrund der in Europa durchgeführten sanktionsbedingten Ausweisungen russischer Diplomaten, zu denen auch Angehörige der russischen Nachrichtendienste zählen, greift Russland zunehmend auf Personen ohne jeglichen nachrichtendienstlichen Hintergrund zurück. Darunter sind unausgebildete Personen (sogenannte „Low-Level-Agents“ bzw. „Wegwerfagenten“), die über das Internet (z. B. Telegram) angeworben werden und oftmals nicht wissen, um wen es sich bei dem eigentlichen Auftraggeber hinter den Werbekampagnen handelt.

Hierdurch sind die Personen den Sicherheitsbehörden im Vorfeld solcher Taten häufig noch nicht bekannt. Der Einsatz dieser „Low-Level-Agents“ ist für russische Nachrichtendienste mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand verbunden. Die tatsächliche Urhebererschaft lässt sich auf diesem Wege glaubhafter abstreiten und bei möglichen Festnahmen droht nicht der Verlust von gut ausgebildeten hauptamtlichen Angehörigen der Nachrichtendienste.



Das Wappen
des russischen
Inlandsgeheimdienstes
FSB



Das Wappen
des russischen
Militärgeheimdienstes
GRU



Das Wappen des
zivilen russischen
Auslandsnachrichtendienstes
SWR

Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle im digitalen Raum

Im Jahr 2025 hat der russische Staat seine Bemühungen zur Überwachung und Kontrolle des digitalen Raums weiter ausgebaut. Die Maßnahmen zielen darauf ab, das digitale Verhalten der Bürger stärker zu überwachen, den Zugang zu Informationen zu regulieren und die Kommunikation innerhalb des Landes zu überwachen. Hier sind einige Beispiele, wie sich diese Entwicklungen konkret abspielen:

► Verschärfte Anforderungen beim Kauf einer SIM-Karte

Bereits im Jahr 2024 hat Russland die Anforderungen an den Erwerb von SIM-Karten weiter verschärft. Käufer müssen sich nicht nur mit einem Ausweis legitimieren, sondern auch eine biometrische Identifikation durchlaufen, um die SIM-Karte zu aktivieren. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden, die dadurch Zugriff auf die Identität und möglicherweise auch auf persönliche Daten der Bürger erhalten. Diese Maßnahme ist Teil des Gesetzes zur „digitalen Identität“ und zielt darauf ab, Anonymität zu verhindern und die Kommunikation besser überwachen zu können. Von der Maßnahme sind selbstverständlich auch ausländische Staatsangehörige wie zum Beispiel Touristen betroffen.

► Verschärfung der Kontrolle über VPN-Dienste und Messenger-Apps

Darüber hinaus wurde die Nutzung von VPN-Diensten weiter eingeschränkt. Der Staat hat veranlasst, dass VPN-Dienste, die auf russischem Territorium operieren, eine Lizenz benötigen, die nur dann erteilt wird, wenn die Anbieter sich verpflichten, alle verschlüsselten Daten und Verbindungsprotokolle an die russischen Behörden weiterzugeben. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass in Russland aufhältige Bürger nur auf zugelassene Inhalte zugreifen können und der anonymisierte Zugriff auf das Internet weitgehend verhindert wird.

Gleichzeitig wurde die Nutzung von Messengerdiensten wie Telegram und WhatsApp in Russland zunehmend überwacht. 2024 trat ein Gesetz in Kraft, wonach alle Messengerdienste – sowohl russische als auch internationale – dazu verpflichtet sind, eine vollständige Registrierung und Verifizierung ihrer Nutzer durchzuführen. Hierbei müssen Nutzer entweder eine staatlich kontrollierte App nutzen oder ihre Identität

mittels biometrischer Daten verknüpfen. Auch der russische Messengerdienst MAX machte diese Art der Verifizierung zur Pflicht. Ziel der russischen Regierung ist es, dass ein möglichst großer Anteil der russischen Bevölkerung zukünftig MAX nutzt, damit eine komplette Überwachung der Kommunikation der Nutzer ermöglicht wird. Hierzu wurde von der russischen Regierung ein Dekret erlassen, welches seit September 2025 eine verpflichtende Vorinstallation von MAX auf allen neu verkauften Smartphones und Tablets vorsieht.

► Zwangsregistrierung für Online-Zahlungen und digitale Identität

Eine weitere Maßnahme, die ab 2024 zunehmend eingeführt wurde, betrifft digitale Zahlungssysteme. Alle digitalen Zahlungen und Transaktionen müssen nun durch eine staatlich kontrollierte App überwacht werden, die an das „Gosuslugi“-Portal (das russische Online-Dienstleistungsportal) angebunden ist. Nutzer müssen ihre Identität und ihre Bankdaten mit der App verknüpfen. Dies ermöglicht eine lückenlose Überwachung aller finanziellen Transaktionen, um „kriminelle Aktivitäten“ wie Geldwäsche oder illegale Zahlungen zu verhindern, aber auch zur Überwachung der Bürger in Echtzeit. Ohne eine Registrierung auf dieser Plattform können Bürger keine Zahlungen mehr tätigen oder empfangen.

► Internetzensur und Sperrung von Websites

Auch die Zensur im Internet wurde zunehmend vorangetrieben. Es wurden zusätzliche Firewalls und filterbasierte Technologien entwickelt, um den Zugriff auf „unerwünschte“ Webseiten zu blockieren. Diese Technologie überwacht nicht nur den Internetverkehr, sondern kann auch proaktive Maßnahmen ergreifen, indem sie automatisch Webseiten sperrt, die gegen staatliche Vorschriften verstoßen. Für die Betreiber von Webseiten gibt es nun die Pflicht, eine Zugangskontrolle einzuführen, die es den Behörden ermöglicht, zu jeder Zeit Daten über die Besucher der Seiten zu sammeln.

► Gesetz zur Identifizierung von Nutzern in öffentlichen WLAN-Netzen

Ein weiteres bereits 2024 erlassenes Gesetz sieht vor, dass jeder in einem öffentlichen WLAN-Netzwerk einloggende Benutzer seine Identität verifizieren muss. Dies betrifft nicht nur Restaurants, Cafés und Bibliotheken, sondern auch größere öffentliche Einrichtungen wie Bahnhöfe und Flughäfen. Diese Maßnahme ermöglicht

es den Behörden, die Bewegungen und die Online-Aktivitäten von Bürgern zu überwachen, sobald diese ein öffentliches Netzwerk nutzen.

► Verstärkte Überwachung des Dark Web und der Kommunikation auf anonymen Plattformen

Im Jahr 2025 intensivierte Russland seine Maßnahmen zur Überwachung des Darknets. Das russische Innenministerium und der FSB investierten in fortschrittliche KI-gestützte Systeme, um Aktivitäten im Darknet aufzuspüren und zu unterbinden.

Hierbei wurden auch international agierende Plattformen ins Visier genommen, die als Kommunikationskanäle für „illegale“ oder „subversive“ Aktivitäten gelten. Die in Verbindung mit diesen Plattformen stehenden Personen müssen daher zwangsläufig mit einer entsprechenden Verfolgung rechnen.

Insgesamt stellen diese Entwicklungen einen bedeutenden Schritt in Richtung einer umfassenden Überwachung und Kontrolle des digitalen Raums in Russland dar. Durch die Verknüpfung von digitalen Identitäten mit Kommunikationskanälen, finanziellen Transaktionen und öffentlichen Netzwerken hat der Staat ein System geschaffen, das eine nahezu vollständige Überwachung des digitalen Lebens der eigenen Bevölkerung, aber mitunter auch von dauerhaft oder vorübergehend in Russland aufhältigen Ausländern ermöglicht.

Verurteilungen und Festnahmen

1. Verurteilung von drei Angeklagten wegen Spionage für Russland

Das Oberlandesgericht München hat am 30. Oktober 2025 drei Männer wegen Spionage für Russland verurteilt. Der Deutschrusse Dieter S. muss für sechs Jahre ins Gefängnis, während die beiden Mitangeklagten Alexander J. und Alex D. Bewährungsstrafen von zwölf beziehungsweise sechs Monaten erhielten. Nach Überzeugung des Gerichts handelte Dieter S. im Auftrag eines russischen Geheimdienstes. Gemeinsam mit seinen Komplizen soll er nicht nur Bahnstrecken, sondern auch militärische Infrastruk-

tur in Deutschland ausgespäht haben, um mögliche Anschläge vorzubereiten.

Zudem sah das Gericht den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als erwiesen an. Der heute 42-Jährige soll sich bereits 2014 prorussischen Milizen in der Ostukraine angeschlossen haben und Mitglied der sogenannten „Pyatnashka-Brigade“ gewesen sein. Diese Einheit der selbsternannten „Volksrepublik Donezk“ wird von der deutschen Justiz als terroristische Vereinigung eingestuft.

2. Festnahmen u. a. wegen mutmaßlicher Agententätigkeit zu Sabotagezwecken

Die Bundesanwaltschaft hat am 9. Mai 2025 sowie am 10. Mai 2025 die ukrainischen Staatsangehörigen Vladyslav T. und Daniil B. vorläufig festnehmen lassen und bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs Anträge auf den Erlass von Haftbefehlen gestellt. Die Festnahme von Vladyslav T. erfolgte am 9. Mai 2025 in Köln durch Beamte des Polizeipräsidiums Köln; seine Vorführung vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs fand am Abend desselben Tages statt.

Daniil B. wurde am 10. Mai 2025 in Konstanz von Beamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg festgenommen und am 11. Mai 2025 dem Ermittlungsrichter vorgeführt. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat in beiden Fällen die Haftbefehle erlassen und in Vollzug gesetzt.

Zudem hat die Bundesanwaltschaft am 13. Mai 2025 aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof vom 11. Mai 2025 den ukrainischen Staatsangehörigen Yevhen B. im Kanton Thurgau (Schweiz) von den zuständigen Stellen festnehmen lassen.

Die Beschuldigten sind der Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB) dringend verdächtig.

In diesem Zusammenhang wird ihnen auch vorgeworfen, sich zur Begehung einer schweren Brandstiftung sowie der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion bereit erklärt zu haben (§ 30 Abs. 2 StGB i. V. m. § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 308 Abs. 1 StGB).

In den Haftbefehlen wird den Beschuldigten im Wesentlichen folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Yevhen B., Daniil B. und Vladyslav T. erklärten sich spätestens Ende März 2025 gegenüber einer oder mehreren mutmaßlich im Auftrag russischer staatlichen Stellen handelnden Personen bereit, Brand- und Sprengstoffanschläge auf den Gütertransport in der Bundesrepublik Deutschland zu begehen. Hierzu sollten die Beschuldigten arbeitsteilig von Deutschland aus an Empfänger in der Ukraine Pakete mit Spreng- oder Brandvorrichtungen versenden, die sich während des Transports entzünden würden.

Um geeignete Transportwege auszukundschaften, gab Vladyslav T. Ende März 2025 in Köln zwei Testpakete auf, in denen sich unter anderem GPS-Tracker befanden. Den Auftrag hierzu erteilte Yevhen B. Er stellte über Daniil B. auch die Paketinhalte zur Verfügung.

Die Bundesanwaltschaft führt das Verfahren aufgrund der besonderen Bedeutung (§ 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3a GVG). Mit den Ermittlungen ist das Bundeskriminalamt beauftragt. (Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 14. Mai 2025)

3. Anklage wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 16. Mai 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Anklage gegen den ukrainischen Staatsangehörigen Robert A., den armenischen Staatsangehörigen Vardges I. und den russischen Staatsangehörigen Arman S. erhoben.

Die Angeschuldigten sind hinreichend verdächtig, in einem besonders schweren Fall für einen ausländischen Geheimdienst tätig gewesen zu sein (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 StGB).

In der nunmehr zugestellten Anklageschrift ist im Wesentlichen folgender Sachverhalt dargelegt:

Vardges I. erhielt Anfang Mai 2024 von einem russischen Geheimdienst den Auftrag, einen in Deutschland aufhältigen Mann auszuspähen, der sich nach Beginn des russischen Angriffskrieges für die ukrainischen Streitkräfte an Kampfhandlungen beteiligt hatte. Zur Erfüllung

dieser Aufgabe warb Vardges I. die Angeschuldigten Robert A. und Arman S. an.

Unter einem Vorwand sollte die Zielperson am 19. Juni 2024 zu einem Treffen in einem Café in der Innenstadt von Frankfurt am Main gelotst werden. Die Angeschuldigten hielten sich vor Ort bereit, um die Person zu identifizieren und nähere Informationen über sie zu gewinnen. Da die Zielperson sich zuvor an die deutschen Polizeibehörden gewandt hatte, kam es zu keinem Zusammentreffen mit den Angeschuldigten.

Die Ausspähaktion diente vermutlich der Vorbereitung weiterer geheimdienstlicher Operationen in Deutschland, möglicherweise bis hin zur Tötung der Zielperson.

Die Angeschuldigten wurden am 19. Juni 2024 festgenommen (vgl. Pressemitteilung Nr. 33 vom 21. Juni 2024) und befinden sich weiterhin in Untersuchungshaft.

(Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 28. Mai 2025)

5. Nachrichtendienst der Republik Türkei

Der In- und Auslandsnachrichtendienst der Türkei Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT) ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar, untersteht dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und wird von ihm als wichtiges Instrument der Machterhaltung genutzt.

Nach der zweiten Runde der türkischen Präsidentschaftswahlen und der Bildung des neuen Kabinetts im Mai 2023 wurde die Leitung des MIT durch Ibrahim Kalin übernommen, der als ein enger Vertrauter des Staatspräsidenten gilt.

Schwerpunkt der Aktivitäten des MIT in der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausforschung kurdischer Gruppierungen, wie der Partiya Karkerê Kurdistanê (PKK) sowie weiterer linksextremistischer Organisationen, wie die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und die TKP/ML (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist). Das fokussierte Aufklärungsinteresse des MIT besteht hier in der

Aufhellung von Aktivitäten, Strukturen und Führungspersonen der jeweiligen Organisation, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen.

In Deutschland lebt eine hohe Anzahl türkischstämmiger Migranten. Daher wird die Bundesrepublik vom türkischen Nachrichtendienst als wichtigstes Zielland in Europa gesehen.

Ein weiterer Kernpunkt der Aktivitäten des MIT ist die Ausspähung der nach dem Prediger Fethullah Gülen benannten Gülen-Bewegung, die von der türkischen Regierung als „Fethullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichnet wird. Ihre Anhänger werden für den Putschversuch in der Nacht des 15. Juli 2016 verantwortlich gemacht, als „Staatsfeinde“ stigmatisiert und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgeforscht.

Im Zusammenhang mit den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in der Türkei im Mai 2023 wurde auch der Wahlkampf der Türkischen Regierungspartei AKP in Deutschland offenkundig. Verschiedene Pressemeldungen und Einträge in den sozialen Medien berichteten im Januar 2023 darüber, dass ein AKP-Abgeordneter in einer Moschee in Neuss forderte, die Gegner Erdogans überall in der Welt zu vernichten. Er erwähnte in diesem Kontext unter anderem auch die FETÖ.

Die deutschen Medien berichteten im Juni 2025 fortlaufend, dass die türkische Regierung weiter gegen unliebsames Personal vorgeht und nach Politikern jetzt auch Soldaten in der Türkei mit dem Vorwurf einer FETÖ-Aktivität festgenommen wurden. Im Rahmen dieser Berichterstattungen wurde die Anzahl der Festnahmen auf mehr als 150 beziffert.

Der Nachrichtendienst MIT bedient sich bei der Informationsbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland auch eines enormen Personenpotenzials staats- und regierungstreuer türkischer Bürger. Sie beschaffen, spionieren und werden zudem öffentlich zur Denunziation von Personen aufgefordert. Auf der Homepage des MIT ist beispielsweise ein Kontaktformular vorhanden, über welches Informationen auch anonym weitergegeben werden können. Hinweise und Informationen können auch über Dritte oder während der Besuchsaufenthalte in der Türkei

direkt an die dort zuständigen staatlichen Stellen übermittelt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der MIT auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch aus den Legalresidenturen an den diplomatischen Vertretungen heraus tätig wird. Die hauptamtlichen Beschäftigten des MIT sammeln Informationen und erstellen entsprechende Berichte über die relevanten Beobachtungsschwerpunkte des türkischen Nachrichtendienstes.

Überdies ist die Republik Türkei weiterhin bemüht, über staatsnahe Medien politischen Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, etwa bei gesellschaftlich relevanten Themen wie Wahlen in Deutschland oder in der Türkei.

Die türkische Regierung betreibt langfristige und weitreichende Strategien, um auf die türkische Diaspora in Deutschland Einfluss zu nehmen. Dabei sollen öffentliche Meinungen gesteuert, Vertrauen in etablierte Institutionen und gesellschaftliche Akteure untergraben sowie ein homogenes Identitätsbild der Diaspora gegenüber der deutschen Mehrheitsgesellschaft gefördert werden.

Konflikte aus der Türkei werden gezielt nach Deutschland übertragen, um gesellschaftliche Spannungen zu verstärken und die Diaspora stärker an die Vorstellungen und Interessen der türkischen Regierung zu binden. Gleichzeitig wird die Fähigkeit zur Mobilisierung der türkischstämmigen Bevölkerung aufrechterhalten, um politische Ziele der Türkei zu unterstützen. Demonstrationen der Macht oder Einflussnahme in Städten wie Hamburg können zudem Druck auf Regierungskritiker ausüben und deren Handlungsspielraum einschränken.

Die türkische Einflussnahme erstreckt sich auch auf die Verbreitung politischer Narrative. Dazu gehört die Betonung von Diskriminierungserfahrungen und Islamophobie in Deutschland sowie die Förderung eines positiven Bildes der Türkei. Offizielle Stellen der Türkei verfolgen dabei gezielt Maßnahmen, um die eigenen politischen Interessen in Deutschland durchzusetzen.

Besonders Personen mit hoher gesellschaftlicher Anerkennung oder Schlüsselpositionen – etwa in Politik, Verwaltung oder Sicherheitsbereichen – stehen im Fokus.

Kontakte werden häufig über scheinbar neutrale Mittler oder öffentliche Veranstaltungen initiiert, sodass die Beteiligten oft nicht erkennen, dass es sich um Einflussversuche handelt. Ziel kann es sein, Entscheidungen oder Abstimmungen zu beeinflussen, Informationen zu sammeln, politische Themen zu platzieren oder Initiativen der türkischstämmigen Bevölkerung in Übereinstimmung mit türkischen Interessen zu lenken.

Diese Aktivitäten erfolgen verborgen und sind somit intransparent. In Deutschland steht türkischen Behörden beispielsweise das Türkische Generalkonsulat in Hamburg zur Verfügung, um auf ein weitreichendes Netzwerk innerhalb der Community zurückzugreifen, das aus bereits eingebundenen Einzelpersonen und staatlich geförderten Organisationen besteht. Diese Akteure agieren nach außen oft neutral, dienen aber der Durchsetzung türkischer Interessen.

Die Trennung zwischen legitimer Informationsarbeit und verdeckter illegitimer Einflussnahme ist dabei oft schwer auszumachen: Manipulative Aktivitäten und nachrichtendienstliche Nutzung gehen häufig Hand in Hand. Aus diesem Grund informiert die Spionageabwehr regelmäßig über Risiken und Vorgehensweisen solcher Einflussoperationen, um Politik, Verwaltung und Gesellschaft zu sensibilisieren.

Sowohl bei der Einreise in die Türkei als auch bei der Ausreise ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei der Passkontrolle an Flughäfen durch türkische staatliche Stellen restriktive Maßnahmen eingeleitet worden sind. Den betroffenen Personen wurde beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen, oder sie wurden damit konfrontiert, in den sozialen Medien Kritik an der türkischen Regierung geäußert zu haben.

Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahme

Im Sommer 2025 wurde u. a. durch Medienberichterstattung bekannt, dass eine Polizistin aus dem Polizeipräsidium in Köln mit dem türkischen Nachrichtendienst zusammengearbeitet haben soll.

Der Fall der Kölner Polizistin zeigt, dass das türkische Generalkonsulat in Hürth nicht nur ein Anlaufpunkt für türkische Staatsangehörige in Passangelegenheiten oder anderen administrativen Dingen ist. Offenbar ist es auch ein getarnter Standort des türkischen Inlands- und Auslandsnachrichtendienstes Millî İstihbarat Teşkilatı (MIT), der im Auftrag der türkischen Regierung, des Staatspräsidenten Erdoğan und seiner Partei, der AKP, arbeitet.

Der Generalbundesanwalt führte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit, strafbar nach § 99 Abs. 1 StGB. Auf seinen Antrag hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 2. Juli 2025 die Durchsuchung der seitens der Konsulatsmitarbeiterin, einer sogenannten Ortskraft, genutzten Wohn- und Nebenräume einschließlich der dazugehörigen Kellerräume sowie Garagen nach näher beschriebenen Beweismitteln angeordnet.

Gemäß BGH war eine ihrer Zuträgerinnen eine Polizistin des Polizeipräsidiums in Köln. Die Polizeibeamtin hatte offenbar spätestens seit 2021 Austausch mit der Konsulatsmitarbeiterin – sowohl telefonisch als auch über verschlüsselte Messengerdienste. Aus dem Beschluss geht hervor, dass die Polizeibeamtin zumindest vom 29. März 2024 bis zum 24. Februar 2025 wiederholt dienstinterne Informationen und Bewertungen weitergeleitet haben soll. BGH Beschluss vom 21. August 2025 - StB 37/25



Das Wappen des Auslandsnachrichtendienstes der Türkei
Millî İstihbarat Teşkilatı (MIT)

6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China

Die chinesischen Nachrichtendienste verfügen über weitreichende Befugnisse und dienen vorrangig dem Machterhalt der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) sowie der Durchsetzung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele. Bis 2049 strebt China eine globale Führungsrolle an („Chinese Dream“), insbesondere in Technologie, Wirtschaft und Militär. Die Dienste sind dabei sowohl in politische Spionage als auch in die Umsetzung wirtschaftspolitischer Strategien und den Aufbau einer „Weltklasse-Armee“ involviert. Zudem betreiben sie illegitime Einflussnahme, um die Interessen der KPCh im Ausland durchzusetzen.

Schwerpunkte der Informationsbeschaffung:

China hat ein hohes Interesse an Erkenntnissen über supranationale Organisationen (z. B. EU, UN), die Bündnispolitik des Westens und die deutsche Außenpolitik, insbesondere im Kontext geopolitischer Konflikte. In Deutschland stehen Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Militär im Fokus. Auch oppositionelle Gruppen und Einzelpersonen werden überwacht und unter Druck gesetzt. Chinesische Nachrichtendienste unterstützen durch ihre Aufklärungsmaßnahmen die Bemühungen staatlicher chinesischer Stellen zur Erlangung einer technologischen Überlegenheit, indem sie potenzielle Wissensträger auf verschiedenen Ebenen gezielt ansprechen und abwerben. Militärisch relevante Technologien wie Quantentechnologie sind hierbei besonders begehrt.

Methoden der Informationsgewinnung:

China unterhält fünf diplomatische Vertretungen in Deutschland. Aus den dortigen Legalresidenturen heraus erfolgt eine offene Informationsbeschaffung, das Monitoring von Medien und die Kontaktpflege zu Verantwortlichen aus Politik und Wirtschaft. Die Legalresidenturen steuern zudem die chinesische Auslandsgemeinde, um linientreues Verhalten sicherzustellen und die Einheitsfront im Ausland zu stärken. Angehörige der Diaspora werden in diesem Zusammenhang für Maßnahmen gegen Oppositionelle und zur Unterstützung der KPCh-Politik instrumentalisiert.

Chinesische Auslandskorrespondenten und Medienvertreter sind eng an die chinesischen Auslandsvertretungen angebunden und nutzen ihre Netzwerke, um KPCh-Narrative zu verbreiten.

Verdeckte nachrichtendienstliche Operationen werden meist direkt aus China gesteuert, wobei Zielpersonen aus Deutschland überwiegend bei Aufenthalten in China angeworben werden. Die Kommunikation erfolgt hierbei oft über verschlüsselte Kanäle wie WeChat.

Technologie- und Know-how-Transfer:

China betreibt einen umfassenden Technologietransfer, unter anderem durch Unternehmensübernahmen, Joint Ventures, Talentprogramme und Forschungskooperationen. Vorzugsweise werden chinesische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gezielt eingesetzt, um Wissen aus deutschen Forschungseinrichtungen zu transferieren. Auch Visabeschränkungen werden umgangen, um den Abfluss von relevantem Know-how zu ermöglichen. Ausländische Direktinvestitionen – insbesondere im High-Tech-Bereich – dienen dem Zugriff auf Technologien und geistiges Eigentum und eröffnen Möglichkeiten für politische Einflussnahme und Spionage.

Einflussnahme und transnationale Repression:

China versucht, durch Einflussnahme in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft ein positives Umfeld für die KPCh zu schaffen. Dazu gehören Desinformation, Propaganda und die Instrumentalisierung von Parlamentariern als Lobbyisten. Kritische Abgeordnete werden unter Druck gesetzt oder sanktioniert. Im Bildungsbereich dienen die in Deutschland ansässigen Konfuzius-Institute der Verbreitung eines positiven China-Bildes und der Verhinderung regimiekritischer Aktivitäten. Unternehmen werden bei „unerwünschtem“ Verhalten mit Sanktionen und Boykotten belegt.

Im Rahmen der transnationalen Repression nutzt China eine extraterritoriale Infrastruktur, darunter Diaspora-Vereine und gleichgeschaltete Presse, um Oppositionelle zu identifizieren und unter Druck zu setzen. Auch in Hamburg sind diese Strukturen aktiv und Teil der chinesischen Einflussstrategie.



Wappen des „Ministry of State Security“ (MSS)



Wappen des „Ministry of Public Security“ (MPS)

Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahme

1. Anklage wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 13. August 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz Anklage gegen einen US-amerikanischen Staatsangehörigen erhoben.

Der Beschuldigte ist verdächtig, sich in einem besonders schweren Fall gegenüber einem ausländischen Geheimdienst zur geheimdienstlichen Agententätigkeit bereit erklärt zu haben (§ 99 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 NTSG).

Der Angeklagte arbeitete zwischen 2017 und Frühjahr 2023 für einen zivilen Vertragspartner des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika. Spätestens seit 2020 übte er seine Tätigkeit auf einem US-amerikanischen Militärstützpunkt in Deutschland aus. Im Sommer 2024 kontaktierte der Angeschuldigte mehrfach chinesische staatliche Stellen und bot die Übermittlung sensibler Informationen des US-amerikanischen Militärs zur Weiterleitung an einen chinesischen Nachrichtendienst an. (Quelle: www.Generalbundesanwalt.de vom 25.08.2025)

2. Anklage wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 9. April 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden Anklage gegen einen deutschen Staatsangehörigen chinesischer Herkunft und eine chinesische Staatsangehörige erhoben.

Der deutsche Beschuldigte war seit dem Jahr 2002 Mitarbeiter eines chinesischen Geheimdienstes. Ab September 2019 bis zu seiner Festnahme im April 2024 arbeitete er offiziell als Assistent für einen Abgeordneten der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) im Europäischen Parlament und verschaffte sich mehr als 500 Dokumente, darunter auch sehr sensibel eingestufte Dokumente. In den Jahren 2023 und 2024 spähte er zudem chinesische Oppositionelle und Dissidenten in Deutschland aus. Hierzu trat er etwa in sozialen Medien zum Schein als Kritiker der chinesischen Staatsführung auf

und versuchte so, an Personalien und sonstige Informationen von tatsächlichen Dissidenten zu gelangen.

Die chinesische Staatsangehörige war bis zu ihrer Festnahme Ende September 2024 für ein Unternehmen tätig, das Dienstleistungen im Bereich Logistik unter anderem am Flughafen Leipzig/Halle erbringt.

In der Zeit von Mitte August 2023 bis Mitte Februar 2024 arbeitete sie einem anderen Beschuldigten zu, indem sie ihm wiederholt Informationen über Flüge, Fracht und Passagiere des Leipziger Flughafens zur Weiterleitung an den chinesischen Geheimdienst übermittelte. Die Informationen betrafen insbesondere den Transport von Rüstungsgütern sowie Personen mit Verbindungen zu einem deutschen Rüstungsunternehmen.

Beide Personen befinden sich weiterhin in Untersuchungshaft. (Quelle: www.Generalbundesanwalt.de vom 29.04.2025)

3. Anklage wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 20. Dezember 2024 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen drei deutsche Staatsangehörige erhoben.

Die Angeschuldigten sind hinreichend verdächtig, für einen ausländischen Geheimdienst tätig gewesen zu sein (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Zudem werden ihnen zwei gewerbsmäßige Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 2 AWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/821) zur Last gelegt.

Einer der Beschuldigten fungierte ab 2017 als Agent für einen in China aufhältigen Mitarbeiter des chinesischen Geheimdienstes MSS. Im Auftrag dieses Mitarbeiters beschaffte die Person in Deutschland gemeinsam mit einem mitangeklagten Ehepaar Informationen zu militärisch nutzbaren innovativen Technologien. Dazu be-

dienten sich die Angeschuldigten einer Firma, die durch die Eheleute von Düsseldorf aus betrieben wurde. Über diese Firma nahmen die Eheleute Kontakt zu Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf. In der Zeit von Februar 2017 bis April 2024 sammelten sie wiederholt Informationen, die zum Ausbau insbesondere der maritimen Kampfkraft Chinas nützlich sein konnten. Dies betraf etwa Erkenntnisse zu Bootsmotoren, Sonarsystemen, Flugzeugschutzsystemen, Antrieben für Panzerfahrzeuge sowie militärisch nutzbaren Drohnen. Die Informationen wurden anschließend über den Mitangeklagten an dessen Kontaktmann beim MSS weitergeleitet. In einem Fall schlossen die Eheleute mit einer deutschen Universität ein Kooperationsabkommen zum Wissenstransfer.

(Quelle: www.Generalbundesanwalt.de vom 09.01.2025)

4. Urteilsverkündung im Verfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (2 St 3 BJs 390/24)

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat am 11. Februar 2026 im o.g. Verfahren ein Urteil verkündet. Der Angeklagte, ein US-amerikanischer Staatsangehöriger wird wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für die VR China zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Die Verteidigung des Angeklagten sowie der Angeklagte haben auf Rechtsmittel verzichtet. Die Vertreter des Generalbundesanwalts haben dies in Aussicht gestellt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Der Verurteilte hatte staatliche chinesische Stellen kontaktiert und ihnen die Übermittlung sensibler Informationen des US-amerikanischen Militärs zur Weiterleitung an einen chinesischen Nachrichtendienst angeboten. Die betreffenden Informationen hatte er im Zuge seiner früheren Tätigkeit bei einem zivilen Vertragspartner der amerikanischen Streitkräfte erlangt. Bevor er dieses Vorhaben umsetzen konnte, wurde er jedoch im November 2024 durch Einsatzkräfte des Bundeskriminalamtes im Auftrag des Generalbundesanwaltes festgenommen. Bis zur Verurteilung befand er sich in Untersuchungshaft.

Nach Angaben des Gerichts handele es sich bei den angebotenen Auskünften um Informationen zu Systemen, die zur militärischen Kommunikation und Zielerfassung genutzt werden. Zwar standen diese unter Geheimhaltung, sie sollen allerdings nicht bedeutend gewesen sein. Der Vorsitzende Richter erklärte in der Urteilsbegründung, dass der Verurteilte sehr dilettantisch vorgegangen sei. Die Unzufriedenheit des Mannes mit seinem Arbeitgeber soll zur Entscheidung für die Tat geführt haben. Aus Frust habe er sich dann an die staatlichen chinesischen Stellen gewandt.

(Quelle: <https://olgko.justiz.rlp.de>)



7. Der Fachbereich cyber.spionage | Abwehr und Prävention im LfV Hamburg

Die unerlaubte nachrichtendienstliche Aufklärung durch fremde Staaten mit informationstechnischen Mitteln (Cyberspionage) stellt eine außerordentliche Gefährdung für die gesamte Gesellschaft dar.

Neben Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind Abgeordnete, Parteien, politische Stiftungen und sogar Privatpersonen betroffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein privat betriebener Internetdienst durch einen Angreifer gekapert und fortan für Cyberangriffs-Kampagnen genutzt wird.

Daher kann heute jede Person Opfer eines Cyberangriffs mit staatlichem Ursprung werden. Diese Angriffe sind schwierig zu entdecken und können schweren Schaden anrichten, da die Angreifer extrem versiert und die Angriffe entsprechend professionell sind. Neben der Ausforschung – der Cyberspionage – können Cyberangriffe disruptiv sein, also Schäden anrichten und beispielsweise die Funktion von Geräten unterbrechen. Hierbei handelt es sich um Cybersabotage. Die Gefahr von Cybersabotage steht typischerweise im Zusammenhang mit der Beziehungsqualität der Bundesrepublik zu dem jeweiligen fremden Staat.

Cyber-Warnungen des Verfassungsschutzverbundes im Jahr 2025

Einzelne ausländische Staaten versuchen, den Ausgang von Wahlen durch Desinformation und Deskreditierung im Vorfeld und durch Cyber-Sabotagehandlungen während des Wahlprozesses aktiv zu stören. Diese Kampagnen finden sowohl realweltlich als auch im Cyberraum statt und haben das Ziel, das Vertrauen in demokratische Institutionen zu schwächen und gesellschaftliche Spaltungslinien zu vertiefen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) warnte 2025 vor Cyberaktivitäten in Bezug auf die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.¹

In der Nachbetrachtung bestätigte sich Russland als Hauptakteur. Mit näher rückendem Wahltermin nahmen russische Desinformationsaktivitäten zu. Insbesondere die Kampagne „Storm 1516“ zeichnete sich durch das Verbreiten von Webseiten aus, die den Anschein von Nachrichtenseiten erwecken sollten und Fehlinformationen verbreiteten. Ein Attribuierungs-Verfahren ergab, „dass dahinter die Moskauer Denkfabrik Center für Geopolitical Expertise und die Doppelkopfadlerbewegung steht“, verlautete das Auswärtige Amt in der Regierungspressekonferenz am 12. Dezember 2025.²



¹<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/spionage-und-proliferationsabwehr/gefaehrung-der-bundestagswahl-2025-durch-unzulaessige-auslaendische-einflussnahme.html>, 11/2024

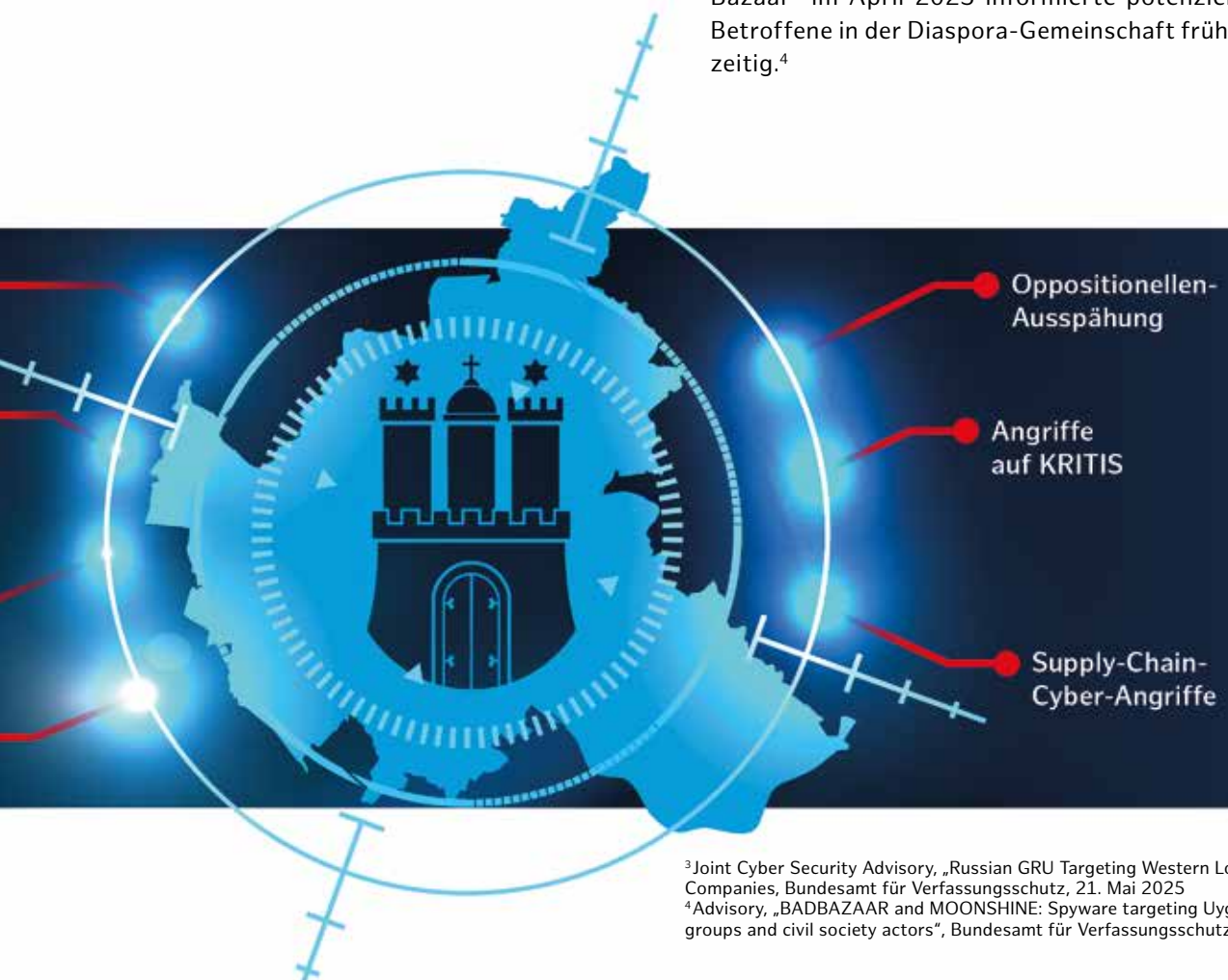
²Joint Cyber Security Advisory, „Russian GRU Targeting Western Logistics Entities and Technology Companies, Bundesamt für Verfassungsschutz, 21. Mai 2025

Die Gefährdungswarnung zur Bundestagswahl wurde im Verfassungsschutzverbund im Rahmen der Präventionsarbeit platziert und länderspezifisch angepasst. In Hamburg erfolgte eine Sensibilisierung der Bürgerschaftskanzlei im Januar 2025 durch einen Sicherheitshinweis des LfV Hamburg, der sich auch auf die 2025 erfolgte Wahl zur Hamburger Bürgerschaft bezog.

In einem wenige Tage vor der Bürgerschaftswahl in Hamburg auf der Plattform X veröffentlichten Fake-Video wurde gezeigt, wie Stimmzettel mit einem Kreuz bei der AfD in einen Schredder gesteckt wurden. Der zuständige Wahlleiter veröffentlichte hierzu eine entsprechende Pressemeldung, in welcher das Video als Versuch zur Delegitimierung der Wahlen bewertet wird. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die vorliegenden Hinweise der Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Zuordnung des Videos zu einer russischen Desinformationskampagne eingegangen.

Europäische Logistik- und Technologieunternehmen waren auch in 2025 Ziele für russische Cyberattacken. Vorrangig betroffen sind Unternehmen, die an der Durchführung von Hilfslieferungen an die Ukraine beteiligt sind. Verantwortlich dafür ist die Einheit 26165 des russischen Militärgeheimdienstes GRU und deren Cyberakteur „Fancy Bear/APT 28“. Dazu warnte das BfV gemeinsam mit internationalen Partnern im Frühjahr 2025 mit einem Sicherheitshinweis zum Vorgehen des Akteurs, der beispielsweise kritische Infrastrukturen (KRITIS) durch Angriffe auf Überwachungskameras (IP-Kameras) ausspähte.³

Der Cyberraum spielt für die Ausspähung, Verfolgung und Unterdrückung oppositioneller Personen durch ihre Herkunftsländer eine große Rolle. Chinesische Cyberakteure nutzten zur Ausspähung chinesischer Minderheiten und Dissidenten im Ausland Fälschungen verbreiteter Messenger-Apps (z.B. Signal, Telegram, WhatsApp), um darüber Schadsoftware bei ihren Zielen zu installieren. Ein gemeinsamer Sicherheitshinweis des BfV und internationaler Partner zur eingesetzten Schadsoftware „Moonshine/Bad-Bazaar“ im April 2025 informierte potenziell Betroffene in der Diaspora-Gemeinschaft frühzeitig.⁴



³Joint Cyber Security Advisory, „Russian GRU Targeting Western Logistics Entities and Technology Companies, Bundesamt für Verfassungsschutz, 21. Mai 2025

⁴Advisory, „BADBAZAAR and MOONSHINE: Spyware targeting Uyghur, Taiwanese and Tibetan groups and civil society actors“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 9. April 2025

Im August 2025 veröffentlichte das BfV einen gemeinsamen Sicherheitshinweis mit nationalen und internationalen Partnern zu Aktivitäten des chinesischen Cyberakteurs „SALT TYPHOON“, nachdem ein europäischer Telekommunikationsanbieter angegriffen wurde.⁵

„SALT TYPHOON“ griff 2025 weltweit Ziele in den Sektoren Telekommunikation, Transport und Verteidigung in mehr als 80 Ländern an und spähte dabei gezielt Kommunikationsdaten aus.

Die Berliner Justizsenatorin wurde im Sommer 2025 Opfer eines Cyberangriffes des iranischen Akteurs „Charming Kitten“. Mittels eines ausgeklügelten „Social Engineering“ gelang der Zugriff auf Endgeräte des Opfers. Das BfV veröffentlichte dazu im Juli 2025 einen Sicherheitshinweis zum Konflikt im Nahen Osten und wies auf die Aktivitäten iranischer Cyberakteure hin.⁶

Iranische Cyberaktivitäten richten sich vornehmlich gegen Exiliraner, Oppositionelle, Regimekritiker, Journalisten und Einzelpersonen aus dem Bereich der Menschen- und Frauenrechtsaktivisten. Weiterhin werden Cyberkapazitäten gezielt eingesetzt, um Know-How, Informationen und Produkte aus sanktionierten Wirtschafts- und Forschungsbereichen zu beschaffen. Das BfV veröffentlichte im Rahmen seiner Publikationsreihe „CYBER INSIGHT“ umfangreiche Informationen zu den Cyberakteuren der Islamischen Republik Iran.⁷

Weitere aktuelle Hinweise des Verfassungsschutzverbundes zu Cyber-Spionageaktivitäten und zur Spionage insgesamt werden regelmäßig auf der Website des LfV Hamburg veröffentlicht.



Infobox

Verschlussachen

Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Verschlussachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel).

Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

⁵Joint Cyber Security Advisory, „Countering Chinese State-Sponsored Actors Compromise of Networks Worldwide to Feed Global Espionage System“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 27. August 2025

⁶Sicherheitshinweis für die Wirtschaft 01/2025, „Konflikt im Nahen Osten“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 11. Juli 2025

⁷CYBER INSIGHT: Im Schatten des Cyberspace, Teil 2 - Die Welt der APTs, Bundesamt für Verfassungsschutz, August 2025

Die Cyber-Spionageabwehr in Hamburg

Die Zuständigkeit des LfV Hamburg betrifft Bedrohungen und Angriffe, die durch Nachrichtendienste fremder Staaten oder extremistische Bestrebungen erfolgen, sowie solcher Angriffe, deren Ziel „Verschlusssachen“ sind.

In der Regel werden die Cyberangriffe fremder Nachrichtendienste von den betroffenen Opfern nicht bemerkt. Für die Detektion und Abwehr elektronischer Angriffe sprechen die Behörden des Verfassungsschutzverbundes mögliche Betroffene an und stellen Detektionsregeln und technische Informationen (Indikatoren für eine Kompromittierung) zur Verfügung. Wird anhand dieser Informationen der Angriff nachgewiesen, schließen sich weitere Maßnahmen des Verfassungsschutzes in genauer Abstimmung mit den Betroffenen an.

Schutz von Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen

Die Spionageabwehr des LfV Hamburg hat darüber hinaus die Aufgabe, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen für die Gefahren durch Spionage und Sabotage sowie extremistische Bestrebungen zu sensibilisieren und sie auf Anforderung bei der Abwehr dieser Gefahren beratend zu unterstützen. Sabotageakte durch fremde Staaten können weitreichende Auswirkungen haben und zu schwerwiegenden Schäden führen. Das gilt besonders mit Blick auf KRITIS und KRITIS-nahe Unternehmen, die essenziell für ein funktionierendes Gemeinwesen sind. Der Sabotageschutz zählt daher zu den Kernaufgaben der Verfassungsschutzbehörden.⁸ Hinzu kommt der Schutz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich der Wissenschaftsspionage. Ziel ist es, die Sensibilität von Führungskräften sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen und ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein zu erreichen.

Anhaltende Gefährdung durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat – wie bereits in den Vorjahren – die Arbeit des Fachbereiches maßgeblich beeinflusst. Es wird von einem nochmals erhöhten Risiko von Spionage und Cyber-Spionage gegen deutsche Stellen ausgegangen – insbesondere als Reaktion auf die Ausweitung der Sanktionen gegen

Russland und die anhaltenden militärischen Unterstützungsvorhaben für die Ukraine.

Zu den Indikatoren für die nochmals erhöhte Gefährdungslage zählen beispielsweise großflächige Störungen des „Global Navigation Satellite Systems (GNSS)“ in der Ostsee, welche auch 2025 teils erhebliche Auswirkungen auf den zivilen Schiffs- und Flugverkehr hatten. GNSS-Störungen werden durch unerwünschte Funksignale verursacht, welche Satellitennavigationsignale stören und zu ungenauer oder fehlerhafter Positionsbestimmung führen können. Von verschiedenen internationalen Stellen wurde die Russische Föderation als möglicher Urheber genannt.

Laut der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization, ICAO) kam es in den nationalen Fluginformationsgebieten (Flight Information Region, FIR) mehrerer Ostsee-Anrainerstaaten zu einer Zunahme der GNSS-Störungen von 7,5 % im Mai 2024 auf 27,4 % im April 2025; in einigen nationalen Fluginformationsgebieten waren teilweise ca. 42% aller Flüge betroffen. Die Ursachen der Störungen werden von der ICAO in russischem Hoheitsgebiet verortet.⁹

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat eine seit September 2025 geltende Bekanntmachung für Seefahrer (BfS) erlassen, in der vor Beeinträchtigen durch GNSS-Störungen auf nationalen Gewässern gewarnt wird.¹⁰

Im Jahr 2025 verzeichnete Deutschland einen massiven Anstieg von Drohnenaktivitäten, die häufig mit russischer Spionage und hybrider Kriegführung in Verbindung gebracht wurden. Es kam zu einer Welle von Störungen im europäischen Luftraum, die teilweise zur Schließung von Flughäfen führten.

Der Bund und die Länder richteten ein nationales Drohnenabwehrzentrum (GDAZ) ein.

Weitere Aufgaben im Bereich Prävention

Der für den Bereich der Prävention im LfV Hamburg zuständige Abschnitt nimmt weitere Aufgaben wahr, die sowohl die Prävention als auch die Detektion von und die Reaktion auf Vorfälle mit mutmaßlich verfassungsschutzrelevantem Bezug umfassen. Hamburger Unternehmen,

⁸Sicherheitshinweis für die Wirtschaft 04/2022, Bundesamt für Verfassungsschutz, 2. Dezember 2022

⁹Working Paper: Infraction of the Convention of International Civil Aviation by the Russian Federation – Global Navigation Satellite System (GNSS) Radio Frequency Interference (RFI), International Civil Aviation Organization, 10. September 2025

¹⁰Bekanntmachung für Seefahrer 290/25, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ostsee, 29. September 2025

die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge durchführen, befinden sich in der Geheimschutzbetreuung zumeist des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE). Es handelt sich um sogenannte „geheimschutzbetretene Unternehmen“. Das LfV Hamburg wirkt bei dieser Geheimschutzbetreuung mit und ist bei befürchteten oder eingetretenen Sicherheitsvorfällen in diesen Unternehmen zuständig, insbesondere wenn Verschlussachen (siehe Infokasten) betroffen sind. Um diese Vorfälle möglichst im Vorwege zu verhindern, verfolgt das LfV Hamburg in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen ausgefeilte Präventionsstrategien. Ebenso können sich nicht-geheimschutzbetretene Unternehmen jederzeit an den Fachbereich Prävention im LfV Hamburg wenden.

Prävention und Reaktion

Der Fachbereich Prävention der Spionageabwehr geht auf mögliche Betroffene zu und sensibilisiert diese anhand eigener Erkenntnisse und Analysen. Dabei werden spezifische, eigene Analysemethoden für eine effektive Beratung der Zielgruppen eingesetzt, die in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den jeweiligen Adressaten zu bedarfsgerechten und effektiv nutzbaren Ergebnissen führen. Diese tragen dazu bei, dass sich Wissenschaft und Forschung, Hamburger Unternehmen sowie Politik und Verwaltung eigenverantwortlich und effektiv gegen Ausforschung, illegalen Wissens- und Technologietransfer, Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.

Die Bediensteten des LfV Hamburg ermitteln zudem bei eingetretenen oder befürchteten Sicherheitsgefährdungen bei den genannten Adressaten. Damit Sicherheitsvorfälle gar nicht erst entstehen, bildet der präventive Aspekt ein zentrales Anliegen des gesamten Verfassungsschutzverbundes. Hierzu arbeitet das LfV Hamburg eng mit weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.

Im Rahmen der fortlaufenden konzeptionellen Neuausrichtung wurde das Präventionsangebot weiter ausgebaut. Insbesondere Sensibilisierungsschulungen sowie bedarfsgerechte Einzelgespräche zur Aufklärung und Risikobewertung wurden verstärkt angeboten und von Firmen mit und ohne Geheimschutzauftrag wahrgenommen.

Ein zusätzlicher Treiber für die Nachfrage nach Sensibilisierungsangeboten war die nach wie vor angespannte geopolitische Lage. Vor allem die Spannungen im Kontext des anhaltenden Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie die Zunahme hybrider Bedrohungen durch die Russische Föderation haben das Sicherheitsbewusstsein in der Unternehmenslandschaft Hamburgs weiterhin geschärft. Diese Entwicklungen unterstreichen die Notwendigkeit einer zukünftigen kontinuierlichen und intensiven Präventionsarbeit.

Hinweise aus der Wissenschaft, Forschung und Politik, aus Unternehmen und von Einzelpersonen auf Spionage oder Umgehung von Sanktionen

Die Russische Föderation ist durch die verhängten Sanktionen zusehends von den Staaten der Europäischen Union isoliert und die russische Wirtschaft von Informationen und Technologien aus dem westlichen Ausland abgeschnitten.

Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes ist aufgrund dieser Entwicklung davon auszugehen, dass der Druck auf die russischen Nachrichtendienste zunehmen wird, Zugang zu Menschen mit einschlägigen Kenntnissen und zu Technologien von Bedeutung für die russische Wirtschaft zu gewinnen.

Somit besteht die Gefahr von vermehrten Anbahnungsversuchen, insbesondere bei Beschäftigten in den für Russland relevanten Wirtschaftszweigen.¹¹ In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk auf die mögliche Umgehung von Sanktionen zu richten.

¹¹Sicherheitshinweis für die Wirtschaft | 03/2022, Teil „Gefahr der nachrichtendienstlichen Anbahnung“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 17. Mai 2022

Die Hinweise auf eine anhaltende Umgehung der Sanktionen gegen Russland mehrten sich:

„Auswertungen von Handelsdaten und einschlägige Medienberichte legen dar, dass trotz der bestehenden Sanktionen noch immer sanktionierte Güter aus Deutschland und der Europäischen Union nach Russland gelangen. Dies geschieht zwar häufig über Drittstaaten, die sich den Sanktionen nicht angeschlossen haben. Dennoch beginnen viele der Umgehungsketten in der Europäischen Union, auch in Deutschland.“¹²

Sanktionsumgehungen – insbesondere über Drittländer – können auch durch die Russische Föderation möglicherweise selbst initiiert und staatlich gesteuert sein, weshalb diese Vorgänge wiederum für den Verfassungsschutz relevant sind.

Aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Politik, von Nichtregierungsorganisationen sowie Hamburger Unternehmen erhält die Spionageabwehr des LfV Hamburg wichtige Hinweise auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse. Dies können beispielsweise Auffälligkeiten auf Reisen bei der Ein- und Ausreisekontrolle, während des Hotelaufenthalts oder bei dienstlichen Besprechungen sein.

Generell gilt es, nicht nur bei denjenigen Ländern besonders aufmerksam zu sein, die in diesem Verfassungsschutzbericht genannt werden. Fallweise können Spionage- oder Cyberspionageaktivitäten auch von weiteren Ländern ausgehen.

Hinweise über solche Aktivitäten sind für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden sehr wichtig und werden vertraulich behandelt. Weitere Informationen hierzu befinden sich auf der Internetseite des LfV Hamburg (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz).



Beratung für Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Politik und Verwaltung oder Hinweise auf Spionage und Sabotage

Institutionen beziehungsweise deren Beschäftigte mit Beratungsbedarf oder Hinweisen können sich jederzeit in den Themenfeldern **„cyber.spionageabwehr“** und **„Wirtschaftsschutz“** mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unter der Telefonnummer **040 / 24 44 43** in Verbindung setzen. Alternativ stehen beide Bereiche per E-Mail unter **wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de** jederzeit zur Verfügung.

¹²Schlaglichter der Wirtschaftspolitik Dezember 2025 – Monatsbericht: Von der Schraube bis zum Chip: Sanktionsumgehung als Achillesferse der Sanktionspolitik gegen Russland, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, November 2025



Geheimschutz

Deutschland steht aufgrund seiner politischen Bedeutung im Fokus fremder Nachrichtendienste. Diese Bedrohung hat sich mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine noch einmal verstärkt. Es besteht daher ein vitales Interesse in Bund und Ländern, die staatlichen Geheimnisse vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Auf der Basis staatlicher Geheimenschutzvorschriften obliegt der Geheimenschutz sämtlichen Verschlussachen bearbeitenden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, dabei in besonderem Maße dem Landesamt für Verfassungsschutz, das hierzu personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen trifft.

Maßgeblich für den Geheimenschutz ist die Einstufung des jeweiligen Geheimnisses als Verschlussache, wobei der Umgang mit Verschlussachen sowohl personell als auch materiell geregelt ist:

Der personelle Geheimenschutz stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlussachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Der vorbeugende personelle Sabotageschutz schützt Einrichtungen, die durch eine Verordnung als lebens- oder verteidigungswichtig festgelegt wurden, vor Innentätern.

Der materielle Geheimenschutz sieht umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor.



1. Geheimschutz

Ziel des Geheimschutzes ist der Schutz von Informationen, die durch den Staat als Verschlusssache eingestuft worden sind. Die Intensität der Geheimchutzmaßnahmen hängt von der Einstufung der zu schützenden Verschlusssache ab.

Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Dazu zählen Schriftstücke, elektronische Dokumente, Zeichnungen, Audiodateien, Gesprächsinhalte etc. Verschlusssachen werden nach ihrer Schutzbedürftigkeit als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Entscheidend für die Einstufung ist der mögliche Schaden, der entstehen kann, wenn Unbefugte von den geschützten Informationen Kenntnis erhalten (Definition nach § 4 HmbSÜGG).

1.1 Personeller Geheimschutz

Ziel des personellen Geheimschutzes ist es, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, insbesondere solche mit Zugang zu Verschlusssachen, vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Wesentliches Element des personellen Geheimschutzes ist die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimchutzgesetz (HmbSÜGG). Die betroffene Person darf nur und erst dann mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden, wenn die abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Zweifel ist für die Sicherheit zu entscheiden.

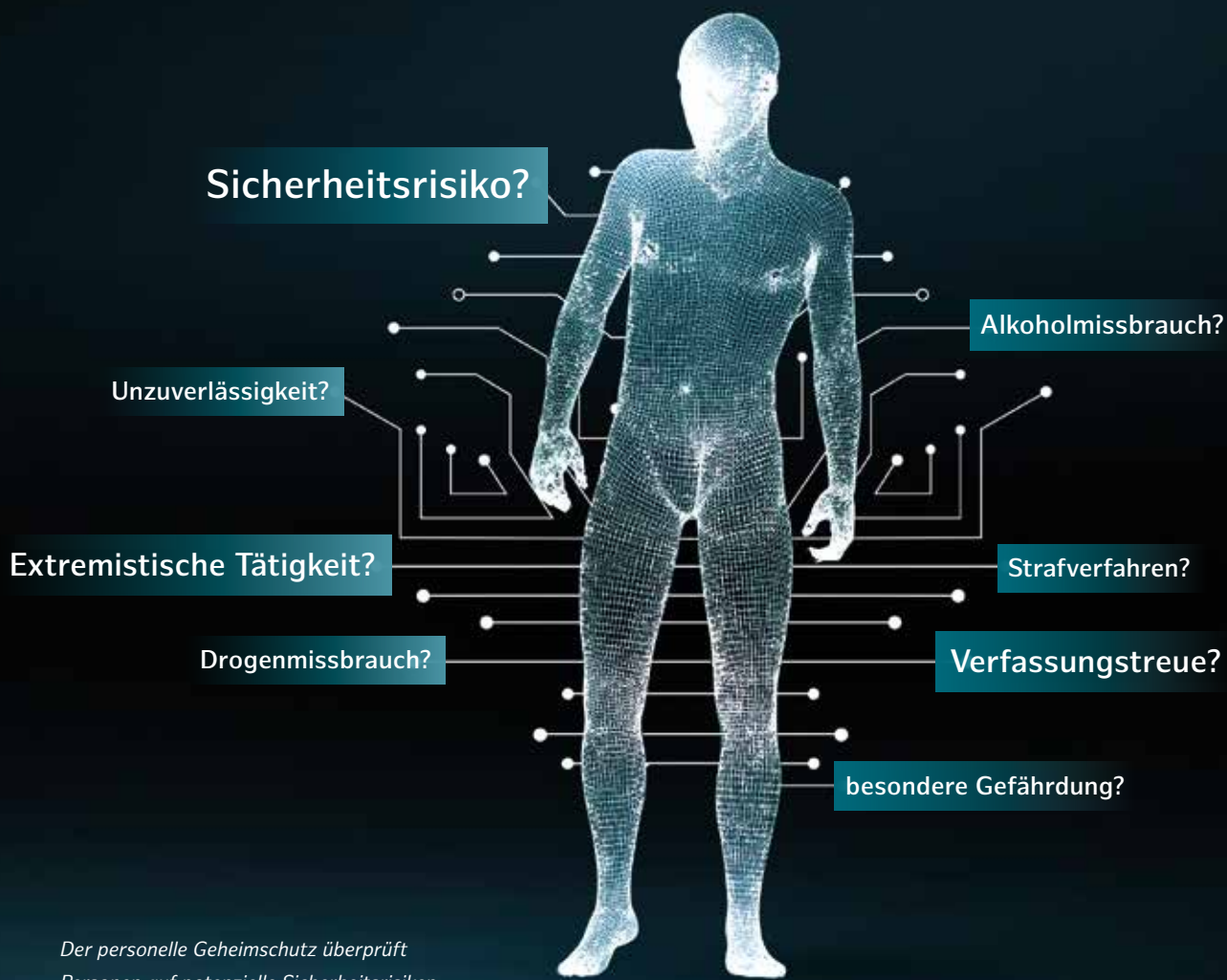
Ein Sicherheitsrisiko, das die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes ausschließt, kann insbesondere in folgenden Konstellationen bestehen:

- ▶ Laufende oder abgeschlossene Strafverfahren.
- ▶ Unzuverlässigkeit zum Beispiel aufgrund von Drogen- oder Alkoholmissbrauch.

- ▶ Fehlende Verfassungstreue, insbesondere bei politisch-extremistischer Tätigkeit.
- ▶ Besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste (vor allem wegen kompromittierender Lebensumstände). Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind persönliche Verbindungen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken von hoher Relevanz für die Einschätzung des Sicherheitsrisikos. So besteht beispielsweise bei Familienangehörigen, die in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken leben, die reale Gefahr, dass diese von den dortigen Geheimdiensten unter Druck gesetzt werden.

Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen bedarf die Sicherheitsüberprüfung deren vorherige Zustimmung. Falls die Zustimmung nicht erteilt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung und daraus folgend die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich.

Je nach Art und Umfang der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung obliegt den Geheimschutzbeauftragten der Beschäftigungsdienststellen. Für diese ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde, ob Umstände vorliegen, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten, die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Die durchzuführenden Maßnahmen hängen von der Überprüfungsart ab und sind im HmbSÜGG detailliert geregelt. Unter anderem werden Erkenntnisse des Verfassungsschutzes abgefragt, Anfragen bei der Polizei und beim Bundeszentralregister gestellt und Personen befragt. Im Jahre 2024 hat das Landesamt für Verfassungsschutz 598 (2023: 389) Sicherheitsüberprüfungen bearbeitet. Die Steigerung der Sicherheitsüberprüfungen von 389 auf 598 erklärt sich mit einem Anstieg an sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten aufgrund des OPLAN Deutschland und des Alarmplans. Zudem ergibt sich im Nachgang von Behördenberatungen vor Ort oft die Einleitung überfälliger Wiederho-



lugsüberprüfungen. Da vermehrt Behörden aufgesucht wurden, kam es entsprechend häufiger zu diesen Anschlussüberprüfungen. Eine weitere Rolle spielt die EM, die im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept zu weiteren Sicherheitsüberprüfungen führte.

1.2 Materieller Geheimschutz und Schutz von IT-Systemen

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen zum dauerhaften Schutz von Verschlusssachen. Unbefugten soll auf diese Weise die Kenntnisnahme und Manipulation verwehrt werden. Maßgeblich ist neben dem HmbSÜGG die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA). In den Verschluss-

sachen verarbeitenden Hamburger Dienststellen nehmen Geheimschutzbeauftragte die sich aus diesen Vorgaben ergebenden geheimschutzrechtlichen Aufgaben wahr. IT-Sicherheitsbeauftragte unterstützen und beraten die Geheimschutzbeauftragten in allen Fragen des Einsatzes von Informationstechnik zur Handhabung von Verschlusssachen (VS-IT). Zum besseren Schutz von VS-IT konkretisiert die HmbVSA die Regelungen des VS-IT-Geheimschutzes und die Aufgaben von IT-Sicherheitsbeauftragten mit einem hohen Detailgrad. Maßgeblich berücksichtigt werden die Technischen Leitlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Das LfV Hamburg berät im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben die Geheimschutzbeauftragten zu allen Fragen des materiellen Geheimschutzes einschließlich des Schutzes von IT-Systemen.

Aufgrund des gestiegenen Sicherheitsbedarfs im Zusammenhang mit dem Operationsplan Deutschland (OPLAN Deutschland DEU) und der zivil-militärischen Zusammenarbeit bestand auch im Jahr 2025 in Hamburg ein erhöhter Beratungsbedarf bei der Planung und Umsetzung technischer, baulicher und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Aufgrund der veränderten geopolitischen Lage ist in diesem Bereich eine strategische Neuausrichtung gefordert. Die Verarbeitung von Verschlussachen unterliegt daher – auch im Zusammenspiel mit der zunehmenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen – einem grundlegenden Wandel, der sich nachhaltig und dauerhaft vollziehen wird.

Das LfV Hamburg ist im Rahmen der HmbVSA in der FHH bei der Planung und Bereitstellung der zukünftigen Digitalen Infrastruktur (VS-Kommunikation) sowie der Härtung gegen Hybride Bedrohungen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes fest eingebunden. Dafür steht das LfV Hamburg mit dem BSI, dem Amt für IT und Digitalisierung (ITD) in der Hamburger Senatskanzlei, dem FHH-Netzbetreiber und Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Dataport und den Fachbehörden der FHH in regem Austausch.

Sicherheitsüberprüfungen bei Personen, die in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden, zählen zu den Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.

1.3 Personeller und materieller Geheimschutz in der Privatwirtschaft.

Private Unternehmen arbeiten mit Verschlussachen, wenn sie staatliche VS-Aufträge erhalten, zum Beispiel in der Rüstungsindustrie. Zugang zu diesen Verschlussachen erhalten die Unternehmen erst, nachdem die erforderlichen Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes durchgeführt wurden. Die Unternehmen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) geheimschutzbetreut. Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit seiner Expertise als Ansprechpartner vor Ort mit.

2. Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz hat die Aufgabe, lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen vor Sabotagehandlungen durch sogenannte Innentäter zu schützen. Solche Einrichtungen, die vom Senat per Verordnung bestimmt werden, sind entweder für die Funktionsfähigkeit des Staates unverzichtbar oder können im Sabotagefall die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden. In Hamburg ist unter anderem das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin als lebenswichtige Einrichtung bestimmt worden. Wesentlicher Inhalt des personellen Sabotageschutzes ist auch hier die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach dem HmbSÜGG.



Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Vom 07. März 1995 | Fassung vom 22. Januar 2025

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 6 Verhältnismäßigkeit
- § 7 Schutz Dritter
- § 8 Schutz privater Kernbereiche und von Vertrauensbeziehungen
- § 9 Unabhängige Kontrolle
- § 10 Mitteilung an betroffene Personen

3. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

- § 11 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 12 Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11
- § 13 Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 14 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 15 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Vertrauensleute
- § 17 Langfristige Observationen
- § 18 Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel
- § 19 Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln
- § 20 Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern
- § 21 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen
- § 22 Verarbeitung von Daten Minderjähriger
- § 23 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

4. Abschnitt

Offenlegung von Daten

- § 24 Offenlegung nicht personenbezogener Daten
- § 25 Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

- § 26 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr
- § 27 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz
- § 28 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung
- § 29 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung
- § 30 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen
- § 31 Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person
- § 32 Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31
- § 33 Minderjährigenschutz bei Inlandsaboffenlegung
- § 34 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen
- § 35 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen
- § 36 Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 37 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

5. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

- § 38 Auskunftserteilung
- § 39 Dateisystemanordnungen
- § 40 Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 41 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

6. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

- § 42 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 43 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 44 Aufgaben des Ausschusses
- § 45 Eingaben

7. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 48 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung (Verfassungsschutzgüter).

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hält als Frühwarnsystem der Demokratie insbesondere analytische Kompetenzen zur Auswertung von gesammelten Informationen über aktuelle Entwicklungen verfassungsfeindlicher Kräfte im Vorfeld möglicher Gefahren für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten vor, um Art und Ausmaß derartiger Gefahren frühzeitig zu erkennen. ²Im Rahmen seiner breiten gesellschaftlichen Verankerung tauscht es sich mit der Wissenschaft aus und nimmt am öffentlichen Diskurs teil.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Der Verfassungsschutz wird innerhalb der zuständigen Behörde vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. ²Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Landesamt für Verfassungsschutz an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. ²Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzu-

arbeiten. ²Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, der Bund gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und der anderen Länder zulassen.

§ 4

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen (Beobachtung), insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz

1. informiert insbesondere den Senat über von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Bedrohungen von Verfassungsschutzgütern,
2. versetzt die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage, Maßnahmen zur Abwehr solcher Gefahren zu ergreifen,
3. informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nichtöffentliche Stellen über Bedrohungen durch gegen sie gerichtete Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(3) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. ²Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens jährlich Verfassungsschutzberichte insbesondere zu aktuellen Entwicklungen. ³Es stellt diese Berichte der Öffentlichkeit nur für die jeweils letzten drei Berichtsjahre zur Verfügung. ⁴Es tritt Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Informationsangebote entgegen.

(4) Bei der Information der Öffentlichkeit nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere in Einbürgerungsverfahren und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, und
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nicht-öffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

²Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, soweit sie Sicherheitsüberprüfungen zum Gegenstand hat, sind im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit

(1) ¹Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen solche nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 und Tätigkeiten solche nach § 4 Absatz 1 Nummer 2; im Einzelnen sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten

Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 5 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Bestrebungen im Sinne des § 4 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. ⁴In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) ¹Sämtliche Bestrebungen und Tätigkeiten sind im Sinne dieses Gesetzes beobachtungsbedürftig. ²Voraussetzung für deren Beobachtung ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

(3) ¹Erheblich beobachtungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten und solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, darauf gerichtet und geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen. ²Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bestrebungen

1. zur Zielverfolgung
 - a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,
 - b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder
 - c) Straftaten begehen oder auf die Begehung solcher gerichtet sind,
2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen verschleiern oder zu verschleiern suchen,

3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft, der kommunikativen Reichweite sowie der Aktionsfähigkeit oder

4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch

- a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
- b) Publikationen, Internetkommunikation, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
- c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten oder

- d) Herbeiführung einer zur nachhaltigen Beeinträchtigung des freien Prozesses politischer Willensbildung geeigneten Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.

(4) ¹Voraussetzung für die Einstufung gemäß Absatz 3 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die jeweiligen Sachverhalte vorliegen. ²Die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit ist mindestens jährlich zu überprüfen. ³Sie entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.

(5) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die ver-

- fassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 4. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 6 Verhältnismäßigkeit

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und im Einzelfall geboten sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. ⁴Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) ¹Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. ²Insbesondere ist eine Maßnahme beim zwischenzeitlichen Wegfall ihrer Voraussetzungen zu beenden, auch wenn der Anordnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

(3) ¹Bei längerfristigen Maßnahmen ist spätestens nach einem Jahr zu prüfen, ob deren Fortsetzung weiterhin angemessen ist. ²Dabei sind insbesondere die Gesamtdauer, das bei längerer Maßnahmedauer steigende Eingriffsgewicht, die bisher erlangten Informationen sowie der voraussichtliche zukünftige Beobachtungsgewinn zu berücksichtigen. ³Zu berücksichtigen sind auch eine erforderliche Langfristigkeit der Beobachtung von Tätigkeiten und Bestrebungen sowie bei Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern und Vertrauensleuten Einsätze oder Einsatzphasen mit geringer Nähe zu Personen. ⁴Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Schutz Dritter

(1) ¹Gegen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt sind (Dritte), dürfen Maßnahmen nur angewendet werden, wenn die Beobachtung anderenfalls unmöglich oder wesentlich erschwert wäre. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Dritte für erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt.

(2) ¹In sonstiger Weise dürfen Dritte nur in eine Maßnahme einbezogen werden, soweit dies zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall unvermeidbar ist. ²Die personenbezogenen Daten dieser Dritten unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot. ³Sie sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mit den zur Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlichen Informationen untrennbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand trennbar verbunden sind.

(3) Eine Beobachtung Dritter nach den Absätzen 1 und 2 ist unbeschadet § 6 so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum im Einzelfall erwartbaren Beobachtungsbeitrag stehen.

§ 8 Schutz privater Kernbereiche und von Vertrauensbeziehungen

(1) ¹Der Kernbereich privater Lebensgestaltung darf unter keinen Umständen zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. ²Sofern sich kernbereichsrelevante Situationen oder Gespräche mit praktisch zu bewältigendem Aufwand vermeiden lassen, ist so zu agieren, dass es nicht zu solchen Situationen kommt und keine kernbereichsrelevanten Informationen erhoben werden. ³Die Maßnahme ist grundsätzlich abubrechen, wenn erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt. ⁴Abhängig von den konkreten Umständen kann es genügen, unter Fortsetzung des Einsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion abubrechen. ⁵Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht mehr vor, darf die Maßnahme fortgesetzt werden.

(2) Kommt es bei einer Maßnahme zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dürfen die durch diesen Eingriff erhobenen Informationen nicht verwendet oder sonst zur Grundlage weiterer Maßnahmen genommen werden.

(3) ¹Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wurde oder ob eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt, ist unverzüglich die Entscheidung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz herbeizuführen. ²Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) ¹Kernbereichsrelevante Informationen sind sofort zu löschen. ²Die Erhebung und Löschung sind auf eine Weise zu protokollieren, welche eine spätere Kontrolle zulässt. ³Das Protokoll darf nur zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Die Löschung erfolgt am Ende des zweiten Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt.

(5) Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die

1. einem Mitglied des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen

Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder eines Gerichts nach dem Deutschen Richtergesetz in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die es in dieser Eigenschaft einer anderen Person anvertraut hat, oder

2. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben,

sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall zwingend erforderlich sind.

(6) ¹Maßnahmen, die in das Vertrauensverhältnis einer Berufsheimnisträgerin bzw. eines Berufsheimnisträgers eingreifen und nicht von Absatz 5 erfasst sind, sind unzulässig, soweit nicht aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das öffentliche Interesse an der Beobachtung das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. ²Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger in diesem Sinne sind Personen, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörender Geheimnisse oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, insbesondere die in § 203 des Strafgesetzbuches genannten Personen. ³Bei der Abwägung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der von der Berufsheimnisträgerin bzw. vom Berufsheimnisträger wahrgenommenen Aufgabe und das Interesse an der Geheimhaltung der ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ⁴Das öffentliche Interesse an der Beobachtung überwiegt in der Regel, soweit die Maßnahme zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall erforderlich ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen bestimmte Tatsachen

bei ihnen selbst den Verdacht für Bestrebungen oder Tätigkeiten begründen.

(8) Daten, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 erlangt wurden, sind nach Maßgabe des Absatzes 4 zu löschen.

§ 9 Unabhängige Kontrolle*)

(1) ¹Die unabhängige Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes wird vom Unabhängigen Kontrollgremium ausgeübt. ²Dieses prüft in den gesetzlich bestimmten Fällen von Amts wegen die Rechtmäßigkeit von Anordnungen. ³Anordnungen, denen das Unabhängige Kontrollgremium nicht zustimmt, hat die zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben.

(2) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet das Unabhängige Kontrollgremium über die von ihr angeordneten Maßnahmen. ²Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn das Unabhängige Kontrollgremium ihr zugestimmt hat. ³Unterrichtungen und Zustimmungen haben in Sitzungen zu erfolgen. ⁴Über die Einberufung von Sitzungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung. ⁵Bei Gefahr im Verzug darf die zuständige Behörde in der Anordnung bestimmen, dass diese bereits vor der Zustimmung des Unabhängigen Kontrollgremiums vollzogen werden darf (Eilbestimmung). ⁶Die bzw. der Vorsitzende des Unabhängigen Kontrollgremiums oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist unverzüglich über die Eilbestimmung einschließlich der die Gefahr im Verzug begründenden Tatsachen zu informieren. ⁷Widerspricht die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung, ist der Vollzug auszusetzen und die Eilbestimmung von der zuständigen Behörde aufzuheben. ⁸Die Entscheidung über Rechtmäßigkeit der Anordnung trifft das Unabhängige Kontrollgremium unverzüglich. ⁹Hat die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung nicht widersprochen, stimmt das Unabhängige Kontrollgremium ihr jedoch nicht zu, ist sie von der zuständigen Behörde aufzuheben. ¹⁰In den

Fällen der Sätze 7 und 9 sind die erhobenen Daten unter Aufsicht einer bzw. eines zum Richteramt befähigten Bediensteten unverzüglich zu löschen; § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 des Artikel 10 - Gesetzes gilt entsprechend.

(3) ¹Maßnahmen, die der unabhängigen Kontrolle unterliegen, sind von der zuständigen Abteilungsleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung zu beantragen. ²Die Anträge sind schriftlich zu stellen, haben alle beurteilungsrelevanten Tatsachen zu enthalten und sind hinreichend substantiiert zu begründen.

(4) ¹Zuständig für die Anordnung der Maßnahmen ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

(5) Für die Verlängerung von Anordnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Das Unabhängige Kontrollgremium setzt sich zusammen aus Mitgliedern der G10-Kommission oder ihren Stellvertretungen und Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. ²Es besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und zwei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern. ³Für jedes Mitglied des Unabhängigen Kontrollgremiums ist eine Stellvertretung zu wählen, wobei für Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen und für Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter nur Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter gewählt werden können. ⁴In Ausübung des Amtes dürfen Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur von Stellvertretungen, die von derselben Fraktion vorgeschlagen worden sind, vertreten werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode

*) Beachte Sonderregelung zum Inkrafttreten in Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

gewählt, im Falle der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und ihrer Stellvertretungen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts. ³Sollten nicht alle zur Wahl vorgeschlagenen gewählt werden, kann sich das Unabhängige Kontrollgremium gleichwohl konstituieren, wenn zumindest drei Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter, gewählt worden sind. ⁴Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Mitglied oder eine Stellvertretung zurücktritt oder aus der G10-Kommission oder der vorschlagsberechtigten Fraktion ausscheidet. ⁵Im Falle eines vorzeitigen Endes der Amtszeit eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Satz 4 findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. ⁶Nach dem Ende der Wahlperiode führen die Mitglieder und deren Stellvertretungen ihr Amt bis zur Konstituierung des nachfolgenden Unabhängigen Kontrollgremiums fort. ⁷§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 5 HmbSÜGG findet auf den Zeitraum der Fortführung des Amtes gemäß Satz 6 entsprechende Anwendung. ⁸Für die Aufwandsentschädigung der Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter gilt § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 724), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(8) Dem Unabhängigen Kontrollgremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(9) ¹Das Unabhängige Kontrollgremium tritt in jedem Quartal mindestens einmal zusammen. ²Es ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter, anwesend sind. ³Das Unabhängige Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Diese regelt unter anderem die Wahl der oder des Vorsitzenden.

(10) Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind während ihres Amtes als auch nach ihrem Ausscheiden zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

§ 10

Mitteilung an betroffene Personen

(1) ¹Den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist. ²Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, gegenüber einer anderen Stelle offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser Stelle.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) ¹Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange

1. eine Gefährdung zu besorgen ist für
 - a) den Zweck der Maßnahme,
 - b) ein Verfassungsschutzgut,
 - c) Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person,
 - d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist

oder

2. der Eintritt sonstiger übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

²Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden.

(4) ¹Die Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 obliegen der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. ²Sie bestimmt die Dauer der Zurückstellung. ³Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

3. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

§ 11 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten. ³Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Offenlegung von personenbezogenen Daten unerlässlich, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. ⁴Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei den hamburgischen Behörden und den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht die Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Erhebungen bei sonstigen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen bzw. Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge,
3. (bleibt frei),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig digitale Dienste erbringen oder daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln, zu

Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG, insbesondere zu

- a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin bzw. des Nutzers,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die von der Nutzerin bzw. vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,

soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 38), in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Daten abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Bestrebung oder Tätigkeit nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachdrücklich fördern oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,
 - a) bei Auskünften nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 3 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(6) Auskunft nach den Absätzen 3 und 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. Leistungen erbringen oder hieran nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 mitwirken.

§ 12 Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11

(1) ¹Anordnungen nach § 11 Absatz 3 werden von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. ²Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde. ³Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁵Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Ersuchen nach § 11 Absatz 4.

(2) ¹Für Anordnungen nach § 11 Absatz 3 gilt § 1 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (HmbG10AusfG) vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 208) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Für die Verarbeitung der nach § 11 Absatz 3 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1254, 2298, 2017 I S. 154), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 42 über Anordnungen nach § 11 Absatz 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Die zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen

Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert am 19. April 2021 (BGBl. I S. 771, 796), jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 HmbG10AusfG und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) ¹Anordnungen sind der verpflichteten Stelle insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. ²Anordnungen und offengelegte Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten von der verpflichteten Stelle nicht mitgeteilt werden.

(5) ¹Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 11 Absatz 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 11 Absatz 3 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und vollständig und in dem Format zu erteilen, das durch die in Absatz 8 Satz 1 genannte Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) ¹Für Mitteilungen an die von Anordnungen nach § 11 Absatz 3 betroffenen Personen findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. ²Wurden personenbezogene Daten einer anderen Stelle gegenüber offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) ¹Für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 und § 13 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990, 1048), entsprechend. ²Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 3 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang

die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftsverpflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 170 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. ³Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 TKG.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 3 Nummer 4 hat die verpflichtete Stelle Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2185); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 13

Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) ¹Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Beobachtung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 TKG und über die nach § 172 TKG erhobenen Daten,
2. geschäftsmäßig digitale Dienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG.

²Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder

2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) ¹Die Auskunft darf auch verlangt werden anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. ²Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Für Auskunftsverlangen nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 entsprechend.

(5) Die auf Grund eines Auskunftsverlangens verpflichtete Stelle hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den verpflichteten Stellen für erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. ²Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 14

Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall

1. zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. zur Herstellung der für die Beobachtung erforderlichen Nachrichtenzugänge,
3. zur Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit und der Eignung von Vertrauensleuten oder

4. zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,
3. planmäßig angelegte Beobachtungen außerhalb der Schutzbereiche von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Observationen),
4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel,
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fern-

meldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes,

12. die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes,
13. die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie
14. weitere in einer Dienstvorschrift benannte nachrichtendienstliche Mittel, die in ihrer belastenden Wirkung für betroffene Personen nicht über die der nachrichtendienstlichen Mittel des Informanten, der Verwendung von Legenden und Tarnpapieren, der punktuellen Bildaufzeichnung und der punktuellen verdeckten Standortbestimmung hinausgehen dürfen.

(3) ¹In der die nachrichtendienstlichen Mittel benennenden Dienstvorschrift sind auch die Zuständigkeiten für die Anordnung anzugeben beziehungsweise zu regeln. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. ³Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(4) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist anzuordnen. ²Die Anordnung ist zu befristen; das gilt nicht für die nachrichtendienstlichen Mittel nach Absatz 2 Nummern 9 und 10. ³Die Frist darf nicht länger als zwölf Monate betragen. ⁴Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. ⁵Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(5) ¹Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. ²Bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeit der Betroffenen nicht weitergehend erfasst wird, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

(6) ¹Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten sind allgemein zu

kennzeichnen. ²Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn die Daten ohne weitere Verarbeitung unverzüglich gelöscht werden. ³Nach einer Offenlegung ist die Kennzeichnung von der empfangenden Stelle aufrechtzuerhalten. ⁴Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung kann anordnen, dass bei der Offenlegung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden.

§ 15 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*)

(1) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen eingesetzt werden. ²Sie dürfen in oder für Bestrebungen tätig werden, um diese zu beobachten. ³Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen Handlungen vornehmen, die

1. nicht in strafbarer Weise in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

⁴Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Beziehung zu einer Zielperson aufbauen, die seitens dieser kernbereichsrelevant ist. ²Unzulässig ist insbesondere das Eingehen einer intimen Beziehung zum Zweck der Informationsgewinnung.

(3) ¹Bei der Planung der konkreten Einsatzgestaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontakte zu einer Zielperson möglichst nicht in einem kernbereichsrelevanten Umfeld erfolgen. ²Vor dem Einsatz ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geplante Einsatz nach seinem Gesamtcharakter kernbereichsrelevante Informationen erfassen wird.

(4) ¹§ 8 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Maßnahme schnellstmöglich abzubrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. ²Die Protokollierungspflicht des § 8 Absatz 4 Satz 2 erstreckt sich auf die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme.

(5) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vor der Weitergabe der von ihnen erhobenen Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. ²Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Falls die Beobachtung durch Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingedrungen ist, ist dies unabhängig davon, ob dabei Informationen erhoben wurden, zu dokumentieren. ²Anschließend ist die Kernbereichsrelevanz des gesamten Einsatzes erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden.

(7) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person,
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten oder

4. bei dem unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Dauer und der Umstände seiner Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich einer betroffenen Person in besonderem Maße betroffen wird,

ist nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(8) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Absatz 7 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(9) ¹Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Absatzes 7

1. Nummer 2 der Zielperson,
2. Nummer 3 der Wohnungsinhaberin bzw. dem Wohnungsinhaber,
3. Nummer 4 der betroffenen Person

gemäß § 10 mitzuteilen. ²Die Mitteilung wird über die Fälle des § 10 Absatz 3 Satz 1 hinaus zurückgestellt, solange eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person zu besorgen ist.

(10) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die verdeckt Informationen im Internet erheben, ohne Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sein, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(11) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der bzw. des Berechtigten betreten. ²Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

*) Beachte Sonderregelung zum Inkrafttreten in Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

§ 16 Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Vertrauensleuten ist § 15 Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Anordnung des Einsatzes kann eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von neun Monaten vorausgehen. ²Ausnahmsweise ist eine einmalige Verlängerung um längstens weitere neun Monate zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. ³Zuständig für die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) ¹Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

²Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein

mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Beobachtung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. ³Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht hinreichend gewichtig beigetragen hat. ⁴Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. ⁵Das Landesamt für Verfassungsschutz darf aufgrund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteilige und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehende Handlungen vornehmen.

(4) ¹Vertrauensleute und ihre Führungen haben vor der Weitergabe von Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. ²Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. ³Ohne diese Prüfung dürfen Informationen von Vertrauensleuten nicht weiterverarbeitet werden.

§ 17 Langfristige Observationen*)

(1) Die Observation einer Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit sie zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 10 mitzuteilen.

*) Beachte Sonderregelung zum Inkrafttreten in Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

§ 18**Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel*)**

(1) Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit es zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 10 mitzuteilen.

§ 19**Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln**)**

(1) Die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn die Ermittlung des Standortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) Erfolgt die Maßnahme auf eine Weise, die die Erstellung eines Bewegungsprofils erlaubt, ist sie nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungs-

bedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(4) ¹Die Anordnung der Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ²Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 20**Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern**

Die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes ist zulässig, wenn die Ermittlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

§ 21**Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen**

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in amtseigenen Dateisystemen verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist,

*) Beachte Sonderregelung zum Inkraft Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**) Beachte Sonderregelung zum Inkraft Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

3. dies zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist oder
4. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 5 tätig wird.

²Informationen, die nach Satz 1 verarbeitete Angaben belegen, dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie personenbezogene Daten Dritter enthalten. ³Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig, es sei denn die Abfrage erfolgt ausnahmsweise im Vorwege einer beabsichtigten Verarbeitung im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG, es liegt Gefahr im Verzug vor oder es besteht eine konkrete Bedrohungslage für die abzufragende Person. ⁴Die unzulässige Abfrage hat ein Verwertungsverbot zur Folge. ⁵Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 später eintreten, dürfen die Daten Dritter verarbeitet werden, wenn diese Daten neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften. ⁶Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. ²Es prüft bei der Einzelfallbearbeitung sowie spätestens fünf Jahre nach der letzten relevanten Speicherung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen oder in Akten zu löschen sind.

(3) ¹Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. ²Insoweit kommen die Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. ³Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. ⁴Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. ⁵Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, der Eigensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet

werden. ⁶Die Protokolldaten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, gemäß § 22b BVerfSchG personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, soweit besondere bundesrechtliche Vorschriften oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.

(5) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, setzt sie insbesondere erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit voraus, so dürfen die bei Gelegenheit einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Beobachtung einer jeglichen Bestrebung oder Tätigkeit verwendet werden, soweit sich aus ihnen im Einzelfall konkrete Erkenntnisse für die Beobachtung ergeben.

§ 22

Verarbeitung von Daten Minderjähriger

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über Minderjährige in Akten und amtseigenen Dateien im Einzelfall verarbeiten; das gilt

1. für Minderjährige ab Vollendung des 12. und vor Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 21, wenn die Informationen über Minderjährige für die Sammlung und Auswertung von Informationen über eine Bestrebung oder Tätigkeit von erheblicher Bedeutung sind, weil
 - a) sie tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung oder Tätigkeit begründen,
 - b) sie für die Erforschung oder Bewertung der Bestrebung oder Tätigkeit in besonderem Maße erforderlich sind oder
 - c) tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, oder
2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen

des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung zum Schutze des Kindeswohls nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, jeweils unter den dort genannten Voraussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des § 21 nicht vorliegen.

²Abgesehen von den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Verarbeitung von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres unzulässig. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen keine Personenakten angelegt werden. ⁴Die Speicherungen und Offenlegungen sowie deren Begründungen sind zu dokumentieren.

(2) ¹In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angefallen sind. ²In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten angefallen sind.

(3) Kommt es bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ein bestimmtes Alter an, ist dieses aber unbekannt, so sind die dieses Alter betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes bereits dann anzuwenden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es sich bei diesen Personen um Personen dieses Alters handelt.

§ 23 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Wurden die unrichtigen Daten offengelegt, hat die offenlegende Stelle die Stelle, der gegenüber die Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung zu informieren, wenn durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
3. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
4. seit der letzten relevanten gespeicherten Information über Bestrebungen zehn Jahre vergangen sind, es sei denn, der Präses der zuständigen Behörde oder die oder der von ihr oder ihm besonders ermächtigte Beamtete trifft hierzu ausnahmsweise eine die Löschung aufschiebende Entscheidung; diese Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

²Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn die gesamte Akte zu löschen ist. ³§ 8 bleibt unberührt. ⁴Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

(3) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,
2. das Landesamt für Verfassungsschutz die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder
3. eine Löschung in sonstiger Weise die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

²Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von

Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses des Bundes oder eines Landes verarbeitet werden. ³Sofern eine zustellfähige Anschrift vorliegt, wird eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Satz 1 Nummer 1 erwirkt hat, vom Landesamt

für Verfassungsschutz über die Aufhebung der Einschränkung unterrichtet.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder bei Verdacht des Datenmissbrauchs genutzt werden.

4. Abschnitt

Offenlegung von Daten

§ 24 Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sein können.

§ 25 Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Stellen offenlegen, soweit dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder Aufgaben der empfangenden Stelle im Einzelfall geboten ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

§ 26 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher An-

haltspunkte zur

1. Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut, sofern dieses im Einzelfall erheblich gefährdet ist, oder
2. zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 28 Absatz 2, sofern eine mindestens konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt,

erforderlich ist. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder einer im Einzelfall von einer Bestrebung oder Tätigkeit ausgehenden Gefahr zur Offenlegung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders gewichtige Rechtsgüter im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,

3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
4. Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person.
6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der aufgrund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen der empfangenden Stelle beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,

§ 27

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs-, Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung,
 - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen,
 - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,

8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,
9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen,
10. zum Schutz des Kindeswohls oder
11. zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

²In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 9 oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle im Rahmen eines gesetzlich besonders geregelten Antragsverfahrens ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu der Offenlegung verpflichtet.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. ²Auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer Offenlegung nach Satz 1 verpflichtet.

§ 28

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung offenlegen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen, soweit die Daten aus Sicht des Landesamtes zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) ¹Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von

1. mehr als fünf Jahren bedroht sind,
2. fünf Jahren bedroht sind, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit stehen,
 - b) gegen eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Rechtsgüter gerichtet sind oder
 - c) gegen eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannten Rechtsgüter gerichtet sind und die Tat im Einzelfall besonders schwer wiegt.

²Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Offenlegung.

³Dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwerer Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

§ 29

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit,

insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter vor Bestrebungen oder Tätigkeiten für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt. ²Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

³Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 26 und 27 nicht vor, darf die empfangende Stelle die offengelegten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

§ 30

Offenlegungen personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen

(1) ¹Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur eigenen Beobachtung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) dem Schutz lebens- oder verteidigungs wichtiger Einrichtungen oder kritischer Infrastrukturen,

- b) dem Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
- c) dem Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
- d) der wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten,
- e) dem Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
- f) dem Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
- g) dem Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- h) dem Schutz von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen,
- i) dem Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

²Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen.

³Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis h erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für in § 26 Absatz 3 genannte Rechtsgüter erforderlich ist und das Landesamt für Verfassungsschutz vorher zustimmt. ⁴Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz entbehrlich. ⁵Die nichtöffentliche Stelle hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

(2) ¹Die nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 Num-

mer 3 Buchstabe e offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. ²In Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe h ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Eine Offenlegung an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. ²Die Offenlegung ist der betroffenen Person nach § 10 mitzuteilen.

§ 31

Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person

¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch offenlegen, wenn offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Offenlegung ihre Einwilligung verweigern würde. ²Es darf personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe offenlegen.

§ 32

Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31

¹Personenbezogene Daten dürfen nicht nach den §§ 25 bis 31 offengelegt werden, wenn

1. besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen oder die offenzulegenden Daten nicht der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen,
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Information,
 - b) ihrer Wertigkeit, auch unter Berücksichtigung eines vergangenen Zeitraums und des Alters der betroffenen Person, insbesondere bei Minderjährigen,

- c) der Art der Erhebung, insbesondere im Falle des § 14 Absatz 1,
 - d) drohender, insbesondere verdachtsgegründeter Anschlussmaßnahmen,
 - e) der Verfügbarkeit vorherigen Rechtsschutzes gegen drohende Folgemaßnahmen,
3. durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten eine dringende Gefahr für in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannte Rechtsgüter zu besorgen ist; dies gilt nicht, wenn die Offenlegung dem Schutz eines solchen Rechtsguts dient und dieses Schutzinteresse überwiegt, oder
 4. sonstige überwiegende Sicherheitsinteressen der Offenlegung entgegenstehen; dies ist nicht der Fall, wenn die Offenlegung unerlässlich ist zur
 - a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für in § 26 Absatz 3 genannte Rechtsgüter,
 - b) Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2.

²Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.

§ 33 Minderjährigenschutz bei Inlandsoffenlegung

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 nicht offenlegen. ²Es darf die personenbezogenen Daten nur offenlegen, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene minderjährige Person ausgeschlossen ist; im Falle der Offenlegung nach § 30 Absatz 1 beschränkt auf die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben e bis g genannten Zwecke. ³Im Übrigen darf es personenbezogene Daten nur offenlegen in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 26 Absatz 1 Satz 1,
 - b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 8 oder
 - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2,
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
 - a) Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person oder
 - b) Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

(2) Eine Offenlegung personenbezogener Daten über Personen jeden Alters ist aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f zulässig.

§ 34 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen

(1) ¹Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den §§ 26 bis 31 offengelegten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat sie diese zu löschen. ³Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. ⁴Die empfangende Stelle darf diese weiteren Daten jedoch nicht nutzen.

(2) ¹Die empfangende Stelle darf die offengelegten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur verarbeiten

1. zu dem Zweck, zu dem sie ihr gegenüber offengelegt wurden, oder
2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihr gegenüber auch zu diesem Zweck offengelegt werden dürften unter der Voraussetzung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz der Verarbeitung zu dem anderen Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

²Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die empfangende Stelle auf den Zweck der Offenlegung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. ³Die empfangende Stelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(3) Hat die Offenlegung personenbezogener Daten in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die betroffene Person, so schließt das Auskunftsrecht der betroffenen Person auch das Recht auf Auskunft ein, dass diese nachteiligen Folgen durch eine Offenlegung des Landesamtes für Verfassungsschutz veranlasst sind.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für hamburgische Stellen.

§ 35

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. ²Eine Offenlegung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) ¹Die Offenlegung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

²Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. ³Bei der Prüfung, ob eine Offenlegung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit offengelegten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes. ⁴Ein die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den offengelegten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. ⁵Verbleiben aufgrund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Offenlegung mit den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen Zusicherung der empfangenden Stelle und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde offengelegt werden.

(3) ¹Die Offenlegung darf erst erfolgen, nachdem die empfangende Stelle dem Landesamt für Verfassungsschutz zugesichert hat, die offengelegten personenbezogenen Daten

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie offengelegt wurden, und
2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterzuverarbeiten. ²Es hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich vor-

behält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgütern entspricht,
2. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 27 Absatz 1 benannten entsprechen,
3. aufgrund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 28 Absatz 2 entspricht.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht offenlegen. ²Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c offenlegen, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. ³Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf es nur offenlegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib, Leben und Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, die sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder
2. Einrichtungen des Bundes oder eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

⁴Bei einer Offenlegung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 33 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber einer nicht-öffentlichen Stelle im Ausland offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für in § 26 Absatz 3 Nummer 4 benannte Rechtsgüter unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 32 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch gegenüber inländischen Stellen offenlegen, wenn dies zur Vorbereitung einer Offenlegung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Vor der Offenlegung von personenbezogenen Daten, die von der Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Absatz 1a Satz 1 BVerfSchG offengelegt wurden, hat das Landesamt für Verfassungsschutz das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.

(9) § 5 Absatz 5 Satz 2 BVerfSchG ist zu beachten.

§ 36

Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz protokolliert bei Offenlegungen nach §§ 25 bis 31 und 35 die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Offenlegung. ²Die Protokolldaten müssen auswertbar sein. ³Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. ⁴Es muss diese Protokolldaten am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, löschen.

(2) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die offengelegt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. ²Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

§ 37

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

(1) ¹Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz auch ohne vorheriges Ersuchen alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten offenlegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im Einzelfall erforderlich ist. ²Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. ³Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(2) ¹Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt zudem voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. ²Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des

Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ³Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100b oder § 100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist unzulässig. ⁴Auf die nach Satz 2 offengelegten Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach § 11 Absatz 2 ersucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(4) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. ³Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. ²Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.

5. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

§ 38 Auskunftserteilung

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu deren Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. ²Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG auffindbar sind.

(2) ¹Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

²Die Entscheidung trifft die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen und Empfänger von Offenlegungen.

(4) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. ²Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung hinzuweisen. ⁴Die betroffene Person ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hamburgische Beauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. ⁵Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁶Mitteilungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) ¹Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. ²Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.

§ 39 Dateisystemanordnungen

(1) ¹Für jedes automatisierte Dateisystem beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 21 sind von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung in einer Dateisystemanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Zweck des Dateisystems,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Offenlegung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. Protokollierung.

²Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Dateisysteme in einer Dateisystemanordnung zusammenfassen. ³Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateisystemanordnung anzuhören. ⁴Das Landesamt für Verfassungsschutz führt ein Verzeichnis der geltenden Dateisystemanordnungen.

(2) ¹Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme zu überprüfen.

(3) ¹Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt für Verfassungsschutz eine Sofortanordnung treffen. ²Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 40

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) ¹Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. ²Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artike 10-Gesetzes oder durch das Unabhängige Kontrollgremium unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G10-Kommission oder das Unabhängige Kontrollgremium ersucht die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung

der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr bzw. ihm darüber zu berichten. ³Sie oder er hat die Befugnis, die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu informieren, soweit dem nicht die in § 23 Absatz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und durch sie oder ihn besonders beauftragte Personen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Insoweit ist den in Satz 1 genannten Personen im Rahmen ihrer Kontrollkompetenz insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

³Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit der Senat im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden könnte.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 4. ²Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 4 dient.

§ 41

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

(1) ¹Das Hamburgische Datenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. § 3, § 6 soweit nicht besondere Regeln in diesem Gesetz entgegenstehen, §§ 8, 10, 11, § 22 Absatz 2, §§ 26 und 27 sind anzuwenden,

2. § 9 ist außerhalb des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel anzuwenden.

²Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung.

(2) Das Bundesdatenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. §§ 2, 6, 7 und 46, § 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52, 54, 62, 64 und 83 finden entsprechende Anwendung.
2. § 5 und § 16 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.

(3) Das Hamburgische Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. § 1 Absatz 4, § 3 Absätze 1 bis 6 und § 2 HmbArchG sind anzuwenden,
2. die Lösungsgebote nach § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 8 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 dieses Gesetzes sind gegenüber der Pflicht zur Anbietung und Übergabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 HmbArchG vorrangig,
3. §§ 10 und 25 bis 37 dieses Gesetzes finden auf die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Staatsarchiv keine Anwendung.

6. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 42

Parlamentarischer Kontrollausschuss

¹Zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss. ²Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 43*)

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft.

³Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die Belange des Geheimschutzes beachtet werden.

(3a) ¹Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. ²Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. ³Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. ⁴Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. ⁵Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(3b) ¹Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Für die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2

sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. ³Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.

(4) ¹Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei oder des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) ¹Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. ³Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. ⁴Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. ⁵Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 44 Aufgaben des Ausschusses

(1) ¹Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. ²Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. ³Der das Aufga-

bengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der Zustimmung des Ausschusses. ⁴Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) ¹Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ²Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) ¹Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen,
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

²Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. ³Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) ¹Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. ²Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. ³In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

*) Red. Anm.: Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) findet die Änderung in § 25 Abs. 1 auf die laufende 20. Wahlperiode der Bürgerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den bereits gewählten sieben Mitgliedern zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 nachgewählt werden.

(5) ¹Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Bedrohungen für Verfassungsgüter,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 14 Absatz 3 Satz 1 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 18 Absatz 1,
4. die Maßnahmen nach § 11 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes,
5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach § 39 vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
7. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen öffentlichen Stellen nach § 35,
8. (bleibt frei)
9. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 30, ausgenommen die Offenlegungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, sowie über die Änderung des Verzeichnisses nach § 30 Absatz 2 Satz 1,
10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 6 HmbSÜGG,

11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG,

12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,

13. die Offenlegungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f,

14. die Auskunftversagungen nach § 38 Absatz 4 Satz 5

zu berichten. ²Der Bericht gemäß Satz 1 Nummern 4 und 11 erfolgt jährlich.

(6) Der Ausschuss kann der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

§ 45 Eingaben

¹Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. ²Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. ³Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. ⁴§ 44 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. ⁵Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.

7. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 46

Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 47

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 mit der Änderung vom 2. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 5, 1981 Seite 24), wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Kommission ist ausschließlich für die Überprüfung der von der zuständigen Behörde angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zuständig. Sie kann zu ihrer Unterstützung den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.«

§ 48

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A

ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu e.V. (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland)
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
AQAH	al-Qaida auf der arabischen Halbinsel
AQ	al-Qaida
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWD	Atomwaffen Division

B

B5	Internationales Zentrum Brigittenstraße 5
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BgiA	Bündnis gegen imperialistische Aggression
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CDK	Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa
-----	---

D

DHKP-C	Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DIG	Deutsch-israelische Gesellschaft
DKP	Deutsche Kommunistische Partei

E

EA	Ermittlungsausschuss
EU	Europäische Union
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F

FAU	Freie ArbeiterInnen Union
FSB	Federalnaja Slushba Besopasnosti (ziviler Inlandsnachrichtendienst der Russischen Föderation)
FV	Furkan Eğitim ve hizmet vakfı (Furkan-Gemeinschaft)

G

G 10	Meint das geltende Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum

GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GROW	Gruppe für den organisierten Widerspruch
GRU	Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije (Russischer Militärgeheimdienst)

H

HmbBfDI	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbJVollzDSG	Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz
HmbSÜGG	Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimhaltungsgesetz
HmbVerfSchG	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
HuT	Hizb ut-Tahrir; auch Hizb Al Tahrir al Islami

I

IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
ISIG	Islamischer Staat in Irak und Großsyrien
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien
ISPK	Islamischer Staat Provinz Khorasan
ISl	Islamischer Staat im Irak
IVG	Indigenes Volk Germaniten
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg

J

JVA	Justizvollzugsanstalt
-----	-----------------------

K

KCDK-E	Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdistanîyên li Ewropa (Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa)
KCK	Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans)
KO	Kommunistische Aktion
KON-KURD	Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KRD	Königreich Deutschland
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KSK	Kollektiv Soziale Kämpfe

L

LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LuftsiG	Luftsicherheitsgesetz

M

MI	Muslim Interaktiv
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı (Türkischer Nachrichtendienst)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der nationalistischen Bewegung)
MKP	Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei)
MLKP	Marksist Leninist Komünist Partisi (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)

MOIS	Ministry of Intelligence and Security (Ministerium für Nachrichtenwesen Iran)
MPS	Ministry of Public Security
MSS	Ministry of State Security

N

NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NAV-DEM	Navenda Civaka Demokratik (Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland)
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands

O

OLG	Oberlandesgericht
Org	Scientology-Bezeichnung für „Scientology-Kirche“

P

PKA	Parlamentarischer Kontrollausschuss
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PMK	Politisch Motivierte Kriminalität
PRP	Projekt Revolutionäre Perspektiven
PYD	Partiya Yekitîya Demokrat (Partei der demokratischen Union)

R

RAH	Roter Aufbau Hamburg
RH	Rote Hilfe e.V.
RTC	Religious Technology Center

S

SAV	Sozialistische Alternative
SBS	Selbstbeichtigungsschreiben
SCHURA	Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.
SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
SKF	Sauerkrautfabrik
SO	Scientology-Organisation
StaG	Staatsangehörigkeitsgesetz
SWR	Sluschba wneschnei raswedki (Russischer Auslandsnachrichtendienst)
SWG	Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V.

T

TKP/ML	Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)
--------	--

U

UMEHR	United Movement For Equal Human Rights e.V.
-------	---

V

VS	Verschlussachen
VSB	Verfassungsschutzbericht

W

WA	Waterkant Antifa
WaffG	Waffengesetz

Y

YPG	Yekîneyên Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)
YPJ	Yekîneyên Parastina Jin

Register zum Verfassungsschutzbericht 2025

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen nach Einschätzung des LfV Hamburg die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt. Verdachtsfälle, bei denen die Erkenntnisdichte den Grad der Gewissheit noch nicht erreicht hat, sind als solche gekennzeichnet.



Gruppierung / Organisation ISLAMISMUS

Seite

Al-Azhari-Institut (Trägerverein: Al-Azhari Islamisches Institut für Bildung – Wissenschaft und arabische Sprache e.V.)	36 f
Al-Qaida (AQ) einschließlich Regionalorganisationen	31 f
Amal-Bewegung	45, 47
Dawah Hamburg	36 f
Furkan-Bewegung (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)	38 ff
HAMAS (Harakat al-Muquawama al-Islamiya – Islamische Widerstandsbewegung)	29 ff
Hizb Allah	46 ff
Hizb ut-Tahrir (HuT)	41 ff
Islamische Akademie Deutschland e.V. (Teilorganisation des IZH)	51
Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK)	28 ff
Islamischer Staat (IS) einschließlich Regionalorganisationen	28 ff
Imam-Ali-Moschee (Trägerverein: Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH))	51
Jugend, Bildung und Soziales e.V.	39
Muslim Interaktiv (MI)	43 ff
Muslimbruderschaft	41
Taqwa-Moschee (Trägerverein: Die Gemeinschaft des Olivenbaumzweiges e.V.)	37
Verein der Förderer einer iranisch-islamischen Moschee in Hamburg e.V. (Teilorganisation des IZH)	51



Anatolische Föderation	60
Arbeiterpartei Kurdistan („Partiya Karkerên Kurdistan“, PKK)	56 ff
CoolTur Hamburg / Kulturelle Kinder und Jugendbildung Hamburg e.V.	58
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyayê, NAV-DEM)	57
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanyayê, FED-DEM)	58
Dev Genc / Revolutionäre Jugend	60
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF)	66 f
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (Koma Civakên Kurdistan, KCK)	56
Gesellschaftszentrum Kurdistan e.V.	58
Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP/ML)	60
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanyayê, KON-MED)	57
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)	57
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdîstanîyên Li Ewropa, KCDKE)	57
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK)	57
Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)	63
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP)	61
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP)	66
Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD) Partei der Demokratischen Union	58 f
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)	60
THAWRA (Verdachtsfall)	64 f
Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.	67
Ülkücü-Bewegung	66 f
Volksfront (Halk Cephesi)	60
Volksrat (Halk Meclisi)	60
Young Struggle (MLKP Jugendorganisation)	61 f



Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	91 f
Freie ArbeiterInnen Union (FAU)	83
Internationales Zentrum (Kunst und Kultur St. Pauli e.V.)	87
Interventionistische Linke (IL)	80 ff
junges hamburg e.V.	87
Klassenkultur e.V.	87
Kollektiv Soziale Kämpfe (KSK)	88
Kommunistische Partei (KP) Hamburg, vormals Kommunistische Organisation (KO) Hamburg	92
Libertäre Zentrum (LIZ e.V.)	83
Libertäres Kultur- und Aktionszentrum (LKA, Verein zur Förderung libertärer Kultur e.V.)	83
Offenes Antifaschistisches Treffen Hamburg (OAT040)	88
Revolutionär Kommunistische Partei (RKP), vormals Der Funke bzw. Marxistische Studierende Hamburg	92 ff
Rote Flora (Flora e.V.)	77
Rote Hilfe (RH)	89 f
Roter Aufbau Hamburg (RAH)	87 f
Schwarz Roter 1. Mai HH (SR1M)	86
Sozialistische Alternative (SAV)	94
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	91 f
Waterkant Antifa	88, 91

**Gruppierung / Organisation RECHTSEXTREMISMUS**

Seite

Abtrimo	106
Die Heimat	106 f
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	112
Jung & Stark	105
Jung & Stark Hamburg (Verdachtsfall)	105
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	107 ff
Nordfeuer	112
Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. (SWG)	113 f

**Gruppierung / Organisation VERSCHWÖRUNGSIDEOLOGISCHER EXTREMISMUS**

Seite

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

United Movement For Equal Human Rights („UMEHR e.V.“)	120 ff
---	--------

Reichsbürger und Selbstverwalter

Indigenes Volk Germaniten (IVG)	124
Internationale Organisation Völkerrecht (IOV)	124
Königreich Deutschland (KRD)	125
Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)	122

**Gruppierung / Organisation SCIENTOLOGY**

Seite

Scientology Kirche Hamburg e.V.	128
Scientology Kirche Deutschland e.V.	128

Impressum / Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43
Telefax: 040 / 33 83 60

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz
E-Mail-Adresse des LfV: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de
E-Mail Öffentlichkeitsarbeit: info@verfassungsschutz.hamburg.de

Auflage: 1.000 Exemplare
Redaktionsschluss: 30.04.2026 – Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.
In Teilen wurden Erkenntnisse aus dem Jahr 2025 aufgenommen.

Coverbild: stock.adobe.com
Cover Illustration: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg
Satz/Layout: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

© Copyright 2026 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieses Berichtes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg. Im Bericht verwendete Screenshots zu Beleg- und Zitzwecken unterliegen den jeweils geltenden Urheberrechtsbestimmungen der einzelnen Onlinequellen.

Vervielfältigung und Kopie dieses Berichtes, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LfV Hamburg. Für Fragen zur Nutzung der Inhalte wenden Sie sich bitte an das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ unter der oben genannten E-Mail-Adresse.

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Weder darf er von Parteien, noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Legende

In diesem Bericht finden Sie folgende Symbole an den Texträndern:



Querverweis - Das Buchsymbol verweist auf themenverwandte Stellen in diesem Bericht und auf frühere Ausgaben von Verfassungsschutzberichten.



Infobox - Das Info-Symbol verweist auf spezielle Infoboxen innerhalb des Berichtes, auf denen Sie weiterführende Erklärungen oder spezielle Informationen zu einem Themenbereich oder einer bestimmten Begrifflichkeit erhalten.

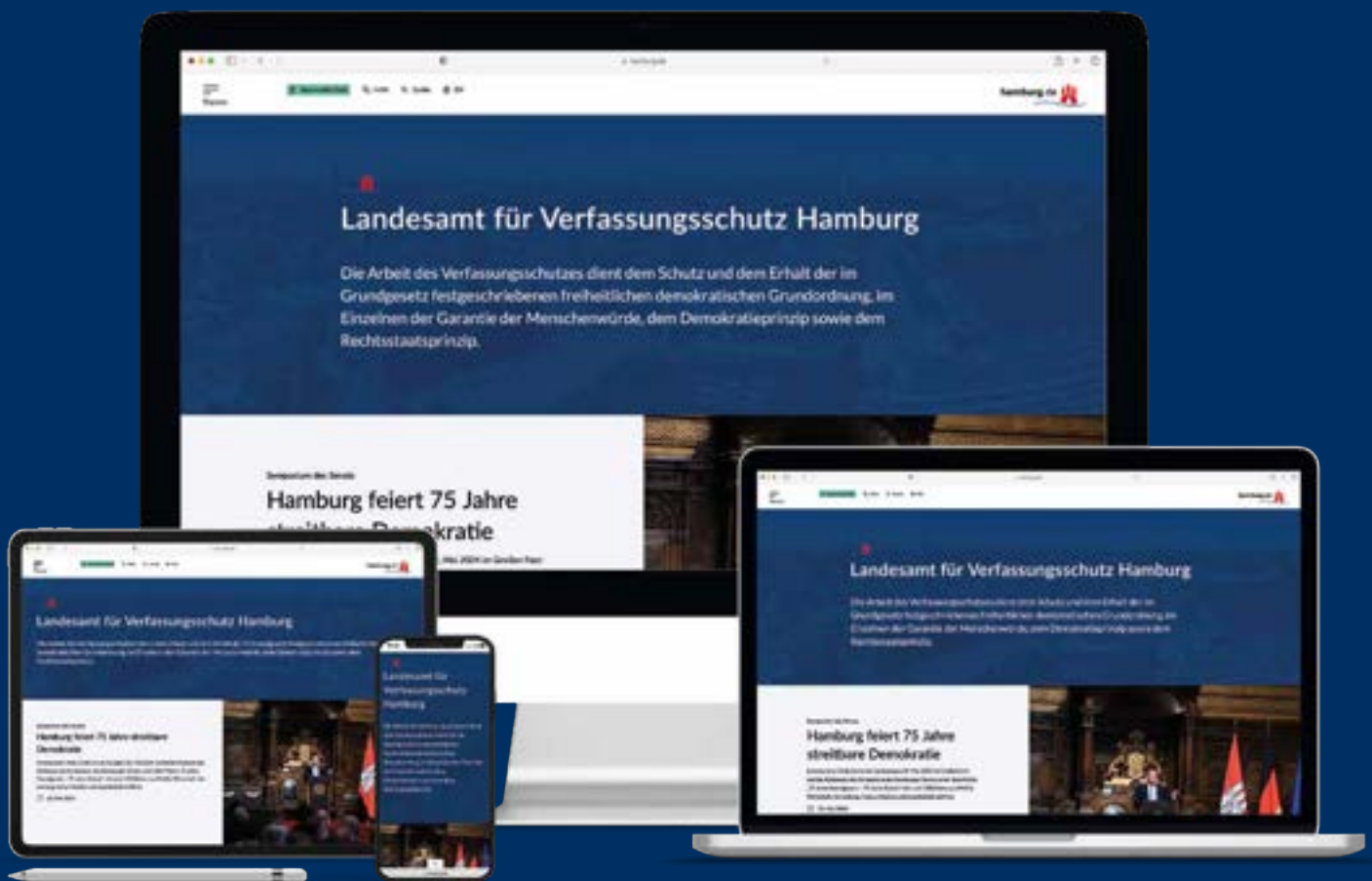


Der kleine Spion - Unser Spion erscheint immer dann, wenn es weiterführende oder ergänzende Informationen außerhalb des Verfassungsschutzberichtes gibt, zum Beispiel im Internet.

Unter www.hamburg.de/verfassungsschutz finden Sie regelmäßig aktuelle Informationen über alle Arbeitsfelder des Hamburger Verfassungsschutzes.

Informationen zu aktuellen Themen des Verfassungsschutzes finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg unter

www.Verfassungsschutz.Hamburg.de





Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

E-Mail des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

*Den öffentlichen PGP-Schlüssel für eine
verschlüsselte E-Mail-Kommunikation finden
Sie auf unserer Internetseite.*

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz



Landesamt für

erfassungsschutz
Hamburg

AUGEN AUF HAMBURG